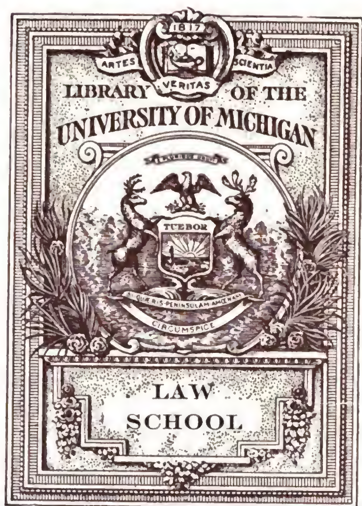

1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Konstitutionelle

Jahrbücher.



Herausgegeben

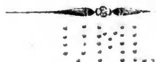
von

Dr. Karl Weil.



1846.

Zweiter Band.



Stuttgart,
bei Adolph Krabbe.
1846.

Inhalt dieses zweiten Bandes des Jahrgangs 1846.

Inhalt des ersten Bandes des Jahrgangs 1846.

Parteien, Korngesetze und Sir R. Peel.

Skizze englischer Zustände

von

Dr. Franz Kottenkamp (in Stuttgart).

Großbritannien bietet im gegenwärtigen Augenblicke eine jener Krisen dar, wodurch ein gesunder Leib denjenigen Stoff, welcher der Entwickelung seiner Kräfte hinderlich, sein Mißbehagen erregte, vor dem Eintritt einer Krankheit und ohne heftige oder gewaltsame Reaktion allein durch die regelmäßige Wirksamkeit seines Organismus überwältigt. Gegenwärtig ist endlich der Wendepunkt gekommen, auf welchem die durch Gesetze vielfach geschützte, und Jahrhunderte lang vorherrschende Grundaristokratie wiederum einen ihrer bedeutendsten Haltpunkte verliert, und zwar das hauptsächlichste Schutzmittel für die Mehrzahl ihrer Mitglieder, welches sie sich vor 30 Jahren zur Bewahrung ihrer Macht in einem Staate geschaffen hatte, nach dessen Verfassung und Leben die erste politische Bedeutung dem Reichthum ertheilt wird, — ein Gesetz, welches zur Sicherung des Letzteren den gewerbtreibenden Klassen gegenüber, zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Demoralisation jener Grundaristokratie bei der Herrschaft der Hochtory-Partei schon vorhanden war, und dessen lange Behauptung, den Staats- und Volks-Interessen entgegen, die Festigkeit bezeugt, womit jene in den

mannigfachen Interessen und Gewohnheiten des wenigstens in den letzten 25 Jahren ihr abgeneigten Volkes künstlich gewurzelt war. Das Gesetz fällt endlich durch Staatsmänner, welche aus der eigentlichen Partei jener Grundaristokratie hervorgingen, zum Theil sogar durch Solche, welche wenigstens durch ihre Stimme an der Erlassung vor 30 Jahren mitwirkten. Die Art aber, wie es untergeht, bezeugt sowohl die gänzliche Hülflosigkeit und Schwäche jener ehemaligen ausschließlichen Beherrscher des Staates und die Umbildung der alten Parteien, als auch andrerseits die Gesundheit und Kraft des Staatskörpers und der Nation, — ungeachtet der mannigfachen in der Staatsmaschine vorhandenen Mißverhältnisse, die übrigens zum großen Theile demjenigen Auslande, welches an öffentliches Leben und freie politische Verfassung nicht gewöhnt ist, auf eine bei weitem grellere Weise in die Augen fallen, da sie in der Nation selbst nicht durchaus demoralisirend und auflösend zu wirken vermögen. Die jetzigen Ereignisse zeigen Letzteres offenbar. Die Veränderung, — obgleich schon lange seit dem Bestehen der Korngesetze erstrebt und Parteizweck der Radikalen, dann durch Gewalt der Verhältnisse der Whig-Partei aufgedrungen, deren Leiter sich im Besitz der Macht anfangs eben so dagegen sträubten, wie die Tories, da die Möglichkeit der politischen Bedeutung für einen großen Theil der Mitglieder beider Parteien in Behauptung der Korngesetze liegt, — die Veränderung, welche der aus der Parlamentsreform hervorgegangenen sozialen Umbildung eines der hauptsächlichsten Siegel ertheilt, und deren Folgen in alle Lebensverhältnisse auf's tiefste eindringen müssen, — geschieht nicht allein ohne Erschütterung, sondern sogar ohne jene heftige und im Fall eines hartnäckigen Widerstandes mit gewaltthätigen Bewegungen drohende Volksaufregung, welche die Reformbill dem Oberhause gegenüber durchsetzte. Sogar Staatsmänner derjenigen Partei, welche vorzugsweise darunter verlieren wird, benutzen die von ihnen geübte Staatsgewalt,

um jenes Mißverhältniß für immer zu entfernen, und die darauf bezügliche Maßregel zugleich in solchem Sinne abzufassen, daß allen Nationalkräften ein höherer Aufschwung ertheilt werden muß, daß die Steigerung des Nationalreichthums die Erfüllung von Hoffnungen vielleicht möglich machen kann, welche noch vor nicht langer Zeit als chimärisch erschienen. Mag auch das seit 1815 von Nationalökonomen der radikalen Partei oder wenigstens von Bentham und seinen Verehrern aufgestellte Ideal nicht erreicht werden, wonach England als Mittelpunkt der Fabrikation für alle Nationen gedacht, den Verbrauch seiner Lebensmittel von allen Weltgegenden zum Tausch seiner Manufakturprodukte erhalten, und wo der eigentliche Feldbau bei dichter, wohlhabender und thätiger Bevölkerung durch Gartenbau für die meisten Strecken der Insel ersetzt werden würde, so läßt sich doch bei der nach drei Jahren durch Sir Robert Peel vorgeschlagenen gänzlich freien Getreide-Einfuhr eine Annäherung an jenen Zustand, wenigstens eine Fabrikation, ein Handel und eine Steigerung des Reichthums ahnen, wodurch Großbritannien in Zukunft durch Vermehrung seiner Hülfsquellen, abgesehen von allem Andern, vielleicht sogar ein neues Gegengewicht gegen das Hemmniß seiner Nationalschuld erhält. Jene Art aber wie die Maßregel von der konservativen Partei bei Veranlassung eines augenblicklichen Mangels gegenwärtig ausgeht, welcher zwar schon 1827 dem Korngesetze den ersten Stoß gab, welchen man aber doch, so oft er seitdem wiederkam, immer bei der augenblicklichen in der gleitenden Skala dargebotenen Beschwichtigung unberücksichtigt lassen konnte, diese Verfahrungsart ist selbst für England auffallend, und bezeugt einen mit Umbildung der alten Parteien entstandenen durchaus neuen Zustand. Zwar hat die englische Aristokratie Unhaltbares schon oft aufgegeben, allein diejenige Partei, welche die Bewahrung des Alten als Hauptgrundsatz aufstellt, hat bisher dasjenige, was sie fallen ließ, allein durch den Zwang der Gewalt oder wenigstens durch die Drohung mit derselben und aus

Befürchtung einer unmittelbaren Gefahr sich abdringen lassen; ein Fall, wie der gegenwärtige, wo von Gewalt keine Rede ist, sondern wo allein die Benutzung verfassungsmäßiger Mittel den Boden in nicht sehr langer Zeit untergraben hat, war allerdings noch nicht vorhanden. Hält man, um Früheres nicht zu erwähnen, die Meinungsänderung der jetzigen leitenden Minister vom Jahre 1829 hinsichtlich der katholischen Emanzipation im Auge, so war einerseits die Besorgniß eines Bürgerkrieges bei damals drohenden europäischen Verwickelungen vorherrschend, andrerseits auch wurden die Familien der Grundaristokratie nur in einem kleinen Theile hinsichtlich ihrer Interessen verletzt; gegenwärtig aber ist erstere nicht vorhanden und die Verletzung ist allgemein. Sieht man über alle andern Umständen hinweg, und hält man allein die Besorgniß eines Verlustes in politischer Hinsicht im Auge, durch welche die herrschende Partei gegenwärtig zur Nachgiebigkeit gestimmt wurde, so ist es etwa nur die Befürchtung, sogar die Mehrheit in den Grafschaftswahlen zu verlieren, dem hauptsächlichsten Haltpunkt, welchen die konservative Partei von ihrem alten Einfluß im Unterhause seit der Parlamentsreform noch besaß. Mag übrigens diese Aussicht viele derjenigen, welche die Regierung unterstützen, gegenwärtig bestimmen, so haben dagegen andre Mitglieder der konservativen Partei, abgesehen von Sir Robert Peel, vielmehr den höheren Gesichtspunkt im Auge oder fühlen die Unmöglichkeit, die Ansprüche auf ihre Stellung länger zu behaupten, und suchen durch ihre Nachgiebigkeit im passendsten Augenblick sich noch einen neuen Halt in der öffentlichen Meinung und dadurch die Möglichkeit einer weiteren politischen Thätigkeit zu erwerben. Die alte Stellung ist aber schon lange verloren, und dasjenige, was jetzt im Parlament vorgeht, bildet gleichsam nur eine Form, um das wirklich Vorhandene auch gesetzlich anzuerkennen. Dies ist die auf der Ausbildung der Verfassung und des Lebens, wie beides seit 1688 sich gestaltete, gewissermaßen schon damals begründete Aristokratie des Reich-

thums ohne Rücksicht auf die Art desselben und die Abstammung der Familie. War der auf Grundbesitz begründete Reichthum und selbst die alte Abstammung der Familie bis auf 1821 von überwiegender Bedeutung, so erwies schon die Parlamentsreform die stärkere Macht der industriellen Klassen: das Verfahren, womit die Anti-Korn-Law-League gegenwärtig das Uebergewicht der Grundbesitzer in den Grafschaftswahlen, abgesehen von wirklicher Ueberzeugung, bedroht, indem sie durch die ihr zur Verfügung stehenden ausgedehnten Geldmittel zahlreiche Freigutsbesitzer von 40 Schillingen schafft, und die von ihren Herren mit Austreibung bedroheten Pächter entschädigt, stellt die Uebermacht Jener in einer bei weitem entschiedeneren Weise hin, während sie andrerseits die Stärke des Gemeinsinns der Engländer durch die ungeheuren Summen darlegt, welche der League aus Parteiinteresse zur Verfügung gestellt wurden.

In Bezug auf die Veränderung in den herrschenden Klassen vermittelst der durch Sir Robert Peel vorgeschlagenen freien Einfuhr fremden Getreides, wird das Fallen der Grundrenten wenigstens die Hälfte des einst übermächtigen und dann noch immer bedeutenden Grundadels aus seiner aristokratischen Stellung herabdrücken. Mag auch die andere Hälfte sich halten und mögen unter dieser sich Einzelne von höchstem Reichthum befinden, welche nicht allein den reichsten Industriellen die Wage zu halten vermögen, sondern deren Besitz auch durch den jetzigen Stand der Gesetze als unbewegliches Eigenthum zusammenhalten muß, so sinkt das Verhältniß der anderen Hälfte, worunter, abgesehen von den eigentlichen Country-gentlemen, auch sehr viele Mitglieder des Oberhauses, doch nothwendig in eine niedrigere Stellung herab.

Die Korngesetze waren einerseits darauf berechnet, einen gesteigerten Werth der Landgüter künstlich zu erhalten, welcher sich während des Krieges vorfand, und welcher die Verwendung größerer Kapitalien darauf veranlaßte, wie es sich der

Natur der Sache nach verlohnte, andererseits waren die vermittelst derselben bewirkten hohen Pachtrenten nöthig, um den Ruin der meisten Grundbesitzer abzuwehren, welche eben nach dem Verhältniß derselben tief verschuldet sind; bildet somit die Aufhebung jener vorerst eine Finanzfrage, so ist auch dieselbe in um so höherm Grade von politischer Bedeutung, weil die letztere in England durch die Vermögenskräfte bedingt wird. Hinsichtlich des ersteren Punktes fand sich aber vorzugsweise 1815 ein schreiender Mißbrauch der politischen Macht, welche die Hochtory-Partei damals besaß; die andere Seite mag eher als Bedingung der Selbsterhaltung bei den Verhältnissen jenes Standes gelten. Der unnatürlich gesteigerte Werth der Landgüter während des Krieges beruhete auf der Ernährung zahlreicher Flotten und Heere, dann nach 1806 auf der gänzlichen Abschließung der Zufuhr vermittelst der Kontinentalsperre; die sonst niemals vorhandene Höhe der Getreidepreise bewirkte damals eine bis dahin unerhörte Thätigkeit im Ackerbau und eine Verwendung von Kapitalien auf denselben, welche zwar einerseits die hohe Blüthe der Landwirthschaft in Großbritannien beförderte, andrerseits aber mit der natürlichen Bedingung des Landes nicht im Verhältniß stand, indem z. B. unergiebige Striche in England und noch mehr in Schottland benutzt wurden, indem ferner eine kostbare Einrichtung der Güter statt fand, welche dem durchschnittlichen Ertrage nicht entsprach u. s. w. Als die Bedingungen dieses Zustandes durch Verminderung der Heere und Flotten und beim Eintreten fremder Zufuhren entfernt waren, nahm die Grundaristokratie durch die Korngesetze den übrigen Klassen gegenüber eine Stellung ein, wodurch sie sich nicht allein dem natürlichen Wechsel des Werthes in den Verhältnissen des Eigenthums entzog, sondern auch die aus den Folgen des Krieges sich ergebenden Lasten jenen Klassen vorzugsweise aufzubürden suchte. Indem sie durch hohen Zoll das fremde Getreide gänzlich ausschloß, bewahrte sie für sich durch die hohen Pacht-

renten einen Werth ihres Eigenthums, der nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen möglich gewesen war und nur auf Kosten anderweitigen Eigenthums unter der sonst gewöhnlichen Lage der Dinge sich festhalten ließ, und endlich Kapitalien, die auf jenes verwandt, nicht allein dem überall unausbleiblichen Steigen und Fallen entzogen, sondern sogar im höchst möglichen Stande bleibend erhalten werden sollten. Während die Grundbesitzer somit ihre Gewalt mißbrauchten, um durch die Gesetzgebung auf Kosten der übrigen Eigenthümer sich eine bevorrechtete Stellung hinsichtlich des Werthes von ihrem Eigenthum zu verschaffen, war das Korngesetz auch darauf berechnet, ihre Klasse den Lasten zu entziehen, welche die durch ihre Torymehrheit stets gesteigerte Nationalschuld der Nation aufbürdete. War dieselbe gezwungen, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nur von ihnen zu kaufen, so blieben sie durch den Preis derselben sogar von demjenigen Antheil an den Abgaben der Wirklichkeit nach verschont, welcher zur Deckung der Zinsen vorerst von ihnen erhoben wurde, indem sie jenen Betrag durch Erhöhung des Preises der Lebensmittel den Konsumenten wieder zuschoben. Die Gewerbe-, und Handel-, treibenden Klassen mußten also, abgesehen von den Nachtheilen, welche sie durch Erhöhung der Produktionskosten ihrer Fabrikate und durch die Unmöglichkeit, dieselbe gegen Lebensmittel im Handel zu vertauschen, erlitten, zugleich einen Theil ihres Einkommens dazu hergeben, die hohen Pachtrenten, den hohen Werth des Eigenthums und die aristokratische Stellung der Grundbesitzer zu erhalten, und selbst die aus dem Kriege sich ergebenden Lasten, deren gleichmäßige Vertheilung sich als billig und sogar als nothwendig von selbst verstand, zugleich für jene mit zu übernehmen.

Indeß hat die Grundaristokratie nicht einmal die Vortheile sämmtlich geärntet, welche sie sich durch das Gesetz für immer versprach, nämlich die Erhaltung eines Einkommens, welches demjenigen während der Kriegsjahre entsprach, oder später sogar

noch gesteigert werden könnte, im Verhältniß wie die Wiederherstellung des zerrütteten industriellen Wohlstandes eintreten und bei Steigerung des Reichthums den Werth des Grundeigenthums durch Rückwirkung erhöhen würde. Ihr Einkommen hatte sich sogar während der unbedingten Abschließung bis 1826 vermindert. Zwar sicherte das Korngesetz ihre Einkünfte während der unvermeidlichen Krise des Handels und aller Vermögensverhältnisse, die unmittelbar auf den Krieg folgte, allein sie selbst konnten den Folgen des Gesetzes nicht entgehen. Die Höhe der Lebensmittelpreise wirkte auf die Verarmung der Pächter und überhaupt der niedern ländlichen Bevölkerung zurück; die dadurch immer steigende Armentaxe verschlang verhältnißmäßig größere Einkünfte wie sie die Kornbill im Vergleich mit dem natürlichen Stande des Handels gewähren konnte; der Ruin zahlreicher Pächter bewirkte eine Unsicherheit in Erhebung der Pachtrenten und damit verbundenen Verluste, während andrerseits ein härteres Verfahren der Grundherren sich eben aus jener Unsicherheit ergab, welches jetzt von der League gehörig ausgebeutet wird, um die Masse der Bauern gegen die Grundherren zu erbittern, indem dieselbe jenem Verfahren von Allen und Einzelnen oft noch weiter als bis zum Jahre 1820 nachforscht und öffentlich bekannt macht. Indem somit das Einkommen durch die Folgen der Korngesetze sich minderte, fielen dem Grundadel nicht einmal die Vortheile anheim, die sich durch vermehrte Konsumtion beim Steigen des Nationalreichthums ergaben. Als die Hochtorypartei die Gewalt verloren hatte, und eine ähnliche äußere Veranlassung wie gegenwärtig (Mangel durch Mißärnte) eine bleibende, nicht allein eine augenblickliche Veränderung unausbleiblich machte, ließ sich die Ausschließung fremden Getreides nicht mehr behaupten und das nach Cannings Tode erlassene bis 1842 geltende Gesetz mit gleitender Skala brachte von Zeit zu Zeit eine solche Menge fremden Getreides in die britischen Häfen, daß die Grundaristokratie sich wenigstens die damals mittlere, wo nicht die niedrigste

Stufe ihres bisherigen Einkommens als bleibend gefallen lassen mußte. Der durchaus niedrige Stand, im Vergleich mit früher, ist durch Sir Robert Peel's Maßregel von 1842 bereits für jetzt festgesetzt, und durch das jetzt vorgeschlagene Gesetz müssen die Pachtrenten, wenigstens nach drei Jahren, sogar auf einen niedrigeren Stand fallen, wie er im Durchschnitt vor 1793 zu einer Zeit vorhanden war, worin die Grundaristokratie, im Besitz der meisten Parlamentsstellen, durch gar nicht unbedeutende Einfuhrzölle, noch mehr aber durch Prämien für die Ausfuhr des von ihr produzirten Getreides,*) durch Abwendung direkter Abgaben auf Grundeigenthum u. s. w. ein bedeutenderes Einkommen sich sichern konnte.

Indem also die Vermögensverhältnisse der Grundaristokratie bei Geltung der Korngesetze sich durchaus nicht so gestalteten, wie die Wortführer der Regierung (besonders Robinson, der nachher liberale Lord Goderich und Earl Ripon) einen unerschütterlichen und später noch steigenden Wohlstand vorhersagten, so trafen noch eine Menge anderer Gründe zusammen, um Jene in ihren Vermögensverhältnissen herunterzubringen. Bekannt ist der Geldstolz der Engländer und das in Großbritannien mit dem Besitz des Geldes verknüpfte Ansehen, wodurch die Mehrzahl derer, welche eine geachtete Stellung in der Gesellschaft einnehmen wollen, alle ihre Mittel, und letztere für die Zeit des öffentlichen Auftretens meist über ihre Kräfte hinaus, anspannen müssen. Dies gilt nicht allein in den Erscheinungen des geselligen Lebens, sondern noch mehr in den politischen Verhältnissen; hinsichtlich der letzteren ergab sich eine um so beträchtlichere Steigerung, je mehr die industrielle Klasse an Reichthum gewann,

*) Bis 1793 war das Verhältniß des Ackerbaues zur Bevölkerung und Industrie in England solcher Art, daß Getreide von Zeit zu Zeit ausgeführt werden konnte, während man der Einfuhr nur sehr selten bedurfte.

dem Adel einen Vortheil nach dem andern entriß, wodurch derselbe den Aufwand bei solchen Veranlassungen wieder ausgleichen konnte, und zuletzt nicht mehr mit gleichen, sondern mit überlegenen Kräften auf dem Kampfplatz erschien. Was das allmählige Verschwinden der Vortheile betrifft, wodurch der Adel seinen Aufwand in politischen Verhältnissen wieder ausglich, so begannen schon die Whigs in den 80ziger Jahren (Burke) nicht ohne Erfolg einen Krieg gegen die Sinekuren; dieser wurde seit dem Frieden von Whigs und Radikalen (besonders von Hume, dessen Name auch beim Adel deßhalb vorzugsweise verhaßt ist) mit solchem Glück fortgesetzt, daß die letzten Sinekuren unter der Whig-Regierung seit 1830 mit Ausnahme solcher verschwanden, die es jetzt nur dem Titel nach, in Wirklichkeit aber Theile der ohnedem nicht sehr großen Gehalte sind. Auch die Gehalte, besonders der höheren Staatsämter, sind nicht von solchem Betrage geblieben, daß sie die Erwerbung von großen Vermögen gegenwärtig noch möglich machen und für etwas Anderes als für den Ersatz des nothwendigen Aufwandes u. s. w. in einem geldstolzen Lande bei dessen gegenwärtigen Besitzverhältnissen gelten könnten. Die Parlamentsreform versetzte der Grundaristokratie durch Verlust der Rotten boroughs einen noch schwereren Schlag. Jener Geldwerth der Parlamentssitze, welcher sowohl auf dem Verkauf derselben als Handelsartikel, wie durch die damit verbundene Möglichkeit, Stimmen an die Regierung zu verhandeln, Aemter, Sinekuren, Pensionen zu erlangen u. s. w. beruhete, ging ohne allen Ersatz verloren. Die hierauf folgenden Parlamentswahlen, deren Aufwand durch die fast überall hervortretende Opposition der Industriellen allgemein auf einen bisher unerhörten Grad, wie er sonst kaum auf einzelnen Punkten stattfand, gesteigert wurde, mußten noch mehr die Vermögensverhältnisse jenes aristokratischen Standes zerrütten, da dieser keinen Ersatz für die verlorene Möglichkeit, durch den Staat sich zu bereichern, bei dem Aufwand erhielt, welcher in der Stellung, die er noch immer einzunehmen

strebte, unvermeidlich war. Vergleicht man die ungeheuren Geldsummen, deren Verwendung als Bestechungsmittel in den Parlamentsausschüssen und Verhandlungen bei der letzten allgemeinen Wahl aufgedeckt wurde, mit den früheren, besonders denen vor 1830, so läßt sich allerdings auf eine Erschöpfung der Klasse um so mehr schließen, da die Hoffnungen, unter denen jene Anstrengungen gemacht wurden, die Wiedereröffnung versiegter politischer Hülfsquellen, unter der Herrschaft der konservativen Partei, durch Sir Robert Peel's Regierung sich nicht verwirklichte.

Sieht man von diesen sozialen und politischen Verhältnissen hinweg, so hat sogar der Stand der Gesetze dahin mitgewirkt, bei der großen industriellen Bewegung der englischen Nation den Grundadel in seinen Vermögensverhältnissen herabzudrücken. Derselbe hat sich sicherlich dem Handel nicht in der Art abgeneigt gezeigt, daß er direkt oder indirekt besonders an Handelsunternehmungen, welche zugleich politischer Natur waren, nicht hätte Theil nehmen sollen, allein es hat ihm an Kapitalien gefehlt, und zwar gerade wegen der Gesetzgebung, durch welche er sich den Grundbesitz als erblich bleibend gesichert hat. Bekanntlich ist derselbe in England, wenn auch nicht allgemein, doch einem großen Theile nach und gerade solcher, welcher sich im Besitz jener Familien befindet, in der Art durch gesetzliche Bestimmungen geschützt, daß er zum großen Theil nicht veräußerlich und nicht theilbar ist und auf andere Weise wie durch Erblichkeit nicht übergeht (entail). Zu jener Sicherung gehört ferner Unbestimmtheit hinsichlich der Verjährung, eine Menge von lästigen und kostspieligen Förmlichkeiten beim Verkauf derjenigen Güter, welche veräußerlich sind u. s. w. Eine Aufnahme von Kapitalien auf Hypothek ist somit bei unveräußerlichen Gütern nicht anders als auf Wucherzinsen möglich, wenn der Darleiher das etwaige Aussterben einer Familie riskiren will. Die Verpfändung der Einkünfte ist wegen der Ungewißheit der Lebensdauer ebenfalls mit Wucherzinsen verbunden; bei den oben erwähnten Ver-

hältnissen hat aber der Grundadel zu diesem Auskunftsmittel greifen müssen, und nach Bulwer's vielleicht übertriebener Angabe, sind dadurch drei Viertel der Geldaristokratie auf die eine oder andere Weise Wucherern in die Hände gefallen, welche zur Untergrabung des Wohlstandes öfter ebenso viel beitrugen, wie die politischen und sozialen Verhältnisse. Während der Industrielle auf jede Art von solidem Papier den vollen Werth bei geringen Zinsen erhält, und dadurch sein Kapital zwanzigmal im Jahre umsetzen kann, ist der Adel somit auf seine sich immer mindernden Pachtrenten angewiesen. Sogar der unleugbare Vortheil, welcher durch Steigerung der Konsumtion bei steigendem Reichthum der industriellen Klassen auch bei den jetzt eingebrachten Maßregeln dem Grundeigenthum zuwächst, wird dem größeren Theil des jetzigen Grundadels bei dem Sinken der Pachtrenten nicht mehr zu Theil werden. Unter jenen Verhältnissen ist eine augenblickliche Verarmung die Folge, weil die Zinsen der Schulden auf jene hohen Pachtrenten berechnet sind, und weil ein längerer Zeitraum für die Erfüllung jener Aussicht erfordert wird. — Da der Verlierende selten die wahren Gründe des Verlustes anzugeben pflegt, oder sich selbst gern darüber täuscht, so ist deßhalb auch die Klage der Grundbesitzer natürlich: Ihre Klasse habe vorzugsweise durch die Maßregel Peel's über Wiedereinführung der Baarzahlungen 1821 gelitten, wodurch zugleich auch das Gefühl der Billigkeit angeregt werden soll, um die Korngesetze und dadurch die hohen Pachtrenten ihnen zu lassen. Die Industriellen aber haben noch weit mehr darunter gelitten, nur besaßen diese Mittel und Gelegenheiten, den Verlust wieder auszugleichen, welche dem Grundadel fehlten.

Alle diese Verhältnisse werden übrigens im Parlamente weniger berührt, und nur Lord Morpeth hat kürzlich die Offenheit gehabt, den Fall der Grundaristokratie offen zu verkünden. Die Presse nimmt weniger Rücksicht, und abgesehen von den radikalen Zeitungen, vor Allem die Times, welche der Grund-

aristokratie bei Gelegenheit der jetzigen Veränderung mit dürren Worten den Rath gab, als verarmt und heruntergekommen nicht länger nach einer höhern Stellung zu streben.

Mit dem Fall der alten Grundaristokratie hängt der Fall der alten Parteien oder deren Umbildung zusammen, sowohl der Whigs, wie der Tories, wovon auch die Erstere jener Klasse angehört und — ungeachtet ihrer liberalen Richtung — sich durch das Wesen derselben bestimmen ließ. Gegenwärtig findet der Uebergang statt, allein das Neue hat sich noch nicht gebildet. Weder Tories noch Whigs können nach der überlieferten Verfahrungsweise mehr regieren; beide müssen Kombinationen außerhalb ihrer Parteien sich bilden, und anstatt die Richtung der Nation von ihrer Mitte aus anzugeben, diese von Außen her erhalten. Das frühere Verfahren Beider war nach bestimmten Grundsätzen und Zwecken, die in der Mitte der Parteien sich bildeten, aber nicht ihnen von Außen aufgedrungen wurde. Unterstützung, welche einer Partei, sowohl der herrschenden, wie der Opposition, durch die Masse der Nation geboten wurde, fand immer nur erst dann statt, wenn das eigentliche Volk, durch die Sprecher und die Organe Jener aufgeregt, der einen oder andern Richtung sich entschieden anschloß und dann durch seine Entscheidung Tories oder Whigs das Uebergewicht ertheilte und die Durchführung ihrer Maßregeln bestimmte. So war es während der ganzen Regierung Georg's **III.**, **IV.** und Wilhelm's **IV.**; so ging noch die Emanzipation und die Parlamentsreform vom Inneren der Parteien aus, und der zu erreichende Zweck überschritt nicht die Gränze, welche die Leiter als bestimmt gestellt hatten. Die Parteiführer hatten damals, noch ehe eine Regierung gestürzt wurde, ihre Rollen in der Art vertheilt, daß aus ihnen eine neue Verwaltung unbedingt sich bilden ließ; bei Parlamentswahlen fanden sich stets bestimmte Kandidaten, welche die Partei in Masse unterstützte u. s. w. Die Leiter aber waren Mitglieder der alten, in Grundbesitz begüterten Familien, oder sonst

durch die Parlamentspraxis zu ihren Stellen gelangt; die außerhalb dieses engeren Kreises Befindlichen waren höchstens Männer von untergeordnetem Einfluß. So war die mit dem übrigens unbestimmten Namen Radikale bezeichnete Partei, welche außerhalb jenes engeren aristokratischen Einflusses die industriellen Klassen repräsentirt, sogar bei der Reformbill nur ein untergeordneter Bundesgenosse der Whigs, und gab damals eben so wenig die Richtung des Verfahrens an, wie sie einzelne ihr mißfällige Punkte dieser Maßregel zu ändern vermochte. Alle diese angegebenen Verhältnisse sind untergraben oder zerfallen. Eine Partei ist als aufgelöst zu betrachten, wenn sie das Vertrauen auf ihre Führer verliert und deßhalb, im Fall sie zur Macht gelangt, keinen bestimmten Verein von Personen an ihre Spitze stellen kann; wenn Alles, was in ihrem Inneren vorgeht, ohne Rückwirkung nach Außen bleibt; wenn im Gegentheil äußerer Einfluß ihre Handlungsweise bedingt und sie zur Aufgebung ihrer überlieferten Zwecke nöthigt; wenn sie deßhalb hinsichtlich ihrer Verfahrungsweise ungewiß schwankt, und ein Theil von ihr abfällt oder ein anderer sich rathlos vom entscheidenden Kampfe zurückzieht. In dieser Lage befindet sich jetzt vorzugsweise die Tory-Partei. Schon 1831 fand sich bei ihr derselbe Fall; indeß der Widerstand war energischer und allgemeiner, wie gegenwärtig, und nach 1834 vermochte sie sich unter ihren alten Führern wieder zu sammeln, und wenigstens in scheinbarem Zusammenhalt den Widerstand gegen die Whig-Regierung mit Erfolg durchzuführen; der Besitz der Gewalt bewirkte aber schon 1842 eine neue Auflösung des Zusammenhaltes und gegenwärtig ist die Partei als zersprengt zu betrachten. Von den alten Tories sind zwar noch genug Mitglieder vorhanden, sogar solche aus der Schule Castlereagh's; allein diese sind ohne Macht und Ansehen. Dagegen hat ein jüngeres Geschlecht unter den Tories eine durchaus andere Richtung wie ihre Väter (zum Theil spottweise mit dem Namen Young Eng-

land bezeichnet) und hat Zwecke im Auge, wodurch es mit den Radikalen eben so zusammentrifft, wie die Whigs früher durch die Umstände genöthigt wurden, sich jener Partei gewissermaßen anzuschließen. — Der Verfall der Whig-Partei ließ sich seit 1836 deutlich erkennen, als sie im Besitz der Macht sich allein durch die Unterstützung der Radikalen zu halten vermochte, denen sie widerstrebend folgte. Sie konnte jedoch noch in so weit als Partei gelten, daß die von ihr vorgeschlagenen Maßregeln, wenigstens dem Anschein nach, von ihr selbst ausgingen und daß die alten Führer, wenn auch in Wirklichkeit ohne eigentliche Macht, an ihren früheren Stellen blieben. Die Untergrabung des alten Parteiwesens ergab sich aber schon 1839 hinsichtlich der Postreform, indem das früher unerhörte Ereigniß eintrat, daß jene Maßregel nicht von den Whig-Führern und nicht einmal von einem Parlamentsgliede, sondern von einem unbedeutenden Privatmanne (Rowland Hill) vermittelst der Presse ausging, und daß beide Parteien gleichsam wetteiferten, dieselbe durchzuführen. Sogar bei Lord Palmerston's thörichter, und wie die Folge gezeigt hat, der Nation gehässiger Politik zeigte die Partei noch nicht offen ihren Mangel an Zusammenhalt, als sie in Folge derselben die Gewalt verloren hatte. Alle Leiter der eigentlichen Whigs übernahmen, der Nation gegenüber, die Verantwortlichkeit und vertraten dieselbe durch ihre Organe oder ihre Sprecher im Parlamente bis zur kürzlichen Abdankung Peel's, oder die Unzufriedenen bewahrten wenigstens ein fortwährendes Schweigen. Allein auch dieser letzte Zusammenhalt, scheinbares Vertrauen der Whigs auf ihre Führer, deren feste Stellung in dieser Hinsicht, und deßhalb die Möglichkeit der Partei, eine Regierung aus ihrer Mitte zu bilden, sobald sie von der Krone berufen wurde, — auch dieses letzte Merkmal des Zusammenhaltens der Partei hat sich bei den kürzlichen Ereignissen als nicht vorhanden ergeben, und die Whigs sind somit eben so gesprengt wie die Tories. Allem Früheren durchaus entgegen ist aber die Macht der League und die ent-

scheidende Wirksamkeit Cobden's außerhalb der beiden großen Parteien, welcher nicht allein der öffentlichen Meinung und dadurch auch den Ereignissen eine unwiderstehliche Richtung ertheilte, sondern auch eine Organisation der Volkskräfte bewirkte und dadurch über Mittel verfügte, welche die Macht der Tories und Whigs bei weitem überstieg. *) Somit ist auch die früher für unmöglich erklärte Anwesenheit von Radikalen innerhalb der Regierung gegenwärtig wahrscheinlich nicht mehr fern; die „Times" hat bereits bei der letzten Krise bestimmt ausgesprochen, die Whigs dürften ihre Regierung nicht mehr ausschließlich aus ihren Leitern zusammensetzen, welche keinen Einfluß auf den Gang der Ereignisse gehabt hätten; nach der letzten Nummer des Westminster-Review ist auch ein damals abgelehnter Auftrag, an der Whig-Regierung Theil zu nehmen, Cobden wirklich zugekommen. **) Endlich auch ergibt sich die faktische Auflösung der Whig-Partei durch Lord Palmerston's Reise nach Frankreich, damit er sich nach den Vorgängen von 1840 mit den dortigen Parteiführern wieder aussöhne, dadurch den üblen Eindruck verwische, den sein Name in Frankreich durch die Vorgänge von 1840 erregen mußte, und damit er sich so die Möglichkeit, in die britische Regierung zu gelangen, wieder eröffne. Dies Verhältniß und die daraus sich ergebende Unmöglichkeit der Führer, den Gang des Parteiverfahrens zu bestimmen, ist — mit dem Frühern verglichen — eben so unerhört wie Cobden's Stellung, oder für Großbritannien vielleicht

---

*) Die von Rowland Hill angeregte Postreform war nur untergeordneter Art und wurde nicht durch Assoziationen u. s. w. außerhalb des Parlamentes durchgesetzt. Eben so wenig läßt sich O'Connel's Wirksamkeit vermittelst des katholischen Vereins mit der von Cobden zusammenstellen, denn O'Connell hatte nicht allein die Whig-Partei in Masse, sondern ebensowohl die ganze katholische Aristokratie Großbritanniens zur Unterstützung hinter sich.

**) Westminster Review. March 1846. State of parties.

sogar in um so höherem Grade, da somit nicht allein die öffentliche Meinung im eigenen Lande, sondern sogar die in einem fremden Staat auf die Verfahrungsweise einer Partei zurückwirkt.

Neue bestimmte und bleibende Kombinationen haben sich noch nicht gebildet. Wie sich übrigens auch das Verhältniß der herrschenden Stände und Parteien gestalten möge, ein eigentlich demokratisches Wesen, oder auch nur dessen fortdauernder und übermächtiger Einfluß ist bei den Gewohnheiten und der Denkungsweise der Engländer, wie bei dem Ueberwiegen des Reichthums unmöglich. In der weiteren Richtung der Gesetzgebung unter einer Aristokratie des Reichthums läßt sich ebensowohl die Bestrebung vorhersehen, jeden Verkehr des beweglichen Eigenthums, welcher durch innere und äußere Erschütterungen eine Werthverminderung erleiden würde, um so fester zu sichern und auszudehnen, und deßhalb die Möglichkeit jene so viel wie möglich zu vermeiden, wie auch andererseits diejenigen Beschränkungen zu entfernen, welche durch die alte Gesetzgebung auf dem Verkehre des unbeweglichen Eigenthums lasten (Unveräußerlichkeit oder Beschränkung der Veräußerung, Verbot der Zerschlagung von Grundstücken u. s. w.), Letzteres von der Grundaristokratie bisher als Mittel betrachtet, den Reichthum und das Ansehen ihrer Familien zu erhalten, dessen Unverträglichkeit mit den Verhältnissen des Geschäftsverkehrs einer reichen und Handel treibenden Nation sich zum wirklichen Schaden der Bevorrechteten, wie erwähnt, schon erwiesen hat, wird wahrscheinlich durch die Gewalt der Umstände eben so fallen, wie gegenwärtig der künstlich erhaltene Werth des Grundbesitzes und der Fall ist vielleicht schon der gegenwärtigen, vielleicht der nächsten Generation vorbehalten. Uebrigens ist die Bestrebung vorhanden, wenn auch nicht schon jetzt eine Parteifrage im Parlamente und selbst in der Tagespresse; sie ist allein vorzugsweise in systematischen Darlegungen der Radikalen nach Ausführung von Bentham's Gedanken als ein

Prinzip ihrer Partei ausgesprochen und zur bestimmten Ansicht gebildet worden. *)

Unter allen Partei-Kombinationen der nächsten Zukunft ist aber Sir Robert Peel der Mann der Nothwendigkeit, und unter allen Staatsmännern Englands, welche die letzte Vergangenheit der Gegenwart überlieferte, zugleich auch derjenige, welcher die festeste Stellung einnimmt, mag er sich auch genug neue politische Feinde geschaffen haben, die bereit sind, sich mit seinen alten zu seinem Sturze zu verbinden; sein Name ist an die wichtigste Veränderung seit der Reformbill, an die Durchführung des Freihandelssystems geknüpft, und die Nothwendigkeit wird ihn stets wieder zurückführen, im Fall er für den Augenblick zur Niederlegung seines Amtes sich genöthigt sehen sollte. Auch seine persönliche Stellung der öffentlichen Meinung gegenüber ist durchaus gesichert. Haben die ausgezeichneteren englischen Staatsmänner seit länger als hundert Jahren die durch öffentliches Leben und Gewohnheit der Parteikämpfe bewirkte Fähigkeit besessen, über den Stand der Verhältnisse, welche die öffentliche Meinung bedingen, im passenden Augenblicke richtig zu erkennen (nach Pitt's Ausdruck der Nation den Puls zu fühlen), so gilt dies gegenwärtig vorzugsweise von ihm. Sir Robert Peel galt von jeher, seit dem Beginne der Wirksamkeit, für einen der talentvollsten und verständigsten Parteiführer der ehemaligen Tories und jetzigen Konservativen, welcher jene Fähigkeit der Erkenntniß besaß und das nothwendig Gewordene eher förderte als hemmte. Dies bewies er schon bei seinem ersten Auftreten in bedeutenderer Stellung bei'm Einbringen der Bill über Wiederein-

*) Auch die letzte Nummer des Westminster-Review enthält einen Artikel, worin zwar noch nicht die Aufhebung der Untheilbarkeit und eine Veränderung des Erbrechtes, aber doch schon eine Vereinfachung der gesetzlichen Formen bei Uebertragung veräußerlicher Landgüter verhandelt wird.

führung der Baarzahlungen (1821); er hat vielleicht nur einmal, während Canning's kurzem Ministerium, eine Stellung eingenommen, die seinem sonst gewöhnlichen Wesen nicht entsprach, denn während der Reformaufregung waren ihm durch Wellington's voreilige Erklärung die Hände gebunden, so daß er zu der ihm feindlichen Gegenpartei förmlich hätte übertreten müssen, wenn er in der unvermeidlich gewordenen Veränderung eine leitende Theilnahme darlegen wollte. Jene Fähigkeit der Erkenntniß und zugleich auch Charakterstärke, sobald er zur Verfolgung eines bestimmten Verfahrens einmal entschlossen war, hat er bei jeder Gelegenheit erwiesen, seit die wiedervereinigte Torypartei ihn nach 1833 ungeachtet alles Mißtrauens derselben zu ihrem hauptsächlichsten Leiter erhoben hatte. Dafür hat er aber auch stets offen ausgesprochen, daß er nur nach der Lage der Umstände und nach der eigenen, auf dem Verhältniß derselben begründeten Ueberzeugung, nicht aber nach sogenannten bestimmten Parteigrundsätzen, d. h. nach einer von der Mehrheit seiner Partei ihm vorgeschriebenen Verfahrungsweise, handeln werde. Somit ließ er sich auch, 1841 von seiner Partei zur Gewalt erhoben, in keine bestimmte Verpflichtungen gegen dieselbe ein, so daß diese in Wirklichkeit auch keinen Grund hat, ihm Treulosigkeit vorzuwerfen, wird auch von dem Umstande hinweggesehen, daß er durch seine letzte Resignation als Minister sich aller etwaigen Verpflichtungen hinsichtlich des Korngesetzes entledigt hatte, sobald ihn die Nothwendigkeit bei dem Stande der Parteien wieder an das Ruder führte. Außer jener Fähigkeit, die Verhältnisse zu durchschauen, besitzt Sir Robert Peel auch diejenige, seine Partei zu leiten und wenigstens stets einen bedeutenden Theil derselben nicht allein durch anderweitige Mittel, sondern auch durch Ueberzeugung zu seiner Verfahrungsweise zu bestimmen, selbst wenn die Darbringung eines schweren Opfers damit verbunden ist. Dem praktischen Sinne der Nation gemäß hat er nie Etwas zur Hälfte gethan, oder eine bestimmt

begonnene Richtung aufgegeben. Dagegen ist er, ungeachtet durchgreifender Maßregeln bei der Ausführung des Freihandelssystems, stets konservativ geblieben. Seine Versuche waren niemals eine kecke Beseitigung des Bestehenden, wodurch plötzliche Veränderung und die nothwendig damit verbundene Verwirrung, oder auch nur große augenblickliche Ausfälle im Staatseinkommen als Folgen entstanden wären. So ist die Reform des Handelssystems durchaus stufenweise ausgeführt worden, nachdem durch die Einführung der Einkommenssteuer eine Grundlage geschaffen war, worauf eine Veränderung des ganzen Steuersystems eingeleitet werden konnte. Sir Robert Peel, welcher bis jetzt von mehr als tausend Artikeln den Zoll herabgesetzt oder gänzlich abgeschafft hat, verfuhr immer nur in solcher Weise, daß nach den Folgen der ersten Versuche keine Ungewißheit über die Folge der spätern stattfinden konnte, daß ferner der nächstfolgende auf dem finanziellen Ergebniß des früheren beruhete. Erst nach einzelnen Versuchen wurde der Grundsatz, Rohstoffe für Fabrikanten ohne Zoll einzuführen, als geltend ausgesprochen; erst nachdem die Grundaristokratie schon Mehres hatte aufheben müssen, und nachdem die Rückwirkung dieses Umstandes auf den Handel im Allgemeinen eben so, wie die unbedingte Unmöglichkeit Großbritanniens hinsichtlich der genügenden Kornproduktion durch unleugbare Thatsachen dargelegt war, ist Sir Robert Peel zur Abschaffung der Korngesetze geschritten, jedoch immer noch mit einer Frist, welche den Einzelnen die Möglichkeit darbietet, durch vorhergehende Einrichtung ihre Angelegenheiten den unvermeidlichen Verhältnissen anzubequemen, welche ferner auch dem Staatsschatze ein bestimmtes Einkommen bei der Verminderung anderer Einnahmen läßt, bis ein anderweitiger auf dem vorgeschlagenen Gesetze bestehender Ersatz an Zöllen sich durch die Wirksamkeit der Maßregel, wie nach 1842 ergeben hat, so daß weder ein erschreckender Ausfall eintritt, noch eine Erhöhung der Einkommenssteuer nothwendig wäre. End-

lich wird zugleich nach dem häufig ausgesprochenen Grundsatz, ein Staat müsse mit Aufhebung der Verbotzölle den Anfang machen, und nach einzelnen kleineren Versuchen, ein Vorschlag eingebracht, auch der fremden Fabrikation einen ausgedehnten Markt für ihre Produkte in Großbritannien zu eröffnen. Dabei lag das Ergebniß vor, daß die britische Ausfuhr bei den allmähligen Zollherabsetzungen der Jahre 1842—45 von 47 auf 58 Millionen stieg; daß die Einnahmen des Staatsschatzes, ungeachtet eines Ausfalls von 4 Millionen an herabgesetzten oder abgeschafften Zöllen, dennoch durch die Vermehrung der Einfuhr eben wegen jener Verminderung der Einfuhrsteuer und andrerseits durch den gesteigerten Handel einen höheren Stand, wie zuvor, ergaben. Wie die früheren Maßregeln nur eine Einleitung zu den jetzigen größeren bildeten, welche neben freier Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen zugleich auch die von gewissen häufig begehrten, bearbeiteten Stoffen (gegerbten Häuten, groben Wollenwaaren u. s. w.) und erniedrigten Zoll für gewisse Manufakturwaaren (Seide, feine Wollenwaaren u. s. w.) bestimmt, so wird auch diesen noch weitere und umfassendere Maßregeln folgen, sobald die Wirkung sich für England bewährt, und sobald fremde Staaten, welche sich jetzt nicht mehr in dem Grade wie früher auf das Ausschließungssystem Englands berufen können, um bei dem eigenen zu beharren, derselben Handelspolitik sich anzuschließen genöthigt sehen werden, damit auch ihr Handel und der Absatz ihrer Manufakturen auf dem Markte des reichsten Handelsstaates Zugang finden.

Ist dies ganze Verfahren das eines Leiters von Konservativen, indem einerseits eine Veränderung nicht eher beantragt wird, als bis die Unhaltbarkeit des Bestehenden erwiesen ist, und indem andrerseits die Fortsetzung eines begonnenen Baues nur allmälich, wenn auch durchgreifend, nicht eher eintritt, als bis die Haltbarkeit der Grundlage erprobt ist, so wird allerdings große Kenntniß der Menschen und scharfe Durchschauung der Ver-

hältnisse dazu erfordert, welche Staatsmänner nur in einer Regierungsweise, wo die Parteien stets offen einander gegenüber stehen und somit ihre Kräfte bestimmt schätzen lernen, wo ferner die Oeffentlichkeit jeder Art die wirklichen Verhältnisse entschieden erkennen läßt, nicht aber im Verkehr der abgeschlossenen Diplomatie, in den Verwaltungsbüreaus und in einer Verfahrungsweise erworben werden können, wobei man unbedingt auf die ununterbrochene Fortdauer des bestehenden Zustandes sich verläßt und nur auf diesen einen Zweck hinwirkt. Dafür aber auch werden jene Staatsmänner, die nicht in abgeschlossener Schule erzogen, eben die Folgen jener Krisen verhindern, welche von Zeit zu Zeit, wenn auch nach längeren Zwischenräumen für alle Staaten eintreten, oder sie werden, im Fall dieselben hereinbrechen, nicht so rathlos und ohne Macht wie Jene dastehen, denen gänzliche Unterdrückung einer Gegenpartei durch Mittel der Gewalt, militärisch-bureaukratischer Gehorsam, oder im mildesten Fall Uebersehen dessen, was vorhanden aber unangenehm ist, nebst einem Spiel mit Formen ohne Wesen, als das hauptsächlichste Mittel, die Menschen zu regieren, gilt. Eben so wenig werden jene Staatsmänner den Staat, den sie regieren, zur Stellung eines hülflosen und um so lächerlichern Zwerges herabbringen, je mehr der Anschein der Macht und Bedeutung ohne das Wesen derselben nach früherem in Anspruch genommen wird; auch werden sie nicht bei eintretender Krise gänzlich rathlos, weil das Gewohnte nicht mehr aushilft, sich selbst und ihre Interessen dem Ruin aussetzen, und dadurch das für die Personen selbst sehr unangenehme, für die Schadenfreude der Menschen aber stets sehr willkommene Bild eines heruntergekommenen Aristokraten im Vaterlande oder — je nachdem der Würfel fällt — selbst im Auslande darbieten.

Hält man die allgemeine politische Seite der Maßregeln des Sir Robert Peel im Auge, so ist die begonnene Abschaffung der Schutzzölle und vorzugsweise die für England bedeutendste und folgenreichste Förderung dieses Prinzips durch Aufhebung

des Korngesetzes eine der bestimmtesten Erscheinungen, welche die Richtung europäischer Verhältnisse gegenwärtig ausspricht — die Entwickelung der Staaten im Frieden unter der unaufhaltsamen und in mannigfachen Aeußerungen sich zeigenden Bewegung zur ungehemmten Aeußerung industrieller Kräfte, und dadurch zur Steigerung des Reichthums der Nationen. Das alte und bis jetzt im Allgemeinen noch vorherrschende Handelssystem bietet eine feindliche Stellung der Völker und Staaten gegen einander, und wird in gewisser Hinsicht zum Kriegszustande, indem an die Stelle des durch äußere Gewalt zugefügten Schadens eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen tritt, welche in fortwährender Wirksamkeit die Entwickelung der Hülfsquellen eines fremden Volkes zu hemmen bestimmt ist, und gleichsam im Wege des Angriffs oder der Wiedervergeltung und Vertheidigung das Wohlergehen des Auslandes zu vermindern bezweckt. Die Ansicht war sogar in dem Grade vorherrschend und ist es theilweise noch gegenwärtig, daß man der Natur entgegen nicht den Austausch des Reichthums mit Anderen, sondern dessen möglichste Vertilgung als die Hauptbedingung des eigenen Vortheils betrachtete. Die Zolltarife waren gleichsam Waffen, womit die Staaten gegen einander einen fortdauernden, zwar nicht gewaltsamen, aber sicher wirkenden Krieg unterhielten. Wie aber der Krieg auch den Wohlstand dessen zerrüttet, welcher siegreich den Andern empfindlich verletzt, ergibt sich aus der Rückwirkung des Verbotsystems eine schädliche Folge für denjenigen Theil, welcher die Entwickelung der Reichthümer eines Andern hemmt, indem die Unterbrechung des Austausches die Stockung der eigenen Hülfsquellen herbeigeführt, wodurch der eigenen Bevölkerung die Mittel zum Reichthum vorenthalten werden. Ist dagegen ein Zustand vorhanden, durch welchen der gegenseitige Austausch des besonderen Reichthums der Staaten weder durch Gewalt zurückgehalten noch durch künstliche Mittel entfernt wird, so ergibt sich nach dem natürlichen Verhältniß des Handels eine Steigerung des Reichthums der

Nationen und eine gleichmäßige Verbreitung desselben im Innern, welche beide, im Gegensatz der feindlichen Stellung, der eigentlichen Entwicklung des Friedens mit aller vollständigen Folge entspricht. In einem solchen Zustande aber ist nach der Entstehung der mannigfachsten, das ganze Leben durchdringenden Interessen, ein offener Kriegszustand mit Anwendung der Gewalt eben so undenkbar, wie eine vollständige Entwickelung des Reichthums unter den durch feindliche Stellung bewirkten Hemmungen. *) — Da der reichste Handelsstaat der Erde seine Häfen nach dem Freihandelssystem zu eröffnen begonnen hat, und dieses Verfahren eine Reihe von Jahren lang ohne Zweifel fortsetzen und immer mehr ausdehnen wird, so werden auch andere Staaten ungeachtet des etwaigen Widerstrebens durch die Gewalt der Ereignisse zu einem ähnlichen Verhältnisse sich genöthigt sehen, indem einerseits der eigene Handel durch Konkurrenz

*) Cobden's Rede in Manchester. 18. Januar 1846: „Ich habe niemals eine beschränkte Ansicht über den Zweck dieses großen Grundsatzes gehegt, obgleich man mir oft vorwarf, daß ich materielle Interessen zu sehr im Auge halte. Dennoch hege ich eine so weite und große Ansicht über die Wirkung unseres gewaltigen Grundsatzes wie nur irgend Jemand, welcher im Studirzimmer darüber träumt. Ich halte den physischen Gewinn für den geringsten, welchen die Menschheit davon erlangen wird. Im freien Handel erblicke ich eine Wirkung, wie die des Gesetzes der Schwere für das Weltall; er wird die Menschen einander nähern und den Kampf der Stände, der Religionen und der Sprachen hinwegstoßen; er wird die Menschen mit den Banden des ewigen Friedens vereinen. Ich blickte in die ferne Zukunft von Jahrtausenden und dachte über die Folgen des Grundsatzes, wenn er längere Zeit gewirkt haben wird. Ich glaube, daß er den Anblick der Welt umwandeln und ein von dem jetzigen durchaus verschiedenes Regierungssystem begründen wird. Ich glaube, daß der Wunsch nach großen und mächtigen Reichen — nach riesenhaften Heeren und großen Flotten, nach allem Material verschwinden wird, welches man zur Vernichtung des Lebens und zur Verheerung des Lohns der Arbeit braucht . . . . . daß man nach tausend Jahren die größte aller Revolutionen der Weltgeschichte von dem Siege des Grundsatzes, den wir hier vertreten, datiren wird."

Anderer vom britischen Markte verdrängt werden würde, oder indem andererseits der durch etwaige Ausfuhr gebildete, bei Beibehaltung oder Begünstigung des Verbotsystems, den Schleichhandel auf eine nicht zu hemmende Weise steigern müßte. Wer verkauft sucht nach der Natur des Handels dem Käufer ebenfalls Waaren abzunehmen, weil sein Absatz sich im Verhältniß steigert, wie er Waaren für die eigenen zurücknimmt. Bleibt der regelmäßige Gang der Einfuhr unter jenem Verhältniß gehemmt, so ist das jetzt in England begonnene System eine Beförderung des Schleichhandels derjenigen Staaten, welche eine der seinigen entgegengesetzte Handelspolitik befolgen, da der Schleichhandel, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht durch die Gewalt, sogar in den unumschränktesten Monarchieen zu unterdrücken ist, sondern sich allein durch ein System beseitigen läßt, wonach der dadurch erlangte Gewinn nicht mehr im Verhältniß zum Wagniß steht.

In Bezug auf den deutschen Markt ist nach Sir Robert Peels Maßregeln gegenwärtig der Zeitpunkt geboten, in welchen die Ausdehnung des Schutzsystems, wie sie gegenwärtig von verschiedenen Seiten her verlangt wird, jenen Nachtheilen uns aussetzen muß. Uns würde nicht allein die Möglichkeit entzogen, an den Vortheilen, welche die jetzige Maßregel des leitenden englischen Ministers der fremden Einfuhr, sowohl von Rohstoffen als von Fabrikaten, auf dem englischen und Kolonialmarkte darbietet unsern vollständigen Antheil zu erhalten, sondern auch dasjenige, was wir schon besitzen, würde zum großen Theil in die Hände anderer Staaten übergehen. Gegenwärtig zeigt sich bei uns aufs Neue eine jener Folgen, welche gedrückte und beschränkte politische Verhältnisse auf die Beurtheilungskraft einer Nation äußern, die von Selbsterfahrung zurückgehalten, die Fähigkeit ihre Interessen zu erkennen verlernt. Unleugbar ist gegenwärtig eine weit verbreitete Stimmung zu Gunsten der Erweiterung des Schutzsystems, mag dieselbe zum Theil künstlich erregt, zum Theil die Folge unseres politischen Bildungszustandes seyn, worin

jene Scheingründe, deren wirkliche Folgen von den Nationen mit größerer Industrie und Reichthum bereits erkannt sind, bei uns Eingang finden, wie so manche Verbesserungstheorie bei den sich schlecht befindenden Staaten, welche die höhere Stellung von andern erreichen möchten, ohne die dazu erforderliche Grundlage sich verschaffen zu können. Hat man doch sogar den immer nur zeitweise wieder hervorgesuchten deutschen Patriotismus herbeigeholt, um zur Erweiterung des Verbotsystems solche Maßregeln durchzusetzen, die nur wenigen Fabrikanten, nicht aber einer armen und bei künstlich geschaffener Industrie auf immer zur Dürftigkeit bestimmten Bevölkerung, am wenigsten der Nation, zum Vortheile gereichen wird. Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so mögen Alle, welche am Handel Theil nehmen und dessen Leitung in der Hand haben, den Umstand nicht vergessen, daß ein sogenannter den deutschen Fabriken England gegenüber gewährter Schutz nicht allein den englischen Markt für deutsche Rohprodukte (besonders Wolle und Getreide, wobei die preußischen Ostseeprovinzen in Betreff des Letzteren die größte Bedeutung für England in Europa haben), sondern eben so für die deutschen Fabrikate jener Artikel verschließen würde, die nach Sir Robert Peel's letzter Maßregel zollfrei oder mit herabgesetztem Zoll in England zugelassen werden. *) Dieß müßte sich auch ohne spätere Bestimmungen, durch welche England deutsche Waaren, im Fall deutsche Staaten das Verbotsystem steigern sollten, weniger günstig behandeln könnte wie die von solchen, welche auf jenes System eingehen, sondern allein schon aus der Natur des Handels als unausbleibliche Folge ergeben. Jene dürfen sich nicht mit der Hoffnung schmeicheln, England könne der deutschen Rohstoffe, Getreide, Wolle, Blei u. s. w. noch viel weniger der deutschen Fabrikate, nicht entbehren, denn

*) Gegerbte Häute, grobe Wollentücher zollfrei, Seide mit dem Zoll von 15 Prozent, Stiefel, Schuhe, Seife u. s. w.

an Konkurrenten von allen Weltgegenden her wird es nicht fehlen; jene mögen ferner das wahre Verhältniß des Großhandels zwischen Nationen im Auge halten, welcher Umtausch und keine Baarzahlungen, oder vielmehr Letztere allein als Mittelwerth erheischt. Bisher wurde denjenigen, welche den freien Handel oder wenigstens niedrige Zollsätze vertraten, stets mit dem Beispiel Englands geantwortet, welches — ungeachtet aller schönen Worte von Parlamentsrednern — fremden Manufakturwaaren den Zugang verschließe oder höchstens dann eröffne, wenn die englische Industrie von fremder Konkurrenz Nichts mehr zu befürchten habe. Bei den jetzigen Anträgen des britischen Ministers läßt sich die Behauptung nicht wiederholen, denn darunter befinden sich Artikel, worin verschiedene Staaten durch günstige Bedingungen einen unleugbaren Vorrang besitzen. Dieß sind unter den oben genannten Seide, Wollentücher, gegerbte Häute, abgesehen von vielen andern unbedeutenderen Artikeln; bei Seide z. B. ist es allgemein bekannt, daß die Briten selbst bei dem früheren Zoll der höchsten Art den Franzosen und selbst den Deutschen nicht gleichkamen und allein eine ärmliche Fabrikation in diesem Artikel bildeten, welche die für den Luxus erforderlichen Stoffe nicht zu liefern vermochte. Der rheinische Seidenfabrikant, die Tuchweber auf den manigfachsten Punkten Deutschlands, die Besitzer von Gerbereien u. s. w. werden eben so wohl wie der Danziger und Königsberger Getreidehändler die Bedeutung des englischen Marktes erkennen, im Fall keine Ausdehnung der Absperrung statt findet. Die Konkurrenz Fremder darf aber um so weniger vergessen werden, da z. B. Frankreich, abgesehen von Seide, auch noch in anderer Hinsicht gewinnreiche Aussichten geboten sind (z. B. Papier-Tapeten, Franz-Branntwein, Seife), worin es Deutschland zu überholen vermag, da Belgien durch seine Wollenmanufaktur in jenem Fall den eigentlichen Vortheil der Zollerniedrigung erlangen würde, endlich da selbst das deutsche Korn durch das amerikanische

verdrängt, seinen Absatz in England verlieren müßte, weil die Briten vorzugsweise ihr Korn von dorther nehmen würden, wo für ihre Manufakturprodukte sich ein Austausch findet. Von einer Versorgung überseeischer Staaten mit Massen von deutschen Manufakturwaaren, nach Abschließung von Handelsverträgen, wodurch Deutschland vorzugsweise begünstigt würde, — eine Hoffnung, welche die Vertreter der oben erwähnten Abschließung dem deutschen Patriotismus in Aussicht stellen — von einer solchen Hoffnung kann bei der Steuer-Reform Sir Robert Peels nicht mehr die Rede seyn; abgesehen von dem Umstande, daß Nordamerika, welches man vor Allem bei jener Hoffnung im Auge hielt, nach der Botschaft des Präsidenten offenbar zur Ausgleichung der Oregonfrage eher geneigt ist den Briten entgegenzukommen, als ungünstige Zolleinrichtungen eintreten zu lassen, ist bei der Verfassung und bei der Erkenntniß der Nation über ihre Vortheile eine Bevorzugung Deutschlands gegen England, etwa aus blindem Haß gegen Letzteres, gar nicht zu erwarten, da der schon große Absatz der Nordamerikaner an ihren reichen Rohprodukten sich durch die Maßregeln Sir Robert Peel's bis auf eine jetzt kaum zu berechnende Höhe steigern muß.

Eine Bevorzugung Deutschlands gegen England in Einführung von Manufakturprodukten würde in Betreff der Vereinigten Staaten der Einführung einer militärisch-bureaukratischen Staatseinrichtung an die Stelle der Republik in Betreff der Wahrscheinlichkeit gleichkommen.

Ueber die Stellung des konstitutionellen Fürsten im Staate,

oder über den Satz:

„Der König soll herrschen, aber nicht regieren."

Von

Dr. Jakob Weil (in Frankfurt a. M.).

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens goldner Baum.
Goethe.

Vielen unsrer Leser wird die Untersuchung, welcher wir diesen Artikel bestimmt haben, in Deutschland unzeitig scheinen. Freilich ist sie bei uns nicht an der Tagesordnung, und wer mit Herz und Seele der freisinnigen Meinung angehört, mag sich vor Allem berufen fühlen, Sätze zu bekämpfen, wie etwa: die Landstände hätten nur zu rathen, aber nicht zu „thaten," zu sprechen, aber nichts zu bewirken, Beifall zu zollen, aber nicht Tadel auszusprechen. Doch schließt eine Obliegenheit die andere nicht aus, und wir glauben eine Ehrenpflicht zu erfüllen, indem wir dem Streite, welcher jetzt in Frankreich von den ausgezeichnetesten Männern geführt wird, in dieser, den Verhandlungen über das konstitutionelle Volksleben bestimmten, Zeitschrift einige Betrachtungen widmen. Wir glauben dieß nicht nur darum, weil konstitutionellen

Jahrbüchern nächst der deutschen auch eine europäische Aufgabe gestellt ist, sondern auch aus einem, gerade unsern deutschen Verhältnissen entlehnten, Grunde. Man ist in gewissen Kreisen so geneigt, die Männer, welche für die wahre und aufrichtige Vertretung der Nation durch freie Landstände, der Volksmeinung durch eine freie Presse, des Volksurtheils durch Geschworne, mit Ueberzeugungstreue und Pflichtgefühl in die Schranken treten, man ist so geneigt, sie, die Männer der zeitgemäßen Erhaltung, mit ihren Gegnern, den Aposteln des Umsturzes, in eine Kategorie zu stellen, daß es eine heilige Pflicht für sie ist, sich auch da auszusprechen, wo ihrer Ueberzeugung nach dem Rechte des Staatsoberhaupts zu enge Gränzen gesetzt, und das edelste Vorrecht edler Fürsten: das Recht, ihrer Völker Glück selbstthätig zu fördern, gewissermaßen in Frage gestellt werden soll. Das aber ist der Segen der konstitutionellen Verfassung, daß sie, indem sie unfähige oder übelwollende Fürsten großentheils unschädlich macht, darum nicht minder einem Marc Aurel, einem Titus auf dem Throne das Glück zu beglücken, das süße Bewußtseyn nach Innen wie nach Außen Völkerglück befestigt, verbreitet, geschaffen zu haben, die ewige Dankbarkeit ihrer Völker, den ewigen Nachruhm in der Geschichte nur um so reiner erhält, um so mehr zusichert. Das ist's, warum hochsinnige Fürsten sich freuen dürfen, wenn ihnen eine konstitutionelle Verfassung als ein Erbtheil zugefallen, sie zu schaffen sich veranlaßt fühlen mögen, wenn sie, als absolute Regenten, vor der Geschichte und ihren Völkern die schwere Last zu tragen haben, einzustehn für Uebelstände, die vielleicht Niemand lieber beseitigt hätte als sie selbst, wenn der reine Strahl der Wahrheit durch die Nebel des Hofdunstkreises zu dringen vermöchte, wenn die öffentliche Meinung ein Organ hätte, ungetrübt und unverläumdet zu dem zu gelangen, der, in seiner hohen Stellung über den Parteien, wohl ein Herz hat für das Volk, aber nur zu oft den Pulsschlag des Volksherzens nicht hört. Es ist schön und des Ehrgeizes der

Edeln werth, an der Spitze einer Nation zu stehen, deren Verfassung sie gelehrt hat, daß ihr Oberhaupt nicht Unrecht thun kann (the king can do no wrong), nicht weil schmeichelnde Höflinge das Recht nach seinem Willen modeln, sondern weil das Unrecht, an den Vollstreckern bestraft, stirbt, ehe es zur Höhe des Throns gelangt. Aber es wäre der menschlichen Natur Unmögliches zugemuthet, sollte sie sich auch der Stellung freuen oder gar selbst die Stellung schaffen, in welcher sie sich zu einem bloßen Schattenbilde, zu einem Götzen macht von Holz und Stein, den die Priester anbeten lehren, weil er ihnen zu widersprechen nicht vermag. Einer hohen Stellung muß eine hohe Wirksamkeit entsprechen, sollen hochsinnige und hochherzige Männer sich mit ihr befreunden, in ihr glücklich fühlen können. Eine Verfassung, in welcher es ein Unglück wäre, wenn der hochgestellteste Mann auch der hochbegabteste ist, dürfte schwerlich eine vollkommene sein. Was aber der konstitutionellen Verfassung so hohen Werth gibt, das ist eben, daß der Fürst die Quelle alles Guten bleibt, während die Schleusen des Bösen, von den Wächtern gehütet, die das Gesetz an seine Seite stellt, vor ihm verschlossen bleiben, oder doch nur von den Wächtern selbst, unter ihrer eigenen schweren Verantwortlichkeit, geöffnet werden können. Auch in konstitutionellen Staaten ist der Fürst das Haupt des Staates, nur der Arm ist es nicht, den muß er einem andern Haupte entlehnen, das mit ihm zu denken, aber auf eigne Verantwortung auszuführen hat.

Wir werden aber diese Behauptung am besten begründen und zu der Lösung der vorliegenden Frage auf dem natürlichsten Wege gelangen, wenn wir, an der Hand der Theorie und der Geschichte, den Sinn wie den Werth der konstitutionellen Monarchie zu erörtern suchen. Sie entlehnt von der monarchischen Verfassung die Majestät ohne die Willkürherrschaft, von der aristokratischen die historische Begründung ohne den Uebermuth privilegirter Stände, von der demokratischen endlich die

Freiheit des Volks ohne die Frechheit des Pöbels, die Gleichheit Aller vor und unter dem Gesetze, ohne die chimärische Gleichheit, welche die natürliche Verschiedenheit der Menschen und Verdienste aufhebt, und die ganze Natur in eine große flache Ebene verwandelt. Aus diesem Grundgedanken folgt von selbst die Stellung, welche jeder der drei Gewalten angewiesen ist. Die Volkskammer, beweglich und wechselnd, soll die Bewegung, die zeitgemäße Veränderung, die anbrechende Zukunft, die Pairskammer, feststehend und keiner neuen Wahl unterworfen, soll das historische Element, das Feste, die unerschütterlichen Grundlagen des Staats und der Verfassung wahren, die Vergangenheit in dem ihr gebührenden Einflusse schützen. Der königlichen Gewalt ist die hohe Aufgabe gestellt, mäßigend zwischen Beide zu treten, damit die Vergangenheit nicht erstarrend auf die Gegenwart wirke, und diese nicht zum Stillstand führe; damit die werdende Zeit nicht hereinbreche, sondern friedlich hereintrete, damit die Erhaltung nicht zur Verknöcherung, damit der Wechsel nicht zum Umsturz werde. In der Gesetzgebung ist die königliche Gewalt also die mäßigende (**le pouvoir modérateur**), das Zünglein, das die Wage abhält, rechts oder links hinüber zu schnellen, der Repräsentant der Ruhe im Wechsel, des Wechsels in der Ruhe, des Moments, in welchem Vergangenheit und Zukunft sich friedlich begegnen, der Gegenwart. Weil aber in jedem wohlgeordneten Verein, in dem großen Staatsverein vor Allem, ruhig und umsichtig berathen und beschlossen, schnell und entschieden vollzogen und gehandelt werden muß, so führt dieser rein praktische Grund zu dem Resultate, welches sich aus der Theorie nicht minder ergibt. Der Gegenwart ist die Vollziehung anheimgegeben. Die ausübende Gewalt ist ausschließlich der königlichen zugeordnet, ohne jedoch durch sie allein ins Leben treten, zur That werden zu können. So vereinigt der konstitutionelle Staat die Hauptsätze, welche zugleich die Monarchie und die Freiheit sichern. Kein Unrecht soll geduldet

werden, aber der König selbst kann kein Unrecht thun *). Für jede That findet Verantwortlichkeit Statt, aber die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Jeder Widerspruch zwischen diesen Sätzen ist durch das Grundprinzip aufgehoben, daß zwischen den Gedanken, dem Befehle des Königs und deren Erfüllung im Staate nothwendig Mittelpersonen stehen müssen, als Theilhaber des Raths, als Vollstrecker der That. „Da derjenige, welcher ausübt — sagt Montesquieu — nicht ausüben kann, ohne schlechte Rathgeber zu haben, welche die Gesetze als Minister hassen, obgleich diese sie als Menschen begünstigen, so können sie angegangen und bestraft werden **)."

---

*) That the king can do no wrong is a necessary and fundamental principle of the English constitution, meaning only that in the first place, whatever may be amiss in the conduct of public affairs, is not chargeable personally on the king; nor is he, but his ministers, accountable for it to the people and secondly that the prerogative of the crown extends not to do any injury for beeing created for the benefit of the people, it cannot be exerted to their prejudice. Blackstone Comm. III. C. XVII.

**) Comme celui qui éxécute ne peut éxécuter mal sans avoir des conseillers méchants et qui haïsent les lois comme ministres, quoiqu'elles les favorisent comme hommes, ceux ci peuvent être recherchés et punis (Esprit des lois T. II. C. XV. Ch. VI.) Man sieht, ihm sind die Minister nicht ausschließlich ceux qui gouvernent, sondern ceux qui éxécutent. Eben so, und also im vollen Widerspruche mit dem Grundsatze, daß der König nicht regiere, sondern nur herrsche, sagt auch Blackstone (Comm. I. Ch. VI.) As a king cannot misuse his power without the advice of evil counsellors and the assistance of wicked ministers, these men may be examined and punished. The constitution has therefore provided. . that no man shall dare assist the crown in contradiction to the laws of the land. But it is at the same time a maxim in those laws that the king can do no wrong, because it would be a great absurdity in any system of a positive law to define any possible wrong, without any possible redress. Ganz übereinstimmend auch De Lolme (Const. de l'AngleterreT. I. C. VII.)

Wie dieser große Staatslehrer also dem Könige in der ausübenden Gewalt allerdings die Vollziehung, nur nicht die Vollstreckung zutheilt, so begründet er auch die Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit des Königs mit folgenden Worten: „Seine Person muß heilig seyn. Denn, da er dem Staate nothwendig ist, damit der gesetzgebende Körper nicht tyrannisch werden könne, so würde alle Freiheit in dem Augenblick aufhören, wo er gerichtet oder angeklagt werden könnte *).“

Also er, der König selbst, ist nach Montesquieus Ausspruch verpflichtet, folglich auch berechtigt darauf zu sehn, daß der gesetzgebende Körper nicht tyrannisch werden könne. Stimmt das mit der Idee eines Schattenkönigs, einer leeren Abstraktion an der Spitze der Regierung, welche, ohne persönliche Ansicht und Einfluß, gleichsam nur eine algebraische Formel, einen Begriff ohne ein Wesen darstellt? Eben so wenig als der verfassungsmäßige Eid in der ältesten konstitutionellen Monarchie damit stimmt. Dieser lautet nämlich in England wie folgt:

Der Erzbischof zum Könige (oder der Königin): „Versprechen und schwören Sie das Volk dieses Königreichs und seiner verschiedenen Besitzungen den Statuten, wie sie vom Parlamente gemacht, so wie seinen Gesetzen und Gebräuchen gemäß, zu regieren?“ Der König (oder die Königin) antworten: „Ich verspreche es feierlich.“ **)

Da wäre nun die Pandorabüchse geöffnet und das Wort regieren (to govern, gouverner) ausdrücklich statt des Aus-

---

*) Montesquieus Worte sind: sa personne doit être sacrée parcequ'étant nécessaire à l'état pour que le corps législatif n'y devienne pas tyrannique etc. (a. a. O.)

**) Will you solemnly promise and swear to govern the people of this kingdom of England etc., according to the statutes in parliament agreed on, and the laws and customs of the same. „I solemnly promise so to do“ (I. Guil. et Mary Stat. 1. C. 6.)

drucks herrschen *) (to reign, régner) in den Krönungseid der Monarchen aufgenommen, die gewöhnlich als Muster aufgestellt werden, wie man herrsche, ohne zu regieren. Ist jener Eid leichtsinnig gestellt? Muß ein guter König von England den Buchstaben desselben verletzen? Liegt es in dem Begriffe eines konstitutionellen Königs, daß er nur herrschen, nicht regieren dürfe? Und was heißt dieß eigentlich? Nun ist freilich der Streit um Worte eigentlich ein müßiger. Die konstitutionelle Verfassung ist eine gemischte, und läßt nichts ohne Kontrole zu. Eine Alleinregierung kennt sie eben so wenig, als jene Alleinherrschaft, welche etwa der russische Autokrat in Anspruch nimmt. Indeß liegt nach der Etymologie der (französischen und englischen) Worte, wie nach der Bedeutung, welche die Streitenden damit verbinden, ungefähr der Sinn darin: der König soll den Grundgedanken der Regierung (oder wohl gar nur den der Monarchie überhaupt) vertreten, aber in die Ausübung desselben (die Leitung des Steuerruders, nach der Etymologie) sich nicht mischen. Aber was ist in praktischen Dingen der Gedanke ohne die Erscheinung, die Norm ohne die Vollziehung, das Prinzip ohne die Anwendung? Was hilfts, wenn der Herrscher das Glück seiner Völker will? Die Hauptsache ist, daß seine Regierung es begründe. Freilich ist in der konstitutionellen Verfassung dafür gesorgt, daß auch unter unfähigen Herrschern schlechte Regierungen nicht so leicht aufkommen können, weil die gesetzlichen Gewalten dazwischen treten und dem Uebel Einhalt thun. Freilich verdankte es England dem konstitutionellen Regierungssysteme, daß ein Pitt, selbst während des Blödsinns des Monarchen, ohne Unordnung wie ohne Usurpation, die

*) Herrschen ist vielleicht nicht die ganz richtige Uebersetzung. Wir gebrauchen sie der Kürze halber. Adelungs Definition: herrschen, bezieht sich blos auf die Ausübung der überlegenen Gewalt, regieren aber auf die Anordnung aller Dinge zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, paßt übrigens erträglich, ist aber schwerlich ganz richtig.

Ruder des Staatsschiffes mit solcher Geschicklichkeit und solchem Erfolge leiten konnte. Aber weil in einem kräftigen Körper der Organismus durch einen vorübergehend krankhaften Zustand nicht erschüttert wird, ist dieser darum normal? Das Glück von Millionen hängt in Verfassungsstaaten von einer einzelnen, wenn auch der hochgestelltesten Persönlichkeit nicht ab. Das ist ihr großer Vorzug allerdings. Aber er ist um so größer, weil er, — wir wiederholen es, weil es der wichtigste Punkt in dieser Verhandlung ist — weil er durch den entgegengesetzten Nachtheil nicht erkauft wird, und ein weiser, ein edler Fürst an der Spitze des Staates darum nicht minder völkerbeglückend, segenverbreitend wirkt und wirken kann. Frankreichs, Europas Freudenruf, als der Vorsehung Hand den siebenten Mordstahl abwandte von Ludwig Philipps Brust, huldigte den Tugenden, der Weisheit des Monarchen, wahrlich nicht zum Schaden der konstitutionellen Monarchie.

Aber wird durch den von uns vertretenen Grundsatz die Krone nicht in die Arena der Parteikämpfe gezogen? Wenn ihr die Regierungsmaßregeln, welche der einen Partei als weise, als rettend, als staaterhaltend erscheinen, von dieser zugeschrieben werden dürfen, ist dadurch die andere, welcher sie als unweise, als staatauflösend, als freiheitwidrig erscheinen nicht genöthigt, durch ihren Widerspruch einen Schatten auf sie selbst zu werfen? Ist nicht gerade dadurch dem Staatsoberhaupte, das in heiterer Höhe über den Stürmen weilen soll, gleichsam ein moralischer Antheil an der Verantwortlichkeit der Minister gegeben? Wird nicht durch diese Lehre, welche die Verehrung der Persönlichkeit weiser Fürsten steigern mag, die fürstliche Würde herabgesetzt, und ist nicht in diesem Falle was für den Menschen Gewinn, für den König Verlust?

Der Einwurf ist gewiß von großer Wichtigkeit. Er erklärt, wie Männer von hoher Einsicht sich zu der von uns bekämpften Ansicht bekennen, er beweist wie zumal in einer gemischten

Staatsverfassung, wie die konstitutionelle, keine, auch noch so richtige Behauptung auf die äußerste Spitze getrieben werden darf. Aber das ist, nach unsrer Meinung, auch Alles, was er beweist. Der Schluß daraus ist nicht, daß der König sich der verfassungsmäßig kontrolirten Regierung enthalten muß, sondern nur, daß der Name des Königs nicht in die öffentliche Diskussion schwebender Regierungsmaßregeln gemischt werden darf. Wenn ein Gesetz, wovon vielleicht das Wohl des Staates abhängt, im Ministerrathe debattirt wird, so wird ein weiser König nicht der Götze seyn müssen, der allein im ganzen Lande darüber keine Meinung hat, oder auf konstitutionellem Wege geltend zu machen sucht; aber wenn das Gesetz vor den Reichsständen verhandelt wird, so haben es die Minister allein zu vertreten, ohne sich auf die Autorität des Königs berufen zu können, ja äußerst seltene, nur in ganz besondern Fällen vorkommende Ausnahmen abgerechnet, *) ohne daß der Name des Königs dabei ins Spiel

*) Als z. B. unter Ludwig XVIII. der Minister De Serre sich den Versuchen der Ultrapartei widersetzte, das populäre Wahlgesetz aufzuheben, da sagte er: der König — wir wagen es, ihn bei dieser Gelegenheit zu nennen — der König und sein Rath haben geglaubt: Vertrauen rufe Vertrauen hervor. Das läßt sich rechtfertigen.

Als hingegen Georg III. (1783) sich anmaßte, dem Grafen Temple einen Brief zu schreiben, worin er ihn bat, den Pairs von England mitzutheilen, er werde jeden, der für die (von seinem Ministerium damals vorgeschlagene) Ostindiabill stimmen würde, als seinen Feind betrachten; da handelte er offenbar höchst verfassungswidrig. Das Unterhaus beschloß darauf, ganz auf dem Boden der Konstitution stehend: „es „wäre nothwendig geworden, zu erklären, daß es ein großes Verbrechen „und Vergehen sey, irgend eine wirkliche oder vorgebliche Meinung „des Königs über eine dem Parlamente vorliegende Bill oder andere „Verhandlung in der Absicht mitzutheilen, auf die Stim„men der Mitglieder einzuwirken." (Hume and Smollet VI. S. 212). Der eben so gerechte als strenge Tadel ist, der Form nach, immer nur gegen den gerichtet, der die Mittheilung übernahm, also die Würde des Parlaments erhalten, und die des Königs geschont.

kommen darf. Wenn Verhandlungen mit fremden Höfen geführt, und die Persönlichkeit des Staatsoberhaupts den fremden Monarchen zu Gunsten nationaler Interessen stimmen kann, so ist dieser große Vortheil unter ministerieller Verantwortlichkeit zu benutzen; aber wenn das Verfahren mit fremden Höfen diskutirt wird, so ist es verfassungswidrig, des Königs Antheil daran hervor zu heben. Wenn die Segnungen des Friedens das Land beglücken, so wäre es Undank, dem Fürsten, dessen Weisheit sie beförderte, den gebührenden Dank vorzuenthalten; aber wenn die Frage vorliegt: soll Krieg erklärt, soll Frieden erhalten oder geschlossen werden, so hat das Parlament, wie die Presse, des Monarchen persönliche Ansicht zu ignoriren; nimmer soll der Ruhm des Königs dem Nationalruhme, wohl aber soll sein Name den Parteistreitigkeiten fern bleiben. Die Ehre des Guten, das er vollbracht, bleibt ihm unverkümmert, obgleich nur seine Rathgeber für die Fehler seiner Regierung verantwortlich sind, welche ohne sie nicht zur That geworden wären. So treten wir nun freilich in das Reich der Fiktion, aber auf dem Boden des Staatslebens ist diese nie ganz zu vermeiden. In menschlichen Dingen kann es keine absolute, nur relative Vollkommenheit geben.

Wahrem Eifer genügt, daß das Vorhandene vollkommen
Sey. Der Falsche will stets, daß das Vollkommene sey.

Aber eben weil diese Fiktion nur darum nothwendig ist, um im Interesse des Gemeinwohls die Ehrfurcht vor der Krone nicht zu schwächen, soll sie der Wahrheit Platz machen, wo diese geeignet ist, die Ehrfurcht vor der Krone zu erhöhen. Weil die Person des Königs heilig und unverletzlich ist, muß das Unrecht von seiner Person abgleiten und auf das Haupt seiner verantwortlichen Rathgeber fallen. Eben darum aber schmückt ihn das Recht, als seine schönste Krone, und es ist kein Grund zu dem Satze vorhanden: der König kann nur herrschen, nicht regieren, und also nichts Gutes, wenigstens nichts durchgreifend Gutes thun.

Aber es ist nicht einmal möglich, daß der König sich der Regierung enthalte, wenn er auch will. Bald tritt Verschiedenheit der Ansichten über eine wichtige Regierungsmaßregel oder Gesetzesvorschlag im Ministerrathe selbst ein. Die Minorität, wozu vielleicht gar der Präsident desselben gehört, will abtreten, wenn sie nicht — die Majorität, manchmal nur durch eine Stimme entschieden, will nicht bleiben, wenn sie durchgeht. — Ein Beschluß der Regierung findet bedeutenden Widerstand in einer Stadt, einem Kreise, wohl gar im Land. Es entsteht die Frage: Soll mit Gewalt eingeschritten und Blutvergießen veranlaßt, oder soll nachgegeben und die Regierung durch unzeitige Schwäche kompromittirt werden? — Die Majorität des Ministeriums in der Kammer, nimmt in einer Session progressiv ab. Die Minister bieten aus Zartgefühl ihre Entlassung an. Es wäre nicht weise, einer zufälligen, vorübergehenden Verstimmung hochverdiente, erprobte Staatsmänner zu opfern, es wäre vielleicht auch nicht rathsam, es mit einer sonst treu ergebenen Kammer aufs Aeußerste kommen zu lassen. — Es entspinnt sich ein Streit zwischen dem Ministerium und der Kammer, der zur Auflösung des einen oder des andern führen kann oder muß. — Ist es in allen diesen und noch tausend anderen Fällen nicht Pflicht des Staatsoberhaupts, sich eine eigene Ueberzeugung zu bilden und nach dieser selbständig zu verfahren? Konnte aber einer jener Könige, von welchen die Chroniken melden, nihil fecit, in solchen Fällen zu einer umsichtigen, sachgemäßen, eigenen Entscheidung je gelangen?

Aber man glaubt sich zum Beweise des bestrittenen Satzes auf die englische Geschichte berufen zu können. Wir haben gerade in dieser unsere Ansicht bewährt gefunden. Der erste König der 1688 zum Throne berufenen Dynastie: König Wilhelm III. war unstreitig nicht wie Ludwig Philipp mit seinem Volke identifizirt. Er war Holländer und Calvinist, während die Hochkirche, durch den Widerstand ihrer Bischöfe gegen Jakob II. und die Verfol-

gungen, welche sie erlitten hatten, auf der höchsten Stufe der Popularität stand. Seine Sitten und Manieren waren den englischen eher entgegengesetzt, als verwandt. *) Er war zwar allerdings hauptsächlich, aber doch nicht wie der jetzige König der Franzosen, ausschließlich durch freie Wahl zur Regierung gekommen. Viel verdankte er den fremden, holländischen Truppen, mit welchen er sein Unternehmen begonnen hatte, und die er durchaus nicht wegschicken, nicht einmal vermindern wollte. Dennoch war seine verfassungsmäßige Selbstthätigkeit dem Lande von dem größten Nutzen. Daß die Katholiken vor Verfolgung geschützt blieben und den protestantischen Dissenters mehr Glaubensfreiheit gestattet ward, verdankten sie der persönlichen Einwirkung des Königs **), welcher freilich gegen die Vorurtheile der Zeit nicht ganz durchdringen konnte. ***) Er erhöhte Englands Ansehen durch rühmliche Kriegführung, wie Ludwig Philipp Frankreichs Ansehen durch ruhmwürdige Erhaltung des Friedens. Beide thaten, was die Zeit und die Verhältnisse geboten. England hatte die Scharte auszuwetzen, welche Carl II., der sich nicht geschämt hatte vom Feinde Jahrgelder zu nehmen, um den Freund zu bekämpfen, in Englands Nationalruhm gebracht hatte. Frankreich hatte neu zu erobern, was es bei seinen Eroberungen verscherzt hatte: die Sympathieen des ganzen gebildeten Europa. England mußte damals der beabsichtigten Universalmonarchie Ludwigs **XIV**. entgegen treten, Frankreich jetzt seine moralische Macht dadurch gründen, daß es den Napoleonischen Planen einer Weltmonarchie nicht mehr nachhing.

Im Jahre 1701 setzt Wilhelm **III**., gegen die Ansichten seiner damaligen Minister und den Willen des damals versammelten Parlaments, der Parteiwuth

---

*) H. u. Smollet IV., 166. (London. Dolby 1824.)

**) Ebds. 145—147.

***) Ebds. 168.

Gränzen *), entläßt den Minister Rochester, und entschließt sich, nach vielen vergeblichen Versuchen, die Wortführer im Unterhause zu versöhnlicheren Gesinnungen zu bewegen, dieses aufzulösen. Er handelte hierin durchaus nicht als ein „nichtregierender," aber vollkommen als ein „weise regierender" König. Der Erfolg entsprach seinen Erwartungen. Das neu gewählte Unterhaus wußte seine landesväterliche Gesinnung zu würdigen. In der Thronrede, welche als sein politisches Testament zu betrachten ist, sagt er unter Anderm: „wie er immer bewiesen habe, und immer beweisen würde, daß ihn nur der Wunsch beseele, seinem ganzen Volke Vater zu seyn, so müsse er auch sie bitten, allen Parteistreitigkeiten und Parteitrennungen zu entsagen, so daß keine andere Spaltung zwischen ihnen bleibe, als die zwischen den Anhängern der protestantischen Religion und gegenwärtigen Ordnung der Dinge, und denen eines päbstlichen Fürsten und einer von Frankreich beherrschten Regierung." **) Also erkannte König Wilhelm eben wie König Ludwig Philipp die Nothwendigkeit, daß zumal der Stifter eines neuen Königshauses nicht die Hände in den Schooß lege, sondern zum Glücke seiner Völker selbstthätig, aber verfassungsmäßig einwirke. Gerade das Haupt des nach einer großen, heilsamen, aber nicht unbedenklichen Erschütterung zum Throne berufenen Geschlechtes muß bedacht seyn, daß durch seine ganze Regierung sich ein Faden ziehe, den manche französische Schriftsteller jetzt mit dem Namen des Grundgedankens der Regierung (la pensée du règne) sonderbarerweise zu tadeln glauben, während sie mit diesen Worten unwillkürlich gerade das höchste Lob aussprechen.

Als wäre die englische Geschichte dazu bestimmt, den Satz, welchen wir bestreiten, recht augenscheinlich durch die Erfahrung zu widerlegen, gibt sie uns kurz nach Wilhelm dem III., dem

*) H. u. Smollet IV. 310—312.
**) Ebds. 311.

verfassungsmäßig selbst regierenden Könige, auch ein Beispiel von einem anderen Haupte eines neuen Königsgeschlechtes, welches, in Beziehung auf die innere Angelegenheiten die Lehre: nur zu herrschen und nicht zu regieren, praktisch ausübt.

Georg I., der erste König aus dem hannöverschen Hause, war ein Fürst, dem es weder an Muth, noch an Charakter und Geistesgaben fehlte. Aber er verstand weder die englische Sprache, noch kannte er das englische Volk. Er fand bei seinem Regierungsantritte das Ministerium in den Händen eines Bolingbroke, welcher eben, wie sein Vorgänger, der Graf von Orford, geheimer Unterhandlungen mit dem Prätendenten verdächtig war und zu einer Partei gehörte, welche sich gegen den Helden Marlborough unwürdig benommen hatte. Nachdem der neue König dieses Ministerium entlassen und die Whigs, dem Nationalwunsche gemäß, ans Ruder gebracht hatte, überließ er es diesen, in Beziehung auf die Landesregierung, ganz. Nur in Kriegsangelegenheiten, so wie (nicht zum Vortheil seiner Popularität) zu Gunsten seiner hannöverschen Truppen hatte er eine eigene Meinung. Begreiflicherweise war er dadurch auch nicht so glücklich in der Wahl seiner Minister, als es Männer von höherem Geiste auf Königsthronen sind. So begann er denn seine Regierung gleich mit einer Thronrede, welche, ein Echo der Partei welche sie eingab, ein schneidendes Gegenstück zu der angeführten wahrhaft königlichen Thronrede bildet, womit Wilhelm III. seine Regierung beschloß. Seiner Vorgängerin, der „guten" Königin Anna erwähnt er gar nicht, gegen alle Schicklichkeit und Brauch. — Sie hatte eben seine Minister ihrer Aemter und Würden entsetzt. — — Seine Unterthanen theilt er in „gute" und „schlechte," in solche, „welche ihm in seinen völkerbeglückenden Absichten beistehen," und solche, „welche ihn um die Liebe seines Volks bringen wollen," *) kurz er berechtigt den englischen Geschicht-

*) Rapin Thoyras Hist. d'Angl. (Haag. 1736) T. XIII. S. 40.

schreiber Smollet zu der Bemerkung, daß „Reden von einem rachsüchtigen Ministerium eingegeben, sich besser für den Führer einer gereizten Partei, als für den Fürsten und Vater eines, in sich getheilten Volkes schicken" *), Diese Leidenschaftlichkeit, auf die Regierungshandlungen übertragen, trägt ihre Früchte. Die Nation zerfällt in zwei Hälften, die zur Verzweiflung gebrachten Tories schließen sich großentheils den Jakobiten an **), der Prätendent landet, findet bedeutenden Anhang, macht große Fortschritte, und wird endlich nur mit großer Mühe und nach vielem Blutvergießen besiegt. Hätte Georg I. es verstanden, dem großen königlichen Berufe gemäß, als die mäßigende Macht (le pouvoir moderateur) selbst einzuschreiten, selbst, wie Wilhelm III., verfassungsmäßig zu regieren, großes Unglück wäre verhütet, langer, schwerer Zerrüttung wäre vorgebeugt worden.

Das lehrt uns die Geschichte an zwei Königen, welche Beide sich in ähnlichen Verhältnissen mit dem gegenwärtigen Könige der Franzosen befanden. An der Hand dieser großen Lehrerin der Menschen dürfen wir also wohl den Ausspruch als gerechtfertigt ansehen: ein konstitutioneller König, zumal der erste König einer Herrscherdynastie, kann nicht umhin — verfassungsmäßig, versteht sich — zu herrschen und zu regieren. Wir wollen unsere Leser nicht ermüden, indem wir sie den langen Weg durch die nächstfolgenden Regierungen führen. Nur einige kurze Andeutungen über dieselben mögen hier noch Platz finden. Georg II. macht unter ähnlichen Verhältnissen und Charakteranlagen lange Erfahrungen fast ähnlicher Art. Daß er zu wenig selbst regierte, das mag ihn zugleich entschuldigen und anklagen, daß er das unschuldige Haupt des Admiral Byng dem schmachvollen Henkertode preis gab. Vergebens hatten die Geschwornen, die Richter, welche ihn nach dem Buchstaben des Gesetzes verdammten, in

*) H. u. Smollet IV., 465.
**) Ebds. 471.

ernsten und gemessenen Worten die Gnade des Königs für ihn angerufen. Den Volksunwillen zu beschwichtigen, soll Einer die unglückliche Expedition gegen Minorca büßen. Das Ministerium wählt den Admiral, um sich selbst aus dem Handel zu ziehen, und der König — regiert nicht.

Zu seinem und Englands Glück findet sich später ein großer und edler Staatsmann, der des Landes Wohlfahrt und seiner Regierung Ruhm aufs glänzendste wieder herstellt. Aber würde Lord Chatam weniger ehrenvoll da stehen, wäre Georg II. eine ausgezeichnetere Persönlichkeit verliehen gewesen? Gewiß nicht, so wenig Sully durch Heinrich IV., oder auch Herrn Guizot durch Ludwig Philipp ihre Stelle in der Geschichte verkümmert ist. Wohl aber würde, in jenem Falle, Georgs II. Regierung nicht in zwei ungleiche Hälften zerfallen, durch welche sich gar verschiedene „Grundgedanken" ziehen.

Sein Nachfolger Georg III., der zuerst von dieser Herrscherreihe von sich selbst sagen konnte: „er sey im Lande geboren und erzogen, und rühme sich des Namens eines Briten," *) übte bei einer entscheidenden Gelegenheit verfassungsmäßige Selbstregierung. **) Er berief Pitt, den Sohn des großen Chatam, der freilich nicht wie sein unvergeßlicher Vater ein großer Menschenfreund, aber doch nicht weniger als dieser, der Freund Englands und dessen größter Staatsmann war, gegen den Willen des damaligen Parlaments und mit Hintansetzung seines damaligen Ministeriums, an die Spitze einer neuen Verwaltung. Er hielt ihn gegen die, hiedurch progressiv abnehmende, Majorität des Hauses, und löste dieses endlich auf. Die öffentliche Mei-

*) In seiner ersten Thronrede 1760. (H. u. Smoll. VI. 135.)

) Nur einmal ging er über diese hinaus, was wir bereits oben angeführt und mit gerechtem Tadel belegt haben. Mit ächt konstitutionellem Takte ward hierauf nach seinem Tode (von Lord Waldegrave in dessen Memoiren) mit den Worten angespielt: **he would never do wrong, except when he mistook wrong for right.

nung stand dem Monarchen zur Seite, welchem das Verdienst bleibt, diese richtiger als sein damaliges Parlament und Ministerium erkannt zu haben. Die neuen Wahlen brachten eine entschiedene Majorität, welche sich eine lange Reihe von Jahren hindurch nicht verleugnete. In einem wichtigen Momente zeigte sich also abermals, daß der konstitutionelle Monarch, der im Sinne der wahren öffentlichen Meinung zu regieren versteht, berufen ist, dieses Fürstentalent in sich nicht schlummern zu lassen.

Von welcher Seite wir also auch die Frage betrachten mögen, wir kommen immer zu derselben Entscheidung. Im konstitutionellen, wie in jedem Staate, soll die Macht herrschen, die Weisheit regieren. Glücklich sind die Völker zu preisen, wenn auf dem Thron selbst sich die Weisheit mit der Macht gattet. Der Vorzug der Verfassungsstaaten bewährt sich aber dadurch, daß das Grundgesetz, so weit menschliche Voraussicht es gestattet, wirksame Mittel gefunden hat, den Unverstand und die böse Gesinnung unschädlich zu machen, wo sie sich auch finden sollten, Monarch und Volk aber um so höher zu stellen, da sie, gegen die eigenen Verirrungen geschützt, ihre eigenthümlichen Vorzüge um so reiner auf die Nachwelt zu bringen vermögen. *)

---

*) Die obige Ansicht stimmt im Wesentlichen vollkommen mit der überein, welche ein ausgezeichneter deutscher Staatsrechtslehrer (Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionellen monarchischen Staatsrechts, II. Abdruck, Heidelberg 1841 §. 119) ausspricht:

„Mit dem Begriffe der fürstlichen Prärogative ist auch der in neuerer Zeit vielbesprochene, aber nicht immer deutlich entwickelte Unterschied von regieren (régner) und verwalten (gouverner, administrer) gegeben, welcher der konstitutionellen Monarchie eigenthümlich ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie im Uebrigen auf dem Prinzip der Repräsentation der Volksrechte, oder auf der Theilung der Gewalten beruht. In diesem Gegensatze von regieren und verwalten sind das ganze Wesen der konstitutionellen Monarchie und ihre gesammten Tendenzen gleichsam wie in einem Brennpunkte zusammengefaßt; er bildet den Schlußstein des ganzen Repräsentativ-Systems, und daher kann auch dieser wichtige Unterschied nur erst dann klar begriffen werden, wenn die sämmtlichen Grundverhältnisse der konstitutionellen Monarchie bereits im Einzelnen entwickelt und begriffen worden sind. **Regieren** heißt in der konstitutionellen Monarchie

die fürstliche Prärogative **ausüben**, d. h. unter den möglichen und sich bekämpfenden politischen Systemen, unter den sich feindlich gegenüber stehenden Prinzipien der Verwaltung wählen, und im Konflikte zwischen dem Ministerium und der Opposition die Entscheidung geben: es heißt, die Bedürfnisse eines Volkes zur Erkenntniß und zum Bewußtseyn bringen, **es heißt Ideen fassen, und das als vernünftig, zweckmäßig und nothwendig Erkannte in das Leben einführen.** Hierin liegt die **Ueberwachung** und die **oberste Leitung** des **ganzen** Staatswesens und seiner Entwickelung, dies ist die eigentliche Sphäre der souveränen Thätigkeit des Monarchen in der konstitutionellen Monarchie.

„**Verwalten** dagegen heißt in Folge eines Befehles des Souveräns, in Gemäßheit des von ihm adoptirten Regierungssystems, also mit **Unterordnung** unter die fürstliche Prärogative und unter persönlicher Verantwortlichkeit gegen den Fürsten und den Repräsentantenkörper die Hoheitsrechte ausüben. Die Verwaltung ist daher die Sphäre der Thätigkeit der Staatsdiener, und das größte Verdienst der konstitutionellen Monarchie besteht unverkennbar darin, daß sie durch die Feststellung der Gränzen des Regierens und Verwaltens den Begriff des **Souveräns** ein für allemal von dem des **Beamten** scheidet, und indem sie alle Verantwortlichkeit diesen Letzteren auflegt, dem Fürsten **praktisch** jene über den politischen Parteiungen erhabene Stellung sichert, welche die Theorie für denselben in allen Staatsformen in Anspruch nimmt. In der scharfen Scheidung der Regierung und Verwaltung, welche in der konstitutionellen Monarchie ausgeprägt ist, liegt aber auch zugleich eine große politische Garantie für die Gesetzmäßigkeit der Beherrschung, indem hiernach eine Konfusion des Souveräns mit seinen Beamten unmöglich ist, und diese, der Vermeidung eigener Verantwortlichkeit wegen, sich gedrungen sehen, dem Fürsten Vorstellungen zu machen und ihre Entlassung anzubieten, wo sie eine Entschließung desselben nicht mit der Verfassung vereinbar und sich außer Stande achten sollten, deren Vollziehung vor der Repräsentation zu verantworten und zu rechtfertigen. Darum ist auch in der konstitutionellen Monarchie die Kontrasignatur eines jeden von dem Regenten ausgehenden Aktes durch die Minister eine unentbehrliche Institution, indem hiemit im einzelnen Falle der Moment bezeichnet wird, von welchem an die Thätigkeit der Verwaltung, und also auch die Verantwortlichkeit des Beamten beginnt. Die konstitutionelle Monarchie leistet daher für eine legale Staatsbeherrschung eine doppelte Bürgschaft. Sie stellt nemlich nicht nur der Staatsgewalt in den Volksrechten und der Repräsentation eine Schranke an die Seite, sondern sie erschafft zugleich eine zweite Schranke aus dem Beamtenstande selbst, durch welchen doch stets nur allein der Mißbrauch der Staatsgewalt geübt werden kann, wo sich irgend ein solcher ereignet — und somit darf eines der schwierigsten politischen Probleme als gelöst durch die Unterscheidung des Regierens und der Verwaltung betrachtet werden." *)

*) Aus den Worten dieses ausgezeichneten Staatsrechtslehrers geht hervor, daß er gouverner mit administer für gleichbedeutend hält, was der Frage eine andere Stellung gibt. Im Prinzip ist er, wie man sieht, beinahe ganz mit uns einverstanden. Anm. d. Verf.

Rückblicke

auf die

Politik des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts,

als

Anhaltspunkte für die Politik der Gegenwart.

Von

Dr. G. F. König (in Osterode).

I. Elemente der sozialen Zustände.

II. Quellen der sozialen Zustände.

Vorwort.

Deutsche Zeitungen und zwar die gelesensten, selbst Zeitschriften, die sich nicht mit Politik beschäftigen, haben in ihren Spalten das deutsche Publikum auf ein historisches Werk von mir aufmerksam gemacht, zur Subskription aufgefordert, und zugleich meinen Verhältnissen die herzlichste, die innigste Theilnahme erwiesen. Dies richtet mich auf! erwärmt mein Herz so wohlthätig im politisch-polizeilichen Aufsichtskerker, und zieht mich

hin, ohne weiter die Gründe auf der diplomatischen Goldwage zu wägen, ein Bruchstück daraus in den „konstitutionellen Jahrbüchern" zu veröffentlichen, wenn sonst mein edler Freund, der Herausgeber, konsentirt.

Die nachstehende Arbeit scheint uns so gediegen, so ernst und doch so frisch, so voll ächten Freisinns und doch wiederum so treuherzig und aus dem Gemüthe geflossen, daß wir sie als eine Zierde dieses Bandes unserer „Jahrbücher" ansehen, wie wir uns überhaupt zur Ehre rechnen, den wackern Verfasser zu den Mitarbeitern unseres Werkes zu zählen, ihn, der so Vieles erlebt, so Vieles erduldet, sich so treu erprobte nach harter Prüfung.

Bemerk. des Herausgebers.

I. Elemente der sozialen Zustände.

§. 1.

Das westliche Europa, ein kleiner Fleck der bewohnten Erde, war, und ist noch heute, das Paradies der Welt. Von zwei Meeren, dem mittelländischen und der Nordsee, bespült; in Verbindung des Ozeans von beiden umarmt, umzackt von großen und kleinen Eilanden, eingeschnitten von Meeren und Busen, durchströmt nach Süd, nach Nord, nach West, nach Ost von hundert großen und kleinen Flüssen; durchkreuzt von tausend Fahrstraßen; reich an Bergen und Thälern, an Höhenzügen und Thalgängen; bedeckt mit Waldungen, Weiden, Mooren, Feldern; bewohnt von zivilisirten, industriösen Menschen, die sich in kleine und große Völker, schon seit den ältesten Zeiten, sondern, und große, mittlere und kleine Länder bildeten, aus welchen Staaten hervorgingen — dies westliche Europa eroberte die Herrschaft der beiden Welten, und vereinigte mit der höchsten Bildung die Reichthümer der Erde, die Genüsse und Produkte aller Zonen. — Ein jedes Land, sei es groß oder klein, ist ein Glied, ein unzertrenntes Fleisch und Blut dieses Körpers, der ein organisches Leben für alle seine Glieder athmet und in dessen Adern Handel und Verkehr, als sein Herzblut, pulsiren.

Auch das kleinste Glied dieses Riesen der Zivilisation darf man nicht berühren, noch weniger regieren, ohne die übrigen,

ohne ihre innern und äußern Organe zu kennen, ohne den Geist, der in der herkulischen Gestalt athmet, erforscht zu haben. Darum muß der Wächter, der Aufseher, der Ordner, der Wärter, der Arzt des einzelnen Staats, will er sein Amt gewissenhaft verwalten und mit Erfolg helfen, regeln, ordnen, heilen, nähren — den ganzen Körper nicht nur Außen, sondern auch Innen in allen seinen Gliedmaßen untersuchen, den Geist, der ihn belebt, mit eigener Hand sondiren. Dazu gehört aber eine mächtige Kunde! Von solcher scheinen aber die Staatsärzte des siebenzehnten Jahrhunderts und später wenig gewußt zu haben. Ein jeder kurirte, wartete, ordnete, heilte auf seine Weise; und alle bedienten sich der alten Heilmittel. Eifersüchtig auf einander, ging Jeder seinen eigenen Weg. Die Habsucht blieb nicht zurück; man ward bald inne, der Patient habe nur einen Werth des Arztes, der Wärter, Aufseher, Krankenhäuser, Apotheken und Spitäler wegen; nur für die Aerzte, Wärter und Apparate habe man den Kranken in die Kur genommen. Es war das Zeitalter des Experimentirens. Die Thatsachen nach dem dreißigjährigen Kriege bekunden es mehr als zu deutlich.

§. 2.

Ludwig XIV. führte im großen Rath der Staatsgesundheits-Beamten Vorsitz und bewährte ein entschiedenes Gewicht über seine Kollegen. Viele Schriftsteller über Ludwig XIV. erscheinen mir gleich den Gassenbuben, die nicht aufhören zu schimpfen, weil ihre Patrone (obgleich alle zugleich Hand an den Löwen legten) mit entschiedener Stärke, List, Klugheit, der Eine nach dem Andern, zu Boden geworfen wurden. Ludwig war ein großer Geist, ein starker Charakter, und handelte mit bewundrungswürdiger Klugheit und Ueberlegung. Wollen wir Richter seyn, so dürfen wir nicht Partei nehmen, müssen die

Leidenschaften fesseln, die uns aufregen, und den Schmerz unterdrücken, den wir als Gekränkte empfinden. Wissen wir uns auf eine solche Höhe der Unparteilichkeit nicht zu heben, so meiden wir den Eintritt in den Tempel der Gerechtigkeit, um uns nicht selbst durch einen justizmörderischen Spruch vor der Mit- und Nachwelt zu brandmarken. Schimpfen, Befangenheit, Vorurtheil, schirmt uns nicht. Gerade umgekehrt bezeichnet es den Schandfleck des Brandmals. Wo die Thaten sprechen, erwiesen vor Augen liegen, kann kein Widerstreiten helfen, denn die Wahrheit, wenn auch erst spät, siegt dennoch über die Lüge.

Man betrachte zu Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts alle Könige, Fürsten, Regenten, stelle sie als die Staatsgesundheitsärzte Europa's in einer Gallerie auf, nach dem, was sie thaten und was sie unterließen. Und man wird gezwungen, ob gern oder ungern, Ludwig XIV. den Rang vor Allen einzuräumen, ja ihn hoch, hoch zu heben über alle seine Kollegen. Er war der Einzige unter den Fürsten, welcher als ein Mann am Steuer stand, und es verstand, das Ruder zu führen. Von den übrigen kann man nur den großen Churfürsten von Brandenburg ihm zur Seite stellen. Alle andern waren Figuranten, und was geschah, wurde in ihrem Namen vollbracht; sie selbst thaten nichts.

Ungereimt ist es, wenn man in jener Zeit von Franzosen, Spaniern, Engländern, Italienern, Schweden, Dänen, Deutschen, Niederländern &c. spricht. Die Völker waren stumm, nahmen an diesen Fehden überall nicht Theil, äußerten weder ein mittelbares noch unmittelbares Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten, und wurden auch weder gehört, noch gefragt. Die Fürsten und ihre Kabinette erschienen allein als Schauspieler auf der Bühne, und betrachteten die Völker und Länder nicht anders als ihre Domainen, die sie nach Willkür verkauften, vertauschten, vererbten, darüber testirten, und sich einander auch

wohl die Länder raubten, was sie erobern nannten. Was ein Fürst unter dem Anschein des Rechts erhaschen konnte, nahm er, und dabei kamen weder National= noch Volksinteressen weiter in Frage. So machten es Alle ohne Ausnahme, und der, welcher die Kunst am Besten verstand und damit die äußere Macht verband, griff zu. Das war damals die Staatstaktik. Bei dieser heillosen Politik benahm sich Ludwig unstreitig am Klügsten, darum erlangte er die meisten Vortheile. Hätten es die Andern eben so gut verstanden, sie würden auf gleiche Weise gehandelt haben. Da sie aber zu unwissend und zu ungeschickt waren, halfen sie sich durch ihre Hofpublizisten mit Schimpfen und Schelten auf ihren großen Kollegen, und dies Geschwätz, ohne selbst zu prüfen, hat man nachgeschwatzt.

Gehen wir zu den Thatsachen selbst über, um uns das westliche Europa im Leben der damaligen Zeit treu, bildlich vor das Auge zu stellen, wie es von den Königen und Landesherren regiert, geführt, und in seinen Theilen auf den Markt und an die Börse, auf das Schlachtfeld und in die Fehde, die man Krieg nannte, geschleppt wurde, so gewahren wir Ludwig XIV. als den Thätigsten. Nachdem er die Fronde, den Adel, die Religionssekten, überall die Parteien im Innern erdrückt und vernichtet hatte, strebte er die Sicherheit gegen Außen für seine Macht fest zu gründen. Von allen Seiten mit Feinden umringt, entkräftete er vor allen andern Spanien nicht nur durch den Krieg, sondern auch diplomatisch. England, das noch unter Cromwell so gebieterisch gegen seinen Vater sich gezeigt hatte, wußte er in seinen eigenen Königen, Karl II. und Jakob II. zu schwächen, indem er ihre Geldbörsen füllte. Frankreich war nach Nordosten, Südosten und nach Osten offen, so daß jeder Feind in das Herz des Landes eindringen konnte. Er umgürtete es nicht nur mit Festungen, sondern machte die schwachen Nachbarländer, Burgund und Lothringen, von sich abhängig. Das höchst unpolitische Benehmen des Kaisers Leopold

und der kleinen deutschen Landesherren, welche das Föderativsystem, das der westphälische Frieden begründet hatte, mißbrauchten, suchte er zu benutzen, um die östlichen Grenzen seines Staates zu erweitern und zu befestigen. Der politische Zustand der west-europäischen Fürsten bekam aber einen gewaltigen Stoß durch die zweite Vertreibung der Stuarts und den Tod des Königs von Spanien. Die Könige wollten um Spanien würfeln, wie die Kriegsknechte um den Mantel des Herrn. So wie später Rußland, Oesterreich, Preußen sich in Polen theilten, wollten die Könige von Ungarn und Böhmen, Frankreich und England sich in Spanien theilen. Ludwig XIV. brach aber die Unterhandlung ab und eignete sich den Mantel (für seinen Enkel) allein zu. Darauf entstand wegen der spanischen Erbschaft ein gewaltiger Erbfolgekrieg, wobei die Völker überall kein Interesse hatten, und worin doch ganz Deutschland, das die Sache gar nicht anging, mit hineingeschleppt wurde. Nachdem große Schlachten geliefert, die Völker in Elend und Armuth wegen solcher erfolglosen Fehden gestürzt waren, starb Kaiser Joseph I. und der spanische Prätendent, Erzherzog Karl, wurde nun Herr der österreichischen Lande, deutscher Kaiser. England fand es unpolitisch, ihm auch noch die spanische Krone zu erkämpfen. Nun vertrugen sich die Herren, und theilten sich brüderlich in die Länder. Ludwigs Enkel bekam Spanien, Oesterreich die spanischen Niederlande, Neapel, Mailand, Sardinien.

So wenig wie Ludwig ein politisches oder juristisches Recht auf einen Theil der spanischen Niederlande, Burgund, Lothringen und die Stücke in Elsaß hatte, eben so wenig Oesterreich ein Recht auf die spanischen Niederlande, Sardinien, Mailand, Neapel. Wer berechtigte deutsche Fürsten, die Länder Italiens zu beherrschen? Dazu hatten sie nicht mehr Recht, als Ludwig XIV. auf deutsche Länder. Es ist höchst lächerlich, die Erbfolge in Staaten nach dem Privatrechte zu beurtheilen. Die Völker sind keine Handlungswaare, kein Privateigenthum. Sie

existiren nicht der Fürsten wegen, so wenig wie eine Domäne des Beamten wegen. Das erbliche Regiment ist zum Frommen und Besten der Staaten, und erst in zweiter Ordnung zum Besten der regierenden Familien eingeführt, sonst könnte ja endlich ein Regent ganz Europa als sein Erbe an sich reißen. Sobald als das Erbe gegen die Politik des Landes anstoßt, muß es diesem weichen, denn das Glück und Wohl eines ganzen Volks darf niemals einer Familie zum Opfer gebracht werden. Die Völker existiren nicht, um das Ansehen der Familien zu erhöhen, sondern der Fürst (wie Möser sagt) „bekommt den Glanz von des Volkes Sonne, und diese gibt dem Landesherrn die Erleuchtung, die man Erlauchtheit nennt."

Wollen wir nun nach dieser europäischen Skizze, den Zustand Deutschlands, namentlich unseres speziellen Vaterlandes, aus dieser Periode betrachten, so erfahren wir, daß sich die kleinen Fürsten den großen, wovon wir eben gesprochen haben, in Allem anschlossen. Sie machten es im Kleinen, wie Jene im Großen, wobei weder das Interesse ihrer Völker, noch das des deutschen Reichs, in Frage kam. Der erste Akt, der dies beurkundet, ist die 1658 geschlossene westphälische Allianz, wo Ludwig XIV., wie Napoleon im Rheinbunde, an der Spitze stand. Wie 1806 die Deutschen mit Extrapost nach Paris eilten, um sich dem Rheinbunde anzuschließen, so zogen die Churfürsten von Trier, Mainz, Köln, die Fürsten von Münster, Neuburg, Hannover, Celle, Braunschweig, Hessen, nach Versailles. Brandenburg wurde auch 1664 in den Bund aufgenommen, allein trat bald wieder ab. Daran nahm aber das Volk keinen Theil, weder mittelbar noch unmittelbar, weder selbst noch durch seine Landstände, obgleich diese das Recht hatten, zu den Bündnissen ein Wort mitzusprechen. — Warum schimpft man nun auf Ludwig XIV., da hier doch klar vorliegt, daß es Deutsche sind, die den mächtigen König zu ihrem Beschützer wählen? Als 1672 Ludwig in die Niederlande einfiel, waren

es wieder zwei deutsche Fürsten, welche seinem Heere vorangingen, der Kurfürst von Köln und der Bischof von Münster, ein Baierscher Prinz. Ebenso verbanden sich später der Kurfürst von Baiern und der Kurfürst von Köln im spanischen Sukzessionskriege mit Ludwig. Nicht deutsches, sondern Fürsteninteresse kam allein in Frage. Für das Versprechen einer Statthalterschaft in den Niederlanden ergriff der Kurfürst von Baiern die Waffen für Ludwig **XIV**. gegen sein deutsches Vaterland.

> „Nicht die Athener" — sagt Dio von Syrakus — „verachte ich, daß sie die Stadt angreifen, aber Ihr seyd „Niederträchtige, daß Ihr Euch mit den Feinden gegen „Eure Stadt, Eure Väter und Brüder verbündet, „und Euch den Athenern zur Hülfe gegen uns an„bietet."

Daran sollten unsere Hofpublizisten, Poeten und Historiker denken, wenn sie auf Ludwig **XIV**. und Napoleon schimpfen, und die Thaten derjenigen, welche sich den beiden großen Herrschern aufdrängten, so ganz verschweigen, oder wohl gar sophistisch beschönigen wollen. Dies erinnert an die alten Edelleute, welche in der Zeit von 1808 bis 1813 mit Extrapost nach Kassel eilten, um Hof- und Staatsämter zu erbetteln, 1814 aber aussprengten, sie seyen dazu gezwungen worden, dem „Usurpator" zu dienen.

Das schöne, das herrliche westliche Europa ward so in jener unglücklichen Zeit zur Domäne, zur Waare, zur willkürlichen Sache der großen und kleinen Fürsten, welche in den Völkern weiter nichts sahen, als die Inventarienstücke ihrer Domänen. So hatte sich also das Paradies beider Welten in einem Komplex herrschaftlicher Meierhöfe aufgelöst, in dem die Völker die Loose wurden, um welche die Könige in der Lotterie spielten.

§. 3.

Während die übrigen Fürsten Europas beschäftigt waren, das Hofleben von Versailles in ihren großen und kleinen Residenzen sklavisch nachzuäffen, lebte Ludwig den Künsten und Wissenschaften; ermunterte seine Franzosen zum Denken und Empfinden, zum hohen geistigen Genuß des Lebens; rief das ganze zivilisirte Europa auf, in welchem er eine große Gesellschaft erkannte, die mit einander auf gleicher Stufe der Bildung stehen müsse. Er reizte in den intelligenten Köpfen aller Völker die Talente durch Ehren, Geschenke, Pensionen; und trat selbst mit großen Geistern, wie Leibnitz und Conring in eine literarische Korrespondenz, wie es nach ihm Friedrich der Große mit Voltaire that. — Das Jahrhundert der Literatur ist das Jahrhundert Ludwigs, und er ist es vor allen andern, welcher den Grund zu dem Zustande gelegt hat, in welchem zuerst wiederum die Rechte der Nationen zu Tage gefördert wurden. So lange die Völker nicht zu der Erkenntniß ihrer Rechte und Pflichten gelangen, schlummern sie, denn nur die Selbsterkenntniß kann das Bewußtseyn zu Rechten und Pflichten erzeugen. Dies gehört aber dem Menschen, nicht dem Bürger, nicht dem Unterthanen an, darum liegt das Reich der Geister außer dem Bereich der positiven Verordnungen, der Obrigkeit, und ihres Oberhaupts. Als Beförderer der Zivilisation erscheint Ludwig nicht wie ein König, Krieger, Diplomat, sondern als Philosoph, Künstler. Die Wissenschaft und Kunst gehört dem Menschen an, wie die Bildung dem Herzen und Verstande.

Dies Alles wissen wir, als erwiesene Thatsachen, aber nichts Gleiches, nicht einmal etwas Aehnliches aus jener Zeit vom Kaiser Leopold, den Königen von England, Karl und Jakob, dem Könige von Spanien, Karl II., und den übrigen Regenten der kleinen Staaten. Der Universitätsgeist erhielt sich noch auf manchen Hochschulen, allein da die Gelehrten noch

immer in lateinischer Sprache schrieben, so wurden ihre Schriften von den gebildeten Ständen in den Städten und auf dem Lande nicht gelesen, traten nicht aus dem Bering der gelehrten Welt, konnten also auf den Mittelstand überall nicht einwirken. Ganz anders in Frankreich, wo die Meisten in ihrer Muttersprache schrieben, und ihre Geistesprodukte von allen Gebildeten gelesen und von den Ungebildeten gehört wurden.

Die Kultur und Bildung geht zunächst über auf die Sitten, die Denkart, die Bräuche, die bald zu Gewohnheiten werden, ehe sie zu eigenen Schöpfungen des Wissens und Erkennens schreiten. Diese zeigen sich erst später, als die Früchte, die aus jenen Blüthen reifen. Die Sitte wurde nun in Deutschland verfeinert, die Denkweise veredelt, der Brauch und die Gewohnheit human, und die Gefühle und Empfindung hatten die Rohheit, das Barbarische schon abgestreift. Ein humaner Ton wurde in der Gesellschaft lautbar. Der Unterricht, der dazu führt, hat in Frankreich und Deutschland zwei verschiedene Wege eingeschlagen. Dort bekam das Volk durch den Umgang (die Konversation) den Unterricht, und die Umgangsgesellschaft ward der Lehrer der Jugend. In Deutschland bestand dagegen der Unterricht in Lesen und Schreiben durch eigene dazu angestellte Lehrer. Das geschah aber nicht der Erziehung und Bildung, sondern der Religion wegen, denn nur allein Religionsunterricht wurde den Kindern gelehrt in den Schulen der Städter und Landleute. Man würde im Irrthum seyn, wenn man von dem Mangel an Schulen, von der Unkunde des Schreibens und Lebens auf Mangel an Bildung schließen wollte, wie umgekehrt man nach den Religionsschulen, dem Lesen und Schreiben, die Bildung nicht bemessen darf. Noch heute finden sich in Frankreich weit weniger Schulen, und mehr Menschen, unkundig im Lesen und Schreiben, als in Deutschland, und doch ist in den untern Ständen Frankreichs

mehr Bildung, Verfeinerung der Sitte, Denkart, Gewandtheit in der Unterhaltung, als in Deutschland, wovon man überzeugt wird, wenn man Jahre lang mit den untern Ständen beider Nationen unmittelbar verkehrt, und täglich mit ihnen Umgang gehabt hat. Gemeine Franzosen, die weder lesen noch schreiben können, erscheinen oft vor dem Kriegsgericht, wie ich dies mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört habe, und vertheidigen ihren, auf den Tod, angeklagten Kameraden mit mehr Anstand und Würde als mancher deutscher Advokat es vermöchte, würde er zu einer solchen mündlichen öffentlichen Vertheidigung aufgerufen.

§. 4.

Die Wissenschaften und Künste mit ihren Entdeckungen und Erfindungen sind nie untergegangen, und bestanden selbst in den finstern Tagen des düstern Mittelalters. Aber sie waren und blieben das Erbe einer Kaste, wurden zum Monopol der Gelehrten, formten ein aristokratisches Prinzip, welches nur allein regierte, leitete, führte, die alleinigen Genüsse verschlang, und in den Gelehrten, den Künstlern eine privilegirte Klasse bildete, welche nur ihren Gliedern, als Bevorrechteten, die Gallerien öffnete.

Ludwig XIV. — und darum bleibt sein Name unsterblich — führte das demokratische Prinzip ein in die Gesellschaft der Wissenschaft und Kunst, der Entdeckung und Erfindung, vornehmlich, weil er zur Muttersprache aufmunterte, und sie in dem Vordergrund des Tempels der Intelligenz aufstellte. Dadurch wurde es nicht nur den Franzosen, sondern auch später den Deutschen möglich, die Intelligenz, die Kultur und Bildung, und endlich selbst die Zivilisation zu demokratisiren. So wurden durch die Sprache in Frankreich die Wissenschaften und Künste bald ein Allgemeingut, d. i. die Demokratie. Damit verschwand

das Monopol, die Kaste, und mit ihnen die Aristokratie, das aristokratische Prinzip in der Intelligenz. Was gewann das Volk, wenn die Gelehrten und die höhern Stände die Werke der Griechen und Römer studirten? den Homer und den Sophokles, den Thucydides und den Xenophon, den Cicero und den Livius, den Seneca und den Tacitus, erklärten, kommentirten? die Geschichte und Erdkunde, die Rechts- und Staatskunde, die Mathematik und Geometrie, in lateinischer Sprache lehrten? Die Philosophie, Poesie, in fremden Zungen redeten? — Die Bildung des Verstandes und des Herzens war also in einen eng abgeschlossenen aristokratischen Kreis gebannt, dessen Eingang dem Volke verschlossen blieb. Blickten die Menschen auch mit sehenden Augen hinauf zu den Gemälden und Statüen der Künstler, in die Bibliotheken der Gelehrten, so konnte die Anschauung doch nur einen sinnlichen, keinen geistigen Genuß gewähren.

Aber selbst an sich mußte in diesem aristokratischen Bering die Intelligenz verhungern, ein Skelet, ein Gerippe bleiben. Die Kräfte waren zu dürftig, um daraus Stärke und reichliche Nahrung für das Geistige zu ziehen. Das Volk nur mit seiner ganzen geistigen und physischen, mit jener Macht, die der Natur inwohnt, ist mit der Kraft ausgerüstet, diesem Gerippe, das in den aristokratischen Mauern eingeschlossen hungerte und durstete, Fleisch und Nerven zu geben.

Wenn die Wissenschaft und Kunst an sich nur das Mittel sind, das Volk aber der Zweck des Lebens ist, so wurde auf der andern Seite die Nation ein Mittel, um die Wissenschaft und Kunst zu kräftigen, zu verschönern, und machte die Wissenschaft und Kunst selbst zum Zwecke.

Die Muttersprache wurde in Frankreich und später in Deutschland die Konstitutionsakte der Zivilisation, das Bildungsgrundgesetz, welches die Gleichheit vor dem Gesetz der Humanität dekretirte, und die Rechte proklamirte, wornach

einem Jeden nach seinem Talente, seiner Kenntniß, und Geschicklichkeit das Recht ward, den Adel und die Ritterschaft, alle Ehrenstellen, Triumphe und Orden, im Reiche der Intelligenz, zu erlangen. Diese Konstitutionsakte begründete die Demokratie und hob all und jedes monarchische und aristokratische Prinzip auf im heiligen Lande der Intelligenz und der materiellen Interessen. Die Muttersprache ist es, welche die westlich europäischen Völker emanzipirte, und den Grundstein zu dem demokratischen Prinzip der Intelligenz und der materiellen Interessen legte. Luther ist zwar als der Begründer der religiösen Reformation groß in der Geschichte, allein unsterblich wird er für das deutsche Volk durch seine Bibelübersetzung. Sie ist der erste große Akt zur Einheit, zur Nationalität, denn die große Nation bekam eine Schriftsprache, welche sich schon zu einer Mundart ausbildet, die darum das festeste Band eines Volks knüpft, weil die irdische Gewalt es weder zu zerreißen, noch zu vernichten vermag. Die Sprache kann wohl von der Polizei beaufsichtigt, aber nicht in dem Kerker verschlossen, nicht wie ein Verbrecher auf das Hochgericht geschleppt, nicht an das Kreuz geschlagen, nicht auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.

§. 5.

Vergleichen wir den Zustand der Zivilisation der Völker, namentlich der Deutschen, zur Zeit wo die Aristokratie das allein herrschende, allein regierende Prinzip im Reiche der Intelligenz war, mit dem gegenwärtigen Zustande, in welchem das demokratische Prinzip, nachdem es die Aristokratie gänzlich vertrieben hat, den Szepter führt, das Diadem ziert, die Krone vergoldet; — so gewahren wir erst die große Verschiedenheit. An der Stelle der Ohnmacht sehen wir die Macht; statt der Schwäche gewahren wir die Stärke; die rohen Sitten haben

sich in verfeinerte umgewandelt; die gemeine Denkart ist zu einer veredelten geworden; der Barbarismus mit der Humanität vertauscht; die Strenge zur Milde umgeschaffen; die christliche Liebe aus dem engen Bering der Aristokratie in das große unermeßliche Reich des Volks eingeschritten — und — aus Barbaren sind Gottesmenschen geworden.

Gleiche und noch größere Eroberungen sind im Reiche der materiellen Interessen sichtbar. Landbau und Viehzucht, Gewerbe und Fabriken, Handel und Verkehr, die so verkümmert, verkrüppelt, vertrocknet, abgehagert und abgezehrt in den Gefängnissen der Aristokratie schmachteten, sind, seitdem ihnen die Pforten des Reichs der Demokratie, durch die Intelligenz, geöffnet wurden, in eine frische Blüthe getreten, und, da ihnen von Tag zu Tag die Nahrungsquellen immer reicher zuflossen, mußten sie sich kräftigen und stärken.

§. 6.

Das Verschwinden der priviligirten Aristokratie und der Eintritt der zivilisirten Demokratie in das Familienleben als eine Schöpfung der Intelligenz und des Handels, ist ein Ereigniß, wovon die Schriftsteller nicht sprechen, und doch eine am Sonnenlicht leuchtende Wahrheit, welcher die Zivilisation selbst zur Beurkundung das Siegel aufgedrückt hat. Die Veränderung des gesellschaftlichen Lebens, als ein Faktum, wird von Jedem eingeräumt, weil es mit Augen, in der Geschichte der Vergangenheit, gesehen wird. Aber die nackte That ist es nicht, die uns frommt, sondern der Geist, der sie erzeugt hat, als dessen Schöpfung sie dasteht. Dieser Geist ist die Intelligenz und in ihrem Gefolge der Handel, die beide das Wissen und Erkennen, was nur das Eigenthum Weniger war, zu einem Allemannsgute umschafften, das alte, sonst bestandene, aristokratische Prinzip vertrieben, und an dessen Stelle, mit Hülfe der Muttersprache

als der Konstitutionsurkunde der Zivilisation, das demokratische Prinzip in die Gesellschaft einführten. Und dies theilte sich nun unwiderstehlich den materiellen Interessen mit, welche, von dem Handel und Verkehr angereizt, zu einem neuen Leben auftauchten, was einen Wohlstand und Reichthum in der Familie erzeugte, die, so lange das aristokratische Prinzip die Intelligenz und die materiellen Interessen mit Fesseln umschlang, nicht einmal athmen, geschweige dann zu solcher Stärke heranwachsen konnte.

§. 7.

Die Gesellschaft bestand zur Zeit der aristokratischen Herrschaft aus Herren und Knechten. Die ersten bildeten den geistlichen und weltlichen Adel, die letztern alle Andern, welche den Acker bestellten, Gewerbe trieben, und im Handel verkehrten. Der geistliche Adel verband mit der Religion die Intelligenz und der weltliche mit den Waffen die Herrschaft über die Produzenten als die Knechte. Wie die Intelligenz aus dem aristokratischen Bering in den Kreis der Demokratie eintrat, verlor der geistliche Adel sein Ansehen, seine bisher allein geübte geistige Gewalt; damit hörte die geistige Knechtschaft auf, worin das Volk bisher gefesselt war, und die Kraft, Macht und Gewalt der Geister, welche die Geistlichkeit verlor, ging auf das Volk über. Die Elemente der Bildung und Kultur, der Wissenschaft und Künste wichen aus den Fugen der geistlichen Aristokratie, und sie behielt nichts weiter, als den bloßen Rahmen, ward eine Form ohne Materie, ein Kleid, das der zum Mann gereifte Knabe auszog und zur Seite warf. Die Religion selbst hatte durch die Reformation in ihrem Kultus und der Lehre eine ganz andere Gestaltung bekommen.

Es war voraus zu sehen, daß die weltliche Aristokratie in den Fall der Geistlichen mit hineingezogen würde. Die Erfindung des Pulvers und die neue Bewaffnung der Bürger in den Städten hatten die bewaffnete Macht des weltlichen Adels ver-

nichtet. Die Waffen zu tragen, wurde nicht nur ein Recht Aller, sondern eine Dienstpflicht der Söldner. So hatte das Familienleben durch eine intelligente Revolution, ohne Kanonen und Bajonette, die Herrenschaft wie die Knechtschaft, worin es bisher gespalten war, aufgehoben, und die Elemente der Intelligenz und der materiellen Interessen, als da sind Wissenschaften und Künste, Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Fabriken, Handel und Verkehr, zu einem Gemeingut für Alle gemacht. Diese Gütergemeinschaft der Intelligenz und der materiellen Interessen blieb aber dem Staatsleben fremd, und mit ihm fast ohne alle Berührung. Vor wie nach bestand der hergebrachte Schlendrian. Während im Familienleben die Bildung auf die Sitten, den Handel, den Ackerbau, die Gewerbe, mächtig einwirkte, und den Familienhaushalt ganz umgestaltete, verblieb im Staatsleben und im Landeshaushalt Alles beim Alten. Dorwaren die Geister Tag und Nacht in Bewegung, hier rührte sich auch nicht ein einziges Glied zu einer andern als der gewohnten Richtung. Man schien zu glauben das Eine könne ohne das Andere bestehen, und darum ein Jedes willkürlich seinen eigenen Gang gehen. Dieser Schein blieb einige Zeit hindurch dauernd, und die Organe des Familienlebens waren nur bedacht, die häuslichen Einrichtungen auszubilden und zu befestigen, hatten nicht Zeit und nicht Neigung, auf das, was außer dem Familienleben lag, hinzusehen. Der Geist war aber einmal erweckt, ließ es nicht beim bloßen Denken, blieb nicht im Reiche der Gedanken, sondern führte zu Entdeckungen und Erfindungen, die auf die Intelligenz, auf den Landbau, die Viehzucht, die Gewerbe, Fabriken, den Handel und Verkehr angewendet wurden, um die Kenntniß zu erweitern, um zu gewinnen, zu verdienen, zu erwerben. Die Thätigkeit, die Emsigkeit ward sichtbar in allen intelligenten und materiellen Bewegungen. Mit der Bildung und Kultur stiegen die Bedürfnisse, und der, welcher gegen sonst mehr einnahm, hatte auch mehr Ausgaben.

Nun erst wurden von Tag zu Tag die Bewegung des Familienlebens und der Stillstand des Staatslebens bemerkbarer, und diese Verschiedenheit, diese ganz unnatürliche Trennung und Befremdung erzeugten Unbehaglichkeit auf beiden Seiten.

Die alten gewohnten Staatsformen verloren ihre Kraft auf das neue Familienleben, und dieses fand in seiner Bewegung, in seinen Nahrungszweigen nur zu oft Hinderniß und Widerstand. Die Bodenkultur und die Viehzucht paßten nicht mehr zu den alten Verordnungen, waren diesen oft schnurstraks entgegen. Die Gewerbe konnten sich nicht nach den alten Statuten mehr fortbilden, und gingen ihren eigenen Gang. Der Handel und Verkehr stießen täglich auf Hemm- und Hindernisse. Die Wissenschaften, die Lehre und der Unterricht konnten in den alten Formen nicht vorschreiten. Der Zustand in dem stillstehenden, nicht fortgerückten Staatsleben wurde noch weit verlegener und bedenklicher, als die Ausgaben sich von Jahr zu Jahr vermehrten, und die Einnahmen nicht ergiebiger wurden, weil Alles beim Hergebrachten, als dem Bestehenden, blieb, was man als ein Heiligthum nicht anzurühren wagte. Die großen Wirkungen des ganz veränderten Familienlebens auf das Staatsleben konnten so nicht ausbleiben, zeigten sich auch täglich, allein man wußte nicht, daß die Ereignisse aus dieser Veränderung hervorgingen, und dachte sich ganz unbekannte Dinge als die Ursache dieser Wirkungen. Der Staat lebte in seinen Formen wie in der Epoche, als die Geistlichkeit noch im alleinigen Besitz der Intelligenz und die Ritterschaft im Besitz der Waffen war. Beide, ob sie gleich schon längst außer aller Thätigkeit waren, behielten ihre Emolumente, Güter und Einnahmen, als wie sie noch die Macht allein in Händen hatten, die aus ihrem Kreise doch schon längst verschwunden war. Jetzt nahete der Moment heran, wo das Staatsleben in die Lage kam, die Kräfte des Familienlebens zur Erhaltung seiner Subsistenz in Anspruch zu nehmen. Statt sonst die Knechte die Herren um Beistand anflehten,

mußten nun die Beamten des Staats sich an die Unterthanen der Landesobrigkeit, als Bürger des Staats, wenden, um Geldhülfe zu erlangen.

§. 8.

Das Staatsleben, wie sich durch die That bewies, hatte in dem Zustande der Stabilität seine Nahrungsquellen versiegen, vertrocknen lassen, war arm und dürftig geworden. Das Familienleben, wie sichtbar ward, hatte in dem Zustande der Bewegung, durch die segensreiche Revolution der Intelligenz und der materiellen Interessen, verdient, gewonnen, erworben, und bei sehr beschränkten Kräften dennoch einen früher nicht gekannten Wohlstand erlangt. So zeigten sich auf der einen Seite die Früchte des stabilen Staatslebens, und auf der andern die Früchte des revolutionirten Familienlebens. Während jenes, weil es nur an dem Bestehenden hielt und keinen Fuß vorwärts von der Stelle setzte, verarmte und vor Hunger sterben wollte, war dieses in die Blüthe getreten, kerngesund, frisch, kräftig und zu einem Wohlstand gelangt, den man früher nicht gekannt hatte.

Während der Staat seine eigenen Finanzquellen selbst verstopfte, oder durch andere vor seinen eignen Augen verschütten ließ, hatte das Familienleben durch die intelligente und materielle Revolution die seinigen gereinigt, aufgeräumt, fließend gemacht, neue Adern entdeckt und selbst fremde Quellen in seine Kanäle geleitet. Das waren die Resultate des neuen geistigen Familienlebens, die nun die Finanzquellen für das Staatsleben werden sollten.

§. 9.

Dies war der Zustand in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in den meisten Ländern Norddeutschlands, welches an Bil-

Gedanken, einen Theil der direkten Steuern aufzuheben, und indirekte einzuführen. Es fiel ihnen aber nicht ein, sich in das Gebiet der Finanzquellen herabzulassen, diese zu prüfen und sie ergiebiger zu machen, sie von den Hemm- und Hindernissen zu befreien.

Die Herrenschaft und die Knechtschaft waren verschwunden aus dem Gebiet der Aristokratie, als die Intelligenz und das Waffenhandwerk (Allmansgüter des Familienlebens) den Händen des geistlichen und weltlichen Adels entrissen wurden. Intelligenz und materielle Interessen, die Wissenschaft und die Waffen, als die Elemente, wornach man das Familienleben beurtheilen muß, befanden sich nicht mehr in der Gewalt einer bevorrechteten Kaste, sondern als ein Gemeingut und eine Gemeinpflicht in dem Besitz des Volkes. Es existirten überall keine Zeichen der Aristokratie mehr im Familienleben. Darum ward es zur Demokratie, in welcher die Gleichheit das oberste Prinzip ist. Gleichheit der Rechte aber auch der Pflichten war nun Grundsatz des Familienlebens geworden, denn Jeder konnte die Intelligenz üben, hatte er die erforderlichen Talente, die materiellen Interessen sich aneignen, hatte er Gut und Geld. Ward ein großes Grundeigenthum zum öffentlichen Verkauf gestellt, so kaufte der Edelmann, der Bürger, der Bauer, wer Geld hatte. So war es mit den Gewerben, Fabriken, dem Handel und Verkehr. Dies sind die Zeichen der Gleichheit und das ist die Demokratie der Familie. Den Rechten folgten die Pflichten. Waren Jene gleich, so mußten auch Diese gleich werden. Gab es keine Bevorrechtete, konnte es auch keine Bevorpflichtige geben. Es ward so auch in der That, denn die Intelligenz kennt keine andern Privilegien, als die der Talente und Kenntnisse, der Kultur und Bildung. Und die materiellen Interessen eben so wenig. Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Fabriken, Handel und Verkehr geben nur der Geschicklichkeit, der Kunst, den Reichthümern Rechte und Verpflichtungen.

§. 2.

Dies umgestaltete Familienleben nahmen zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts die Regierungen in Anspruch zu der Erhaltung und Versorgung des verarmten und tief herabgesunkenen, in Schulden vergrabenen Staatslebens.

Was haben sie gethan? was mußten sie thun? Dies sind die beiden so höchst wichtigen und tief in die Geschichte eingreifenden Fragen, womit sich der Historiker wohl beschäftigen dürfte.

Sokrates, in den Memoiren (Memorabilien) von Xenophon sagt:

> Wie der Mond sein Licht von der Sonne, empfängt es der Staat von den Familien, und sein Haushalt ist der Schatten des Familienhaushalts.

Darin liegt die ganze Finanzpolitik der alten und neuen Zeit, der Vergangenheit und Gegenwart. Diese staatsweise Wahrheit des Begriffs und der That zugleich gränzt an eine mathematische Gewißheit, und kein praktischer Staats- und Menschenkundiger hat sie geleugnet. Als eine goldene Regel wird sie zur Norm für das Staats- wie für das Familienleben aller Zeiten, in allen Zonen.

Der Staat ist die Gemeinde, also die Form, worin sich das Volk (als die Materie) kleidet. Sie (diese Form) ist für die Familie, was die Bekleidung für den Menschen. Der Meister aber schneidet das Kleid zu nach der Person. Er nimmt das Maaß, um das Kleid nach dem Menschen zu machen, und Gott nahm nicht das Maaß nach der Hülle, den Geist zu schaffen. Auch die Bürger instituirten den Staat um der Familie wegen, und konstituirten ihn nach den Familien, um das Staatsleben nach dem häuslichen abzumessen. Die Gemeinde, d. h. der Staat, ist eine Schöpfung des Menschen, wie der

Mensch eine Schöpfung Gottes ist. So wie dieser zu Gott steht, in Allem von Gott abhängt, weil er sein Geschöpf ist, so hängt der Staat von den Familien, die ihn geschaffen haben, in Allem ab. Allein ihres Interesse's wegen haben sie ihn in's Daseyn gerufen. Als eine Form hat er für sich überall keinen Werth, so wenig der Rock, das Kleid, womit sich der Mensch bedeckt. Nur der Familien wegen, die ihm die Existenz geben, hat er einen wirklichen Werth. Erfüllt er in der Form, worin er besteht, nicht mehr den Zweck, wozu er instituirt ist, stört in dieser Form den Beruf und Zweck des Familienlebens, so muß nach dem Willen der Bürger seine Form geändert, und dem Familienleben anpassend gemacht werden. Aber nothwendig ist es, daß auch der wahrhafte Volkswille erforscht werde, damit die Lüge sich nicht an der Stelle eindrängt, wo die Wahrheit nur Platz nehmen darf. Ist aber der wahre Wille der Bürger, d. h. der Mitglieder der Staatsgesellschaft, ausgesprochen, so muß die Reform nach dem Ausspruch dieses Willens geschehen.

Wenn nun der Staat in einer falschen Stellung zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts dem Familienleben gegenüber stand, und dessen Regierung Anspruch auf Geldbeiträge und Lasten von seinen Mitgliedern verlangte, so konnten die Regierungen, ohne ungerecht und zugleich unpolitisch zu handeln, nur alle Familien in Anspruch nehmen, und zwar nach den von den Vätern hinterlassenen Prinzipien, wornach die Reichen viel, die Wohlhabenden mittelmäßig, die Dürftigen wenig gaben. So gab in den alten Zeiten nach den Quoten der Edele 60, der Wehre 30, der Leut 15 und der Hörige 7½ Schillinge als Beitrag zur Steuer der Gemeinde, d. h. des Staats. Alle, welche zu der Gemeinde gehörten, steuerten, und die nicht steuerten, waren auch keine Staatsglieder, hatten keine Rechte, weil sie keine Pflichten erfüllten.

§. 3.

Nach diesen Regeln, welche die Staatsweisheit diktirt und die Vorfahren angewendet, also schon praktisch gemacht haben, wollen wir den faktischen Zustand der Nation und zugleich das Bestehen der eingeschlichenen Mißbräuche beleuchten, ehe wir die obigen Fragen: Was sollten die Regierungen thun? was haben sie gethan? aus der Geschichte beantworten.

1) Die sämmtlichen Staatslasten, als die Geldsteuern, die Gaben in Früchten und Produkten, die Naturalleistungen an Einquartirung der Kavallerie, an Diensten mit dem Gespann und der Hand, die Zehnten sowohl in Früchten als der Blutzehnten, die Zins- und Meyergefälle und der Servis wurden allein von den kleinen Grundeigenthümern in den Städten und auf dem Lande — getragen. Ein Theil fiel als Kontribution in die landschaftliche, ein anderer aus den Domänen und Regalien in die herrschaftliche Kasse. Einen dritten Theil empfingen die großen Gutsbesitzer, die ihre Güter von dem Staate in Darlehn unter dem Namen Lehn empfangen hatten, um von deren Aufkünften den Kriegs- und Hofdienst zu verrichten. Einen vierten Theil empfing die Geistlichkeit. Alle diese Gaben und Leistungen waren aber ihrem Ursprung nach, wie das die Geschichte beurkundet, Gemeinde-, d. h. Staatsabgaben und Leistungen.

2) Die öffentlichen Verhältnisse und die der Familien, also das Staats- und Familienleben, hatten sich in der Zeit in den Elementen ganz umgewandelt. Die Domänen und Regalien bestanden fortan, allein sie wurden nicht mehr zu dem Zwecke, wofür sie errichtet waren, verwendet. Sie gehörten ursprünglich den Gemeinden als Eigen, und wurden, wie sich die Gemeinden zu Staaten formten, Staatseigenthum. Man hatte sie aber in der rechtlosen Zeit, während des Faustrechts, nicht zu Staats-

zwecken verwendet. Da nun, zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts in der Gestalt der Landeshoheit der Staat wieder ins Leben trat, mußten sie zu den Staatszwecken verwaltet und verwendet werden. Dieß zu verlangen hatte das Familienleben ein Recht, sobald der Staat Geldhülfe in Anspruch nahm. Den Besitz dieser Güter theilte der Landesherr mit seinen Lehnsvasallen. Da aber auch diese, welchen die Güter zu Staatszwecken in Lehn gegeben waren, den Zweck nicht mehr erfüllten, und es doch höchst ungerecht erscheint, für nichts und wieder nichts Staatseinkünfte zu verzehren, so konnte dies Verhältniß nicht fortdauern, sobald die Regierung das Familienleben in Anspruch nahm, den Bedürfnissen des Staats zuzusteuern.

3) Der Landesherr und die Vasallen, als die Hauptherren, bezogen von den kleinen Grundbesitzern die alte Heerbannssteuer, die vor Karl dem Großen Wehre, unter den Karolingern Landwehr, und nach der neuen Reichsmatrikel Heersteuer heißt. Dafür waren sie verpflichtet, die Herrschaft, (iurisdictio,) d. h. das Land, gegen Außen als Krieger und im Innern als Landesobrigkeit, zu wehren. Also für den Kriegsdienst und den innern Staatsdienst war diese Grundsteuer festgesetzt. Sie bestand in Früchten, in Naturaldiensten, Frohnen, Burgfestdiensten, Erhaltung der Wege und Brücken, in Vorspann, in Gerichts- und Kriegerfuhren. Es war eine Staatssteuer und Staatslast und zugleich die Hauptabgabe. Von den Karolingern und zur Zeit der Karolinger war sie die einzige Last, welche den Grundeigenthümern oblag. Durch einen unerhörten Mißbrauch hatte man diese Steuer als gutsherrliche Gefälle betrachtet. Auch diese Abgabe mußte zu ihrem alten Zweck, als Staatsabgabe, wieder verwendet werden.

4) Zur Zeit der Anarchie, wo das Faustrecht geübt wurde und keine schützende Regierung bestand, wurden die kleinen Grundbesitzer und sonstige Leute gezwungen, um Sicherheit für ihre Person und ihr Eigenthum zu erlangen, sich in den Schutz

eines Feudalherrn zu begeben, wofür sie ein Schutzgeld entrichteten. Mit dem Bestehen und der Befestigung der Landeshoheit traten Alle unter ihren Staatsschutz. Es hörte also jener Schutz auf, und folglich hätte auch müssen das Schutzgeld aufhören, denn die Herrn gewährten den Leuten keinen Schutz mehr. Dennoch wurde dies Geld noch mißbräuchlich den vormaligen Schützlingen abgenommen. Sollte es fortan bezahlt werden, so mußte es in die Staatskassen fallen, weil der Staat und kein Unterthan den andern Unterthanen Staatsschutz geben kann.

5) Der Zehnte war für die Geistlichkeit von Karl dem Großen ausgesetzt, allein nicht ein Naturzehnte, sondern eine trockene Rente, eine Bodenrente des reinen Ertrags zum zehnten Theil. Mißbräuchlich hatten die Gewaltherren den Zehnten in eine Naturalabgabe verwendet, die Geistlichen diese Abgabe an ihre Hof- und Dienstleute eben so mißbräuchlich überwiesen, und der Kirche entzogen. Da die Kirche jetzt von den Familien erhalten wurde, so mußte der Zehnten aufhören, zumal als weltliche Abgabe, wozu ihn nur der Mißbrauch machte.

6) Die großen Waldungen waren Gemeindegüter und wurden von mehreren Landgemeinden, mehreren Marken, und selbst mehreren Gauen, gemeinschaftlich benutzt. Vor Karl dem Großen hatten die Priester darüber, als geheiligte Orte, die Aufsicht und die Verwaltung; aber die alleinige Benutzung blieb den Gemeinden. Karl der Große, als er die Volksreligion abschaffte, und die christliche Kirche einführte, welche die Aufsicht und Verwaltung natürlich nicht übernehmen konnte, errichtete dafür eine eigene Behörde, die kaiserliche Kammer. Die Benutzung blieb jedoch den Gemeinden. Nach dem Erlöschen der Karolinger eigneten sich die Beamten erst die Mitbenutzung, später die alleinige Benutzung an, als sie aus Staatsdiener Landesherren wurden. Den Gemeinden mußte also, wie recht und billig, die Benutzung der Waldungen zurückgegeben werden, denn sie

waren Gemeindeeigenthum, oder was dasselbe sagen will, Staatseigenthum.

7) Ein gleiches Verhältniß ist es mit den beträchtlichen Salzquellen, die auf gleiche Weise in den Besitz der Beamten kamen, die sich später zu Landesherren erhoben.

8) Die Bergwerke, nicht nur die Silber- und Blei-Erze, sondern auch Kupfer und Eisen, waren Gemeindeeigenthum, und sind wie die Salzwerke den Gemeinden entzogen.

9) So geschah es auch mit den Jagden und Fischereien. Die Priester hatten die Polizeiaufsicht und diese ging auf die Beamten über, welche Karl der Große anstellte. Aber das Recht der Jagd und Fischerei blieb den Gemeinden.

10) Zur Beförderung des Handels und Verkehrs ließ Karl der Große Land und Wasserstraßen, Brücken und Stege anlegen, und setzte eine Abgabe dafür, welche der Zoll genannt wurde. Die Staatsbeamten, als sie Landesherren wurden, eigneten sich die Zölle als eine Rente an, nachdem schon früher die Kaiser so gewissenlos gehandelt hatten, die Zölle ihrem Zwecke zu entziehen, und in eigenem Nutzen zu verwenden, zu verschenken oder zu verkaufen. Die Straßen, Brücken, Wege, mußten jetzt auf Kosten der Gemeinden gebauet und gebessert werden, welche gar keinen Nutzen davon hatten. Die Zölle, die zu dieser Verwendung bestimmt waren, wurden gleichsam untergeschlagen, und so das öffentliche Wesen darum geprellt.

Die ursprüngliche Verwendung der Zölle mußte also wiederhergestellt werden.

11) Karl der Große errichtete Märkte und Messen, und zu deren Erhaltung wurden die Markt- und Meßgelder eingeführt. Auch diese wurden den Märkten und Messen entzogen und in dem Privatnutzen der Kaiser oder der Reichsbeamten verwendet. Damit war ein Geleitgeld verknüpft, wofür die Kaufleute eine Sicherheitswache erhielten, die auf den Straßen den Waaren-Transport begleitete. Man zog die Sicherheitswachen ein, ließ

sich aber doch von allen Reisenden das Geleite zahlen, und bildete aus diesem Gelde eine Kasse, aus welcher die Hofleute, die Hofnarren, die Hoftrompeter besoldet wurden.

12) Die Gemeinden hatten an dem Fuße des Gemeindehauses, welches Burg oder Schloß genannt wurde, Mühlen und Bierbrauereien angelegt, und nach einer unter ihnen abgeschlossenen Uebereinkunft sich alle Mitglieder verbindlich gemacht, ihre Früchte auf der Gemeindemühle zu mahlen, zu schroten, und das Bier, was sie gebrauchten, aus der Gemeindebrauerei zu nehmen, sich also selbst zur Aufrechthaltung dieser Gemeindeanstalten einen Zwang auferlegt.

Als die Staatsbeamten den Gemeinden die Gemeindehäuser d. h. die Schlösser und Burgen entzogen, nahmen sie ihnen auch die Mühlen und Brauereien, und waren so grausam, auch den Zwang, den sich die Gemeinden freiwillig auferlegt, als eine Zwangspflicht, eine Bannpflicht zu betrachten; woher die gehässigen Zwangs- und Bannalrechte, der Mahlzwang und Bierzwang originiren.

Die Abstellung dieses Zwanges und die Rückgabe der Mühlen und Brauereien wurde erwartet.

13) Die Gemeinden, sowohl im Gau, in der Mark, als in der Landgemeinde hatten aus den großen Allmanden vielen von ihren Hörigen große Landstrecken zur Urbarmachung als ein Erbe gegen einen Fruchtzins zum Eigen überlassen, und um solches von dem Aechten als dem quiritarischen Erbe zu unterscheiden, nannte man solches Zins-Erbe. Der Zins wurde von den Leuten in die Gemeindekasse geliefert, nemlich in das Fruchtmagazin, das sich in dem Gemeindehause befand und aus welchem die Wehrmänner, die zu Felde zogen, die Früchte geliefert erhielten, denn es gab keine Geldmünze, um einen Geldsold zu zahlen, und die Wehrmänner mußten doch leben. Als statt der Dingleute von den Karolingern Grafen und Vögte zu Gemeindebeamten angesetzt wurden, bekamen diese darüber die

Aufsicht und Verwaltung. Als sie aber ihre Aemter erblich machten, und darnach aus Landesbeamten durch Usurpation sich zu Landesherren erhoben, betrachteten sie diese Zinsfrüchte als ihr Privateigenthum, und verwandelten diese Gemeinde- nachher Staatseinkünfte in sogenannte herrschaftliche Einkünfte. Den Herren folgten ihre Vasallen, welche zu Lehn diese Gemeindehäuser, d. h. Schlösser und Burgen, empfingen, und ließen sich auch auf gleiche Weise die Zinsfrüchte liefern. So wurden auch diese zu gutsherrlichen Gefällen.

14) Als der Heerbann aufgelöst und die Bewaffnung meistens in der Reiterei errichtet wurde, erhielten die Dienstleute, statt Löhnung in Gold oder Silbermünze, Staatsländereien dargeliehen, von deren Ertrage sie zu Pferde dienen mußten. Daher sind für die Offiziere die Reitergüter genannt Rittergüter und für die Gemeinden die Sattelhöfe entstanden. Dieser Dienst wurde aber in der Folge durch den Söldnerdienst verdrängt, und man nannte die Söldner zu Pferde die Reiterei, auch wohl nachdem die französische Sprache üblich ward, die Kavallerie. Die Erhaltung dieser Bewaffnung mußte von den, Staatsgütern erfolgen, welche dazu ausgesetzt waren, also von den Reiter- oder Rittergütern und den Sattelhöfen. Das geschah aber nicht, sondern man quartierte die Reiter bei den Bauern ein, zwang diese, die Reiter mit ihren Pferden ins Quartier zu nehmen und auch theilweise Mann und Pferd zu verpflegen, zu beköstigen. Nicht nach Staatsgrundsätzen, nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach Willkür geschah dies, und zwar aus keinem andern Prinzip als dem, das die rohe Gewalt diktirt. Die Besitzer der Rittergüter, welchen die Pflicht oblag, für die ihnen nicht als Eigenthum, sondern als Lohn, als Löhnung, überlassenen Staatsländereien, die Reiterei zu erhalten, machten sich sogar frei von der Einquartirung dieser Reiter, und die Bauern, die überall keine Verpflichtung hatten, solche ins Quartier zu nehmen, welchen man dafür weder Län-

dereien noch sonstige Rechte in Genuß gegeben hatte, mußten die Last übernehmen, aus keinem andern Grunde, als weil sie die Schwächeren und jene die Stärkeren waren.

15) Was auf dem Lande die Kavallerieeinquartierung war, das wurde in den Städten eine Abgabe, die man den Servis benannte. Dieser wurde für die Soldaten, welche zu Fuß dienten, bezahlt. Dafür hatten aber unsere Vorfahren die Zinsfrüchte verwendet, welche von dem Zinserbe in die Gemeinde gezahlt, und in das Fruchtmagazin geliefert wurden; ferner war dazu die Wehre, später Landwehr, endlich Heersteuer, bestimmt. Beide Abgaben wurden noch täglich bezahlt und der Landesherr, als Besitzer der Domänen, wie die Rittergutsbesitzer als Inhaber dieser Güter, empfingen diese Abgaben, welche man mißbräuchlich, obgleich sie Staatsabgaben waren, gutsherrliche Gefälle nannte. Dazu gehören ferner die Mai- und Herbstbeden, welche auch stehende Abgaben wurden, und die man auch Domanialgefälle oder gutsherrliche Gefälle benannte, weil in die Rubrik „Gefälle," wie in die Rubrik „Insgemein" alles hineingeworfen wurde.

16. Die Söldner, sowohl zu Pferde als zu Fuße, mußten bezahlt werden, allein die für die Landwehre von unsern Vorfahren ausgesetzten Steuern waren überall in Domanial- und gutsherrlichen Gefällen ausgeartet.

§. 4.

Dieß war der Zustand worin sich zum Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts die Staaten befanden, als sie das Familienleben zur Unterstützung des Staatslebens mit Steuern und Abgaben in Anspruch nahmen. Was also mußten die Regierungen unter solchen Umständen thun, um das veraltete, zu Grunde gerichtete Staatsleben zu regeneriren, und dem neuen Familienleben, das sich, ohne alle Hülfe der Staatsgewalt,

selbst reformirt hatte, anpassend zu machen? Es war die höchste Noth, beide, Staats- und Familienleben, mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, um eine totale Umwälzung zu vermeiden, welche das öffentliche und Privatleben in große Gefahr setzte.

Der Landbau war niedergedrückt; der Handel nahm wieder ab; die Schifffahrt in den Seestädten verfiel; Armuth und Verbrechen waren im Steigen; aristokratische Bethörung stritt unsinnig gegen die gerechten Forderungen eines biedern, fleißigen, sparsamen, und zur Intelligenz gelangten Volks, das die Aufhebung der (§. 3. dargestellten) Mißbräuche verlangte. Wollte man die Uebel heilen, und meinte es wahrhaft ehrlich, so war es unumgänglich nothwendig, die Quellen, aus welchen sie entspringen, durch welche das Mißvergnügen erzeugt und in hohem Grade gerechtfertigt ward, zu erforschen, speziell anzugeben, (wie dies im §. 3. versucht worden ist).

Von diesen Uebeln war ohne allen Widerspruch die ungeheure Abgabenlast. die den Bürger und Bauern traf, das größte, sowohl wegen der unmittelbaren Beeinträchtigung der produzirenden Klassen, als auch weil sie die fruchtbarste Quelle des allgemeinen Mißbehagens wurde. Durch eine solche Abgabenlast wurden Ackerbau, Handel und Gewerbe gedrückt, der Spekulationsgeist gelähmt, die Ausgaben der Wohlhabenden, welche den Dürftigen Verdienst gaben, vermindert, die Armen in den nöthigsten Bedürfnissen verkürzt.

Die Elemente des Mißvergnügens häuften sich damals von vielen Seiten. Schlechte Regierungen, Korruption und Mißbräuche lieferten reichlichen Grund zu gerechten Klagen, und ein, durch die Intelligenz geförderter, rastloser Geist im Volke äußerte ein heftiges Verlangen nach Veränderung. Man wollte das Bessere und nicht das Bestehende, was die Unzufriedenheit erzeugte. Es unterlag keinem Zweifel, nachdem die Intelligenz aus der Aristokratie in das Familienleben eingedrungen war,

und die Kenntnisse verbreitet wurden, daß ein Geist der Untersuchung und Prüfung in weit höherem Grade vorherrschte, als in irgend einer frühern Periode der Geschichte. So kam es, daß (die im §. 3. dargestellten) Mißbräuche, welche lange den Augen des Volks verborgen geblieben waren, durch die von der Intelligenz geweckten Geister entdeckt und schonungslos dem Tadel blosgestellt wurden. Das Volk begnügte sich nicht länger, diese durch die Zeit geheiligten Reliquien in ehrfurchtsvoller Ferne zu betrachten, sondern faßte begierig den Eindruck auf, und sprach nun auch seiner Seits mit Enthusiasmus seinen Abscheu dagegen aus.

Es wäre ein Glück gewesen, wenn diejenigen, welche das Monopol der Gewalt und des Einflusses nur allzulange besaßen, sich zeitig in die veränderte Lage des Familienlebens geschickt, und dem Strome eine Richtung angewiesen hätten, da sie zum Widerstande bei weitem nicht stark genug mehr waren. Statt aber bereitwillig in die Forderungen des gedrückten Volkes einzugehen, für welches Gerechtigkeit und Vernunft gleichmäßig sprachen, betrachteten die Besitzer der Gewalt unglücklicher Weise solche Forderungen als *Angriffe auf ihre gesetzmäßigen Rechte*, und stellten sich dadurch dem gedrückten Volke *feindselig entgegen*. Vergeblich suchten sie, die wankenden Mauren ihrer modernden Gebäude zu stützen, vergebens vertheidigten sie ihre alten Systeme auf's Aeußerste, und erklärten die Vertheidiger der Reformen als Neuerer und Revolutionäre. Durch diesen sinnlosen Widerstand steigerten sie das Mißvergnügen zur Erbitterung, und der gemäßigte und denkende Theil erkannte, daß er unmöglich die Regierer und Gewalthaber unterstützen könne, ohne zugleich die Fortdauer der verhaßten Mißbräuche zu vertheidigen, und sah sich dadurch gezwungen, sein Gewicht in die Waagschale des demokratisirten Familienlebens zu werfen.

§. 5.

Vor den Thatsachen müssen alle Theorien aus der aristotelischen Philosophie, den römischen und kanonischen Rechten, den Feudalterten und den Ordonnanzen; alle Sophismen, Systeme, und wie sonst die übrigen juristischen und diplomatischen Werkzeuge titulirt werden — schweigen, sich vor ihnen schmiegen und biegen. Aber man muß die Thatsachen an's Licht ziehen, mitten auf's Forum stellen, damit sie von jedermann gesehen, untersucht, geprüft und erwogen werden. Darum muß man den gewichtigen Schatz der Geschichte aus der Tiefe der Vergangenheit heben, nicht aus griechischem, römischem und fremdem Erdreich, sondern aus dem vaterländischen Grunde, aus deutscher Erde, aus dem sassischen Boden, den unsere Väter bewohnten, bebauten, belebten und beherrschten.

Wenn nun die Regierungen und mit ihnen die Feudalstände, zu Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts, das Volk um Beiträge zu den Staatsbedürfnissen ansprachen, so will ich (wie Möser, Osnab. G. Th. I. Abschn. 3, §. 41. 42. 43. 44. 45. 46 die Sassen zu Karl dem Großen im Geist der Vorfahren sprechen läßt) es versuchen, unsere Väter, zu Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts, reden zu lassen.

„Weit entfernt, die Steuern zu verweigern, wollen „wir gern geben und leisten, was das Bestehen des „Staats bedarf. Ihr aber seyd dagegen verpflichtet, „nachzuweisen, daß die Abgaben und Dienste, die wir „leisten, und die von unsern Vätern zur Vertheidigung „gegen Außen, zur Aufrechthaltung der Rechte im Innern gesetzt wurden, wirklich und wahrhaft auch dazu, und zwar dem Zwecke entsprechend, verwendet „werden."

„Die Alten gaben nur eine Steuer, die Wehre, „später Landwehr, endlich Heersteuer genannt. Davon

„wurden der Heerbann und die Verwaltung im Innern „erhalten. Diese, die schwerste aller Lasten, besteht in „Gaben und Giften, in Diensten und in Leistungen „noch gegenwärtig, aber Ihr verwendet sie nicht für „den Kriegsdienst und die Staatsverwaltung, sondern „in Euren Privatnutzen. Wer hat Euch das Recht ge„geben, eine Staatsabgabe und Leistung zu anderen, „als den von den Vätern ausgesetzten Staatszwecken „zu verwenden? Dazu hätten wir unsere Einwilligung „geben müssen, denn wir sind es, die da geben, und „Ihr habt nur zu nehmen, was wir geben. Wir „haben aber niemals dazu eingewilligt, darum ver„langen wir, daß diese Steuer zu den Ausgaben für „den Kriegsdienst und die Staatsverwaltung verwendet „werde, und wenn solche nicht zureicht, wollen wir „gern beisteuern."

„Die Alten erbauten in den Gauen, den Marken, „den Landgemeinden, Burgen und Schlösser, als Ge„meindehäuser, dotirten sie mit Ländereien, Wiesen, „Gärten, Holzungen, Jagden und Fischereien. Hier „war das Mallum (die Gerichtsstätte), das Fruchtma„gazin, an welches der Fruchtzins von Zins = Erbe, „und die Wehrsteuer, abgeliefert wurden. Hier waren „das Waffenmagazin, die Heerpfannen, das Heergeräth „des Heerbanns. Die Volksbeamten bewohnten die „Burgen und am Fuße des Schlosses wurden die Ge„meinde-Mühlen und Gemeinde-Bierbrauereien, die „noch heute sichtbar sind, erbauet. Karl der Große „veränderte daran nichts weiter, als daß er die Ding„leute im Gau, als Grafen; die in der Mark als „Edelvoigte; in der Landgemeinde, als Voigte, benannte, „und an die Stelle der Wahl die Lebensläng„lichkeit des Amts setzte. Aber die Grafen machten

„sich aus kaiserlichen Bedienten zu Herren, und die „Edelvoigte und Voigte zu ihren Vasallen. Sie ver= „richteten jedoch vor wie nach den Kriegsdienst und die „innere Verwaltung. Endlich aber, als der alte Krie= „gesdienst unbrauchbar geworden war, und ein neuer „errichtet wurde, haben die, zu Landesherren sich erho= „benen, Grafen diese Güter zur Herrschaft gezogen, „und ihre Vasallen, die jetzt keinen Krieges=, Hof= „und Landesdienst mehr verrichten, sitzen noch heute auf „den, ihnen doch nur geliehenen, dem Lande aber als „Eigen gehörenden Gütern. Können wir denn nicht „verlangen, daß diese Neuerung aufgehoben werde, da „sie ein offenbarer Mißbrauch ist, den Fremde mit un= „sern Gemeindegütern trieben?

„Und nun obendrein hat man die Reiterei auf das „Land, und das Fußvolk in die Städte gelegt! Die „aber, welche auf unsern Gemeindegütern sitzen, wovon „der Reiterdienst verrichtet werden muß, haben sogar „von dem Reiterquartier sich frei gemacht. Ist denn „das recht und billig? Mögen sie uns unsere Güter, „die ihnen nur auf die Zeit des Dienstes, nicht ein= „mal auf die Zeit des Lebens, geliehen sind, wieder zu „eigener Benutzung zurückgeben, so wollen wir, wie „unsere Väter, die Söldner zu Pferde und zu Fuße „löhnen und quartieren.

„Unsere Mühlen und Brauereien sind nicht nur in „dem Besitz der Herrschaft und ihrer Vasallen, sondern „den Zwang, den sich unsere Väter freiwillig auflegten, „um die Mühlen und Brauereien als Gemeindeanlagen „im Gange zu erhalten, verlangen sie sogar von uns, „den echten Eigenthümern dieser Güter, und zwar als „ein Bann= oder Bannal=Recht, was nur wider

„Hörige, Leibeigene, nie aber wider Edle, „Wehren und Leute ausgeübt werden durfte."

„Die Alten stellten ihre Allmanden, als da sind: „Waldungen, Jagden, Fischereien, Salinen, Berg„werke, Mohre, Heiden, unter die Aufsicht und Ver„waltung der Priester, und Karl der Große, als er „die christliche Kirche einführte, bestellte eigene Beamten, „um die Allmanden zu beaufsichtigen, allein er eignete „sich nicht die Benutzung an, sondern diese blieb nach „wie vor dem Volke. Als die Staatsbeamten sich zu „Herren erhoben, nahmen sie anfangs eine Mitbenutzung „in Anspruch, endlich haben sie uns alle Benutzung „entrissen, und die Waldungen, Jagden, Fischereien, „Mohre, Heiden, Salinen und Bergwerke, als seyen „sie ihr eigen Erbe, gebraucht. Wir dürfen in unsern „eigenen Waldungen weder Nutz- noch Brandholz schla„gen, nicht jagen, nicht fischen, und das Salz, das „Eisen müssen wir kaufen. Und doch sind wir die „Eigenthümer und sie nur die Verwalter."

„Karl der Große legte Wasser- und Landstraßen an, „und bestimmte den Zoll als eine Abgabe zu dem Bau „und die Erhaltung der Straßen und Brücken. Er „legte Messen und Märkte an, und bestimmte die Markt„und Messegelder zur Erhaltung dieser Anstalten. Er „gebot das Geleite zur Sicherheit der Waarentransporte, „und der Reisenden. Die Zölle, die Markt- und „Meßgelder, das Geleit, werden täglich bezahlt, allein „Ihr verwendet sie nicht zum Bau und zur Besserung „der Straßen, Wege, Brücken, Stege, zur Erhaltung „der Messen und Märkte, gebt den Waarentransporten „und Reisenden nicht mehr das Geleite, nehmt aber „die Abgabe. Und wir müssen aus unsern Mitteln die „Wasser- und Landstraßen, die Brücken und Stege

„bauen, und die Messen und Märkte in ihren Bauten „und Kosten erhalten.

„Wir müssen die Kirchen und Schulen, die dürftigen „Kranken und die Armen versorgen; denn den dafür „ausgesetzten Zehnten hat man diesen Anstalten entrissen „und zu weltlichen Zwecken mißbräulich gezogen."

„Allen muß einleuchten, daß von unsern Gemeinde„gütern, unsern Allmanden, und den Steuern und „Abgaben, den Lasten und Leistungen, die Kirche und „der Staat mit allen seinen Kriegesleuten und Beam„ten, lediglich und allein erhalten werden muß."

„Wir stehen wahrlich nicht in den Gedanken, unserm „gnädigen Landesherrn etwas entziehen zu wollen, denn „er möge sich nach seinem freien Willen so viel von „unsern Staatsgütern und Allmanden zu seiner Hof„haushaltung nehmen und zu seiner Ergötzlichkeit so viel „Jagden und Fischereien sich aussetzen, als ihm gut „dünkt."

§. 6.

Wer die Macht besitzt und die Gewalt übt, hört selten auf die Rede, weil er das Recht nicht achtet, so lange er im Stande ist, nicht benöthigt zu seyn, es anzusprechen. Der Staat und die Regierungen dürfen aber ihre Lebenszeit nicht nach den Individuen abmessen, welche kommen, eine kurze Zeit auf dieser Erde verweilen, und dann wieder gehen. Ein Zustand der Gewalt, welcher das Recht nicht achtet, kann wohl das Alter eines Menschen überdauern, allein niemals das ganze Leben des Staats, das auf längere Zeit bestehen soll. Wenn Recht und Gewalt mit einander auf den Kampfplatz treten, dann entsteht Spannung, und ist der Kampf anhaltend, wird sie zur Abspannung, und endlich zur Erschlaf-

fung. Das Recht wird in diesem Streite, durch die Länge der Zeit, stärker, indem sich seine Quellen durch die Intelligenz und die materiellen Kräfte vermehren. Die Gewalt wird dagegen immer schwächer, weil eben die Intelligenz und die materiellen Interessen von Zeit zu Zeit aus ihrem Gebiet treten, sich ihr entwinden und in das Leben des Rechts mit Wehr und Waffen, einziehen. Die Gewalt, die selten hell sieht, übt nur an Individuen Gewalt, kerkert ein, oder schleppt Märtyrer auf's Hochgericht, und bedenket nicht, daß dies ihr die unheilbarsten Wunden schlägt, und dadurch dem Rechte von ihr ein Terrain eingeräumt wird, wovon sie nur durch eine Gegengewalt zu vertreiben war, die doch das Recht nicht übt. Sie verliert den Kopf, und dies ist der Anfang ihres Endes.

Um sich zu retten, bedient sie sich nun selbst der äußern Waffen ihrer Gegnerin, denn sie, die offenbar gegen das Recht kämpft, will der Welt glauben machen, sie sey das Recht, und das Recht sey die Gewalt. Um die Mündigen wie Unmündige zu lenken, greift sie zu den Verführungsmitteln der Eitelkeit, macht vergoldete Kreuze, stickt goldene Kragen, bereitet bunte Bänder, besternt die Kleider, und ziert ihre Diener mit dem Bilde der Vögel, der Thiere des Raubes und der Jagd, mit Disteln und Dornen, und mit andern Trödeleien, die in dem Gemüth eines Nachkommen der biedern, männlichen, schlichten, einfachen Väter keine Lust erwecken. Dies Nachäffen der Fremden bekundet die Unbekanntschaft des eigenen Volks. Die Eitelkeit ist ein Haupt- und Fundamentalelement des französischen Charakters. Darauf basirt sich die französische Einigkeit die zu einem Willen, also zur Unüberwindlichkeit führt. Eitelkeit ist die Natur jenes Volks. Man kann sie aber nicht mit dem Ernst vertauschen, welcher die Natur des deutschen Karakters begründet. Was bei den Franzosen die Eitelkeit, ist bei den Deutschen der Ernst. Mit jener sind Jene, mit diesem Diese unüberwindlich. Warum soll man den Ernst

in jene Fratze umwandeln? Will man die Beamten französiren (denn dem Volke sind diese Dinge Gott sey Dank fremd geblieben) — so wäre es besser, daß man sie unmittelbar gleich auf fremden Boden verpflanzte. Dort ist für die Eitelkeit ein üppiges Erdreich, in Germaniens Wäldern aber nur ein dürrer Boden. Das französische Feuer erwärmt diese Pflanze, dies Gewächs wie die Hitze im Treibhause. Allein die deutsche Kälte kräftigt nur den Ernst auf heimathlichem Boden, nicht im Gewächshause. Ludwig XIV. gab an Leibnitz, Conring und andere große deutsche Geister Pensionen als Ehrengeschenke, das, als etwas Reelles, behagte den deutschen Magen, förderte den Ernst, und fröhnte nicht der Eitelkeit.

Solche Krücken vom Auslande verschrieben, sind die hohlen Stützen einer Gewalt, welche im Wege der Verhandlung dem Rechte auch nicht eine Spanne lang ihre Macht abtreten will.

§. 7.

In solcher Gestalt müssen wir uns die öffentliche Macht vorstellen, welche der Adel und die Beamten bildeten. Die Erwiederung auf die Antwort des Volks können wir aus diesem Geist errathen. Aber wir haben Jene redend aufgeführt, darum wollen wir auch diese hören:

„Wir verkennen den Druck der Lasten und Abgaben „nicht, allein dies ist ein Uebel der vergangenen Zeiten, „welche wir nicht hervorgerufen, sondern die theils ein „Geschick unabwendbarer Naturereignisse sind, und theils „aus dem langjährigen Kriege entstanden, welche unser „armes Vaterland von einem bis zum andern Ende „verwüstete. Wir sind unaufhörlich Bedacht gewesen, „die Wunden zu heilen, gegenwärtig beschäftigt, die „Grundsteuern zu mindern, und eine allgemeine Kon„sumtionssteuer einzuführen. Es ist demnach nicht so

„wohl die Absicht, die Steuerlast zu vermehren, als „solche angemessener zu vertheilen, obgleich allerdings „der Betrag erhöhet werden wird, weil durch die ver„änderten Verhältnisse, welche die Zeit umgestaltet, die „Ausgaben vermehrt sind, die Einnahme darum diesen „angemessen werden müssen."

„Das Bestehende zu verändern, hieße die wohl„erworbenen Besitzrechte, die durch Verjährung geschütz„ten Vorrechte und Freiheiten, verletzen, und wäre eine „Ungerechtigkeit, wozu wir uns in keinem Fall verlei„ten lassen dürfen. Die hergebrachten Rechte des „Landesherrn an seinen Domänen und wohl erworbe„nen Regalien sind im westphälischen Frieden garan„tirt, und die Ritterschaft, wie die Prälatur und „Geistlichkeit, befinden sich seit undenklichen Zeiten in „dem Besitz ihrer Rechte, wornach von ihnen eine „Theilnahme zur Besteuerung des Landes billigerweise „nicht angesprochen werden darf, indem wir nicht „berechtigt sind, die Steuerfreiheit und die wohlerwor„benen Vorrechte solcher weltlichen und geistlichen Kor„porationen anzutasten. Um so weniger können wir „uns aber dazu geneigt fühlen, weil Prälaten und „Ritter seit den Zeiten der Reformation dem Lande „zum allgemeinen Besten große Opfer gebracht, „beträchtliche Verluste durch die veränderten Zeitläufte „erlitten haben, und um manche ihrer wohlerworbenen „Rechte, durch höhere Ereignisse, die nicht abzuwenden „waren, verkümmert worden sind; dagegen in den „Städten und auf dem Lande, sich für Bürger und „Bauern, die Dinge zu ihrem Vortheil gestalten, und „diese das gewonnen haben, was Prälaten und Ritter„schaft unverschuldet einbüßen mußten. Wollte man „nun auch noch an den aus der alten Zeit gebliebenen

„Ueberresten der weiland so sehr beträchtlichen Vor-„rechte und Freiheiten rütteln, so würde dies zu den „strafwürdigsten Ungerechtigkeiten führen, und zugleich „die Landesrezesse, Landtagsabschiede, Konventionen „und Friedenspakten umwerfen, deren Bestand wir, „vor allen Dingen, verpflichtet sind, aufrecht zu er-„halten.“

§. 8.

Es sollte also unverändert bei dem Bestehenden bleiben, und die Gewalt war überall nicht geneigt, in die Diskussion über die alten Rechte, welche die Adresse der Gemeinen erhob, einzugehen, sondern hielt sich an das Bestehende, beklagt die großen Verluste der Prälaten und der Ritterschaft durch die Reformation Luthers und ihre Folgen, und weiset neidisch hin auf das, durch die Intelligenz und den Handel sich gehobene Familienleben. An die Vergangenheit mochte sich natürlich die Prälatur und der Adel, als an die alte Herrlichkeit, mit Traurigkeit erinnern. Es war ein Unglück, daß der rohe, wüste Landedelmann den Bauern nicht mehr, wie den Hund, auf die Sauen hetzen konnte, daß der Junker nicht mehr den Kopf des Bauern auf dem Stammende des Baums, wovon er das Holz gefällt, wie das Haupt eines Straßenräubers absägen durfte. Es war zu bedauern, daß der Leibeigene nicht mehr wie Ochse und Esel zu Markte gebracht und auf's höchste Gebot versteigert werden konnte. Es war ein hartes Schicksal für Prälatur und Ritterschaft, daß die christliche Liebe die Sitten gesänftigt, die Denkart veredelt, und den mittelalten Barbarismus aus dem Herzen der Menschen vertrieben hatte. Dies sind die großen Opfer, die Verluste der Rechte der Prälaten und Ritter, welche die Antwort auf die Adresse so sehr zu beklagen scheint.

§. 9.

Es liegt in der Stellung einer jeden Staatsgewalt, über unermeßliche Hülfsmittel zu gebieten. Sie befand sich damals in dem Besitz und Genuß der sämmtlichen Staatsgüter, und hatte es in Verlauf der Zeiten dahin gebracht, ganz willkürlich darüber zu disponiren und deren Einkünfte zu verwenden, als seyen sie ihr Privateigenthum. Eine gleiche Gewalt übte sie über die Regalien aus. Das gab ihr die Mittel an die Hand, Familien mit Staatsgütern zu belehnen, und Andere zu den einträglichsten Aemtern zu befördern. Diese insgesammt, mit dem Troß der Arbeiter und Tagelöhner, solcher Menschen, die nur demjenigen anhangen, welcher sie bezahlt, waren an die Gewalt gefesselt, denn sie mußten mit ihr stehen und mit ihr gehen, mit ihr fallen und mit ihr vergehen.

Die Staatsgewalt besetzte die meisten Aemter des Landes, und auch die Beamten wurden so ihre willenlosen Diener, welche das Volk beaufsichtigten, und wie der Hirte die Heerde willkürlich führten und regierten.

Die öffentlichen Anstalten der Intelligenz, als Schulen und Hochschulen, blieben von der Staatsgewalt abhängig, und man kann die Organe solcher Anstalten nur wie dienstfertige Unterthänige betrachten, die immer für die Gewalt, niemals dagegen reden.

Die Religionslehrer des Protestantismus hatten die alte geistliche Unabhängigkeit eingebüßt. Die reformirten Geistlichen waren zu Nieten geworden. Die wüste Zeit des Ritterwesens, das Faustrecht, der rechtlose Zustand hatten mit dem Fall Heinrich des Löwen den Staat aufgelöst, das Land in hundert Fetzen zerrissen, und die Volksvertretung des dritten Standes unterdrückt. Zu Hannover wurde 1170 das Placitum (Landtag) gehalten, auf welchem die Mandatarien der Wehren und Leute zum letzten Mal erschienen.

Der erste Schritt zu einer Regeneration der Staatsgesellschaft, nachdem die Intelligenz und die materiellen Interessen das Familienleben von der Aristokratie des geistlichen und weltlichen Adels befreit hatten, konnte kein anderer seyn, als die volksthümliche Vertretung der Bürger und Bauern auf den Landtagen. Dies Bedürfniß wurde allenthalben gefühlt, erkannt und deren Befriedigung laut verlangt. Dieser Schritt war es aber, welchen die Prälaten, die Ritterschaft und die verdorbenen Stadtmagistraturen hintertrieben. Der Landesherr, von dessen einseitigem Willen es abhing, das, was nichts anders, als ein altes seit 1000 Jahren bestandenes Recht war, wieder in Wirksamkeit zu setzen, war jedoch leider von Adlichen, Prälaten, Hofdienern und Beamten umringt, also von den Gegnern, den Widersachern, den Feinden des dritten Standes, hörte und vernahm also nicht die Klagen und die Leiden des Volks.

§. 10.

Ich möchte fragen: „Hatte denn jene Zeit kein Gehirn? ist „sie eine stumme Maschine, die nur handelte und nicht dachte? „die nur Thaten fabrizirte, ohne ihnen Ideen, die doch ihre „Mütter sind, beizufügen? Wir sehen feindliche Elemente mit „einander im Streit, das Familienleben im Steigen oder Fallen, „Regierungen, die kommen und wieder gehen, aber der Urheber, „der Beweggrund, der Hebel von alle dem ist die erweckte „Intelligenz. Hier liegen Adelsmißbräuche, Prälatenprätensionen, Regierungssysteme, Ideen, Reformen, mit einander in „Streit. Man gehe aber ja nicht bei ihnen vorüber und denke, „es ist nichts als unbedeutendes Gezänk und Geschrei, o! nein, „es ist das Bedeutendste in jener Vergangenheit, denn gerade „das ist die reformirte Zeit, über die wir Untersuchung anstellen. Man braucht nur das Auge zu öffnen, um zu verstehen. Diese Geschichte zeigt uns augenscheinlich, wirklich und

„lebend in der freien und ewigen Bewegung der Geister, die „ununterbrochene Wirkung der menschlichen Vernunft. Tief „im Grunde liegt und brütet das, was zu seiner Zeit zum Le„ben kommt, denn Alles, was für die Zukunft taugt, alles „Neue für das bürgerliche Leben, jedes umgestaltene Ereigniß „kommt zum Leben. Alles, was vom Uebel ist, was keinen „Lebenskeim in sich trägt, wird dagegen durch die Verarbeitung „in den Räumen der Zeit erdrückt und geht auf die Länge „unter.“ — Im Jahre 1690 ahnete man nicht, was 1832 geschehen würde, und 1841 weiß man nicht, was 1900 sich ereignet. Aber Alles, was kam und für die Zukunft taugte, verwirklichte sich. Und was jetzt kommt, geschieht, sich zuträgt, hat es in sich einen Lebenskern, geht wahrhaft nicht unter, sondern tritt in Kraft und Macht, wenn es durch die Zeit erst gereift ist. Ein Streit zwischen den Regierern und Regierten, den Beamten und dem Volke, dem Adel und einer verknechteten Nation bildete den Prozeß der Form mit der Materie, die in ihrem Todeskampfe für Erhaltung kämpfte. Die Form ist todt, unbeweglich, stabil. Gerade darum, weil sie Form ist, bleibt sie unbeweglich. Die Materie lebt und zieht ihre Nahrung, ihren Saft aus der großen, geistigen und physischen Natur. Wird sie stärker, kräftiger, größer, so dehnt sie sich aus, gemäß dem Gesetze der Natur. Und wenn die Form, von welcher sie umfaßt ist, die Schale, worin sie steckt, sich nicht dehnt, weitet, so muß sie bersten oder platzen. Dann hört man einen Krach — ein Getöse — einen Knall — und die Luft erschüttert. So ist's natürlich in der physischen und auch in der geistigen Natur. Daher die Umwälzungen, der Sturm der Völker, die kommen müssen, wenn die Form stabil verbleibt, sich nicht dehnen kann, nicht will. Die brausende Materie, die in der Form steckt, kann wohl kurze Zeit gedrückt, gepreßt, verdumpfen. Doch grad' der Druck ist's, der Gewalt erzeugt, denn das gepreßte Pulver im Büchsenlauf, in der Kanone, gewältigt mehr, wenn's zündet.

§. 11.

Die Regierungskunst besteht in dem geschickten Gebrauch zweier Hebel, der Intelligenz und der materiellen Interessen. Von jeher aber wurden beide von den Staatslenkern unbeachtet gelassen, oder als ihre Dienstmagd behandelt. Beide, sollen sie ihren Beruf erfüllen, dürfen niemals zu Werkzeugen der Regierungen herabsinken. Ihrer Stellung nach können sie nur eine Allianz mit ihnen schließen, müssen also frei, unabhängig, selbständig bleiben, wie die Regierungen selbst es seyn müssen. Sie stehen eben so wenig unter ihnen, wie Jene unter Diesen, sondern neben ihnen, wie diese neben Jenen. Was ist eine Regierung, welche ihre Freiheit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit einbüßt? — Beide empfangen ihr Licht und ihre Wärme von dem Leben, wie die Erde von der Sonne. Die Sonne scheint für Alle, und das Leben ist die Bedingung für die Regierungen, wie für die Intelligenz und die materiellen Interessen. Die Sonne bescheint das All und entzieht dem Einen nicht ihr Licht, um dem Andern allein zu leuchten. Das Leben athmet in Allem und entzieht der Intelligenz und den materiellen Interessen nicht die Stoffe, um sie zum alleinigen oder willkürlichen Genuß den Regierungen darzureichen. Jeder bekommt nicht mehr, als zu seinem Daseyn erforderlich ist, denn selbst der Ueberfluß kann tödten. Und er tödtete immer die Regierungen, wie dies die Geschichte beurkundet. Sie starben in der Regel an unmäßigem Genuß, im Schwelgen des Luxuses, und keine verschied vor Hunger und Durst.

Form und Materie müssen sich einander die Hände reichen, gegenseitig sich Hülfe leisten, und als ein unzertrenntes Ganze sich kräftigen. Will aber die eine die andere überwältigen, sich über sie zum Herrn machen, so schwächen sich beide miteinander. Will die Eine die Kräfte der Andern anziehen, dann wird das Gleichgewicht, als das ewige Erhaltungsgesetz, gestört. Siegt

in diesem Kampf die Form, entsteht Despotismus. Siegt die Materie, so sehen wir die Anarchie.

Die Form kann sich mit der Intelligenz und dem Handel, als den Elementen der Materie, nur assoziren, darf aber in ihrem Gebiete nicht unmittelbar thätig seyn, denn sie soll nicht Wissenschaft und Kunst, Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Verkehr treiben, so wenig wie die Materie, d. h. Intelligenz und materielle Interessen, unmittelbar die Gemeinde, die Provinz, den Staat, regieren dürfen. Aber die Form, d. h. die Regierung soll einwirken auf die Materie, wie diese wiederum auf die Form. Das thut Jene, wenn sie den Elementen der Materie die Nahrungsquellen öffnet, erleichtert, die Hemm- und Hindernisse wegschafft, die Lehre und den Unterricht befördert. Das thut Diese, wenn sie fleißige, religiöse, ehrliche, biedere Menschen erzieht, Kenntnisse verbreitet, und die Organe der materiellen Interessen geschickt zu den Arbeiten ausbildet.

Die Orgone der Form hatten von ihrem Beruf damals leider noch nicht einmal einen Begriff. Sie konnten also das Staatsleben, dessen wahrhafte Tendenz und Bestimmung sie überall nicht verstanden, nicht mit Geschick führen, lenken, leiten. Sie trieben Geschäfte, allein nicht nach Prinzipien, sondern empirisch, handwerksmäßig, nach der gewohnten Rutine. Der Zweck des Staats war ihnen überall nicht das Wohl seiner Bürger, über welche sie regierten, sondern die Regierung in dem alten gewohnten unveränderlichen Gange zu erhalten, unbekümmert um das Wohl des Volks. Sie glaubten, wenn sie den Staat gegen Räuber und Diebe, gegen Hungersnoth und Wasserfluthen, gegen Pest und Seuchen schützten, und die alten Prozeßmaschinen in aufrechter Stellung erhielten, hätten sie genug gethan. Selbst die Quellen der Finanzen waren für sie verborgene Erze, weil sie nicht auf der Oberfläche, sondern in der Tiefe liegen. Von den Regierungs- oder Verwaltungswissen-

schaften wußten sie überall nichts, und es gab auch keine Erziehungsanstalten für die Jugend, um Staatskundige zu bilden. Man war so unwissend, die Intelligenz für die Staatskunde zu halten. Man bedachte gar nicht, daß die Wissenschaft und Kunst, wie der Ackerbau und die Viehzucht, die Gewerbe und die Fabriken, der Handel und Verkehr, — ihre Bildungsanstalten für die Materie errichteten, also die Schulen und Hochschulen die Jugend für die Wissenschaft zunächst vorbereiten sollen.

Die Universität ist eine Vorschule der Wissenschaften und Künste, allein kein Kadettenhaus für Steuereinnehmer, Zollerheber, Domänenpächter, Kammerräthe, Staats- und Regierungsverwalter. Man verwandelte aber in der Form des sogenannten Brodstudiums die Hochschulen zu empirischen, handwerksmäßigen Innungen und Zünften, worin die Jünglinge, wie die Lehrburschen, ihr künftiges Staatshandwerk erlernen sollten. Dadurch wurden die Hochschulen demoralisirt für das eigentliche Studium. Statt also die Form (der Staat) der Materie (der Intelligenz) die Hand bieten sollte, verhunzte, verdarb, vernichtete sie die zarte Blüthe, die sich zu der Materie gestalten wollte. So nagte die Form an dem gesunden Kern der Materie, wofür sie doch nur einen Werth, nur allein ihre eigene Existenz haben soll; denn zerfällt die Materie in ein Nichts, so bedarf es keiner Form mehr.

Die Wissenschaft ist nicht selbst das Staatsleben, sondern führt ihre Organe auf dieses Feld, um sich für das Staatsleben nur erst auszubilden. Wenn aber statt die Elemente der Wissenschaft die Handgriffe der Empirie und des Handwerks auf den Hochschulen der Jugend eingetrichtert werden sollen, so kann die Wissenschaft nicht in das Staatsleben von Jünglingen mitgebracht werden, die nichts Wissenschaftliches gelernt haben.

§. 12.

Das Staatsleben trat damals in verschiedenen Gestalten auf die Bühne. In erster Ordnung sehen wir den Hof mit den Marställen, Jägerhöfen, Hofnarren und Hoftrompetern. Dann kommt das Militärwesen mit seinen Divisionen. Die Rentkammer mit ihren Räthen, Sekretarien, Schreibern und einer Legion Haushaltsbeamten erscheint in dritter Ordnung, welcher die Regierung, unter dem Namen der geheimen Rathsstube, als eine Zugabe, folgt. Den Schluß machen die, aus römischen und kanonischen Juristen formirten Justizhöfe, deren Maschinerie einem mechanischen Getriebe, aber nicht der Rechtspflege, glich.

Die Gesellschaft selbst sonderte sich noch immer in zwei Völker ab, die so fern von einander getrennt waren, daß sie sich in Rede und Sprache nicht einmal verstanden. Die adoptirte, nachgeäffte französische Eitelkeit führte bei den Höfen auch die französische Sprache ein. Das wurde sogleich von dem Adel nachgeahmt, und das Hauptmeubel im Hause war eine Französin, welche die Erziehung und den Unterricht französisch leitete. Fremde Sitten, Manieren, ein gezwungener Witz, leichtsinniges Geschwätz, lauter Dinge, die dem deutschen Ernst zuwider sind, wurden heimisch. Die bürgerlichen Familien der hohen Staatsbeamten blieben hinter dem Adel nicht zurück, denn von den reichen Besoldungen aus den Domänen und Steuern konnte wohl eine Französin gehalten werden.

Während diese Konsumenten nach dem Westen steuerten, um sich zu französiren, wurden die Produzenten nach dem Osten getrieben, um sich knechten zu lassen. So rissen sich Form, (Regierung) und Materie (Volk) auseinander, statt sich mit einander zu assoziren. Darum mußten sich beide immer mehr entfremden, nicht nur durch die Sprache, sondern auch die Sitte, Lebensweise, Beschäftigung und vorzüglich durch die Stellung, in welcher diese konsumirenden Adlichen und Beamten den produzirenden Bür-

gern und Bauern gegenüber traten. Das Franzosenthum, was jene adoptirten, war aber nicht die französische Intelligenz, in Poesie, Philosophie, Wissenschaft, Kunst, sondern in Mode, Leichtsinn, Eitelkeit, Witz. Es war das sittenverderbliche französische Hof- und Adelsleben, die Schale, nicht der Kern der französischen Intelligenz. Die Wissenschaften und Künste konnten die leichtfertigen Französinnen der Jugend nicht doziren, weil sie diesen Zofen fremd waren. Die Bildung des Adels, der Beamten und Hofleute war nichts weiter als Goldschaum, womit die alte vermoderte Feudalität überzogen wurde, um des Volkes Augen zu blenden. Darunter war nichts Aechtes, nichts Gediegenes, sondern ein vermoderter von Würmern zerfressener Plunder!

Diesen gegenüber betrat der dritte Stand, der schon als Mittelklasse erstanden war, einen solidern Weg. Er beharrte im deutschen Ernst, war emsig, fleißig, betriebsam, und lebte einfach in der alten Häuslichkeit, unbekümmert um die von den Vornehmen adoptirten französischen Sitten, Bräuche, und die fremde Lebensweise. Die Grundlage dieses Standes war die Wohlhabenheit, und je mehr die sich ausbreitete und vergrößerte, verminderte sich von der einen Seite der Reichthum, von der andern die Armuth. So wie sich die Reichen verminderten, so auch die Armen. Viele von Jenen sanken zur Wohlhabenheit herab, und viele von Diesen erstiegen die Stufe des Wohlseyns. Eine gleichmäßigere Vertheilung der irdischen Güter entstand, ohne daß man es äußerlich gewahrte. Der Fleiß, die Arbeit, Sparsamkeit erzeugten diese Veränderung, die eine wahrhafte Revolution des Eigenthums erzeugte, welche die Intelligenz und den Handel zum Schöpfer, also zum Geist, zum Urheber hatte, und weder mit den Bajonetten, noch mit Pulver und Blei überwältigt, zurückgedrängt, besiegt werden konnte. Diese Mittelklasse wurde im Laufe der Zeit zu einer materiellen Macht und Stärke, welche den Reichen wie den Armen zur Stütze des bürgerlichen

Lebens ward. Es kam dahin, daß der Staat selbst seine materielle Kraft nur in der Mittelklasse erkannte. So hatte sie sich den ersten Platz in der Gesellschaft errungen und sollte doch von allen öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen bleiben, keine Theilnahme am Staatsleben haben, nur allein in der Erhaltung in der Ernährung des Staats ihren Beruf finden, nicht aber ein Wort mitsprechen. Das war eine höchst sonderbare Prätension. Vor wie nach wollten die Adels- und Beamten-Familien privilegirte Staatslenker, also Herren über die Gesellschaft bleiben, welche nicht mehr wie vordem aus willenlosen Knechten bestand, sondern aus Sociis, welche die Aktien der Gesellschaft fast allein in ihren Händen hielten, die Kosten der Gesellschaft, (des Staats) fast allein mit ihrem Gelde bestritten, die Gesellschaft mit ihren kräftigen Leibern vertheidigten, mit ihrem starken Arm die Feinde abwehrten und von den Gränzen des Landes fern hielten. Diese sollten also nichts gelten, und jene, welche so viel wie nichts galten, wollten Alles gelten. Und obendrein verstanden sie es nicht einmal, sich geltend zu machen, denn sie waren unkundig ihres eigenen Geschäfts (der Regierungskunde) und mußten es seyn, weil sie eigensinnig bei dem alten Handwerke beharreten, sich nicht aus der gewohnten Empirie heraustreiben konnten, darum den Staatswissenschaften, der wahren Staatskunde fremd blieben. Der Staat war ihnen noch immer ein Meierhof, den sie auf die alte Manier fortfuhren gutsherrlich, wie eine Domäne, zu bewirthschaften. Sie sahen die Mittelklasse mit sehenden Augen nicht, und handelten wie Blinde, die nicht sehen, was offen vor ihnen liegt. Diesen dritten Stand, der in der Wohlhabenheit die materielle Kraft und Macht der Gesellschaft war, behandelten sie wie die alten Hörigen, Leibeigenen, Dienstleute, Peterlinge und Schützlinge. Das nannten sie ein väterliches Regiment. Der Unwille über solche Behandlung blieb lange Zeit in dem Bering des Familienlebens, und wurde nur allein im geselligen Kreise laut-

bar. Es blieb bei der Rede und sie ward niemals zur That. Aber daraus zu folgern, daß dieß so ewig dauern würde, das verrieth gerade die Kurzsichtigkeit, den Mangel an Kenntniß der Menschen und der Dinge, denn es fehlte ja nichts weiter, als eine Gelegenheitsursache, und die darf im Gange der Zeiten nicht ausbleiben, obgleich niemand den Tag bestimmen kann, an welchem sie sich zeigt. Die Weisheit der Vorsehung sorgt dafür, daß der Apfel nicht früher vom Stamme fällt, bis er reif ist. Dann aber bedarfs auch nur eines sanften Wests, um ihn vom Baume zu schütteln. Was der Sturm abschlägt, ist unreifes Obst, wenn er sonst nicht zur Zeit der Reife losbricht.

§. 13.

Die Regierungen, nebst den Feudalständen waren so unkundig, ungebildet, daß sie selbst gar nicht wußten, der Staat sey nur die Form, das Volk aber die Materie, denn sie kannten nur Herren und Knechte, die ersteren waren ihnen der Staat, die letztern das Volk. Intelligenz, Wissenschaft und Kunst, Handel und Verkehr, Gewerbe und Fabriken, Ackerbau und Viehzucht, betrachteten sie nicht anders als ihre verknechteten Produktionsbeschäftigungen, welche nur allein des Hofes, der Kirche, des Adels, der Beamten wegen geduldet werden durften, nur dieserwegen einen Werth hätten, und als die Inventarienstücke des Meierhofes, in dessen Gestalt ihnen der Staat erschien, gebraucht und benutzt würden. Die Menschen, welche dieß intelligente und materielle Leben betrieben, waren für sie das, was Pferde, Ochsen, Esel, Schafe, Hunde für die Meierhofswirthschaft sind, also nichts anders als ihre Produktionsmaschinen, die das erzeugen müßten, was sie (die Konsnmenten) verzehrten und verbrauchten. Es fiel ihnen nicht ein, mit dem ganz veränderten Familienleben, mit dem Entstehen des Mittelstandes könne eine Veränderung im Staatsleben nothwendig werden,

denn sie wurden dem Volke durch ihr Franzosenthum, was sie auf heimischen Boden pfropften, immer fremder, und der Mittelstand mußte darum immer weiter von ihnen entfernt werden. Während sie aber in ihrem alten Regierungsschlendrian vegetirten, und sich in der französischen Eitelkeit täglich glücklicher fühlten, erstarkte durch die Intelligenz und die materiellen Interessen die Mittelklasse immer mehr, und die Wohlhabenheit erzeugte die Mittel die Intelligenz immer weiter auszubreiten. Wenn also Jene glaubten, es würde dem Volke nicht einfallen, außer dem Produziren auch zu denken, dachten Diese schon auf die Mittel, sich den politischen Rechten zu nähern, die ihren Vätern gewaltsam entrissen waren.

Das führte zum Kampf, nicht mit Bajonetten, sondern mit den Waffen der Intelligenz, um in den vordersten Reihen des Bürgerthums geistig gegen die Usurpationen und Mißbräuche der Kirche, des Hofes, des Adels und der Beamten zu kämpfen. Es war eine Herausforderung an die privilegirten Stände, die Bevorrechteten und die Höfe, der sie nicht ausweichen konnten. Es schien aber schon viel gewonnen zu seyn, daß sie sich auf diesen großen Bürgerprozeß einlassen mußten, denn die vorgeschützten prozeßhindernden Einreden, als das göttliche Recht, die Geburtsrechte, das Herkommen, das Bestehende wurden von vorn herein verworfen, und — so weit war man schon vorgeschritten — in Romanen und Schauspielen als lächerlich dargestellt. Man machte sie zum Gegenstand der Satyre, und der Witz geißelte die entblößten Seiten der alten Herrenzeit.

Das erweckte die Geister und erschuf eine öffentliche Meinung, denn es waren nicht mehr Einzelne, die ihr Licht unterm Scheffel verbargen, sondern Alle sahen. Das Licht wurde mitten auf's Forum gestellt.

§. 14.

Der große Bildungsprozeß des Bürgerthums ward von der Intelligenz geführt, und die materiellen Interessen honorirten ihre Sachführer reichlich. Die Intelligenz empfing Ruhm und Ehre, Geld und Gut, denn die Deserviten wurden von der Presse erhöhet, und die Auslagen vom Publikum erstattet. Die Schriftsteller erschienen als die Advokaten des Volks. So schritt es von der Rede zur Schrift, und das war wieder ein bedeutender Vorschritt. Das Volk gewann Feld, und die Herren verloren ein Terrain nach dem andern, wurden von der einen in die andere Stellung zurückgedrängt.

Erst der Mensch und dann der Bürger, darum fängt die Bildung mit der Sitte, Denkart und Religion an, und wenn diese Grund gefaßt haben, werden auf ihren Fundamenten die Rechte errichtet. Die Philosophie, Poesie, Musik, Malerei, und wiederum Mathematik, Geometrie, Astronomie arbeiten im Weinberge des Herrn, und ihre Früchte wurden von den Kindern des Lichts mit wissenschaftlicher Erleuchtung gierig verschlungen. Die erlangten Kenntnisse wenden sie an nicht nur auf das gesellige Leben, sondern auch auf die Gewerbszweige, den Ackerbau, die Viehzucht, den Handel, Verkehr, auf die Schifffahrt, die Wege und Stege, den Bau der Werkstuben und der Packhöfe, der Markt- und Meßhäuser, der Garten, Teiche und Wiesen. Die Sinne und der Wille, die Gefühle und der Verstand! dies mächtige Gespann der Götter, das in der Seele des Menschen fährt, die Geister durch die Lüfte zieht, von der Intelligenz beflügelt wird, rennt durch die Räume einer verjüngten Zeit, um's Ziel zu erjagen, den Preis zu erringen, das Loos zu gewinnen.

Mit der Sinnlichkeit tritt der Mensch in die Welt, der Bürger in den Staat. Es ist das Kindesalter, in welchem die Jünglinge dem Lehrer, der Bürger der Obrigkeit blindlings

folgen, ohne selbst zu prüfen, ohne über das innere und äußere Leben zu urtheilen. Mit der Zeit kommt auch die Mündigkeit und der Wille, vereinigt sich mit den Sinnen. Beide miteinander in Thätigkeit, erwecken die Gefühle für Religion und Vaterland, für Recht und Gerechtigkeit. Aber noch fehlt der Führer, der die Empfindungen leitet, und ihnen die Richtung gibt, um die Bahn zu betreten, mit Bedacht den Weg zu verfolgen. Der Verstand erscheint, stellt sich an's Ruder, erfaßt das Steuer, segelt mit dem Schiff des Staats durch die Wogen der Zeit, im Sturme des Lebens, durch Felsen und Klippen und läuft ein in den Hafen des Glücks, nach erfochtenen Siegen, blutigen Kämpfen und überstandenen Gefahren.

Dies ist das Lebens-Bild des Volks im Daseyn des Staats.

§. 15.

Glaube man aber nicht, daß die Höfe und der Adel, die Prälaten und die Beamten sich solch ein Bild des Volks, von dem Daseyn des Staats machten. Woher hätten sie dazu den Geist empfangen sollen? Nicht aus dem Schlendrian der Geschäfte, der Empirie ihrer Arbeit, dem Handwerk ihres Berufs konnte er in ihre Köpfe steigen; — nicht die französische Eitelkeit vermochte ihn zu gebären; — und die vermoderte Feudalität, ein todtes Pergament, kann kein Leben erzeugen. Sie wußten nichts von Poesie und Philosophie, von Rede und Kunst, von Musik und Gesang, von Literatur und — Karrikatur. Sinne und Wille, Gefühle und Verstand, wie hätten sie es vermocht, den menschlichen Geist in dies Quartett zu bringen! Sie verstanden es nicht einmal, auf einem Instrumente zu spielen, um so weniger auf vieren zugleich. Sie wußten nicht die einseitige, geschweige dann eine vierseitige Leyer zu berühren, um Töne von der Höhe herab, aus

der Tiefe herauf zu locken. Die Empirie kennt nur die Maschinerie der Drehorgel. Darin bestand ihre Staatsmusik. Den Menschen kannten sie nur als Herrn oder Knecht, als Adeligen oder Prälat, am Hofe und auf der Parade, auf der Jagd und in der Reitbahn; aber sie kannten ihn nicht nach seinen Sinnen und seinem Willen, nach seinen Gefühlen und seinem Verstande, denn das gehörte nicht zu der „Staatskarriere.“ —

§. 16.

Die Geschichte ist wie sandige, von der Sonne getrocknete Erde, stapelt man ihre sterilen Thaten ein auf's ander. Aber sie wird zum Frühlingsgarten mit allen Bäumchen, Gesträuchen, Pflanzen, Gewächsen und duftenden Blüthen, wenn die Zivilisation den Geist, der in den Thaten athmet, und die Gestalten formt, Licht und Schatten wirft, die Farben mischt, die Farben schmilzt, in's Leben ruft. Und dieser Geist ist Gottes-Mensch. — Man muß in der Geschichte den Menschen darstellen in seinem Thun und Lassen, in den Motiven, die ihn regen, den Sinnen, die ihn ergötzen, dem Willen, den er kund thut, den Gefühlen, die er empfindet, mit dem mächtigen Verstande, der ihn leitet, der ihn führt, der das ganze große mächtige Reich der Gedanken beherrscht. So, und nicht anders schreibt man Geschichte, will man Lehren, will man Nutzen aus ihr ziehen, für heute und für morgen.

Kleider machen Leute. Aber es ist trügerisch von der Form auf die Materie zu schließen. Man weiß wohl, daß es eine menschliche Gestalt ist, die im Rock steckt, allein man kann in der Hülle nicht die Sinne, nicht den Willen, nicht die Gefühle, nicht den Verstand bemessen. Zu solcher Wissenschaft gelangt man erst durch Anschauung und Rede, durch Ton und Ausdruck.

Der Geist spiegelt sich im Leben, darum muß man das Leben in der Vergangenheit kennen, will man Geschichte schreiben.

Die Geschichte der Finanzen des Volks macht davon nicht eine Ausnahme, grade umgekehrt, kann man nur dann erst urtheilen: ob Steuern und Abgaben gerecht oder ungerecht, lästig oder erträglich waren, wenn man die Menschen, welche sie leisteten, nach ihren Sinnen, ihrem Willen, ihren Gefühlen, ihrem Verstande erkannt hat. Wir wollen ja nicht wissen: ob für uns, die wir jetzt leben, hätten wir damals gelebt, die Abgaben lästig oder erträglich, gerecht oder ungerecht sind, sondern wir wollen erfahren: ob für jene Zeiten, die waren und nicht mehr sind? Darum müssen wir grade ihre Sinne, ihren Willen, ihre Gefühle, ihren Verstand kennen lernen, und dann erst sind wir berufen zu prüfen, und befugt, unser historisches Urtheil auszusprechen. Der Weg, welcher dazu führt, ist die Bildungsstufe kennen lernen, auf welcher sie standen. Hier trennt sich das Familienleben von dem Staatsleben, aber aus erstern wie aus letztern müssen wir die Elemente erforschen, von welchen sie getrieben werden. So gelangen wir zu den Menschen und zu ihren Beschäftigungen zugleich. Wir sehen im Staatsleben die Höfe, den Adel, die Prälaten, die Beamten und ihre Beschäftigungen. Wir sehen im Famlienleben die Bürger, die Bauern und ihre Arbeiten. Wir sehen die Bewegung der Intelligenz und die Emsigkeit der materiellen Interessen. So zeigen sich uns die Elemente der Geschichte der Finanzen des Volks und des Staats.

§. 17.

Die Lasten und Leistungen, die Giften und Gaben, die Schatzungen und Steuern, blieben stabil, wie die Privilegien, Vorrechte, Monopole und Geburtsrechte vor wie nach in ihrer alten Stabilität verharrten. Die Prälaten, der Adel, die Ma-

gistrate, als die Feudalstände, beherrschten neben den Beamten fortan das Volk, wie die Stiefmutter die Kinder, die keinen eigenen Willen äußern dürfen. Das Volk, welches in seinem Mittelstande schon längst die Freiheit des Willens, das Gefühl der Ehre und die Kräfte des Verstandes erkannt hatte, wurde wie willenlos, gefühllos, unverständig betrachtet, und wie ein Kind der Sinnlichkeit beherrscht. Ob man gleich selbst wußte, es sey nicht mehr ein Kind ohne Willen, ein Geschöpf ohne Empfindung, ein Wesen ohne Verstand, so blieb man dennoch dabei, das Volk, vor wie nach, von Staats- und Gesetzeswegen wie ein unmündiges zu behandeln, unter Vormundschaft zu halten. Der Umstand, der dies kund that, ist die von Jahr zu Jahr aufgeschobene Erklärung der Mündigkeit. Wenn die erfolgte, wurde es berechtigt, Stände zu wählen, die es auf den Landtagen repräsentirten; denn die Vertretung ist die Form, ohne welche das Volksleben sich nicht äußert, so wenig wie der Geist ohne Körper von Innen zu Außen wirkt. Die Vertretung ist also der erste Eintritt in das Staatsleben; dieser Schritt mußte also allen Andern vorangehen.

Dies war aber auch zugleich das einzige Mittel, die Privilegien, Vorrechte, Monopole, Sinekuren, Pfründen, Geburtsrechte zu vernichten; und es war vorauszusehen, daß durch den Eintritt des dritten Standes in die Volksvertretung die verderblichen Auswüchse als Mißbräuche vernichtet werden würden, man diesen Krebs, der am Herzen des Staats nagte, ertödten müßte. Die Bevorrechteten bewahrten aber nur ihr Eigeninteresse, und wenn das Staatsinteresse diesem entgegenstand, wurde es hintenangesetzt. Jene Mißbräuche nannten sie verjährte Rechte, oder das Bestehende. So weit war es also schon gediehen, daß man die Sünde zur Tugend, das Unrecht zum Recht machte, und den Mißbrauch zum Brauch erhob. Das Regieren des Staats bestand damals vornemlich in der Aufrechthaltung der Privilegien, Vorrechte, Monopole, Geburtsrechte, Pfründen und

des Beamtenwesens. Dies, nicht aber das Wohl der Gesellschaft, war der Zweck. Darin spricht sich der Geist der damaligen Regierungen und Landstände aus. Und dieß geschah in vollkommener Uebereinstimmung des westphälischen Friedensinstruments. Die Kongresse zu Osnabrück und Münster bezweckten nichts weiter als diesen für das Volk so unglücklichen Zustand, stabil zu erhalten. Dort wurden die Rechte der Höfe, der Geistlichkeit, des Adels, der Stadtmagistrate, mit allen Privilegien, Monopolen, Vorrechten, Pfründen und Aemtern stabilisirt und befestigt, aber an Bürger und Bauern, an das Volk, an Ackerbau und Viehzucht, Gewerbe und Fabriken, Handel und Verkehr, Wissenschaft und Kunst, die Lehre und den Unterricht, wurde nicht gedacht. Solche große Kongresse beschäftigten sich nur damit, die Fesseln, die das Volk drücken, stärker anzuziehen, die verrosteten Glieder neu zu schmieden. Man sinnt und denkt nur auf die Mittel, das Volk in so enge Schranken einzuschließen, daß es sich weder an Händen noch Füßen rühren kann. Ein jedes Loch, wodurch es ins Staatsleben hineinguckt, ward sorgsam verstopft. Man wendete alle Künste an, das Volk in die Sinnlichkeit zurückzuweisen, ihm den Willen, dieß Geschenk der Intelligenz, zu rauben, die Gefühle, die es anregen, zu ersticken, den Verstand in die Zensur der Polizei einzubannen.

§. 18.

Der Druck erzeugt den Widerstand, der Angriff die Abwehr. Dies lehrt der Instinkt schon. Das Thier widersteht der Bedrückung und wehrt sich gegen den, der es angreift. Dieß thut auch der Mensch, ohne weiter dabei etwas zu denken, denn Rettung und Erhaltung erzeugt die Nothwehr. So ist's nicht nur im Reiche der Thierheit, sondern auch der Vernunft. Der geistige Widerstand, die geistige Wehre kämpft aber nur auf dem Felde der Ideen, im Reiche der Gedanken. Der Augenblick eines sol-

chen Kampfs erscheint aber erst, wenn der Verstand wider den Druck und den Angriff in die Schranken tritt. Mit körperlichen Waffen ist gegen die geistigen nicht zu kämpfen, und selbst die äußern Werkzeuge und Mittel, dem Geiste die Pforten, die nach Außen führen, zu verschließen, können den Strom nur aufdämmen, allein die Gewässer nicht zurückdrängen. Die Politik des Vatikans erfand in der Zensur ein solches Mittel, und die Diplomatie in ähnlichen Werkzeugen der Polizei, wornach sich nicht mehr als fünf Menschen versammeln dürfen, wie weiland im Königreich Westphalen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß weder die Leber noch die Lunge von Wundärzten, sondern nur durch innere Mittel geheilt werden, und die Kuren von Außen den Krankheitszustand um so gefährlicher machen. Selbst mit dem Körper stirbt nicht der Geist, ist er einmal volksthümlich geworden. Die Religionsgeschichte beurkundet dieß auf jedem ihrer Blätter von Christus bis Huß. Das Staatsleben kann demnach, wenn es das Familienleben angreift, den geistigen Kampf nicht willkürlich in einen körperlichen umgestalten, sondern muß geistig kämpfen, wenn es siegen und nicht unterliegen will. Die Organe, im Besitz und Genuß des Staatslebens, dürfen einen offenen, ehrlichen, redlichen Kampf, mit gerechten Waffen, nicht scheuen, nicht ausweichen. Sie haben hundert Mittel in Händen zu täuschen, zu blenden, sich in sichere Stellungen zurückzuziehen, allein selbst die geschicktesten Werkzeuge werden endlich verbraucht, und die Vertheidiger, täglich geübter im Streit, verstärken ihre Reihen; sie rekrutiren sich ja aus den Familien ihrer eigenen Genossen.

Ich kenne in der Weltgeschichte nur einen einzigen geistigen Kampf zwischen den bevorrechteten Klassen und dem Volke, welcher mit den geistigen Waffen bis ans Ende durchgekämpft ist. Es ist der Streit zwischen den Patriziern und den Plebejern in Rom, den 476 nach Erbauung der Stadt, die Licinischen Rogationen als Gesetze beendigten. Das Volk siegte und

nun entstand aus zwei Völkern in einem Staate ein zur Nation verschmolzenes Volk, das die Welt eroberte, aber wegen der inneren Fehden bis dahin schwach geblieben war, und deswegen oft von seinen äußern Feinden gedemüthiget wurde.

§. 19.

Die Geschichte ist berufen, die Ursachen aus den Wirkungen zu erforschen; darum erklärt man gewöhnlich die Ereignisse aus den Umständen, die den Thaten kurz vorhergegangen sind. Damit kann aber das Forschen sich unmöglich befriedigt glauben, denn auch die Umstände, aus welchen die Ereignisse hervortreten, haben ihre Ursachen. Es ist also ein nothwendiges Erforderniß, in die Vergangenheit hinauf zu gehen, um die Quellen aufzufinden, die zu demjenigen Hauptereigniß führen, das zur Beurtheilung vorliegt.

Friedrich von Raumer beklagt den sterilen Boden der Geschichte nach dem westphälischen Frieden bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts. Ich stehe in den Gedanken, daß dies grade die Zeit ist, welche die großen Ereignisse vorbereitet hat, die wir seit 1789 erlebten. Ich glaube, man kann die jüngste Zeit nicht richtig verstehen, wenn man die Epoche Ludwig XIV. nicht fundamental erforscht hat, denn die Ereignisse von dem Tode dieses Königs bis zum Jahr 1789 sind für das äußere Staatsleben von unbedeutendem Interesse; haben keine volksthümlichen Ursachen aufzuweisen, aus denen sie entstanden, und keine nationalen Wirkungen als staatliche Resultate hinterlassen. Die ganze Zeit ist ein Präparat zu der Geschichte seit 1789. Wir können sie aus dem Raume der Zeiten herauswerfen, und an die politische Geschichte seit 1789 anknüpfen. Und von diesem Hauptmoment der Geschichte des westlichen Europas ist auch die deutsche Geschichte, namentlich die von Norddeutschland, abhängig. Nach dem westphälischen Frieden erstand

der Keim zu einer neuen Epoche, und Ludwig nährte diesen Keim. So lange er lebte, blieb er im Wachsthum. Seit seinem Tode fiel er in Schlaf, und hat bis 1789 geruhet. Was in diesem Keim einer neuen Epoche aber geistig in der langen Zeit wie im unterirdischen Vulkan arbeitete, ist uns bis jetzt durch die Geschichtsforscher nicht kund gethan. Er muß sich in den verborgenen und unsichtbaren Kanälen seines Innern gekräftigt haben, ohne daß die Adern, die in ihm pulsirten, uns bis jetzt sichtbar geworden sind.

§. 20.

Die Intelligenz ist der sinnreiche Oedipus, der die Räthsel der Sphinx durchdringt und löset, die tief in der Natur des Volkslebens verborgen liegen; sie — die Intelligenz — sieht den Menschen in der Wiege des Lebens, nackt und schwach, umgeben von feindlichen Elementen; sie sieht ihn größer werden im Kreise der Familie, die ihn erzog und ihn heranwachsen sah; sie sieht ihn als Mann im Kampfe, wie er einherschreitet auf dem Wege der Macht; sie sieht ihn als Weisen der Natur ihre Geheimnisse ablauschen, ihr die Schätze entwenden, und doch ihren Gesetzen unterthänig bleiben; sie hält in ihrer Hand das gemeinschaftliche Band, das die zerstreuten Gesellschaftskräfte mit einander verknüpft, umschlingt, und zu großer Einheit verbindet; sie verbindet die Prinzipien der Gerechtigkeit und reihet die Thaten der Völker an einander; sie läßt nicht zu, daß ein Volk im Irrthum bleibe, gibt unwandelbare Gesetze, und spricht ewige Wahrheiten; sie schlägt Brücken über die Abgründe des Unglaubens, und zündet an die Fackel des Lichts, die hell leuchtet durch die Finsterniß der Zeiten. Ihr gebührt Sieg, ihr wird der Triumph; und vergeblich waren die Anstrengungen der Gewalt, sich in der hergebrachten Stellung zu halten, das Bestehende zu

retten. Die Macht fiel und ging unter, wie der gewaltige Sohn Jitzars, den die Erde im Angesichte Moses verschlang. —

Auf den Kongressen zu Osnabrück und Münster wollten die Diplomaten das Bestehende konserviren, das Staatsleben stabilisiren, die instrumentirte Friedensbulle verewigen, und die Völker in den politischen Bann legen. Die Asche Karls des Großen regte sich; Armins Schatten zog über die Schlachtfelder des Teutoburger Waldes, und die Gipfel der gewaltigen Stämme im Oesning wurden vom Donner und Blitz zerschlagen. Sonne und Erde sollten still stehen. So hatten es die Menschen-Götter zu Münster und Osnabrück geboten. — Man betrachte ihre Werke, und sehe an ihre Schöpfungen! Was ist übrig geblieben? was ist geworden? Alles zu Staub und Moder in den politischen Lüften verflogen, von den Winden verweht, in alle vier Enden der Welt zerstreuet. Wäre, wie es die Natur des ewigen Daseyns gebietet, das Staatsleben neben dem Familienleben Schritt vor Schritt vorwärts gegangen, so war das Räthsel der Sphinx gelöst! — Es konnte sich aber nicht halten, denn es blieb ohne Geist, darum leblos, wie es von den Meistern der Kongreßdiplomatie dahin gestellt ward. Wir gewahren, öffnen wir das Auge, ein äußeres Getriebe, von der Staatsmaschine in Bewegung gesetzt. Wir sehen es in dem Hofzeremoniell, den Marställen, Jägerhöfen; in den Reihen der geworbenen Söldnerhaufen; in der Empirie der geheimen Rathsstuben; in der Meyerwirthschaft der Domänen und Regalien; in dem handwerk-monopolisirenden Gewerbe; in den Aktenschreibereien der Regierungs- und Justizkanzleien; in der Erhebung und Beitreibung der Steuern. Und das Getriebe dieser Maschinerie war und blieb das Erbe gewisser Familien, herab vom Vater zum Sohn, Enkel und Urenkel, die eine Kaste bildeten, die rein sich abschloß von den Wissenschaften und Künsten, der Lehre und dem Unterricht, dem Ackerbau und der Viehzucht, den Gewerben

und Fabriken, dem Handel und Verkehr, und die höhere Intelligenz aus ihren Regionen als einen unsauberen Geist verbannte.

Diesem, in sich abgeschlossenen, Staatsleben gegenüber, erscheint uns das Familienleben in ganz anderer Gestalt. Die Musik ergötzte das Ohr, das Auge spiegelte sich in den Gemälden der Kunst, beide wirkten auf die zarten Sinne, erhoben die Gefühle und die Poesie verband sich mit der Romantik. Die Phantasie beflügelte die Geister, und die Philosophie Spinoza's hatte die Vernunft auf den Thron gestellt. Damit konstituirte sich das Reich der Gedanken. Die Philosophie und an ihrer Hand die Geschichte führten das Familienleben ein in die Gesellschaft der griechischen und römischen Klassiker, die bisher als ein gelehrter Prunk die Augen der Professoren geblendet. Von dem Wissen schritt man zum Verstehen. Man erkannte: Der Werth dieser alten Schätze liege in dem Geist, der aus ihnen spricht. Die zur Bildung gelangte Mittelklasse empfing nun eine Hinneigung zum Staatsleben im Geist des Alterthums. So öffneten sich unvermerkt die Pforten zu dem politischen Leben, wovon man sich nicht einmal Vorstellung gemacht hatte.

Das aber war nur Vorbereitung und blieb Gegenstand der Anschauung, Bewunderung, Theilnahme an dem Geschick vergangener Zeiten, die ganz außer dem Bering der Gegenwart lagen. Noch immer fehlte das *eigene* Interesse; und dies wurde durch die Finanzen von den Regierungen selbst angeregt. Als die Steuern erhöht, die Abgaben vermehrt wurden, die die Menschen von dem Ihrigen immer öfterer dem Staate opfern mußten, *da* fingen sie an über ihre *eigene* Lage zu denken, prüften die Veränderungen, und stellten Untersuchungen an über das so *theure Regieren*, um zu erfahren: *ob das wohl nicht wohlfeiler geschehen könne?* — So wurde das Staatsleben ein Gegenstand der Forschung nnd Untersuchung. Es war vorauszusehen, daß man es dabei nicht lassen würde.

Wer aber das nicht sah, war eben die Regierung. Sie sah nicht und hörte nicht.

§. 21.

Wenn der gute Wille fehlt, die interessirenden Theile nicht offen und ehrlich mit einander verhandeln, kommt kein Werk zu Stande, wodurch das allgemeine Wohl der Gesellschaft gefördert werden kann. „Wir halten uns an das westphälische Friedensinstrument, wenn auch früher der Rechtszustand anders gewesen seyn sollte." So sprachen die Prälaten und Ritter, wenn eine Stipulation für sie nach diesen Friedensverträgen günstig redete. „Es kann durchaus nicht die Absicht gewesen seyn, das von Altersher Bestehende aufzuheben, wenn es auch aus den Worten des westphälischen Friedens zu verstehen ist; denn wir wissen, daß man auf den Kongressen zu Münster und Osnabrück sich an das Bestehende hielt, und all und jede Neuerung verworfen wurde. Darum muß man die Stelle nicht verbaliter, sondern nach dem Geist, logisch, erklären." So sprachen die Prälaten und Ritter, wenn eine Stipulation gegen sie sprach.

Wenn nun, im nachahmungswürdigen Beispiel, von der andern Seite, ein gleicher Weg eingeschlagen wird, so kann ja das, was das Gemeinwohl erfordert, nicht erlangt werden. Statt Staatszwecke suchen beide Theile Privatzwecke zu erreichen, und bedenken nicht, daß sie ihre Familiensachen zu Staatssachen machen; sich also mit dem öffentlichen Wohl gar nicht beschäftigen, wenn sie auf solche Weise handeln. Wenn die Bevorrechteten mehr erringen, und die Pflichtigen allen Verbindlichkeiten sich entziehen wollen, so geht die Gesellschaft immer weiter aus einander, statt sich zu einigen. Der Zweck, der erreicht werden soll, ist das Gleichgewicht herzustellen zwischen Rechten und Pflichten aller Stände im Staate. Wenn die Zivilisation dies zum obersten Staatsprinzip erhoben hat, so muß es für Alle, die verhandeln, die Basis seyn. Diese bestimmt, was die

Bevorrechteten aufgeben, und die Pflichtigen erhalten, um ein Gleichgewicht in der Gesellschaft fest zu gründen. Alle öffentlichen Rechte sind ein Gemeingut und alle öffentlichen Pflichten eine Gemeinpflicht. Die Staaten bilden ihre Gesellschaften, wie die Familien zu Einheiten. So wie alle sich nicht zu einem Universalstaat gestalten dürfen, so auch nicht alle Familien zu einer Universalfamilie. Der eine Staat ist reich, der andere wohlhabend, der dritte arm. Niemand ist aber berechtigt, alle drei Staaten in einen Topf zu werfen, um eine Gleichheit zu erlangen. Die eine Familie ist reich, die andere wohlhabend, die dritte arm. Und auch hier ist Niemand berechtigt, alle Drei zu einer Gütergemeinschaft zu zwingen. Eine solche Gleichheit ist Unsinn. Aber wenn der Reiche Vorrechte besitzt, die ihn reich machen, so muß er dies usurpirte Gut abtreten. Wenn der Arme darum gedrückt wird, weil er die Pflicht des Reichen zu seinen eigenen Pflichten tragen soll, so muß ihm diese Pflicht als widerrechtlich abgenommen werden. Der Einwand, das Vorrecht und die Pflicht seyen verjährt, ein Bestehendes, Hergebrachtes geworden, ist unverständig, unvernünftig, weil es unverständig und unvernünftig ist, Staatsrechte zu Privatrechten, Staatspflichten zu Familienpflichten zu machen. So wenig wie der Staat sich Familienrechte aneignen darf, ebensowenig dürfen die Familien sich Staatsrechte aneignen. Wenn in einer rauhen, rüden, gesetz- und rechtlosen, barbarischen Zeit, wo Gewalt und Unverstand das Ruder des Staates führten, solche Ereignisse faktisch eintraten, so geben sie darum keine Rechte. Staatsrechte sind keiner Verjährung unterworfen. Diese ist nur für das Familienleben eingeführt, und wo sie in der Praxis aus ihrem Bering getreten ist, muß sie wieder in ihren Kreis zurückgeführt werden. Bestehend, hergebracht, ist ja nur faktisch ein nackter Besitz, der mit dem Rechte nichts gemein hat. Und dieser Besitz hat auch nur, wie die Verjährung, Anwendung für das Familienleben, nichts aber mit dem Staatsleben gemein.

Ein Staat gegen den andern kann von Besitz sprechen, aber nicht der Unterthan gegen die Obrigkeit, oder diese gegen jenen.

Rechtsverwaltung, Polizeiverwaltung, Regierung, sind Rechte und Pflichten der Gemeinden, und wenn diese sich zu größern Vereinen gestalteten, des Staats. Kein Individuum kann sie als ein Recht oder eine Pflicht im Privatstande ausüben, besitzen, in Eigenthum haben. Ist dies jedoch faktisch, so muß es abgeändert werden, weil es ein Unrecht gegen den Staat ist. Steuern wurden für die Gemeinde eingeführt, und sind sie in den Besitz von Privaten gekommen, so müssen sie wieder zum Staatsleben zurückgeführt werden. Der Titel gutsherrliche Gefälle kann die Materie, die Sache in ihrem Wesen, nicht um ein Haar verrücken. Gemeindegüter an Land, Wiesen rc. können nur von den Gemeinden, nicht aber von Beamten, nur vom Staate, nicht aber von der Staatsverwaltung, veräußert werden. Hat die Verwaltung solche Güter zum Gebrauch für Hof- und Staatsdienste verliehen, so müe n sie, wenn die Arbeit aufhört, auch als Lohn dafür aufhören in dem Besitz, Gebrauch, Genuß der Lohnsdiener zu verbleiben. So ist es mit den Zehnten, den Diensten, und dergleichen Staats-Gaben, Lasten und Leistungen. Eine Entschädigung an die Besitzer kann niemals vom Rechte ausgehen, weil die Inhaber keine Rechte besitzen, ihr Besitz nur faktisch ist. Aber die Politik, welche das Leben der Familien berücksichtigt, tritt in's Mittel, um das strenge Recht zu mildern und wendet ein Billigkeitsmittel an.

Ueber

die gegenwärtige Stellung der Großmächte,

und

über die Erfolge der auswärtigen Politik Frankreichs in den letzten anderthalb Jahren.

Von einem deutschen Diplomaten.

Liegt Dir gestern klar und offen
Wirkst Du heute kräftig frei;
Kannst auch auf ein morgen hoffen,
Das nicht minder glücklich sey.
(Goethe.)

Wir sollen national stolz seyn, wir Deutsche, und den Kopf hoch tragen. Ich möchte es so gerne; aber ich kann nicht. Ich schäme mich stolz zu seyn. Ich gehöre einem Lande an, das sich durch ruhmvolle Waffenthaten hervorgethan, das jugendfrisch in den Kampf der Welten sich geworfen, schweigend gelitten und singend gesiegt, zum männlichen Denkerernst sich erhoben und ein neues Deutschland in der Brust getragen hat. Da war auch ich stolz; denn wenn ich, damals noch ein junger Mann, im

Auslande mich umsah, so hörte ich, wie eine heimliche Volksstimme, in meine Ohren flüstern: die Zukunft gehört Euch.

Der Zauber ist verschwunden, das Herz enttäuscht, und ich kann nicht mehr stolz seyn. Wer von meinen Landsleuten und Standesgenossen es noch versucht, der nimmt Eitelkeit oder Hochmuth für Stolz. Ich sage Ihnen, es ist eine eigne Sache um den Stolz: nicht Jeder, der will, kann stolz seyn. Und doch ist es eine diplomatische Tugend, eine Eigenschaft, welche die glorreichsten Resultate hervorzaubert. Wie oft habe ich englische Staatsmänner deßhalb bewundert; viele Menschen können gar nicht begreifen, wie schußfest, wie urban und voll guten Tons zumal solch' ein Selbstbewußtseyn macht. Alle diplomatische Künste laufen daran herunter, wie Regen an einem Wachstafftmantel; seine naive Superiorität versetzt unwillkürlich auf das Terrain, das er gewählt; vom Zauber bezwungen, erkennt der deutsche Mensch seine Ohnmacht, und Jener siegt ob, weil er gar nicht begreift, wie er seinen Zweck nicht erreichen könne.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich die innern Ursachen dieser unserer Schwäche, wie sie in den Zuständen Deutschlands begründet seyn mag, erörtern. Ich überlasse das den Publizisten vom Fach und werde nur so viel darüber berühren, als für meinen Zweck unumgänglich nöthig erscheint. Aber die Thatsache liegt mir blutig vor, daß wir Alle herzkrank sind, wir in den sogenannten höhern Kreisen Deutschlands; daß ein unheimliches Gefühl der Ungewißheit über die Gestaltung der Zukunft uns den aplomb geraubt hat, welcher eine feste, selbstbewußte auswärtige Politik allein möglich macht. Das aber konnte mir nicht entgehen, da mein Aufenthalt in den großen Verfassungsländern mich unbesiegbar davon überzeugte, daß unsere deutsche Diplomatie zum Theil deßhalb so wirkungslos,

schwankend und unselbständig ist, weil die einheimische zensirte Presse sie nicht erörtern, tadeln, angreifen kann, weil wir sauer werden vor lauter Süßigkeit, kein Athem des Volksgeistes uns anhaucht, keine Sorge vor dem Stachel der Kritik uns quält. So vertreten wir bloß die Höfe, nicht die Nation; die Kammern konstitutioneller deutschen Staaten selbst sehen in den Ausgaben für „Gesandtschaftskosten" einen Luxusaufwand, weil ersprießliche Folgen für das Land und die Nation in den Wirksamkeiten der Legationen nirgends sichtbar vorliegen.

Sehe ich dagegen — mit Bewunderung und Neid, ich gestehe es — auf die wunderbaren Erfolge der auswärtigen Politik Frankreichs, einer Diplomatie, welche in ihrer Richtung, wie in den Personen, die sie vertreten, täglich den bittersten, leidenschaftlichsten Angriffen der Presse und der Tribüne ihres eignen Landes ausgesetzt ist; welche den Parteien, der Meinung nie thätig, fest, beharrlich, stolz genug ist, so verkenne ich zwar nicht, daß ihre Nachhaltigkeit vorzugsweise aus der felsenfesten einheitlichen Organisation des Reiches, aus der Kraft seiner politischen Institutionen, aus der Weisheit des großen Monarchen, der die Seele des französischen Staatswesens darstellt, herrührt; — ein Theil ihres succès aber entspringt ohne Zweifel auch von jener Oeffentlichkeit, welche aufstachelt und zurückhält, verdächtigt und anklagt, des Erfolges nie froh werden läßt, und eben mit ihrer Ungerechtigkeit die falsche Eitelkeit tödtet, den wahren Stolz hebt und kräftigt.

Das Beispiel des Erfolgs Anderer wird, so hoffe ich, zur Nachahmung aneifern, mehr wirken, als wenn ich das düstere Bild der erfolglosen, thatenlosen Wirksamkeit unserer eignen auswärtigen Politik enthüllte, was meiner Geistesrichtung ohnehin widerstreben würde. Es möge dabei bedacht werden, daß meine Absicht dahin geht, zu zeigen, wie eine freie, zuweilen selbst eine

freche Presse als Kontrole der Diplomatie, die Kraft und Würde derselben nicht nur nicht schmälert, sondern im Gegentheil erst recht zur Entwicklung bringt, und wir daher allen Grund haben, endlich von dem Systeme der Bevormundung und Einengung der Presse zurückzukommen, damit auch Deutschland in den Augen des übrigen Europas sich hebe und seine Diplomatie nicht nur der Repräsentation, sondern auch des Erfolges sich rühmen könne. Wenn ich Frankreich dafür als Beispiel aufstelle, so geschieht es einmal, weil — wie ich gerne gestehe — Niemand von klarerem Blick und besserer Stellung einige Zeit in diesem Lande sich aufgehalten haben kann, ohne von der tiefen Klugheit, dem ruhigen, festen Fortschritt seiner auswärtigen Politik überrascht zu seyn, und dann, weil England in seiner unbestrittenen Größe doch vorzugsweise imponirt in Folge des Waffenglanzes, den seine Armeen und Flotten in Indien, China und auf der ganzen Erdoberfläche über das stolze Albion verbreiten, während die Friedenspolitik des Tuilerienhofes ihre neuesten großartigen Erfolge lediglich der selbstbewußten, ruhigen Klarheit, der einfachen Stetigkeit und Nationalität, und der Kraft der Institutionen verdankt, welche dem Worte Frankreichs so mächtigen Nachdruck verleihen.

Achtzehn Monate sind es nun, seit ich das angeregte Thema in Ihren „konstitutionellen Jahrbüchern“ (von 1844 III. Band) behandelt habe, und eine neue Reihe glänzender Erfolge liegen wiederum vor: Erfolge, welche die Opposition selbst für unmöglich, und eben deßhalb als die höchste Aufgabe der Regierung gestellt hatte. Noch ist sie verblüfft von dem „Glücke“ der Regierung, so überrascht von der glücklichen Lösung der Aufgaben, welche sie selbst gestellt, daß ihr alleiniges Bemühen dahin geht, dieselbe dennoch als nicht völlig gelöst darzustellen. Wir werden alsbald sehen, was daran ist.

Nachdem die **entente cordiale** mit England sich thatsächlich als die Erhalterin und Wiederherstellerin des europäischen Friedens bewährte, behauptete die Opposition, es sey die Eintracht mit dem großen Inselreiche durch Schwäche, Nachgiebigkeit, ja durch das Aufgeben der Interessen Frankreichs zu Stande gebracht worden. Von ministerieller Seite wurde dieses natürlich entschieden in Abrede gestellt, und so stand eine Behauptung der andern gegenüber. In solchen Fällen ist immer Der im Vortheil, welcher die Staatsgewalt angreift, denn es liegt in der eifersüchtigen Natur jeder Volksmeinung nach Vorwänden zur Undankbarkeit gegen die Hervorragenden zu haschen. Inmitten dieser haltlosen Diskussion, wo der einen Seite Feigheit und Schwäche, der andern Kriegslust und Großthuerei vorgeworfen wurde, fiel wie ein zündender Funke die Frage von der Revision der Verträge mit Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels und der durch dieselben gegenseitig eingeräumten Befugniß der Untersuchung der Schiffe in gewissen Breite- und Längegraden. Zwar hatten die jetzigen Führer der parlamentarischen Opposition die bestehenden Verträge selbst abgeschlossen, gebilligt oder vollzogen, aber das hinderte nicht, dieselben dem allgemeinen Widerwillen zu überliefern. Und in der That, wie großherzig auch der Zweck der Verträge über das Durchsuchungsrecht sey, wie nöthig eine mit besondern und außerordentlichen Vollmachten versehene Polizei der Meere erscheine, um dem Gräuel des Handels mit „menschlicher Waare" endlich ein Ziel zu setzen, so ist es immer eine bedenkliche Abweichung vom allgemeinen Völkerrechte, wenn auf der allgemeinen Heerstraße der Nationen, dem Meere, die Kriegsmacht eines Landes berechtigt seyn soll, Schiff und Gut der andern polizeilich zu untersuchen und vorläufig mit Beschlag zu belegen. Dadurch entsteht faktisch sehr leicht ein Oberaufsichtsrecht der maritim mächtigsten Nation über die übrigen, und die gegenseitige Befugniß ändert darin, wiederum thatsächlich, so wenig ab, als es z. B. für die europäische Welt gleichgültig

wäre, ob ein deutscher Kleinstaat oder ob Preußen diesem oder jenem politischen Prinzipe anhängt. Zwar wurde das Erkenntniß über Verurtheilung, Freisprechung und selbst über Entschädigung von Seiten der sequestrirenden Macht den zuständigen Gerichten der betreffenden Flagge vorbehalten, aber inzwischen konnten Monate und Jahre vergehen und die Gelegenheit zur beabsichtigten redlichen Handlungsunternehmung verstreichen.

Um so mehr war die allgemeine Meinung in Europa, England werde das nun einmal erworbene vertragsmäßige Recht nimmermehr aufgeben. Auch die Staatsmänner der Opposition mögen das geglaubt, und eben deßhalb dem Ministerium die Abänderung oder Aufhebung der Durchsuchungsverträge in der Art, daß die französische Handelsflagge wiederum ausschließlich nur der Aufsicht der eigenen nationalen Staatsmarine unterstellt werde, als Aufgabe gestellt haben. Die Behauptung der Schreier, der ausgesprochene Willen eines Landes, also hier Frankreichs, müsse genügen, um Staatsverträge aufzulösen, bedarf für uns der Erörterung nicht: auf dem Boden des internationalen Rechts wird mit solchen Argumenten nicht ein Strohhalm weggeräumt, denn eine wechselseitige Verpflichtung kann — von Staaten wie von Privaten — rechtlich nur mutuo consensu aufgehoben werden, was nähern Beweises gar nicht bedarf. Daß eine auf völkerrechtlicher Basis ruhende und im Rechtsgefühle die wahre Nationalehre findende Regierung durch einen solchen Kaffeehaus-Grund sich nicht gerührt fühlt, versteht sich von selbst. Auch hüteten die Häupter der parlamentarischen Opposition sich wohl, ein solches Mittel vorzuschlagen. „Ihr rühmt Euch der „„innigen Eintracht““ mit dem britischen Kabinette,“ sagten sie, „nun, so beweist einmal, welche Opfer Euer Alliirter für die Erhaltung derselben bringt.“ Das war plausibler, denn das Vorhandenseyn eines weit verbreiteten Widerwillens gegen die Durchsuchungsverträge konnte nicht

geleugnet werden, und man mochte ihn für begründet halten oder nicht, in freien Staaten hat die Regierung die Pflicht, sorgfältig auf die öffentliche Stimme zu achten und sich ihr möglichst zu konformiren.

Ein großes Geheimniß — welches die Stärke der gegenwärtigen französischen Regierung ausmacht, — liegt für den wahren Staatsmann darin, zu errathen, was der Nation, deren Angelegenheiten ihm anvertraut sind, wirklich zusagt oder ihr zuwider ist, und es zu unterscheiden von dem, was die Parteien dafür ausgeben. Dazu gehört ein Takt, fast hätte ich gesagt eine Art von Inspiration, die nur dem großen Staatsmann eigen ist. Festigkeit in der Politik ist eine große Eigenschaft, und nur der Unfähige weicht bald rechts, bald links, je nach dem Geschrei des Pöbels oder der Parteien; aber wer auf der Höhe steht, der muß auch wissen die Interessen der Nation oder ihre Neigungen aus dem Vorbringen der Gegner heraus zu finden, und dann — fern von allem Eigendünkel — mit Kraft sich selbst der Aufgabe zu unterziehen, welche eine kräftige Durchführung heischt. Wie heute Sir Robert Peel als der Heros Großbritanniens da steht, eben weil er sich nicht gescheut, offen zu erklären, er habe sich Jahre lang in der Kornfrage geirrt, und nun freien Handel und wohlfeiles Brod auf sein Panier geschrieben, so hat auch Herr Guizot am glänzendsten sich bewährt, als er kühn die gestellte Aufgabe annahm, die lang vertheidigten Durchsuchungsverträge zur Revision zu bringen. An solchem Takt erkennt man den großen Staatsmann, während geistig kleine Menschen ihre Obgewalt stets und in allen Dingen durch Rechthaberei und Widerstand auch gegen die dringendsten, allgemeinsten Wünsche eines Volkes bethätigen zu glauben müssen. Der Erfolg belohnt dann Jenen, während Diese, eben im Wahne ihrer Unfehlbarkeit und Allweisheit, plötzlich eine politische, allzuhäufig selbst eine soziale Krisis vor sich sehen.

In England aber war glücklicher Weise auch die Zeit nicht mehr, wo man die „große Politik den kleinen Interessen opferte,“ wie Herr Guizot im Jahre 1840 so treffend dem Lord Palmerston vorgeworfen hatte. Ein Mann, welchem von Allen zugegeben werden muß, daß er sein Leben, seinen Geist und seinen Einfluß stets eben so eifrig als uneigennützig dem Besten seines Vaterlandes gewidmet, als sein Herz warm für alle Ideen der Humanität und der Philantropie erglühte, der Herzog von Broglie, — ein Charakter ohne Fehl und ohne Makel — wurde für die schwierige Unterhandlung ausersehen, und im Verein mit dem trefflichen Menschenfreunde Dr. Lushington gelang es, die denkwürdige Konvention vom 29. Mai 1845 zu Stande zu bringen, welche die bisher bestandenen Durchsuchungsverträge für Frankreich aufhebt, die französische Flagge wieder unter die alleinige Oberaufsicht der inländischen Staatsflotte stellt. Es ist dieses einer der erstaunlichsten, auf friedlichem Wege erreichten Erfolge der Diplomatie der Neuzeit.

Die Opposition, welche bei der ersten Nachricht von diesem diplomatischen Siege und von diesem unwidersprechlichen Belege der wirklichen Einigkeit der beiden großen Staaten so überrascht war, daß sie nichts weiter versuchte, als sich selbst das Verdienst desselben zuzuschreiben, und schweigsam die Summen votirte, welche für die dadurch nöthig gewordene Vermehrung der Staatsmarine an der Westküste Afrikas erigirt ward, hat sich seitdem eines andern besonnen und mäkelt an dem neuen Vertrage. Ihr Hauptvorwurf ist gegen den Art. 8 gerichtet, welcher ausspricht, daß — „wenn „auch die Flagge eines Schiffes bei'm ersten Anblick (de prime-„abord) als Zeichen seiner Nationalität zu betrachten sey — „diese Präsumtion doch nicht für hinreichend erachtet werden „könne, um in allen Fällen zu verhindern, zur Verifikation „zu schreiten, (weil sonst alle Flaggen dem entehrenden Schimpf „ausgesetzt seyn würden, dazu zu dienen, Seeräuberei, Sklaven-

„handel oder sonstigen ungesetzlichen Verkehr zu decken), so soll„ten deßfallsige Instruktionen, gegründet auf Völkerrecht „und auf beständige Praxis der seefahrenden Na„tionen, den Befehlshabern der Geschwader und Kreuzer an „der afrikanischen Küste zugefertigt werden."

Man hat sich bemüht, in diesem Artikel ein verstecktes Durchsuchungsrecht zu finden. Allein schon dem einfachen, gesunden Menschenverstande kann der wesentliche Unterschied zwischen Beiden nicht entgehen. Bei dem Durchsuchungsrechte in Folge der Verträge von 1831 und 1833 war die Frage von der Nationalität eines Schiffes vornweg beseitigt, da der Befehlshaber eines Kriegsschiffes vertragsmäßig das Handelsschiff der andern Nation, auch wenn über dessen Nationalität der geringste Zweifel nicht obwalten konnte, anhalten und eine förmliche Untersuchung seiner Ladung, seiner Bestimmung, ja der Wasserfässer an Bord und der Konstruktion des Ganzen vornehmen durfte, um sich zu überzeugen, ob es nicht etwa für den Sklavenhandel bestimmt seyn könne. Die Verifikation der Flagge, wenn solche je verdächtig erscheint, was aber ohnehin nur in Ausnahmsfällen vorkömmt, bedarf aber einer Durchsuchung des Schiffes durchaus nicht, sondern nur einfach der Vorlegung der amtlichen Papiere, welche die Schiffe aller Nationen bei sich führen. Es ist ein Unterschied, wie der, welcher zwischen dem Rechte nach einer Reiselegitimation, also einem Passe fragen zu dürfen, und dem, die Eröffnung der Koffer und der Durchsuchung derselben, besteht. Kein Schiff irgend einer Nation befährt aber jemals das hohe Meer, ohne mit Ausweisen über seine Nationalität versehen zu seyn, und die Verifikation kann in wenigen Minuten geschehen. Ist diese bewerkstelligt, so darf nach weiteren Zwecken seiner Reise nicht gefragt werden, bei französischen oder englischen Schiffen wenigstens nicht von Befehlshabern eines Kriegsschiffs der andern Macht. Es ist zwar

richtig, daß die Vereinigten Staaten auch diese Befugniß auf dem Wege des Vertrags nicht zugegeben haben; allein die Behauptung, das Aufhissen dieser oder jener Flagge müsse hinreichen, um selbst Korsaren einer andern Nation, als derjenigen, welche die betreffende Flagge zu führen berechtigt ist, vor aller Verfolgung, ja selbst vor jenem Red' und Antwortgebenzu schützen, ist so absurd, würde die Sicherheit der Meere so total vernichten, daß selbst die Amerikaner sie in dieser Nacktheit nicht aufzustellen wagten, weil sie sich ja damit auch die Beaufsichtigung über ihre eigenen Schiffe genommen hätten, welche bei Herannahen einer Fregatte der Vereinigten Staaten nur portugiesische oder schwedische Flagge aufzuziehen brauchten, um ungehindert Schleichhandel, Sklavenhandel, selbst Seeräuberei zu treiben. Die Vereinigten Staaten wollen den Fall nur nicht vertragsmäßig voraussehen, weil viele ihrer Schiffe vorzugsweise mit englischen Matrosen bemannt sind, was zu Diskussionen Anlaß geben könnte; wenn einem Schiffskommandanten die Nationalität eines verdächtigen Schiffes zweifelhaft sey, sagten sie, und er der Flagge, die es führe, keinen Glauben schenken wolle, so möge er es anhalten: aber er thue es dann auf seine eigene Gefahr und Verantwortlichkeit, und setze sich aus, daß dagegen, als gegen eine unbefugte Handlung, von dem verletzten Staate Beschwerde geführt und Satisfaktion gefordert werde. — Geschieht das Anrufen offenbar aus Chikane, so wird die Beschwerdeführung auch dann nicht ausbleiben, wenn vertragsmäßig für bestimmte Fälle (die in Art. 8. des Maivertrags ausdrücklich nur vorbehalten sind) die Befugniß zur Verifikation der Nationalität anerkannt ist; war es aber in verdächtigen Umständen begründet, so werden die Vereinigten Staaten auch mit Erfolg nicht auf Satisfaktion dringen können. Niemals kann zugegeben werden, daß ein bloßer Lappen Leinwand, an einem Strick an den Mast aufgehißt, alle Polizei der Meere unmöglich mache. Frankreich kann das so wenig dulden, als Großbritannien, als

irgend eine seebefahrende Nation der Welt, als die Vereinigten Staaten selbst. Aller und jeder Seehandel, der allein auf Sicherheit und Schutz beruht, würde dadurch vernichtet.

Man hat ferner behauptet, durch den Vertrag vom 29. Mai 1845 seyen die Verträge von 1831 und 1833 nur auf 10 Jahre suspendirt, weil ausdrücklich den beiden kontrahirenden Kronen vorbehalten ist, alsdann neue Bestimmungen zu treffen. Nirgends aber steht, daß — bei Kündigung des Vertrags nach Ablauf der 10 Jahre — die alten Durchsuchungsverträge von selbst und wider den Willen der andern Macht wieder in Kraft treten sollen, und mit dieser einfachen Lücke fällt die ganze Demonstration.

Bis zu dem 16 Grade 30 Minuten südlicher Breite wird die westafrikanische Küste von einer gleichen Zahl britischer und französischer Kriegsschiffe (26 von jeder Nation) bewacht; weiter nach Süden ist nur England verpflichtet, an den Küsten kreuzen zu lassen, für Frankreich aber ist es fakultativ. Der Grund dieser Bestimmung ist einfach der, daß französische Schiffe an den dem Aequator nächsten Breitegraden der Westküste Afrikas fast niemals Handel treiben. Frankreich hat in diesem Betreff also nur Rechte, während Großbritannien in jener Zone Rechte und Pflichten zumal übernimmt. Und doch soll auch diese Bestimmung Frankreich zum Nachtheile seyn!

Die merkwürdigsten Bestimmungen des Vertrags enthalten die Artikel 2 und 8. Durch dieselben legen sich die beiden Mächte die Befugniß bei, in der angegebenen Zone die Handelsschiffe aller andern Nationen dem Durchsuchungsrechte zu unterwerfen, während doch für französische und englische Handelsschiffe dieses Recht jeweilig der zuständigen nationalen Marine vorbehalten ist. Mag dieses auch praktisch einfach daher rühren,

weil Frankreich und England allein von allen seefahrenden Nationen Europas bedeutende Flotten an der Westküste Afrikas unterhalten, so sieht die angezogene Bestimmung vom völkerrechtlichen Standpunkte aus doch ziemlich einem Duumvirate ähnlich. Die Berechtigung ist durch den bekannten Vertrag der fünf Großmächte, dem später auch mehrere Seehandel treibende Staaten zweiten Rangs beitraten, gegenseitig eingeräumt worden; Frankreich aber verweigerte seiner Zeit der Uebereinkunft die königliche Ratifikation, und somit existirt sie für es nicht. Wenn nun seine an der Westküste Afrikas stationirte Flotte gleichwohl sich die Berechtigung anerkennt und ihr auch von Großbritannien anerkannt wird, zur Verhinderung des Sklavenhandels durch Schiffe anderer Nationen thätig zu seyn, so nehmen die beiden Mächte damit eine von vornherein ihnen zustehende Befugniß in Anspruch. Es ist dieses eine vollständige Anerkennung von Seiten Großbritanniens, daß Frankreich auch zur See ihm ebenbürtig, zur Theilung der Macht auf dem Meere mit England berufen und berechtigt sey.

Daß ein solcher Vertrag zu Stande kommen, an die Stelle der frühern Durchsuchungsverträge treten konnte, ist ein beachtenswerthes Ereigniß in der Geschichte der Neuzeit. Wie viel Blut hätte früher fließen, wie viele Schätze vergeudet werden müssen, um ein solches Ergebniß zu erzielen! Ehre unserem Jahrhundert, Ehre den erleuchteten Staatsmännern zweier mächtiger Nationen, welche so großartig die freiesten und durch Nationalität gewaltigsten Völker Europas einigen, und den Frieden der Welt damit auf lange Dauer festigen!

Ich will dabei nicht in Abrede stellen, daß das vorsichtige, weitblickende britische Kabinett, bei dem Entschlusse, der französischen Volksmeinung eine so große Konzession zu machen, vielleicht auch von der schon damals in Aussicht gestandenen Ver-

wicklung mit den Vereinigten Staaten von Amerika influenzirt worden seyn mag. Ich habe schon vor 18 Monaten, in der Arbeit, welche ich über den gleichen Gegenstand Ihren „Jahrbüchern" zuwendete, auf den Einfluß solcher Eventualitäten gerade in dieser Richtung aufmerksam gemacht, und der Erfolg hat meine Worte bestätigt. Das schwächt aber nichts an den Verdiensten der beiden Kabinette: das britische hat dabei seinen alten Ruf einsichtsvoller Voraussicht bewährt, das französische die politische Konstellation mit Erfolg für Frankreich benutzt, beide dadurch die zeitweilige Freundschaft zwischen den großen Staaten, die sie repräsentiren, auch innerlich zu einer Wahrheit gemacht, welche die drohende Komplikation in der westlichen Halbkugel überdauern wird.

Herr Guizot hat in diesem Betreff im Voraus kategorische Erklärungen auf der Rednerbühne des Palastes Bourbon gegeben, die eine große politische That in sich enthalten. Er hat laut und öffentlich den festen, unwandelbaren Entschluß des französischen Gouvernements ausgesprochen, bei ausbrechendem Kriege zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Amerika die strengste Neutralität zu beobachten, und die überwiegende Mehrheit der Kammer hat einer Politik ihre Zustimmung und Billigung gegeben, welche so sehr geeignet ist, das traurige Ereigniß eines Krieges zwischen den beiden genannten Staaten selbst zu verhindern. Dem Volke der Vereinigten Staaten wurde dadurch eine schwere Täuschung erspart, in welche die transatlantischen Demokraten es unfehlbar gestürzt hätten: der Wahn, Frankreich werde es in seinem beabsichtigten Kampfe gegen Großbritanien über das Oregongebiet unterstützen, wie es im vorigen Jahrhunderte an seinem Freiheits- und Unabhängigkeitskampfe sich betheiligt hatte. Damals war Nordamerika unterdrückt und kämpfte für seinen eigenen Herd; heute ist es frei, des Uebermuthes voll und geht auf Eroberungen aus. Damals war England der Feind Frankreichs, vorher und nachher Be-

günstiger und Anstifter aller kontinentalen Koalitionen gegen die Macht des französischen Reichs; jetzt der Alliirte Frankreichs, seit 1830, durch seine Einigung mit dem Tuilerienhofe, das Hinderniß kriegerischer Bünde gegen dasselbe. Damals endlich stand Frankreich am Vorabende einer großen Revolution und der Zug des Schicksals mußte die Hand der absolutesten Regierung des europäischen Festlandes in die des jungen Freistaates jenseits des Ozeans legen, damit der elektrische Funke der Freiheit einen Konduktor in's alte Europa hinüber finde; heute ist Frankreich das freieste Land der alten Halbkugel, in selbstbewußter Kraft und Freiheitsfülle auf Festigung der Ordnung und des Friedens sinnend. Die amerikanischen Volksschmeichler werden nun das Volk nicht täuschen, die französische Kriegspartei ihre Nation nicht aufregen können, da im Voraus der Wille der Staatsgewalten Frankreichs festgestellt und ausgesprochen ist. Komme, was da wolle, komme es selbst zum Kriege zwischen England und den Vereinigten Staaten, — der Frieden Europas wird dadurch nicht bedroht, Dank der wahren Einigung der beiden größten Verfassungsstaaten unseres Erdtheils, welche in weiser Voraussicht „die kleine Politik der großen — gebührender Maßen — untergeordnet haben."

Und hier ist wohl am Platze aufmerksam zu machen, wie tief bereits die große Thatsache gewurzelt, welche mächtige, allgemeine Erfolge sie in neuester Zeit hervorgebracht hat.

Blicken wir zuvörderst auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung in Großbritannien, so sehen wir nicht nur die Gehässigkeit gegen Frankreich und seine Regierung, welche Lord Palmerston und seine Anhänger im Jahre 1840 künstlich erzeugten und die den Fall der Whigpartei herbeiführte, völlig verschwunden, sondern einen Wetteifer aller Parteien und aller Stände, ihren guten Willen gegen die französische Nation und ihre Staats-

männer zu bethätigen, welcher in der Geschichte eines so mächtigen Volks vielleicht unerhört ist. Die innigen Verhältnisse der beiden Souveräne liegen offenkundig vor; selbst ihre Reise nach Deutschland will die mächtige Beherrscherin des Inselreiches nicht beendigen, ohne ihrem väterlichen Gastfreunde zu Eu wiederholt ein Zeichen ihrer Verehrung und Liebe zu bringen: zum Theil auch in der politischen Absicht, Erinnerungen an die Ereignisse und Bündnisse der Jahre 1813 und 1815, welche von anderer Seite angeregt wurden, von der ihrigen thatsächlich abzuweisen. Waffnet sich die Hand eines Verworfenen wider gegen das Leben des Königs der Franzosen und waltet die göttliche Vorsehung stets über dem Fürsten, dessen Erhaltung das Gebet Europas ist, so versammeln sich alsbald die Vertreter der größten Städte Großbritanniens, die mächtige Londoner City an der Spitze, und stimmen einhellig und enthusiastisch Adressen, um die innige Theilnahme, die Glückwünsche ihrer Kommittenten auszudrücken, anerkennend, daß auch diese an dem Wohlergehen Frankreichs wesentlich betheiligt seyen. Im Parlamente wird kein Wort des Hasses, kein Laut des Mißtrauens gegen das mächtige Nachbarreich mehr gehört, und das Urtheil, welches Herr Guizot in der französischen Abgeordneten-Kammer über die wichtigste parlamentarische Maßregel des Sir Robert Peel (über die Getreide- und Freihandels-Bill) ausgesprochen, zitirt letzterer im Hause der Gemeinen mit tiefer Achtung, obwohl es keineswegs durchweg billigend lautet. Die schönen und edlen Worte des ersten Ministers der britischen Krone bei dem Bankette der City von London über die Tugenden der Königsfamilie von Frankreich, „wo alle Söhne tapfer, alle Töchter tugendhaft sind,“ über die Regentenweisheit Ludwig Philipps und die hohe Bedeutung Frankreichs im europäischen Staatensysteme machen den großen englischen Staatsmann noch populärer und finden freudigen Beifall im Volke und bei den Parteien. Ja, so tief ist dieser Wunsch nach fortdauernder i n n i g e r Eintracht mit Frank-

reich eingedrungen, daß derselbe Staatsmann, der sich herausgenommen haben soll, zu behaupten, er wolle die französische Regierung durch ein Nadelöhr fädeln, der den Vertrag vom Juli 1840 abschloß und alle Großmächte gegen Frankreich zusammen rief, daß Lord Palmerston, um sich wiederum „möglich" zu machen, um nicht abermals das Veto seiner Königin, des Parlamentes, seiner Parteigenossen selbst bei etwaiger neuer Ministerkrise zu erfahren, die parlamentarische Mußezeit benutzte, um nach Paris zu reisen, dem Könige der Franzosen seine Aufwartung zu machen, und mit Herrn Thiers, wie mit Herrn Guizot sich zu befreunden. Und wunderbar! man hat das in England, in dem stolzen England natürlich gefunden, hat von keiner Seite getadelt, daß ein Aspirant auf den Sitz in Downing-Street sich den guten Willen und gewissermaßen das Placet des Königs und der Regierung von Frankreich zu verschaffen suche, um auch nur mit der Zeit wieder zur Leitung der „auswärtigen Angelegenheiten" Großbritanniens befähigt zu werden. Erkennen wir hierin ein merkwürdiges Zeichen der Zeit und des zugleich praktischen und selbstbewußten Sinnes der englischen Nation, so können wir uns doch dabei nicht verhehlen, daß kein französischer Staatsmann jenseits des Kanals das Gleiche unternehmen dürfte, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von der Presse seines Vaterlandes als ein Mann des Auslandes, als ein der Würde Frankreichs nicht zusagender Minister verschrieen zu werden. Hierin, das muß man gestehen, ist das Volk, sind die Parteien Englands politisch gereifter und selbstbewußter zumal. Einen würdigeren, edleren Triumph, ein größeres Beleg für ihren Einfluß, ihre Macht und ihre nationale Politik konnte der König und die Regierung von Frankreich nicht haben, als die Aufhebung der Durchsuchungsverträge und den Besuch des Lord Palmerston zu Paris, um sich in England wieder „möglich" zu machen.

Dieses innige Anschließen Englands an Frankreich hat seine Wirkung auf die kontinentalen Höfe nicht verfehlt. Bereits sehen wir den bisherigen Mittelpunkt aller feindseligen Gesinnungen und Bewegungen gegen Frankreich, Rußland, sehr bedeutend einlenken, und der Dynastie Orleans, mit welcher nach dem Urtheile aller klarsehenden Politikern allein die Zukunft und die Ruhe Frankreichs möglich und gesichert ist, auf halbem Wege entgegen kommen. Der Empfang, den Kaiser Nikolaus bei seiner Rückkunft aus Italien dem französischen Geschäftsträger zu Petersburg zu Theil werden ließ, der Besuch des Großfürsten Konstantin in Toulon und Algier, und andere Zeichen mehr, weisen deutlich darauf hin. Ob dieses Einlenken weiter verfolgt werden wird, da so Vieles gut zu machen wäre, ob es begründet ist in einer neuen, tiefern Politik, oder lediglich in einer Laune des Czaren, kann freilich erst die Zukunft lehren: so viel aber ist gewiß, daß das französische Kabinett diese vorläufigen Andeutungen besserer und freundschaftlicherer Gesinnungen von Seiten des Kaisers aller Reußen mit der Urbanität, aber auch der Würde anzusehen und zu beobachten scheint, welche der Regierung einer großen Nation ziemt und Pflicht ist. Deßhalb wäre es auch vorzeitig und ungeeignet, jetzt schon irgend Folgerungen aus den bisherigen schwachen Anfängen ziehen zu wollen, besonders da die Allianz Frankreichs mit England zu fest ist, als daß in Jahren eine andere denkbar wäre.

Seit wir letztmals in einer ähnlichen Arbeit, diesen Gegenstand besprachen, haben Oestreich und Preußen so viele und unangenehme innere Verwicklungen erfahren, daß ihre Stellung gegen das Ausland leider nothwendig dadurch benachtheiligt werden mußte, denn nur nach Maßgabe der innern Erstarkung und Einigung wächst auch der Einfluß und das Ansehen eines Landes nach Außen. Darum ist für jeden Deutschen peinlich, die beiden großen Vormächte durch innere Zerwürfnisse auch in ihrer

Eigenschaft als Großmächte an Kredit und Macht verlieren zu sehen, und jeder Patriot muß wünschen und nach Kräften um so mehr dahin wirken, daß bei Beiden die Ursachen der Uebelstände beseitigt werden. Dieses kann nur geschehen, indem man aufmerksam macht, wo das Uebel liegt und wie die Staaten, welche der gesunden öffentlichen Meinung einen gesetzlichen Einfluß eingeräumt haben, eben dadurch auch in ihrer auswärtigen Politik Erfolge feiern können, die für ihre Zukunft von der höchsten Bedeutung sind.

Was haben die vielen Schritte und Maßregeln (sowohl nach Innen, als durch die Bundesversammlung auch auf die übrigen deutschen Staaten) zur Unterdrückung jeder, auch der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Geltendmachung der gereiften Volksmeinung, gegenüber der absoluten Fürstenmacht oder der gegliederten Beamtenherrschaft, für segenreiche Wirkungen für die Nation oder für die Throne hervorzubringen vermocht? Kann irgend ein Unbefangener und Hellsehender leugnen, daß die deutschen Zustände, ganz besonders aber die der beiden größten deutschen Staaten, Oestreich und Preußen, nichts desto weniger im Jahr 1846 weit beunruhigender, ungewisser und deßhalb beängstigender sind, als im Jahre 1836, während in diesen zehn Jahren die beiden konstitutionellen Großstaaten Europas an Beruhigung, Eintracht, Wohlstand und Kraft nach Innen, deßhalb also auch an Macht und Einfluß nach Außen wesentlich gewonnen haben? Welchen politischen Nutzen für Deutschland, ja zunächst für Oestreich oder Preußen selbst, haben also die Bevormundung der Presse, die Heimlichkeit der Gerichte, die Einschränkung der Befugnisse der Stände denn gewährt? — Lassen wir den alten Streit über historisches oder vernünftiges Recht beruhen, und fragen als Politiker und Staatsmänner einfach nach dem Erfolg der bisher obherrschenden Politik, so ist diese gerichtet. In der Politik ist der Erfolg Alles, und den hat das jetzige System der großen

Bundesmächte nicht für sich. Der gallizische Aufstand, wie die weitverzweigte Verschwörung in Posen, haben dargethan, daß die alte, schwere Sünde der Theilung Polens noch über viele Geschlechter sich ahndet an den Staaten, die daran Theil genommen, daß sie Stacheln in den Seiten der drei östlichen Mächte sind. Es ist ihr offener, wunder Fleck, wie Irland der von Großbritannien. Nach den traurigen Erfahrungen der letzten Monate muß Deutschland leider zweifelhaft erscheinen, ob die Vormacht, welche seit dreißig Jahren die innere Politik des Bundes bestimmt, auch im Stande wäre, es bei ausbrechenden Konflikten nach Außen kräftig und nachhaltig zu schützen, denn es hat sich gezeigt, daß ihre Militärverfassung höchst mangelhaft, die Treue der wichtigsten außerdeutschen Provinzen mehr als zu bezweifeln, die Stellung des Adels, welcher in der durchaus aristokratischen Organisation des kombinirten Kaiserreichs eine so hohe Bedeutung inne wohnt, völlig untergraben ist, ja das ganze Staatswesen einer sozialen Krisis aussetzt. Was hat seinem eigenen Systeme die bisherige deutsche Politik genützt, nachdem sich als Ergebniß herausgestellt, daß der ungarische Adel in steter, offener Opposition mit der Richtung der Hofkanzlei sich befindet; der gallizische fast ohne Ausnahme gegen es sich verschworen und nunmehr zum großen Theil schon vertilgt ist; die Bauern in Polen, jetzt auch in östreichisch Schlesien nur mit Waffengewalt zur Leistung der Feudallasten gebracht werden können; die Strenge der Regierung also gegen diejenigen sich wenden muß, welche eben erst dem Kaiser ein ganzes Königreich erhalten, während die italienischen Besitzungen nur durch übermäßige Militärmacht in Ruhe gehalten werden, und dem adriatischen Meere entlang die panslavistischen Tendenzen immer schärfer und kühner hervortreten? Es ist augenfällig geworden, daß das Konglomerat von Staaten und Nationen, das unter dem Szepter Oestreichs in Einem Kaiserthume vereinigt ist, nur durch Kräftigung und Stärkung des *deutschen Elementes* für die Dauer zusammengehalten wer-

den kann. Der politische Schwerpunkt der slavischen Bevölkerungen liegt so unleugbar ostwärts, daß die letzte Insurrektion die — im Vergleiche zu dem russischen Polen — doch höchst milde und selbst mit relativer Schonung ihrer Nationalität beherrschten polnischen Provinzen Preußens und besonders Oestreichs verheerend ergriff, während jenseits, da wo Rußland mit seinem Eisenszepter waltet und systematisch eine ganze Nation, politisch wie kirchlich, zu vernichten strebt, fast nicht ein Flintenschuß abgefeuert wurde. Soll man daraus den Schluß ziehen, die beiden deutschen Großmächte möchten dem Beispiele Rußlands folgen, ein russisches Regiment in ihren polnischen Besitzungen einführen, wie der eisige Nordstaat durch Unterdrückung, Zwang und gewaltsames Zerreißen der Familienbande den alten polnischen Namen, den heldenmüthigen Geist Polens von der Erde zu vertilgen suchen? Da sey Gott für, daß die alte politische Sünde durch eine so schwere, unverantwortliche moralische Blutschuld auszutilgen gesucht werde! Das kann keine deutsche Macht; davor bebt, Gott Lob, jeder Staatsmann, jedes Kabinett zurück, die europäischer Gesittung, europäischer Humanität sich rühmen, und wie häufig wir die bisherige Richtung der Politik Oestreichs und Preußens, in den deutschen wie in den polnischen Angelegenheiten, zu beklagen Ursache hatten, so würden wir doch für eine unbegründete und nicht zu rechtfertigende Verdächtigung halten, bei der einen oder der andern auch nur den leisesten Wunsch, die entfernteste Neigung zu einem solchen Plane für möglich zu halten. Ich halte die Rekriminationen über das Geschehene von beiden Seiten für unnöthig und schädlich. Daß ein Volk nie und nimmermehr vergißt, daß „politisch selbständig zu existiren" seine höchste Aufgabe seyn und bleiben muß, können wir Deutsche am wenigsten in einer Zeit mißbilligen, wo das Streben und Bemühen der Besten und Edelsten in der Nation dahin geht, eben dieses Gefühl, dieses Bewußtseyn in unserm Volke zu wecken, es ihm einzuprägen. Daß Staatsverträge allein gegen dieses heilige

Nationalgefühl nichts vermögen, hat Oestreich selbst anerkannt, indem es dem Sandwirth Hofer Monumente setzte, seine Abkömmlinge adelte. Das Tyrol war durch einen völkerrechtlichen Staatsvertrag an Bayern abgetreten, an einen deutschen Staat, und nach positivem Recht waren Hofer und seine Genossen Aufrührer und Rebellen, eben wie die polnischen Insurgenten es sind. Gibt es also Begriffe und Ideen, welche höher stehen, als das positive Recht, so ist doch die Befugniß, ja sogar die politische Pflicht einer jeden Staatsregierung, erworbene Provinzen zu behaupten, den Besitztitel außer aller Diskussion zu stellen, und niemals zuzugeben, daß Unterthanen sich — mit welcher Behauptung oder welchem Vorwande es auch sey — des Gehorsams gegen die Gesetze entbunden wähnen dürfen, anderer Seits so unzweifelhaft, so nothwendig und unerläßlich, daß ich durchaus keinen Anstand nehme offen auszusprechen, die erste und heiligste Pflicht eines jeden Beamten besteht in der kräftigsten, thätigsten Mitwirkung zur Erhaltung der Integrität des Reichs, zur Erhaltung aller Provinzen für die Krone und zur Unterdrückung jeder Rebellion gegen die gesetzliche Macht. In Krisen, wie die des gallizischen Aufstandes, hat — meines festen Dafürhaltens — ein jeder Staatsbeamte diese höchste Pflicht zu üben, ohne erst Instruktionen einzuholen oder nach seiner Kompetenz zu fragen: den Staat zu retten, ihm Provinzen zu erhalten, bei offenbarer Gefahr auf Verzug für das Ganze alle und jede redliche Mittel anzuwenden, um Abfall vom Reiche und von der Krone zu verhindern und im Keime zu ersticken, ist eines jeden, auch des geringsten Beamten unerläßliche Aufgabe. Wer die Waffen ergreift gegen die höchste Staatsgewalt und gegen das Gesetz, stellt sich selbst außerhalb des Gesetzes, und so lange er sie nicht niederlegt, kann er auf die Wohlthaten und den Rechtsschutz der Gesetze auch keinen Anspruch machen. Ob eine Regierung absolut, rein monarchisch, konstitutionell oder republikanisch sey, thut dabei nichts zur Sache: Selbsterhaltung ist

die Pflicht jeder Regierung, jeder Staatsform, jedes Staats. So weit also nicht die stets heilig zu haltenden Schranken der Humanität überschritten, die Volkswuth auch gegen Unschuldige oder blos Verdächtige losgelassen wurde, — was freilich schrecklich wäre, moralisch schlecht und deßhalb auch sozial Verderben bringend! — kann man die selbstthätige Wirksamkeit der kaiserlichen Beamten in Gallizien entfernt nicht mißbilligen, wie tief auch zu beklagen ist, wenn dadurch alle bürgerlichen Verhältnisse des unglücklichen Landes aus den Fugen gerissen wurden. Die Schuldigen aber, Bauern oder Beamten, welche Gräuel verübt oder veranlaßt, trifft der Abscheu der Welt und — wenn künftig ein sozialer Zustand in Gallizien wieder möglich seyn soll — hoffentlich auch das Schwert des Gesetzes, während den Verführten, sey es durch Menschen oder durch eine große ehrwürdige Idee, die Gnade zu Theil werden möchte, welche Kaiser Ferdinand bei seiner Krönung zu Mailand schon einmal so großherzig übte, und jene Milde, welche das absolute Szepter Oestreichs doch human und menschlich erscheinen läßt. Allein nur zu entsetzlich ist bei jenen Ereignissen hervorgetreten, wie in unsern Tagen weder ein hochstrebender Adel, noch eine brutale, fanatisirte Bauernmasse Träger und Stützen der Throne sind oder seyn können, sondern allein nur ein zahlreicher, selbstbewußter, freier Bürgerstand. Durch die slavischen Elemente wird Oestreich diesen nicht bilden können, und bei nicht mehr als zehn Millionen Deutscher unter sechsunddreißig Millionen Unterthanen bedarf Oestreich offenbar des ganzen moralischen und politischen Gewichtes der übrigen deutschen Volksstämme, der hervorragenden deutschen Gesittung, um seine nicht-deutsche Kronen dauernd zu erhalten. Wo die Gefahr herrührt, weiß es nun: es kennt ihre Quellen nach Innen, ihre Stützpunkte nach Außen. Wie sollte es nun anstehen wirklich, der That und auch dem G e i s t e n a c h, die erste d e u t s c h e Macht werden zu wollen, seine innere und äußere Politik nach den Exigenzen umzuwan-

deln, die sich ihm so unabweislich aufgedrungen, während es doch gewiß seyn kann, schon bei dem ersten Versuche dazu alle jene Sympathieen im „Reiche" wieder erwachen zu sehen, welche die Erinnerung an die alte deutsche Kaiserwürde zurückgelassen, und die nur eine dem wahren deutschen Volksgeiste widerstrebende Tendenz in den letzten fünfundzwanzig Jahren zurückgedrängt hatte. Einigt sich Oestreich geistig wiederum mit Deutschland, so wird Letzteres in der That eine Großmacht ersten Rangs, welche zu verletzen oder anzutasten keine Macht auf Erden wagen dürfte, und Oestreich seiner Seits erlangt dadurch einen Rückhalt, eine moralische Autorität, die seinen nicht-deutschen Völkern Ehrfurcht einflößen, die sie zu dem Wunsche verleiten muß, unter seinem Schutze sich auszubilden und zu festigen, ja mit der Zeit als Anschlußpunkte für unglücklichere Brüder zu dienen, statt des verzweifelten Versuchs, die separate Existenz in eine uniformirte Einheit aufgehen zu lassen, welche sie dem Bereiche europäischer Gesittung und Humanität nothwendig entzöge.

Preußens gegenwärtige politische Lage ist so seltsam, daß in der That ein freier und weiter Ueberblick dazu gehört, sie inmitten der vielfältigen, zum Theil künstlich geschaffenen Konflikte richtig zu erkennen. Vorzugsweise deutsche Macht haben die Verschwörungen in Posen auch es an die Seite erinnert, wo wirkliche Gefahr vorhanden, und während die Insurrektion mit ihm kokettirte, liefert es Hunderte und Tausende, die sich freiwillig ihm überlieferten, den Russen und der russich waltenden Kommission in Krakau aus, so daß die geleitenden preußischen Soldaten die dahin eskortirten Polen nur mit aller Anstrengung vom Selbstmord abhalten. Alle auf Fortschritt gerichtete Gesuche der Provinziallandtage werden in den Landtagsabschieden mit kalter Schärfe abgewiesen, und täglich wird das alte Gerücht von dem nahen Erscheinen einer Reichsverfassung wieder ausge-

streut und verbreitet. Ein protestantischer Staat bietet es den Hochkatholischen die Hand und läßt Gesetzesbestimmungen in Betreff der Stellung zu den Staatskirchen ungeübt, während es faktisch die Unterrichtsfreiheit aufhebt, und die freie, kirchliche Forschung mit dem Interdikte des Staates belegt. Den Grundsatz der bischöflichen Königsmacht über die protestantische Kirche bis zu dem Punkte treibend, wo die Anhänger der rationalistischen Auffassung und die der unbedingt freien Forschung sich genöthigt sehen, offen und unverholen aus der Landeskirche auszuscheiden, hält es doch an der Union der lutherischen und reformirten Kirche fest, während es darauf besteht, sämmtliche Geistliche auf die Augsburger Konfession zu beeidigen, die von den Reformirten zu allen Zeiten verworfen wurde, gegen deren bindende Kraft die alten Markgrafen von Brandenburg selbst auf dem Reichstage zu Augsburg protestirten; anderer Seits gesteht es den Altlutheranern eigene freigewählte Konsistorien, eigene Liturgie und Kirchenverfassung zu. Die protestantischen Lichtfreunde, welche neuerdings dem Ausspruche des obersten lutherischen Bischofs in Kirchensachen sich nicht unterwerfen wollen, die Reformirten, welche eine solche niemals anerkannten und in ihrer Religionsfreiheit und völlig gleichen Berechtigungen durch die Bundesakte geschützt sind, sollen durchaus der zeitweilig herrschenden Tendenz sich fügen, während die Altlutheraner, die nach ihrem Kirchenrechte die Episkopalgewalt des Landesherrn nicht bestreiten können, ohne Weiteres dissentiren dürfen. Theologische Kontroversen sind Staatsangelegenheiten geworden, und über dogmatische Dispute werden — wie im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert — diplomatische Instruktionen ertheilt und Ministerkonseils abgehalten. Das ganze Land ist innerlich agitirt, nur weiß man nicht, ob die fieberhafte Bewegung mehr politischer oder mehr kirchlicher Natur ist. Von einer Einheit nach Innen kann dabei die Rede nicht seyn, und da die Mittel fehlen, durch welche in andern, auf gleicher Bildungsstufe stehenden Ländern

die Dissonanzen zur Lösung kommen, öffentliche Volksvertretung und freie Presse, so schwindet auch die Identifizirung mit dem Geiste der deutschen Nation immer mehr. Daß aber Preußen nur unter der Bedingung wirklich und vorzugsweise Deutschland zu repräsentiren als eine Großmacht angesehen werden kann, bedarf wohl keines Beweises, wie viel Soldaten es auch auf dem Papiere und in Landwehrröcken sich rechnen mag. Ist sie nicht von einer begeisternden Idee gehoben, wie 1813, so wird eine Landwehr, wie gut gedrillt sie sey, sich doch nimmer mit Linientruppen messen können, und eine begeisternde preußische Idee gibt es jetzt nicht mehr: es gibt nur noch eine deutsche. Um so bekümmernder ist es, wenn wir uns sagen müssen, daß Preußen, ungeachtet des Zollvereins, im Jahre 1846 der Masse der deutschen Nation ferner steht, als 1836.

Die Relationen zwischen den beiden deutschen Vormächten und Rußland scheinen zwar in den letzten Jahren an Innigkeit verloren zu haben, und dadurch werden die erstern von selbst auf ein engeres Anschließen an Deutschland in Geist und Sinnesart hingewiesen, wodurch allmälig eine größere Uebereinstimmung der allgemeinen Prinzipien der deutschen Staaten mit den westlichen, insbesondere mit Frankreich und England, somit die wünschenswerthe Allianz der europäisch gesitteten Welt gegen die stets zu befürchtenden Uebergriffe Rußlands eingeleitet, der Frieden und die Ruhe Europas dauernd, vielleicht für Jahrhunderte begründet würde. Daß das geschehe, ist um so dringender, als sonst zu befürchten stünde, Rußland möchte, lebhafter und verlockender als bis jetzt, dem großen Militärstaate des Westens die Hand bieten, und dort sich Konjunkturen bilden, welche zu einer Annahme des Bündnisses führen könnten, das nimmermehr zu Stande käme, wenn die beiden deutschen Vormächte, geeinigt in Sinn und Tendenz mit den wahren, besonnenen Wünschen der Mehrzahl des deutschen Volks und seiner konstitutio-

nellen Regierungen, nicht zögern auf das große aufrichtige Friedensbündniß des zivilisirten Europas hinzuarbeiten, und sich abermals dadurch an die Spitze einer gewaltigen, der innersten Richtung unserer Zeit entsprechenden Bewegung zu stellen.

Das wäre der Weg, auf dem wir wieder zu einem gerechten Stolze gelangen könnten, auf dem — in Frieden und Selbständigkeit — der Name Deutschlands nochmals zu Ansehen und Ruhm, die Nation zur Selbsterkenntniß und Selbstberuhigung, die beiden Vormächte zu entscheidendem Gewicht, ihre außerdeutschen Provinzen zur Ehrfurcht und Gehorsam gebracht werden könnten. Ich mußte hier des Längern die Lage der deutschen Großmächte und unseres Deutschlands überhaupt besprechen, weil ich die „Erfolge der französischen Politik" nicht darlege den Herrschenden an der Seine zu Liebe, sondern damit in unserm Vaterlande endlich eine neue Politik erstehen möge, welche Deutschland hebe, der neuen großartigen Friedenspolitik des westlichen Nachbars selbständig und selbstbewußt die Hand reiche, eben damit wir nicht einst die alte, einstweilen durch den Scharfblick und die großartige Auffassung Ludwig Philipps überwundene alte französische Politik wiederum Erfolge feiern sehen: jene Politik, die in der innern Entzweiung und Schwächung Deutschlands und der deutschen Mächte fußte und die bei einer Allianz mit Rußland leicht wieder auftauchen könnte. Die schlechte alte Politik Frankreichs zu überwinden, die großartige neue zu festigen, ist unsere natürliche Aufgabe, und wir thun dieß am Besten dadurch, daß wir die Gegenstände ernstern Zwiespalts im Schooße der Nation beseitigen; daß wir das Möglichste thun, die deutschen Vormächte — ohne die es kein Deutschland gibt, wie ohne Deutschland Beide von ihrem Rang als Großmächte herabsänken, — zu überweisen, wie wenig die bisherige Richtung der Bundesversammlung auch nur ihre eigne, innere und äußere Macht gefördert, wie nachtheilig dieselbe für sie und das Gesammtvater-

land in der Zukunft seyn könnte, wie nöthig eine Allianz mit dem besonnenen, gemäßigten, wahrhaft konservativen Geiste des wahren deutschen Bürgerthums für unser Aller Zukunft sey.

Gehen wir auf den Gegenstand unserer Beobachtung speziell zurück, so finden wir Frankreich in einer vortrefflichen Stellung gegenüber den übrigen Großmächten, und in einer noch vortheilhaftern in Bezug auf fast alle europäische Seeuferstaaten zweiten Rangs. In Spanien ist sein Einfluß größer als der irgend einer andern Macht, und nur die Leidenschaft und die persönlichen Zwecke der dort in den verschiedenen Parteien wie am Ruder der Gewalt stehenden Männer verhindern, daß auch in der Behandlung der innern Angelegenheiten — nach dem Rathe des Tuilerienkabinetts — eine versöhnliche, besonnene Politik befolgt werde, welche so vielfache Uebelstände, Gewaltthätigkeiten und Gesetzwidrigkeiten verhindern würde. Denn Frankreich kann nur ein nach Innen beruhigtes, auf konstitutionellen Institutionen beruhendes Königthum in Spanien wünschen, damit unter allen Eventualitäten der Rücken gedeckt, es selbst nicht durch das ewige Schwanken in den Systemen und Personen der Machthaber in dem westlichen Nachbarstaate seine Gränzprovinzen bald in dieser, bald in jener Richtung agitirt, in ihrem Verkehr bedroht sehe; damit es ein für allemal wisse, wessen es sich von Spanien zu gewärtigen habe. Das ist so einleuchtend, daß es die krasseste Ignoranz in Sache der einfachsten Politik verräth, wenn — wie häufig selbst aus bloßem Uebelwollen oder Parteigehässigkeit geschieht — diese oder jene Palastintrigue oder Reaktionsversuche dem Einflusse Frankreichs zugeschrieben werden. Frankreich hat in Spanien ein zu großes Interesse, ist zu sehr selbst und fast unmittelbar an dessen Ruhe und Wohlergehen, wie an seinen Agitationen und Wechselfällen betheiligt, als daß es die große Politik einer kleinen opfern sollte. Im Interesse Spaniens und des konstitutionellen Prinzips hat der König der Franzosen die

Abschaffung des salischen Gesetzes jenseits der Pyrenäen gut geheißen und selbst (in Verbindung mit England, durch den Vierbundvertrag) unter seinen Schutz genommen, obwohl dadurch sein Haus und seine Nachkommen die Eventualität — nach dem Aussterben der gegenwärtig in Spanien regierenden Linie des Hauses Bourbon — auch den spanischen Thron im Wege der Erbfolge zu erlangen, für immer verlor. König Ludwig Philipp hat noch mehr gethan; obwohl Königin Isabella zur Stunde noch nicht von den großen Mächten des Ostens anerkannt ist, hat er das Haupt des dritten der regierenden Zweige des Hauses Bourbon, den König beider Sizilien, dahin gebracht, auch seinerseits die junge Königin von Spanien anzuerkennen, so daß die drei bourbonischen Kronen dem übrigen Europa gegenüber wieder geeinigt da stehen. Glänzender kann ein Souverän seine persönliche Theilnahme und dynastische Uneigennützigkeit einem andern Lande gegenüber unmöglich bethätigen, und wenn man sieht, mit welcher Weisheit der König der Franzosen in seinem eigenen Reiche Ruhe, Ordnung, Freiheit und Wohlfahrt fördert und erhält, so darf man sich wohl überzeugt halten, daß er der befreundeten Herrscherin des Nachbarlandes, welche den Besitz und die Erhaltung ihrer Krone zum großen Theil eben seiner Anerkennung und dem vertragsmäßigen Schutze Frankreichs verdankt, nur besonnenen, leidenschaftslosen, alle Verhältnisse großartig überblickenden Rath ertheilt. Wenn nun über jenem unglücklichen Spanien ein Verhängniß obwaltet, welches die Gründung einer geordneten, festen und zeitgemäßen Regierung so unendlich schwierig macht, wenn die Elemente zur nothwendigen Verbindung der Ordnung mit der Freiheit dort so bejammernswerth fehlen, so ist doch einem großen Nachbarstaate, welcher so viele Opfer für Spanien fast nutzlos gebracht, nicht zu verdenken, wenn er sich zuletzt darauf beschränkt, nur in denjenigen Fragen der Politik, welche seine Interessen direkt berühren, seinen Einfluß zu wahren und zu stärken, in den aus-

wärtigen Verhältnissen für Spanien nach Kräften zu wirken, was neulich wieder in der für dieses Land so hochwichtigen Anerkennung der Königin von Seiten des Pabstes so überraschend sich zeigte, im Uebrigen aber den bloßen Zuschauer zu machen.

Von Spanien wendet sich der politische Blick fast von selbst auf das Stamm-, Sprach-, und vielfach selbst gesinnungsverwandte Italien hin. Hier bietet sich uns in erster Linie ein Triumph der französischen Politik dar, der dem Erfolge, den sie in der Revision der Durchsuchungsverträge mit England errungen, nicht nachsteht. Die römische Kurie hat eingewilligt oder befohlen, daß der Jesuitenorden alle seine Besitzthümer in Frankreich veräußern, seine Ordenshäuser auflösen, das Königreich meiden solle. Die Staatsgesetze Frankreichs haben es so gewollt; ihre einseitige Durchführung hätte zwar keine äußere Hindernisse gefunden, aber die Meinung der strenggläubigen Bevölkerung im Süden und Westen bitter verletzt. Viele Bischöffe widersprachen; einzelne unter ihnen vergaßen sich so weit, öffentlich zu erklären, die Sache der Jesuiten sei identisch mit den Interessen der katholischen Kirche, und löse man die Ordenshäuser auf, so würden sie, die Bischöffe, die vertriebenen Konventualen in ihre bischöfflichen Paläste aufnehmen. Sollte man, wie in der Kölner Sache geschehen, den Willen der Staatsgewalt mit Gendarmen und Dragonern durchsetzen? Wir haben gesehen, wohin das führt. Beschämt, kompromittirt stehen nunmehr jene Zeloten da, denn das Haupt der katholischen Christenheit hat ihnen thatsächlich unrecht gegeben. Man sagt, nicht die päbstliche Kurie habe es befohlen; der Jesuitengeneral habe sich freiwillig dazu verstanden. Das ist ein eitler, nutzloser Streit. Der Obere des Jesuitenordens hätte nicht nachgegeben, wenn der Pabst beharrte, dieser nicht gebilligt, wenn er nicht vorher, sey es auch nur auf vertraulichem Wege, befohlen. Wenn irgend

ein Institut, ein Orden nicht abgesondert gedacht werden kann von den Interessen und dem Willen des Stuhles St. Petri, so ist es unleugbar der Jesuitenorden. Diesen zu erhalten, für seine Suprematie zu kämpfen, sich aufzuopfern der Idee unbedingter Einheit und unbegränzten Gehorsams gegen die Kirche ist der Zweck, das einzige Streben der Schüler Loyolas. Die Auflösung des Jesuitenordens und seiner Häuser in Frankreich ist demnach ein unermeßlicher, ja ein fast unerhörter Erfolg der französischen Diplomatie, weil er von der Einsicht eines Hofes erlangt wurde, welcher seit nahezu einem Jahrtausend als der feinste, gewandteste und umsichtigste bekannt ist. Nun verliert sich die Opposition in Muthmaßungen, welche Konzessionen dem römischen Hofe wohl dagegen eingeräumt worden seyn mögen, rathet bald rechts, bald links, verdächtigt jeden Schritt der Regierung, und kann immer nichts Gewisses finden. Die Sachlage aber ist höchst einfach. Die katholische Kirche hat große und mächtige Interessen in aller Welt; England und Preußen sind protestantisch und befördern protestantisches Missionswesen, wo sie nur können; Rußland ist schismatisch und verfolgt die katholische Kirche bis auf's Aeußerste; so bleiben nur Oestreich und Frankreich über, als katholische Schutzmächte ersten Rangs. Oestreichs Einfluß in Rom ist gewaltig; aber für Polen wie für die Lombardei bedarf es der moralischen Stütze des päbstlichen Einflusses auf die Geistlichkeit gegen die dortigen nationalen Bestrebungen mindestens eben so sehr, als der päbstliche Stuhl der Perspektive östreichischer Bajonette gegen seine Karbonari. In Syrien, in der Levante, ja bis zu den fernen Inseln des stillen Meeres und bis China hin hat die katholische Kirche, haben die Bekenner des römisch-katholischen Glaubens keinen andern Schutz, als das Wort und — wo es gilt — selbst das Schwert Frankreichs. Den Hattischeriff von Gülhane, wie das Toleranzedikt, das Herr Lagrenée neuerlich in China errungen, die katholischen Etablissements in der Südsee und sonst in Australien

— Alles das verdankt die katholische Kirche der Krone Frankreich allein, welche die zahlreichste der durch politische Einheit gefestigten katholischen Bevölkerungen unter allen Nationen der Erde repräsentirt. Fügt man noch hinzu, wie viel die Julieregierung auch nach Innen für Wiederherstellung der katholischen Tempel, für die Bildung und Dotirung des Klerus gethan, welche Nachsicht sie gegen jeweilige Abirrungen einzelner Eiferer unter der hohen Geistlichkeit bewiesen, und wie neuerdings die Masse der niedern Geistlichen und der Seelsorger im Reiche in den althergebrachten und zum Theil in Abgang gerathenen dispositiven Oberaufsichtsrechten des „ältesten Sohnes der Kirche," d. h. des Königs und der Regierung einen Schutz gegen die fast unbegränzte Unterordnung und Willkür der Bischöffe erblickt; daß endlich, ungeachtet der nahestehenden österreichischen Truppen, die äußere politische Ruhe des Kirchenstaats nur durch Frankreichs ernste moralische Mitwirkung besteht, und die unter der Asche glimmende Flamme an allen Punkten Mittelitaliens aufflackern würde, wenn die französische Regierung auch nur indifferent bliebe; — ruft man sich diese Zustände und Verhältnisse in's Gedächtniß zurück, so hat man wahrlich nicht nöthig, an geheime Zusagen, an Versprechungen (welche unter den bestehenden Verhältnissen in Frankreich nicht ausführbar wären, und die eine so kluge Regierung sich um so mehr hüten wird, zu geben, als sie in innern Angelegenheiten die vollste, unbedingteste Gleichberechtigung aller Konfessionen und der Anhänger aller kirchlichen Meinungen stets zur höchsten Aufgabe sich setzte) — zu glauben, um den römischen Hof zu dem zu bewegen, was ein Monarch wünscht, der auch in Rom für einen der weisesten Fürsten unseres und vieler vorhergehenden Jahrhunderte erkannt wird.

Die freiwillige Aufhebung der Jesuitenhäuser in Frankreich ist — wie die Aufhebung des Durchsuchungsvertrags — wiederum

ein glänzender Beleg für die Wahrheit, daß der Einfluß einer Macht nach Außen im Verhältniß zu seiner Erstarkung nach Innen wächst, und wie wiederum das Ansehen und der Einfluß im Auslande von einer weisen Regierung zur Erkräftigung und Befriedigung der vernünftigen öffentlichen Meinung im Volke, auf dem Wege des Friedens und der Legalität, zu benutzen ist.

Hat Frankreich, in neuester Zeit abermals mit großen Mächten — denn auch die Kurie ist als eine solche noch immer oder wiederum anzusehen, — so glücklich unterhandelt oder sich gestellt, so daß die Erhaltung oder die Erwerbung seiner Freundschaft für Alle und Jede von unschätzbarem Nutzen und lebhaft gesucht seyn muß, so ist nicht zu verwundern, wenn Mächte zweiten Rangs diesem Zuge folgen. Wie schon bemerkt, gehen die an Seeufern liegenden Staaten hierin voran, weil Frankreich der natürliche und gegebene Beschützer der nationalen Gleichheit auf dem Meere ist und seyn muß. Mit Schweden bereits seit einem Jahrzehnt befreundet, sieht es jetzt auch Dänemark vor allen andern Höfen sich beeilen, dem Könige der Franzosen auf sinnige Weise seine Verehrung und Sympathie darzulegen. Mit dem klugen niederländischen Hofe besteht das freundschaftlichste Einvernehmen, und Belgien hat in dem neuen Handelsvertrage durch wichtige abermalige Konzessionen anerkannt, wie sehr es die Nothwendigkeit fühle, die Sympathien Frankreichs sich nicht entfremden zu lassen. Ich kann mich nicht enthalten, hierbei auf die großartige Anschauung von den Verhältnissen Deutschlands und Frankreichs zu Belgien hinzuweisen, welche Herr Guizot bei der Berathung dieses Vertrags in der französischen Kammer darlegte. Bewunderung verdient in der That der große Staatsmann, der — wie wir gesehen — so unendlich Vieles für sein Vaterland erstrebte, und doch die Bedürfnisse und die Gleichberechtigung einer kombinirten ausländischen

Handelsmacht, wie hier des Zollvereins, so scharf erkennt, so frisch und ohne alle kleinliche Beimischung vor der Volksvertretung als vollberechtigt zum Anstreben in freier Konkurrenz zu den Meeresufern einer dritten Macht, darstellt. Wie weit sind wir doch glücklicher Weise von jener engherzigen, meskinen Politik, wo ein Volk in der zunehmenden Wohlfahrt des andern eine Ursache des Verdrusses erblickte, und alle Kraft anwendete, die Quellen des Wohlstandes und des Gedeihens anderer Nationen abzudämmen!

Danken wir der Vorsehung, daß diese Einsicht auch in Deutschland in immer weitere Kreise dringt, und das erwachende Nationalgefühl verhindert, in enge Philisterhaftigkeit zu kriechen. Man begreift immer mehr, daß Frankreich um so friedlicher und einträchtiger neben uns beharren wird, je mehr Ursache es findet sich nach Innen frei und glücklich, nach Außen geehrt und mächtig zu fühlen. Man sieht in Deutschland immer mehr ein, daß — um die Nationalität zu kräftigen — wir die Liebe zu dem heimischen Boden und zu den Sitten des Vaterlandes, nicht aber den Haß gegen andere freie Nationen und gegen ihre Institutionen pflegen müssen. Auch dieses ist ein großer Fortschritt, ein Erfolg unserer höheren politischen Bildung, der gleichfalls uns selbst wie allen auf gleicher Bildungsstufe stehenden Nachbarvölkern zu Gute kömmt.

Enger stets schließen sich die Staaten und Beherrscher des Littorals des mittelländischen Meeres an Frankreich an, welches dort die Fahne seiner Zukunft aufgepflanzt. — Ist auch Algerien in seiner weiten Ausdehnung noch nicht völlig beruhigt und unterworfen, so haben doch selbst die Ulemas den Finger Gottes, die Prädestination erkannt, und dem Könige der Franzosen die Glückwünsche seiner Provinz Algier dargebracht. Viel ist gegen den Vertrag mit Marokko gesprochen worden, und zweifels-

ohne diktirte er milde Bedingungen nach entscheidendem Siege. Doch ist vielleicht unerhört in der Geschichte der völkerrechtlichen Verträge, daß ein Staat dem andern die Befugniß zugestehe, unter Umständen, über deren Eintreten dieser selbst zu entscheiden hat, sein Gebiet mit bewaffneter Hand, mit vollständig ausgerüsteten Armeen zu überschreiten und auf dem fremden Boden, so weit er wolle, den Feind aufzusuchen und zu bekriegen, welcher dort Zuflucht suchen mag. Wenn ein Fürst, und vollends ein despotischer, einmal solch' eine völkerrechtliche Abnormität in öffentlichem Vertrage von seinem Volke zugegeben, so hieße offenbar jede noch weiter gehende Anforderung nichts Anderes, als eine höfliche Einladung vom Throne zu steigen. — Hat sich Sultan Abderrhaman auf solche Weise, Frankreich gegenüber, politisch mundtodt erklärt, so betrachtet sich der Bey von Tunis mit allem Recht lediglich als einen Schützling Frankreichs, von dieser Macht allein gehalten; während symbolisch, von den Ruinen des alten Karthago herab, die von dem Könige der Franzosen seinem großen Ahnherrn, dem heiligen Ludwig, erbaute Kapelle auf den ehmaligen Barbareskenstaat herabsieht, in welchem, durch europäischen Einfluß, alle Sklaverei aufgehoben wurde. — Unterdessen weilt der künftige Herrscher Egyptens auf Frankreichs Boden und bringt vor allem Volke Toaste auf Frankreich, den Beschützer seines Geschlechtes und seines Landes, während das junge Griechenland Frankreich allein beharrlich findet in Unterstützung seiner Nationalität und einer geordneten, freisinnigen Staatsverwaltung.

Bei all' dem gibt es in Frankreich viele Leute und eine zahlreiche Partei, welche gerade mit der auswärtigen Politik und ihren Erfolgen unzufrieden ist, Frankreich schwach, ängstlich, ja herabgewürdigt im Auslande wähnt oder dafür erklärt. — Glückliches Volk, das mit solcher Stellung noch nicht zufrieden ist; beneidenswerther Stolz, der die Nation bei solchen Erfolgen

noch für gedemüthigt erachtet! Für den französischen, wie für den britischen Staatsmann gibt es deßhalb keine Ruhe, keinen Stillstand, und wenn auch er selbst zuweilen bitter diese Zustände fühlen mag, dem Lande bringt dieses Vorwärtsstreben, dieser nie befriedigte Stolz nur Gewinn, da er auf dem Höhepunkte der Nation geregelt wird von einer Hand voll Kraft, geleitet von einem Geiste tiefer Weisheit.

G. v. M.

Der Baierische Landtag von $18^{45}/_{46}$.

Von

G. Friedr. Kolb (in Speyer).

Zweiter Artikel.

I. Einleitung.

Die gespannte Erwartung, mit welcher das gesammte gebildete Deutschland zur Zeit der Abfassung unsers ersten Artikels der Entwicklung des baierischen Landtags entgegen sah, hat nicht sehr lange fortgedauert. Man erkannte bald, daß man viel zu viel gehofft, viel zu viel erwartet hatte. Die Phantasiebilder verschwanden fast plötzlich; ehe man es sich versah, erkannte man sich auf den Boden der nackten Wirklichkeit versetzt, und zwar derjenigen Wirklichkeit, welche sich eben bei der Art der Zusammensetzung der beiden Ständekammern in Baiern ergeben muß, wie wir dieselbe in unserm ersten Artikel (Band I. S. 130—139) geschildert haben. Da hatte man denn freilich den Märzschnee, die Aprilwetter und Maifröste, von denen wir (S. 130) geredet; und mit dem bittern Schmerze arger Enttäuschung bemerkte man, daß die schlimmen Heiligen Pankraz und Servaz keine Knospen mehr übrig gelassen hatten, deren Früchte in der Julisonne reifen könnten.

So trat denn bei dem Publikum an die Stelle jener gespannten Erwartung, jener feurigen Hoffnungen, eine Gleich-

gültigkeit gegen den baierischen Landtag, die in solcher Ausdehnung fast ebenso, wie das frühere Phantasiegebilde, zu weit geht, wenn gleich die jetzige Stimmung leider dennoch ungleich mehr begründet ist, als die vorige es war! Wie dem sey, wir versuchen es, die Vorgänge in eine übersichtliche Darstellung zu bringen und dieselben in ihren Hauptzügen kritisch zu beleuchten.

II. Der Adressesturm.

Die Vorgänge in beiden Kammern, namentlich aber die Wrede'schen Anträge bei den Reichsräthen, erbitterten sehr begreiflicher Weise die reaktionäre, ganz vorzüglich die eigentlich ultramontane Partei, und veranlaßten diese, ihre vielfachen Mittel alle eifrig in Bewegung zu setzen.

So ward denn namentlich eine Art Sturm mit s. g. Ergebenheitsadressen an den König eingeleitet; — ein Mittel, dessen man sich schon während des Landtags von 1831 bedient, und das damals besonders die Gemeinden Wasserburg und Gauthing in einen eigenthümlichen Ruf gebracht hatte, das aber eben jetzt um so größern Erfolg in Baiern versprach, als man namentlich vielfach den wenig gebildeten Bewohnern des baierischen Hochlandes zu sagen sich angelegen seyn ließ, daß die katholische Religion in Gefahr sey. Auch feuerte der mittlerweile in Baden, scheinbar mit so gewaltigem Erfolge, vor sich gehende Adressesturm gegen die Zittel'sche Motion — ein Sturm, der freilich bei der neuen Abgeordnetenwahl daselbst kläglich genug endigte — zur Aufbietung aller Kräfte an.

Dessen ungeachtet aber gewann die Sache offenbar die Ausdehnung und den Fortgang nicht, den die Anstifter davon erwartet hatten. Ließ man mitunter auch die Leute ihre Namen auf weiße Papierbögen schreiben, denen man dann Adressen

voranheftete, von deren Inhalt die Unterzeichner nichts ahnten und nichts verstanden, bot man gleich Weiber, Kinder, Köchinnen, Bettler u. dergl. zur Unterschrift auf; gelang das Treiben auch selbst in einigen Städten, so scheiterte dagegen das Unterfangen in andern, und konnte weitaus in der unendlichen Mehrzahl der Gemeinden nicht im Geringsten durchgeführt werden.

Als man sich nun, auf die stattgehabten Provokationen hin, zur Abfassung von Adressen im entgegengesetzten Sinne anschickte, in denen dem Könige, unter gleicher Betheuerung der Ergebenheit gegen ihn, vorgestellt werden sollte, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Bürger, namentlich des gebildeten und aufgeklärten nicht besitzlosen Mittelstandes vor Allem Erhaltung des Friedens unter den Bekennern der verschiedenen Konfessionen, keine mittelalterlichen Institute, wie Klöster u. dergl., wohl aber Verbreitung der Aufklärung, Gestattung einer freiern Bewegung und völlig gleichheitliche Behandlung aller Konfessionen wünsche, — als sodann in beiden Kammern die Adressen, wenn auch nur in kurzen, doch ernsten Andeutungen, zur Sprache gebracht, und für die entgegengesetzte Richtung die nämliche Freiheit, wie für die begünstigte, gefordert ward, — da begann man mehrfach die Sache etwas bedenklich zu finden.

Es wurde nun ein königliches Schreiben verkündet, in welchem der Monarch für die, gerade in dieser Zeit seinem Herzen wohlthuenden Ausdrücke der Anerkennung und Treue dankte, dabei aber fernere Demonstrationen dieser Art als überflüssig bezeichnete und sich solche verbat.

Darauf hin fand man es denn doch an den meisten Orten geeignet, weitere deßfallsige Schritte einzustellen. Leider aber noch immer nicht überall. So ward zu Frankenthal und in dessen Umgegend eine Adresse im ultramontanen Sinne in solcher Stille abgefaßt, daß man nicht früher etwas davon

vernahm, als bis eine huldvolle königliche Antwort an die fast 1500 Unterzeichner bekannt gemacht wurde.

Solche Vorkommnisse mußten natürlich die Gegner der bezeichneten Richtung wiederholt zu Gegendemonstrationen, insbesondere bei der Abgeordnetenkammer, auffordern. Nun hatte aber namentlich die Kreisregierung der Pfalz eine Verfügung an alle Landkommissariate erlassen, in welcher sie, eine Entscheidung des Landkommissariats Zweibrücken als falsch erklärend, auseinander zu setzen suchte, daß den Bürgern dieses Kreises das Recht nicht zustehe, sich mit Petitionen an die Kammern zu wenden, unter der ausdrücklichen Weisung an die Polizeibehörden, dergleichen Schriften zu verhindern und hinwegzunehmen *). Obwohl man allerdings der Regierung die gesetzliche Befugniß zu solchen Anordnungen entschieden bestritt, so besaß sie indessen die Gewalt, ihrem Willen Nachdruck zu geben, und es waren damit allgemeine Demonstrationen, in denen sich gleichsam das ganze Land erklären konnte, unmöglich gemacht, zumal die Abgeordneten unbegreiflicher Weise dazu völlig schwiegen. Dennoch war ein großer Theil der Pfälzer der Ansicht, daß wenigstens Etwas geschehen müsse, um darzuthun, daß jene auf so eigenthümliche Art zu Stande gebrachten Erklärungen zu Gunsten der Klöster rc., nichts weniger als ihre Ueberzeugung ausdrück-

---

*) Es ist zu Landau eine Schrift dagegen erschienen, deren Verf. darthut, wie jenes Recht den pfälzischen Bürgern allerdings, sowohl nach der baier. Verfassung, als nach den besondern Institutionen des Kreises (den franz. Gesetzen) unbestreitbar zugesteht. Es ließe sich dieser Schrift noch einiges Weitere beifügen. Hier sey nur die Frage erhoben, ob jene Regierungsverordnung, durch welche eine streitige Verfassungsbestimmung nicht etwa blos in einem einzelnen Falle, doktrinell, sondern durch allgemeine Anordnung für alle künftigen Fälle zum Voraus entschieden werden will, nicht als eine versuchte authentische Interpretation der Verfassung zu betrachten ist, die nicht einer Kreisregierung, sondern nur der gesetzgebenden Gewalt zusteht.

ten. War es, bei der angeordneten polizeilichen Konfiskation von Adressen, unmöglich, durch die Menge der Unterschriften einen Eindruck hervorzubringen, so mußte es durch die Qualität derselben geschehen. Da gaben die Stadtvorstände von Frankenthal ein, tiefen Eindruck hervorbringendes Beispiel. Da es den Gemeinderäthen strenge verboten ist, sich ohne ausdrückliche Bewilligung der Behörden mit irgend einem Gegenstande zu befassen*), so unterzeichneten der Bürgermeister, die beiden Adjunkten und die 19 Stadträthe (Protestanten und Katholiken), individuell, aber unter Angabe jener ihrer bürgerlichen Stellung, folgende Adresse an den König selbst:

„Die treugehorsamst unterzeichneten Bürgermeister, Adjunkten und Stadträthe der Stadt Frankenthal haben mit Erstaunen aus öffentlichen Blättern ersehen, daß aus hiesiger Stadt und Umgegend eine von 1500 Namen unterzeichnete Adresse an Ew. Königliche Majestät abgegangen sey, welche neben Versicherungen unterthäniger Liebe und Treue, wie solche ohne Unterschied alle Bürger der Pfalz beseelt, zugleich Wünsche enthalten soll, welche den konfessionellen Frieden zu stören drohen. — Weder den treugehorsamst Unterzeichneten, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger zu Vorständen der Stadt berufen hat, noch dem ganzen aufgeklärteren Theile der Einwohner ist eine solche Adresse zu Gesicht gekommen, und nach nähern Erkundigungen die Sache ganz geheim und von Leuten betrieben worden, welche in keiner Weise geeignet oder berufen sind, ihre lichtscheuen Ansichten als allgemeine Wünsche darzustellen. — Die gewählten Vertreter des Volkes, welche gegenwärtig um den Thron Ew. Königl. Majestät versammelt sind, des Landes Wohl zu berathen, diese Männer des allgemeinen Vertrauens, sind die gesetzlichen Organe der Wünsche des Volkes, und werden ein ganz anderes Votum abgeben als jene Leute unbekannten Namens, welche im Finstern Unterschriften sammeln und sich selbst eine Vertretung anmaßen, welche weder Gesetz, noch Volksvertrauen ihnen verliehen hat. — Seit Jahrhunderten erfreut sich die Pfalz des schönsten konfessionellen Friedens, Niemand wird seines Glaubens

*) Außer zur Berathung des Gemeindebüdgets und der Abhör der Rechnungen soll in der Pfalz keine Gemeinderathssitzung stattfinden dürfen, wenn nicht ein Gegenstand von der Curatelbehörde an denselben gewiesen, oder wenigstens spezielle Erlaubniß zur Berathung einer Sache ertheilt worden ist!

wegen angefeindet, Jeder kann ungefährdet den Weg zur Seligkeit wandeln, den er selbst für den besten hält. Das freundlichste Einverständniß aller Konfessionsparteien, gegenseitige liebevolle Unterstützung bei Bedürfnissen dieser oder jener Kirche, ungestörtes Glück gemischter Ehen, friedliches Zusammenleben in Schule und Haus, waren die natürlichen Folgen solcher Verhältnisse. — Erst in neuester Zeit suchen einige Fanatiker diese friedlichen Zustände zu stören, und wagen es auszusprechen, daß die Herstellung von Klöstern für die Religion, Schule, Kranken- und Armenpflege Noth thue und in den Wünschen der Pfalz liege. — Die gewählten Abgeordneten des Kreises, die Mitglieder des Landrathes und Alle, die es wohlmeinen mit dem Lande, Alle denen Gesetz und Verfassung heilig ist, werden sich mit innigster Ueberzeugung solchen Einzelnwünschen entgegenstellen, die nur aus unlauteren oder irregeleiteten Herzen fließen können. — Die Institutionen der Pfalz, welche von allen Bewohnern, ohne Unterschied des Glaubens, als höchstes Gut betrachtet werden, deren Aufrechthaltung durch heiliges Königswort verbürgt ist, diese Institutionen stehen der Errichtung von Klöstern und klösterlichen Instituten für immer entgegen. — Ihre Wirksamkeit in rein katholischen Ländern, oder in andern Zeiten, als die gegenwärtigen, mag alle Anerkennung verdienen, in der Pfalz aber, wo die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen in gleicher Anzahl mit und untereinander leben, wo für die religiösen und Lehrbedürfnisse hinreichend durch Kirche und Schule gesorgt ist, wo der Armen- und Krankenpflege durch zahlreiche Armenhäuser und Hospitäler durch Hülfeleistung der Gemeinden und liebevolle Sorgfalt von Angehörigen vollständig Genüge geschieht, in der Pfalz ist die Errichtung von Klöstern überflüssig und für den religiösen Frieden der Familien und des Landes gefährlich. — Das bereits erstandene Kloster der Minoriten in Oggersheim wird darum mit Mißtrauen betrachtet und seine Wiederaufhebung würde im ganzen Kreise mit höchster Freude begrüßt werden. — Die treugehorsamst Unterzeichneten, welche das Wohl ihrer Stadt und ihres Landes von der Liebe und Treue zu Ew. Königlichen Majestät nicht zu trennen vermögen, glauben daher an dem Throne ihres erhabenen Pfalzgrafen die ehrfurchtsvolle Bitte niederlegen zu dürfen:

> „Es möge Ew. Königliche Majestät allergnädigst geruhen, die Wünsche Einzelner nicht als Wünsche des Landes zu betrachten, und fernerhin Klöster und klösterliche Institute, als mit den Institutionen der Pfalz unverträglich, von diesem Kreise ferne zu halten."

„Wollten Ew. Königliche Majestät diese ehrfurchtsvolle Bitte allergnädigst dem Gutachten der versammelten Stände oder des Landrathes der Pfalz, diesen gesetzlichen Organen des Landes unterwerfen, so dürften die treugehorsamsten Bittsteller einer kräftigen Bevorwortung ihrer Bitte gewiß seyn. — In ehrfurchtsvollem Vertrauen zu Ew. Königlichen Majestät, Allerhöchst welche alle Unterthanen des Reichs mit gleicher Liebe umfassen und einer

freimüthigen Stimme stets gerne Gehör schenken, verharren mit unwandelbarer Treue und Zuversicht ꝛc. ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Frankenthal, den 12. März 1846.

Unterm 18. März ging eine ähnliche Adresse von Landau an den König ab, mit den Unterschriften der beiden Adjunkten und der von 21 Stadtrathsmitgliedern, gleichfalls Katholiken und Protestanten, versehen. (Der Bürgermeister, Protestant, und 2 katholische Stadträthe hatten nicht unterzeichnet).

Eine Anzahl der übrigen Notabeln der Stadt Landau, katholischer Konfession (75 an der Zahl) fühlten sich gedrungen, ebenfalls ihre Ansicht über die obschwebende Frage zur Kenntniß des Königs selbst zu bringen. Sie thaten dies in einer Adresse vom 24. März, in welcher sie vorerst dem Staatsoberhaupte ihren Dank und ihre Ergebenheit ausdrückten, und dann u. a. folgendermaßen fortfuhren:

„Indem hiedurch die allergehorsamst Unterzeichneten einer süßen und heiligen Pflicht genügt haben, wagen sie es zugleich, eine Sorge, die sie auf's Tiefste beunruhigt, dem Herzen Euerer Königlichen Majestät nahe zu legen, überzeugt, daß, was Allerhöchst ihr getreues Volk bewegt und beunruhigt, auch der Theilnahme Euerer Königlichen Majestät würdig und gewiß ist. — Diese Besorgniß, diese Unruhe ist erregt durch die vermuthete Vermehrung von Klöstern oder klösterlichen Instituten in der Pfalz. Oft schon hat der Landrath des Kreises, oft schon haben Abgeordnete, neuerlich verschiedene mit Gemeindeämter betraute Bürger — sohin nicht etwa namen= und gewichtlose Individuen, die nicht wissen, was sie sprechen oder unterschreiben — es gewagt, die Besorgnisse der Pfälzer in dieser Hinsicht auszusprechen und genauer zu begründen. Heute wagen, jene oft wiederholten Gründe sich aneignend, ein Gleiches die allerunthänigst Unterzeichneten, ebenso ergeben dem Throne Ihres erhabenen Landesvaters, wie ihrer geheiligten Kirche, aber auch eingedenk des christlichen Wortes, daß der Friede Gottes höher ist, als aller Menschen Vernunft. — Dieser Gottesfriede ist leider schon theilweise gestört, und gährend mehrt sich die düstere Fluth der Zwietracht. Die zahlreiche protestantische Bevölkerung des Kreises, besorgt für die Erhaltung des bisher bestandenen religiösen Friedens und der konfessionellen Gleichberechtigung, legt sich selbst ein unmuthvolles Schweigen auf, damit ihre Stimme nicht als eir unberechtigtes

Einmengen in eine so oft als innere Angelegenheit der Katholiken bezeichnete Richtung erscheine. Unter den Katholiken selbst sind Spaltungen der bedenklichsten Art in sichtbarem, drohendem Anzuge. Einige Wenige, vielleicht höherem fremdem Impulse folgend, da eigene Erfahrungen seit Menschengedenken über die Wirksamkeit der Klöster in der Pfalz nicht möglich waren, sind mit der Wiedereinführung derselben einverstanden und sehen dieselbe als ein Zeichen der Freiheit und des Triumphes der katholischen Kirche an; jedoch öffentlich erhebt sich keine Stimme dafür, und nur im Geheimen sollen zu diesem Zwecke Triebfedern in Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen alle Katholiken, die durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben, oder durch ihre Bildung berufen sind, ein Wort mitzusprechen, wenn nach den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes Umfrage geschieht, erklären sich — (bis auf ganz wenige Ausnahmen) — offen gegen die Einführung der Klöster und klösterlichen Institute. Die allerunthänigst Unterzeichneten bilden nur einen ganz kleinen Theil derselben und Tausende würden sich drängen, die gegenwärtige allerunterthänigste Adresse mitzuunterschreiben, wollten nicht die allerunterthänigst Unterzeichneten Alles meiden, was den Schein einer Agitation an sich trägt, deren Folgen so leicht nicht abzusehen sind, und wollten sich dieselben nicht beeilen, noch rechtzeitig vor dem Throne Euerer Königlichen Majestät zu erscheinen. — Euerer Königlichen Majestät Scharfsinn, dem die Blätter der Geschichte mit ihren Ergebnissen noch klarer ihre ewigen Wahrheiten enthüllen, als den Blicken gewöhnlicher Sterblichen, hat längst entdeckt, daß nicht Alles Allen frommt. Der Geist der Provinzen, der Geist der Zeiten ist nicht überall und stets derselbe. Was einem Landestheile als Wohlthat und Trost erscheint, erfüllt einen andern mit Besorgniß und Unzufriedenheit. Die Geschichte und Gesetzgebung der Pfalz, die ins Blut aller Pfälzer übergegangenen Erfahrungen und Grundsätze ihrer Ahnen erheben sich und rufen:

Der Pfalz frommen keine Klöster!

Wer das Gegentheil behauptet, oder durchzuführen bemüht seyn möchte, dessen Absicht müßte es seyn, Spaltungen, Mißtrauen, Erbitterung in diese Provinz zu werfen, die in Einigkeit und Liebe an ihrem Regentenhause und ihrem Glauben hängt. Damit auch nicht ein Hauch die Reinheit dieses Spiegels trübe, aus dem beide, Regierende und Regierte, gewohnt sind, ihr eigenes Antlitz glücklich und freudestrahlend herausblicken zu sehen, rufen die allerunterthänigst Unterzeichneten, zur Erleichterung ihres Gewissens, das sie reden heißt, wo Schweigen Sünde wäre, ihrem erhabenen Pfalzgrafen zu:

Heil dem Könige, Ehre und Achtung der katholischen Kirche, aber der Pfalz keine Klöster!

Landau, 24. März 1846.

Aus verschiedenen andern Gemeinden, namentlich aus ganz katholischen Orten, wie Hambach, Deidesheim, Forst, Edesheim u. s. f. gingen andere, ähnliche, nur von Katholiken unterschriebene Adressen an den König ab, um eine Vermehrung der Klöster von der Pfalz abzuwenden *). Auch in Kaiserslautern verfaßten der Bürgermeister, die beiden Adjunkten und 21 Stadträthe (2 Stadträthe verweigerten die Unterschrift) ein Gesuch an den König, er möge die Pfalz mit Klöstern und klösterlichen Instituten verschonen. Die Zeitungen durften davon meistens nur sehr wenig oder gar nichts melden; der Erfolg aber zeigte, daß in der Pfalz der projektirte Adressesturm der Ultramontanen gleich von vorn herein eben so schmälig scheiterte, wie in dem benachbarten Baden wenigstens die Wirkung, welche man von den gegen die treffliche Zittel'sche Motion wirklich zu Stande gebrachten, erwartet hatte.

III. Die Verhandlungen der Reichsräthe über die Anträge des Fürsten Wrede gegen den Minister von Abel und die ultramontane Partei.

(Fürst Eugen und Fürst Karl Wrede.)

Wir haben schon in unserm ersten Artikel bemerkt, in welcher Weise die damals bereits zur Erledigung gekommenen Anträge des Fürsten Wrede von der Reichsrathskammer theils bis zur Unkenntlichkeit umgebildet, theils ganz beseitigt worden waren. Das gleiche Loos traf auch die übrigen Anträge des nämlichen Reichsraths. Er hatte jenen wegen des Gebets für die (protestantische) Königin in den katholischen Kirchen nochmals zur Vorlage gebracht: diesmal beseitigte aber schon der

*) Im Jahre 1828 war zu Speyer ein erstes (Nonnen-) und 1845 zu Oggersheim ein zweites (Minoriten-Mönchs-) Kloster errichtet worden.

6. Ausschuß die ganze Sache. Der Antrag auf Anklage des Ministers wegen Verbots der Getreideausfuhr unter Androhung einer Konfiskationsstrafe kam zwar in der Kammer zur umständlichen Verhandlung, fand aber wenig Anklang, da vielseitig geltend gemacht wurde, daß die angegriffene Verordnung in der guten Absicht erlassen worden, dem Nothstande entgegen zu wirken. Vergeblich hob der Antragsteller hervor, daß eine „gute Absicht" zu einer Gesetzverletzung nicht berechtigen könne. Es schien, als ob nicht einmal der Antrag der Majorität des Ausschusses die nöthige Unterstützung finden werde, wonach zwar ausgesprochen werden sollte, daß — der Konfiskationsandrohung wegen — Grund zu einer Beschwerde vorliege, daß aber statt deren nur der Antrag an die Regierung gerichtet werden solle, den Gegenstand „auf gesetzlichem Wege zu erledigen!" (Verschiedene Stimmen behaupteten, die Regierung sey in ihrem vollen Rechte gewesen). Unter diesen Verhältnissen zog Fürst Wrede selbst seinen Antrag unmittelbar vor der Abstimmung zurück.

Besonderes Gewicht scheint Fürst Wrede auf eine (gleichfalls eine Anklage des Ministers Abel bezweckende) Beschwerde gelegt zu haben über „den (nicht gestatteten) Gebrauch katholischer Kirchenglocken bei Beerdigung protestantischer Leichen" (gegen Gebührenentrichtung). In der Sitzung der Reichsrathskammer vom 27. März ward aber mit 16 gegen 15 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß diese Beschwerde gar nicht in nähere Erwägung gezogen werden solle, obschon der betreffende Ausschuß sie ausdrücklich für zuläßig erklärt hatte, — ein Kammerbeschluß, wie noch nie einer vorgekommen war.

In der nächsten Sitzung kam nun ein Schreiben des Fürsten Wrede zur Vorlage, in welchem er aussprach: Mehre seiner noch unerledigten Anträge beträfen, wie der letztbeschiedene, „unveräußerliche Hoheitsrechte der Krone," welche durch den Minister vergeben worden seyen. Er müsse nun befürchten,

daß die nämliche Majorität auch diese Hoheitsrechte nicht anerkenne. Da er, der Antragsteller, jene Rechte der Krone nicht in noch größere Gefahr gebracht sehen möchte, so bitte er für die noch übrige Dauer der Ständeversammlung um Urlaub, indem er es der Weisheit der Kammer überlasse, ob dieselbe seine noch unerledigten Anträge als die eines einfachen Staatsbürgers behandeln, oder gänzlich unberücksichtigt lassen wolle.

In solcher Weise also endigte die von dem Fürsten Wrede ausgegangene Bewegung, die Anfangs so vieles Aufsehen in ganz Deutschland erregt hatte. Es ist gar Manches über die Motive gesagt worden, durch welche dieser Reichsrath zu einem so entschiedenen und scharfen Auftreten veranlaßt worden sey, und wir müssen deßhalb wenigstens einige Thatsachen hier anführen, sey es auch nur zum nähern Verständniß und zur Würdigung der jetzt erhobenen Anschuldigungen.

Fürst Karl Wrede ist der älteste Sohn des oftgenannten Marschalls, dessen Stammbild König Ludwig, nebst dem Tillys in der eigens zu diesem Zweck erbauten „Feldherrnhalle" zu München aufstellen ließ. Noch sehr jung, ward er zum Regierungsrath in Ansbach, und bald darauf (1833) zum Regierungsdirektor, 5 Jahre später sogar zum Regierungspräsidenten in Speyer ernannt. Einige Jahre später (1840) fand er sich aber veranlaßt, seine Stelle niederzulegen. Anstände, die er mit dem Minister des Innern (v. Abel) und durch diesen mit dem Könige selbst bekommen haben soll, wurden damals als die Ursache dieses Schrittes bezeichnet. Da der Marschall Wrede einige Zeit zuvor gestorben, so war Fürst Karl in den Besitz der, (übrigens stark mit Schulden belasteten) Majoratsgüter gekommen, auf welche er sich nun zurückzog.

Der König, offenbar äußerst gnädig gesinnt gegen die Familie des Marschalls, ernannte nun Karls Bruder Eugen, bisher Oberappellationsrath zu München, zum Regierungspräsidenten der Pfalz. Derselbe erlangte bei der Mehrzahl der

Pfälzer bald eine große Popularität. Er bekundete Verstand, Eifer für das materielle Wohl im Allgemeinen, und, bei der unbeschränktesten Ergebenheit für den König und das monarchische Prinzip überhaupt, eine entschiedene, offen hervortretende Abneigung gegen die überall sich fast unwiderstehbar geltend machende Herrschaft der Geistlichkeit. Auch bewies er bei verschiedenen Gelegenheiten eine seltene Uneigennützigkeit und Freigebigkeit. Dabei läßt es sich aber nicht bestreiten, daß er nicht bloß starr aristokratische Grundsätze hegte*), sondern daß er sich auch nicht selten ein wahrhaft despotisches Verfahren zu Schulden kommen ließ. Als der Kreislandrath, die gesetzlichen Rechte und die finanziellen Interessen des Regierungsbezirks gegen die Anmuthungen der Regierung vertheidigend, einmal von seinem Veto gegen Erhebung einer Auflage in Form der Fakultativfonds Gebrauch machte, forderte Fürst Eugen Wrede, unter Anwendung von Drohungen und Versprechungen, die Gemeinderäthe der bedeutendsten Städte auf, sich über den Landrath erhebend und ihre sonst so streng bewachte Kompetenzgrenze völlig überschreitend, — durch Adressen an den König ihren Tadel über den Landrath auszugießen. Um diesen Zweck zu erreichen, begab er sich — gesetzwidrig — persönlich in eine dieser Stadtrathsversammlungen, der er sogar präsidirte, und er ließ es die

*) Keiner der nähern Bekannten und Vertrauten Wrede's wird diese Thatsache in Abrede stellen. Der Verf. des Gegenwärtigen gehört nun keineswegs und in keiner Beziehung zu denen, welche zur Beurtheilung eines Mannes keinen andern Maßstab kennen, als dessen politische Gesinnungen. Allein beinahe unerklärbar bleibt es ihm, wie so viele Liberale unter seinen Landsleuten, gerade in den politischen Kämpfen, einen Mann als ihren Bannerträger ansehen und verehren konnten, der offen zu den Hoch-Tories gehörte. Bei freier Presse, oder überhaupt in einem Lande, in welchem das politische Volksbewußtseyn mehr entwickelt ist (so z. B. in Baden), hätte Wrede, schon seiner aristokratischen Gesinnungen wegen, unmöglich jemals zum Helden der Liberalen werden können.

ganze Dauer seiner Verwaltung über namentlich die Kreishauptstadt in allen Dingen entgelten, daß sie sich hierin vorzugsweise seinem Willen nicht gefügt hatte, indem er offen derselben geradezu zu schaden, ja sie zu verderben suchte, und solches ziemlich unverholen erklärte, wie er hinwieder die andern jener Orte ebenso auf jede Weise zu begünstigen sich angelegen seyn ließ. Er streute auf diese Art den Samen der Zwietracht unter den Pfälzern selbst aus, wie es nie zuvor möglich gewesen war, indem bis dahin immer das ganze Land sich einig gezeigt hatte *). Eben so veranlaßte er als Strafe die Versetzung solcher Beamten, welche als Mitglieder des Landraths dem Willen der Regierung ihre Ueberzeugung nicht zum Opfer brachten, oder, wie er es nannte, „welche über dem Landrath den königlichen Diener vergaßen.“ Nicht minder veranlaßte er unter tadelnswürdigen Nebenumständen die Quieszirung alter, hochvertrauter Staatsbeamten, die in ihren Abstimmungen im Regierungskollegium sich nicht gefügig gegen seinen Willen zeigten, und die man nicht mehr versetzen konnte. Andere despotische Züge wider Bürgermeister und auch Schullehrer (welche letzten er aber gegen die Geistlichen hinwieder sehr in Schutz nahm), traten grell hervor.

Als indessen in den ersten Monaten des Jahres 1845 die Kunde erscholl, Fürst Eugen Wrede sey von seiner Stelle als Regierungspräsident der Pfalz abberufen und zum Appellationsgerichtspräsidenten in Bamberg ernannt, — eine Versetzung, die offenbar eine sehr bittere Ungnade beurkundete — legte die große

*) Solche Befangenheit wirkte denn auch vor allem Andern auf seine versuchten materiellen Schöpfungen ein, die eben darum, eines solideren Fundamentes entbehrend, meistens verunglückten, wie namentlich das versuchte Hervorzaubern einer neuen Stadt Ludwigshafen und die Gründung einer eigenen Pfälzischen Dampfschleppschiffahrt, zwei Unternehmungen, welche dann auch dem Staat und vielen Privaten enorme Verluste zuzogen.

Mehrzahl der Pfälzer eine wirklich ungeheuchelte, von inniger Begeisterung herrührende Theilnahme an den Tag. Man blickte — mit einer Nachsicht, welche gerade in diesem Lande kaum ihres Gleichen haben dürfte — über jene nur allzubegründeten Beschwerden hinweg, indem man übrigens von der ganz richtigen Voraussetzung ausging, daß keineswegs jene Handlungen, sondern vielmehr das entschiedene Auftreten des Regierungspräsidenten gegen die gewaltige Geistlichkeit, die Ursache seines Sturzes sey. Man suchte ihm von Seiten der Bevölkerung mannigfache Beweise von Anhänglichkeit darzubringen: es ward verhindert. Ein Rundschreiben, welches er aus dieser Veranlassung erließ, und eine Reihe von Petitionen aus pfälzischen Gemeinden an den König, den Fürsten an seinem bisherigen Posten zu belassen, wurden Ursache, daß Veröffentlichungen von dem Ministerium ausgingen, in welchen die Verdienste, welche sich Wrede, (namentlich wegen des Zustandekommens der Verbacher Eisenbahn) in jenem Rundschreiben beigelegt hatte, als völlig grundlos dargestellt, und ihm sogar grobe Vernachlässigungen in eben dieser Sache zum Vorwurfe gemacht wurden, selbst unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Fürst es nur den Verdiensten seines Vaters, so wie seinem frühern Wirken zu verdanken habe, wenn nicht mit ernstlicher Ahndung gegen ihn eingeschritten werde, zumal nachdem er wegen pflichtwidriger Unterlassung der Beantwortung von Briefen des Königs selbst, so wie wegen des Unterlassens aller Berichterstattung in der Eisenbahnsache während vieler Monate, ungeachtet wiederholter Mahnungen, zweimal disziplinarisch bestraft worden sey.

Dieser plötzliche und tiefe Sturz wirkte vernichtend auf den von Stolz nicht freien Mann. Kaum befand er sich zwei Monate lang auf seinem neuen Posten zu Bamberg, so war er — eine Leiche! *)

*) Wir haben die Vorgänge bezüglich des Fürsten Eugen Wrede auch um deßhalb hier etwas näher geschildert, weil dieselben ihrer Zeit nur

Obwohl Fürst Karl Wrede in der Reichsrathskammer ausdrücklich erklärte, daß er schon vor der seinen Bruder vernichtenden Versetzung nach Bamberg die entschiedene Absicht ausgesprochen habe, den Minister Abel anzugreifen, so kann doch kaum bezweifelt werden, daß die erwähnten Vorgänge am meisten zur Entschiedenheit und, wenn man will, Heftigkeit seines Auftretens beitrugen. Ein Theil der ihm feindlichen Partei beschränkte sich aber nicht darauf, auf diesen Umstand hinzuweisen, sondern er schilderte das Ganze als einen Ausfluß unreiner und gehässiger Motive. Man ließ sich dabei angelegen seyn, das frühere Auftreten des Fürsten Karl selbst im gehässigsten Lichte darzustellen, es nicht verschmähend, Karrikaturen wieder zum Vorscheine zu bringen, in denen derselbe, (unter Anspielungen auf die blutigen Ereignisse zu Neustadt und Hambach am Pfingstmontage 1833, dem Jahrestage des Hambacher Festes *), als Tiger dargestellt worden seyn soll, wie er an den Eingeweiden und Gebeinen erwürgter Menschen sich vergnüge; — Angriffe, welche man von dieser Seite kaum erwarten mochte. Selbst die Familienverhältnisse des Fürsten wurden schonungslos angegriffen, und nicht nur Manches enthüllt, was ausschließlich sein Privatleben betrifft, und was mit seinem öffentlichen Auftreten nicht in der entferntesten Beziehung steht, sondern es wurden auch Behauptungen in öffentlichen Blättern ausgestreut,

---

höchst fragmentarisch und ungenau in den Zeitungen erwähnt worden sind.

*) Es sind jene furchtbaren Szenen allerdings noch heute nicht vollständig enthüllt. Der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung kann ihrer nur mit wahrem Entsetzen gedenken. Es ist Thatsache und namentlich auch in dem Protokolle des Kreislandraths von 1834 näher nachgewiesen, daß völlig ruhige und schuldlose Menschen theils getödtet, theils verwundet wurden, unter den letztern der Ortsvorstand von Neustadt selbst in seiner Amtstracht und in Ausübung seiner Funktionen! — — Verschiedene Aufschlüsse darüber sollen in der 2. Auflage des Staatslexikons, Art. „Hambacher Fest" mitgetheilt werden.

welche der Angegriffene in der Reichsrathssitzung geradezu als thatsächliche Unwahrheiten bezeichnen konnte.

Daß Fürst Karl Wrede seinen Gegnern im parlamentarischen Kampfe, behufs der Durchführung seiner Anträge, nicht gewachsen sey, war die gleich Anfangs sehr allgemein verbreitete Meinung. Was er in dieser Beziehung leistete, so Vieles dasselbe auch zu wünschen ließ, blieb daher doch keinenfalls hinter den gehegten Erwartungen zurück, sondern übertraf gewissermaßen noch dieselben. Aber man nahm von vorn herein an, daß ein solches offenes und muthiges Hervortreten an sich schon einen tiefen Eindruck hervorbringen werde, und meinte, der Antragsteller müsse, wenigstens bis auf einen bestimmten Punkt, einer entschiedenen Unterstützung in jener Versammlung gewiß seyn; ja Manche wollten Anfangs sogar errathen, er sey von andern Reichsräthen insgeheim vorgeschoben. — Wie es sich mit allen diesen Meinungen und Erwartungen verhielt, zeigte der Erfolg. —

Zu der Wendung, welche die Dinge nahmen, trug das Benehmen des Fürsten von Oettingen-Wallerstein wesentlich bei. Daß es derselbe noch nicht verschmerzen konnte, Hrn. v. Abel an dem Posten zu sehen, den er früher bekleidet hatte, trat bei verschiedenen Gelegenheiten unzweifelhaft genug hervor. Indessen war seine Portefeuilleführung, den Grundsätzen nach — wenn von solchen überhaupt hier die Rede seyn kann, — doch keineswegs so gar verschieden gewesen von der nachfolgenden: was Herr v. Abel ausführte, hatte Fürst Wallerstein meistens angebahnt!

Einen solchen Eindruck wollte zwar der Letzte nicht aufkommen lassen; er war vielmehr sehr sorgsam bemüht, einen entgegengesetzten hervorzurufen. Aber nebst diesem wollte er vor Allem sich für die Zukunft nicht unmöglich machen; er wollte noch einmal Minister werden können; und Manche meinten, es dürfte dieser Wunsch in einer gewissen Zukunft sich allerdings

um so eher verwirklichen, als die hohe Aristokratie in Baiern an befähigten Konkurrenten nicht eben reich sey.

Allein dieses Schaukelsystem wollte nicht recht gelingen. Indem Fürst Wallerstein die Wrede'schen Anträge bekämpfte, suchte er andere zu substituiren, oder machte wenigstens Aeußerungen, die ihm die freier Denkenden nicht ganz entfremden sollten, aber die ultramontane Partei entschieden aufbrachten, welche nämlich hier wie überall nicht halbe, sondern ganze und unbedingte Zustimmung forderte. Sie war es, welche den Exminister scharf angriff, und nicht ohne Geschicklichkeit Einiges aus seiner frühern Verwaltung an's Licht zog, was bis dahin ziemlich verborgen gewesen war.

So war denn Fürst Wallerstein durch seine Politik — wenn man es so nennen darf — dahin gebracht, daß er auf einmal, wenigstens vorerst, zwischen zwei Stühlen saß. Die ultramontanen Gegner gewährten ihm keine Gnade mehr; und so sehen wir ihn denn mehr und mehr auf die Oppositionsseite hinüber getrieben, die ihm — wenigstens keinen Dank und kein besonderes Vertrauen schuldig ist.

Vieler Augen waren auf das Auftreten der Prinzen, namentlich des Kronprinzen, in den Reichsrathssitzungen gerichtet. Es ist bekannt, daß sie mehrfach weder im Sinne des Ministers Abel, noch in jenem der ultramontanen Partei stimmten. Es sollen hiedurch verschiedene Verhandlungen auch außerhalb der Sitzungen veranlaßt worden seyn, in Folge deren endlich der Kronprinz bestimmt ward, — von München wegzureisen.

IV. Verhandlungen der Abgeordnetenkammer über den Eisenbahnbau.

Welche Meinungen — im allgemeinen parlamentarischen Sinne — in der Abgeordnetenkammer walteten, hatte sich erst bei der Präsidentenwahl kund gegeben, in der die Opposition

entschieden gesiegt zu haben glauben konnte, — dann bei der Abstimmung über die Willich'sche Reklamation, in der sie nur mit 64 gegen 73 Stimmen in der Minderzahl blieb. Indessen ging es diesesmal wie öfter schon in der baierischen Kammer: wenn sich dieselbe auch anfangs sehr oppositionell zeigte, so ward sie nichts desto weniger um so nachgiebiger und gefügiger, je länger der Landtag dauerte. — Der Hauptwendepunkt ergab sich diesesmal bei der Entscheidung über die Eisenbahnfrage, welche das Ministerium sehr geschickt zu benützen wußte. Viele Oppositionsdeputirte, welche für ihre Gegenden einen Schienenweg zu erlangen strebten, mußten sich hier an ihre bisherigen Meinungsgegner anschließen; für sie wirkte diese Frage gleichsam von selbst wie ein Köder; — und hiebei ward zugleich eine entschiedene Spaltung in dem Lager der Opposition hervorgerufen.

Im Grunde ist man bei der obersten Leitung der Ministerien dem Eisenbahnwesen entschieden abhold. Man mag mit Recht darin das Hauptmittel erblicken, durch das die Zeit gleichsam selbst sich einen Weg schafft zu unberechenbaren Voranschritten. Zwei Gründe anderer Art scheinen es aber zunächst zu seyn, durch welche jener Widerwille gegen die Sache entschieden in den Hintergrund gedrängt ward: einmal das Streben, sich dadurch zu verewigen, — ein Streben, das gegenwärtig in Baiern fast Alles durchdringt, und zweitens das Verlangen, die Regierung von der Steuernbewilligung der Stände durch das Mittel indirekter Besteuerung unabhängig zu machen, — ein Umstand, der aufs Tiefste in alle finanziellen Verhältnisse des Staats eingreift, dem man namentlich den Fortbestand des heillosen Lotto (offen ausgesprochener Weise) beizumessen hat, und von welchem wir in der Folge noch näher reden müssen.

Wie dem nun sey: es regnete Eisenbahnprojekte. Auf dem Landtage von 1843 schon war die Anlage einer Eisenbahn von

Lindau bis zur nördlichen Landes- (oder, wie man es nennt: „Reichs-") Gränze, bei Hof, beschlossen worden, — ein Unternehmen, das, wie jeder Unbefangene erkennen wird, sich voraussichtlich auf große Strecken hin eben so wenig rentiren kann, wie der vielbesprochene Ludwigs-Donau-Mainkanal, von dem vorherzusehen, daß sein Ertrag nicht einmal zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten ausreichen wird, noch weit weniger aber zur Gewährung auch nur irgend einer Rente, und wäre es selbst nur von ½ Prozent. Der Kostenanschlag hiefür lautet auf 51½ Mill. — Dazu sollten nun sogleich kommen: Die Erbauung einer Mainbahn von Bamberg nach Aschaffenburg, veranschlagt zu 29 Millionen; jene eines Schienenwegs von Lichtenfels gegen Koburg, zu 1½ Mill.; Ankauf und Instandsetzen der München-Augsburger Bahn 6½ Mill. — In einiger Verbindung damit stand der Ankauf und die bessere Einrichtung der Donau-Dampfschiffe. Dann wurden weitere Eisenbahnen begehrt: zwischen Württemberg und Baiern; zwei zwischen Oestreich und Baiern (die eine nach München, die andere von Böhmen nach der Oberpfalz) dann zwischen Nürnberg und Regensburg u. s. f.

Wie hoch sich der Geldaufwand für alle diese Plane in Wirklichkeit belaufen wird, läßt sich auch nicht annähernd bestimmen. Nicht nur werden die Hochbauten viel zu prunkvoll ausgeführt, sondern der Werth derartiger Voranschläge hat sich aufs Unzweideutigste beim Donau-Mainkanal herausgestellt, bezüglich dessen auf jede Weise versichert worden war, er werde nicht 8 Millionen kosten, während jetzt gegen 18 auf denselben verwendet sind, ohne daß er noch vollendet ist!

Der Gesetzentwurf wegen Erbauung der Mainbahn führte in der Abgeordnetenkammer eine achttägige, äußerst abspannende und ermüdende, dabei selbst mit rohen Gehässigkeiten gewürzte *) Verhandlung herbei.

*) Dem Abgeordneten Schwindl (dem nemlichen, dem auf dem Landtage von 1831 nichts oppositionell genug war, wie ihm seit-

Die Stellung der Opposition in dieser Sache war von vorn herein eine sehr mißliche. Fast jeder Deputirte wollte so schnell als möglich eine Eisenbahn für seine Gegend, seinen Kreis gesichert sehen, und selbst diejenigen, für deren Bezirke ein Schienenweg vorerst noch gar nicht in Aussicht gestellt war, betrachteten die Genehmigung der geforderten Summen als Mittel, als Leiter, um auch für diese einen Preis zu erlangen; diese Geldbewilligung sollte wenigstens zur Anbahnung dessen dienen.

So befanden sich denn am Ende fast nur noch die pfälzer Abgeordneten, (welche mit Ausnahme des kathol. Pfarrers eine kompakte Masse bildeten), unterstützt von blos Einzelnen aus den übrigen Kreisen, in der Opposition. Sie kämpften mit Muth und Ausdauer, aber ohne Glück. Allerdings mag bezweifelt werden, ob der von ihnen eingeschlagene Weg der beste war, obschon jedenfalls fest steht, daß sie hierin in der Hauptsache unterliegen mußten, wie immer sie dem Regierungsprojekt entgegen traten.

Die Opposition konnte aussprechen: sie anerkenne die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Eisenbahnanlagen auf Staatskosten, aber nur insofern eine volksthümliche Regierung bestehe; ihrer schon so oft ausgesprochenen Erklärung gemäß: daß sie kein Vertrauen zum jetzigen Ministerium hege, könne sie diesem nicht eine solche Masse von Millionen zur Verfügung stellen, sondern müsse den Gesetzentwurf verwerfen, und zwar blos dieses Ministeriums wegen, und so lange dasselbe bestehe.

---

dem — nachdem er Regierungsrath geworden — nichts servil genug ist), gebührt der eigenthümliche Ruhm, seinen Gegner Willich — auf die geistloseste Weise von der Welt — einen Maulesel genannt zu haben, der nur willig (Willich!) sey, um die Leute auf den Hochgebirgen an Abgründe zu bringen! — Allerdings hatte sich Willich das Wortspiel erlaubt, von dem ununterbrochen zitirten Aktienschwindel redend, zu sagen: Es sey wahr, kein Schwindel tauge etwas, allein der Aktienschwindel sey doch nicht gar zu arg.

— Wirklich deuteten auch einige Stimmen solches an; jedoch nicht als Haupt- und Kardinalpunkt, sondern nur nebenbei. Als dagegen von der andern Seite mit dem Schlagworte: „systematische Opposition“ geantwortet ward, *) verstummten in dieser Beziehung die Gegner, oder ergoßen sich wohl gar in Betheurungen, daß solches ihre Absicht nicht sey! Ein deutlicher Beweis, daß man sich in parlamentarischer Hinsicht noch gewaltig in den Kinderschuhen befindet, indem man, wenn man konsequent seyn wollte, offen und ehrlich erklären mußte, daß man gegen dieses so oft angegriffene System auch systematisch opponiren wolle. Hatte doch der wahrlich nicht oppositionell gesinnte badische Minister Winter in einer Rede in der badischen Kammer umständlich und mit unwiderlegbaren Gründen auseinandergesetzt, daß solches nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig sey, und daß es als ein für die Regierungen selbst höchst nachtheiliger Mißstand betrachtet werden müsse, wenn man sich in den deutschen Kammern meistens noch nicht bis zu der dießfallsigen parlamentarischen Höhe emporzuschwingen gelernt habe! **) Aber in Baiern war nun einmal die Opposition im parlamentarischen Leben noch nicht so weit gekommen, daß sie das auszusprechen gewagt hätte, was in Baden der Minister sogar längst offen wünschte und verlangte!

Indessen war allerdings vorherzusehen, daß die Opposition bei einem solchen Auftreten ebenso unterliegen mußte, wie bei dem von ihr wirklich eingeschlagenen doch auch geschah. Wollte sie dagegen nicht die Prinzipien Allem voranstellen,

---

*) Der in parlamentarischer Urbanität sich oft gar seltsam auszeichnende Reg.-Rath Schwindl verglich eine systematische Opposition mit einer „alten Hure.“

**) Siehe die „Reliquien von L. Winter,“ herausgegeben von Dr. Weick, wo auch die deßfallsige nähere Motivirung nachzulesen ist.

sondern auf einen materiellen Erfolg, namentlich für ihre Provinzen hinwirken, so mußte sie den übrigen Deputirten erklären: Ihr haltet diesen Bau als wünschenswerth für Euch; wohlan, wir werden nicht dagegen seyn; allein unsere Provinzen, (namentlich die Pfalz, dann auch die Oberpfalz und Regensburg, und Niederbaiern) werden hiedurch mit so vielen Millionen neuer Schulden belastet, ohne den geringsten Nutzen daraus zu ziehen, Ihr werdet es billig finden, daß diesen Provinzen irgend eine anderweitige Vergütung zu Theil werde, sey es durch Zinsengarantie für die dortigen auf Aktien auszuführenden Bahnen, durch bessere Beiträge des Staats zu den Kreislasten der gewöhnlichen Straßenherstellung und Unterhaltung, oder wie sonst immerhin.

Aber auch dies geschah nicht. Die Opposition blieb zunächst auf dem Felde, daß sie die Eisenbahnanlage durch Aktiengesellschaften als die an sich bessere anpries! So ward weder für das politische Prinzip, noch für den materiellen Vortheil gekämpft, und demnach auch weder das eine noch der andere gewahrt.

Bei diesen achttägigen Verhandlungen zeigte sich auch recht deutlich, wie es der baierischen Abgeordnetenkammer an volkswirthschaftlichen (national-ökonomischen) Kenntnissen total gebricht. Die Opposition wußte kaum die Hälfte der Gründe aufzuzählen, welche man für den Bau durch Aktiengesellschaften und gegen den auf Staatskosten im Allgemeinen anführen kann. *) Allein sie verstand es doch, diejenigen Gründe, auf

*) Die hier sehr nahe liegenden, besonderen Gründe wurden gleichfalls nur höchstens im Vorbeigehen berührt: so die gleichsam gewisse Nichtrentabilität mancher Strecken; die voraussichtlich enorme Ueberschreitung der Kostenanschläge u. s. f., in welchen Beziehungen sämmtlich die am Ludwigskanale bereits gemachten thatsächlichen Erfahrungen — im Gegentheile zu den anfänglichen Berechnungen und Verheißungen — nur allzuschlagende Kampfmittel an die Hand gegeben hätten.

welche sie sich stützte, mit Geschicklichkeit hervorzuheben, obschon dieselben wissenschaftlich längst widerlegt sind. Um so leichter, hätte man denken sollen, müßte es der Ministerialpartei gelingen, ihre Gegner nicht etwa blos durch ihre Menge zu überstimmen, sondern auch aufs Vollständigste zu widerlegen. Aber das war die Majorität keineswegs im Stande. Sie wußte kaum etwas weiter, als — neben persönlichen Ausfällen — fort und fort über den Aktienschwindel zu schmähen, als ob dies die einzige Seite sey, welche die Frage darbiete! Diese gewaltige Majorität, welche gleichsam die Intelligenz des ganzen baierischen Volkes und Ministeriums repräsentiren soll, wußte auch nicht entfernt, was die Nationalökonomie, die Wissenschaft, in der Sache längst festgestellt hat. Auch die Ministerialräthe, auch der Minister selbst, der formell vielleicht am besten von allen Rednern sprach, verstanden es nicht, etwas Anderes als Nebenpunkte hervorzuheben oder zu bekämpfen; das, auf die Erfahrung sich basirende, wissenschaftliche Feststehen des Satzes: daß der Staat nicht mehr ein so hochwichtiges Kommunikationsmittel aus den Händen geben, nimmermehr es Privaten überlassen dürfe, — war auch nicht Einer darzuthun im Stande! —

Die Ministerialpartei erlangte dann einen Sieg; aber wahrlich, sie errang ihn nicht durch ihr Talent; nicht dadurch, daß sie sich auf den Höhepunkt der Wissenschaft emporschwang! Genug, der Beschluß, daß die Eisenbahnen auf Staatskosten gebaut werden sollten, ward endlich, ungeachtet jener durch und durch ungenügenden Empfehlung und Vertheidigung des Grundsatzes, mit allen gegen 25 Stimmen gefaßt.

An diese Hauptfrage knüpften sich noch verschiedene politisch und nationalökonomisch nicht unwichtige andere Punkte.

Die Majorität der Kammer konnte nicht verkennen, daß ein konstantes Streben der Regierung dahin geht, die direkten Steuern, zu deren Erhebung dieselbe von sechs zu sechs Jahren

der ständischen Bewilligung bedarf, in indirekte zu verwandeln, oder deren Betrag auf andere Weise, vermittelst der Staatsanstalten (Lotto, Post ꝛc.) zu erlangen. *) Werden die Eisenbahnen nun im Laufe der Zeit, — zumal nach Amortisirung der durch ihre Erbauung entstehenden Schuld (für welche Amortisirung schon jetzt die sorgsamsten Anstalten getroffen werden), — auch nur einigen Ertrag liefern, so wird an förmlichen „direkten Steuern" natürlich um so weniger aufzubringen nothwendig seyn.

Eine solche ausgedehnte Schwächung ihres Wirkungskreises unbedingt selbst herbeizuführen, fand indeß doch die Mehrzahl der Abgeordneten für etwas allzu bedenklich. Darum hatte schon der Finanzausschuß, ungeachtet des entschiedensten und nachdrücklichsten Widerstrebens der Regierungskommissäre, beantragt, dem Gesetzentwurfe die Bestimmung beizufügen, daß das Maximum des Eisenbahntarifs von drei zu drei Jahren unter Mitwirkung der Stände festgesetzt werden solle. Die Ministerialpartei bezeichnete dies geradezu als verfassungswidrig, verfassungsverletzend. Dennoch konnte man leicht vorhersehen, daß der Antrag durchgehen werde. Da erklärte denn, zum allgemeinen Erstaunen, das Ministerium vor der Abstimmung, daß es auf den Antrag eingehen werde, wenn nur die Festsetzung von sechs zu sechs, nicht von drei zu drei Jahren erfolge. Gleichsam mit Jubel ward dieser Vorschlag angenommen; man glaubte das Höchste erlangt zu haben; das Ministerium war allerdings entschieden zum Nachgeben gebracht, es hatte aber mit dieser Kon-

---

*) Es handelt sich gar nicht davon, daß der glückliche Zeitpunkt herannaht, in dem man in Baiern gar keine Steuern mehr brauchen wird, (wie einige Redner den Unwissenden glauben machen wollten,) sondern blos von einer Umwandlung der Abgaben, — Verwandlung derjenigen, zu deren Erhebung man der ständischen Zustimmung bedarf, in solche, bei denen man eine deßfallsige Zustimmung nicht bedarf oder nicht zu bedürfen behauptet.

zession gleichsam die Herzen (!) erobert, — wenn auch nicht gerade alle. —

Prüft man indeß das Wesen der Sache, so überzeugt man sich leicht, daß diese Konzession eigentlich nur eine formelle, keine wirkliche ist. Wollte man die Wesenheit erlangen, so mußte man von vorn herein etwas ganz anderes fordern, nemlich das: daß der Tarif auf jedem Landtage unter Mitwirkung der Stände festgesetzt werde, etwa unter Einräumung der Erlaubniß an die Regierung, in dringenden Fällen einzelne Herabsetzungen vornehmen zu dürfen, vorbehaltlich einer nachträglich zu erholenden ständischen Zustimmung. Welchen prakschen Werth kann aber die Festsetzung eines bloßen Maximums haben, gar auf sechs Jahre hinaus?! Muß dieses Maximum nicht voraussichtlich immer so gestellt werden, daß es in gar keiner Beziehung, weder den speziellen, noch den allgemeinen Absichten der Regierung, als Damm entgegenstehen kann?! Das Ganze wird eine leere Förmlichkeit weiter bilden; nicht mehr, nicht minder! — Aber auch nicht ein Abgeordneter erhob sich, dies nachzuweisen, nicht ein Einziger versuchte auch nur mit einer Sylbe das zu fordern, was allein zu dem Ziele führen konnte, das man doch einmal erreichen wollte! — Man hätte daher die Sache völlig eben so gut ganz aufgeben dürfen, als sie so zu entledigen; irgend ein praktischer Erfolg der aufgenommenen Bestimmung läßt sich für alle Zeiten nicht absehen!!

Noch auf einen weitern Punkt ward bei der Berathung besonderes Gewicht gelegt. Er war wieder volkswirthschaftlicher Art, und wurde leider ebenfalls, wie wir überzeugt sind, in nicht zweckmäßiger Weise erledigt, nachdem auch nicht eine einzige Beleuchtung vom Standpunkte der Nationalökonomie aus während der Diskussion erfolgt war.

Es wurde nemlich in das Gesetz die Bestimmung aufge-

nommen, daß das Staatsanlehen für den Eisenbahnbau zu einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsfuße stattfinden müsse.

Von vorn herein läßt es sich leicht einsehen, daß der wirkliche Zinsfuß, nach welchem ein Staat Anlehen erhalten kann, sich nicht durch Kammerbeschlüsse normiren läßt.

Fragt man nun nach den Gründen der gedachten gesetzlichen Bestimmung, so ließe sich etwa annehmen, die Opposition habe das Gelingen eines Anlehens unter den obwaltenden allgemeinen Geldverhältnissen unmöglich machen wollen. Wir wissen nicht, (bezweifeln sogar entschieden,) ob diese Vermuthung begründet ist; jedenfalls wäre aber die Absicht völlig verfehlt. Der nominelle Zinsfuß ist bei Staatsanlehen noch lange nicht der wirkliche; denn nicht auf diesen Namen des Zinsfußes kömmt es an, sondern man muß vor Allem die Kapitalsumme ins Auge fassen, welche man für diese oder jene Zinsverschreibung bezahlt erhält; mit andern Worten: man hat zu bedenken, um welchen Kurs man die mit so oder so viel verzinslichen Papiere emittiren kann. Sollte es daher mit jener Bestimmung irgend ernst seyn, so hätte beigefügt werden müssen, daß das Anlehen nicht unter Pari stattfinden dürfe. —

Indessen ward bei der Verhandlung ein Grund (ein einziger) entschieden geltend gemacht: man wolle im Interesse der ältern Staatsgläubiger handeln, deren Papiere erst von 5 auf 4, dann auf $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen herabgesetzt worden waren. Man behauptete, diese Papiere müßten allzusehr im Werthe sinken, wenn jetzt etwa 4prozentige Schuldscheine ausgegeben würden.

Es ist nun zwar eine ganz natürliche Erscheinung, daß jede sehr bedeutende Emission neuer Staatspapiere den Preis der älteren herabdrückt. Diese Erscheinung findet statt, welches immer der Zinsfuß sowohl der alten als der neuen Schuldscheine seyn mag. Wirft man aber einen Blick auf den Kurszettel

aller Länder, so überzeugt man sich aufs Evidenteste, daß unter sonst gleichen Verhältnissen, die geringer verzinslichen Papiere immer — im Verhältniß zur Rente, die sie gewähren, — einen merklich höhern Verkaufspreis haben, als die andern. — Gerade in dieser Beziehung läge es also im wohlverstandenen Interesse der ältern Staatsgläubiger, daß die neuen Anlehen zu einem höhern Zinsfuß ausgestellt, d. h. in Folge dessen über, nicht unter Pari emittirt würden.

Wenn sonach durch die angeführte Gesetzesbestimmung weder ein besonderer Zweck der Opposition, noch ein solcher der ältern Staatsgläubiger erreicht werden kann, so fragt man billig — und dies mußte die Hauptsache seyn! — was das Interesse des Staats in der Sache erfordere.

Im Allgemeinen kann als Regel angenommen werden, daß ein Staat, der bei Aufnahme eines Anlehens gleich auch schon dessen Tilgung fest ordnet und sogleich beginnt (wie hier Baiern), entschieden besser thut seine Schuldscheine zu einem höhern Zinsfuße über, als zu einem geringern unter dem Nominalbetrage auszugeben. Muß auch anfangs etwas Weniges mehr an Zinsen aufgebracht werden, so wird hinwieder bei der Rückzahlung die ganze Summe an Kapital erspart, welche man über den Nennwerth erhalten hatte, während man im anderen Falle eine größerere Kapitalsumme zurückbezahlen muß, als man empfangen hatte. — Es waltet hier ein ganz anderes Verhältniß als bei Privatleuten ob, welches letztere aber die meisten Abgeordneten fast allein kennen! —

Ein Beispiel mag dies klar machen. Gesetzt zwei Staaten von gleichem Kredite nehmen jeder eine Million auf. Das Anlehen des Staats **A** ist zu $3^1/_2$, jenes des Staats **B** dagegen zu 4 Prozent verzinslich. Der Erste setzt seine Papiere zu 95, der Zweite die seinigen zu 105 Prozent ab. — Bei der Verzinsung wird nun allerdings **A** etwas weniger bezahlen als **B**, obschon gewiß nicht gerade $^1/_2$ Proz. jährlich, da er nämlich

mehr, B dagegen weniger Schuldscheine ausgeben mußte, um eine Million Geldes zu erhalten. Die Zinsen werden in Wirklichkeit bei A jährlich etwa 36,800, bei B ungefähr 38,000 fl. betragen, so daß sich ein Unterschied von etwa 1200 fl. jährlich zu Gunsten des A ergeben wird.

Nun findet aber die Rückzahlung statt. A, der für eine Million in Papier nur 950,000 fl. in Geld erhalten hatte, muß die Million vollständig zurückvergüten, büßt also am Kapitale 50,000 fl. ein; — B hingegen, der für den gleichen Nominalbetrag 1,050,000 fl. Geld bekommen hatte, vergütet nur die Million zurück, wie A, und erspart also diesem gegenüber 100,000 fl.

Würden nun die Papiere in 80 Jahresraten, (sogleich beginnend), eingelöst, so hat zwar B während dieser Zeit im Ganzen ungefähr 48,000 fl. an Zinsen mehr bezahlt, als A, indem er aber am Kapitale 100,000 fl. gegen diesen erspart, gewinnt er im Ganzen noch 52,000 fl., — ein Gewinn, der auf 20 Millionen Kapital über eine Million ausmacht!

Im Interesse des Landes (damit diesem nicht ein bedeutender materieller Schaden zugefügt werde), mußte man also im vorliegenden Falle der Regierung die Ermächtigung ertheilen, unter Mitwirkung der ständischen Kommissäre bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, nach Maßgabe der Gestaltung auf dem allgemeinen Geldmarkte, $3\frac{1}{2}$- oder 4prozentige Papiere zu emittiren. *)

Wir sind bei diesem Gegenstande darum etwas länger

---

*) Daß seit jenem Beschlusse ein paar Mal hunderttausend Gulden zu $3\frac{1}{2}$ Prozent der Schuldentilgungsanstalt übergeben wurden, beweist wahrlich nichts. Sollte die Geldklemme fortdauern, oder später wieder ausbrechen, so werden wohl Wenige ihr Geld gegen $3\frac{1}{2}$prozentige Papiere al pari in die Staatskasse liefern, während sie solche Papiere auf den Börsen zu 98, 96 oder vielleicht noch weniger Prozente kaufen können!

verweilt, weil ähnliche Fragen auch in andern deutschen Ständekammern hervortreten dürften, und weil sie überall von entschieden praktischer Wichtigkeit sind.

Unbegreiflich bleibt uns im vorliegenden Falle nur der Umstand, daß die, jede Regung der Stände sonst so eifersüchtig bewachenden Regierungskommissäre, hier nicht vom Gesichtspunkte des öffentlichen Nutzens aus eine Einsprache erhoben, sondern daß sie vielmehr der erwähnten Gesetzesänderung selbst noch gerade zustimmten.

V. Interpretation des Verfassungsgesetzes, wonach Beamte ꝛc. einer königl. Bewilligung bedürfen, um in die Abgeordnetenkammer einzutreten.

In einigen deutschen Ländern, namentlich in Baden, wurden lebhafte parlamentarische Kämpfe herbeigeführt, als die Regierung aktiven Staatsbeamten den Urlaub zum Eintritt in die Kammer verweigern wollte. In Baiern ist ein Streit darüber nicht einmal möglich. Hier bestimmt die Verfassung (Tit. I. §. 44, lit. c. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde)*) ausdrücklich, daß „Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, wenn sie zu Abgeordneten gewählt werden, die Bewilligung des Königs nachzusuchen haben, um in die Kammer eintreten zu können."

Diese an sich schon exorbitante Bestimmung, durch welche die Freiheit der Wahl fast zu einem Spiele der Phantasmagorie herabsinkt, indem nicht sowohl das Volk, als vielmehr eigentlich die Regierung zu bestimmen hat, wer von geschäftskundigen Bürgern auf dem Landtag erscheinen und das Volk vertreten dürfe, — diese nirgendwo sonst ihres Gleichen findende

*) Sogar in formeller Hinsicht ist die baierische Verfassung auf das Unzweckmäßigste und Unpraktischste eingerichtet. Das obige möglichst einfache Zitat mag als Muster dienen.

Bestimmung erlangte in Baiern eine um so ungemessenere Ausdehnung, als die Regierung, — die Unbestimmtheit der letzten Bezeichnung („für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen") ausschließlich zu ihren Gunsten auslegend, dieselbe immer weiter und weiter ausdehnte. Wie es nach der jüngsten Wahl geschehen war, haben wir in unserm ersten Artikel erwähnt.

Die maßlose Ausdehnung aber, welche man der Sache gab, brachte eine dem beabsichtigten Zweck entgegengesetzte Wirkung hervor. Je mehr Gewählte, je mehr Männer des Volksvertrauens die Regierung ausschloß, desto größer ward die Unzufriedenheit, desto entschiedener die Opposition der übrigen Abgeordneten. So mochte man wohl annehmen, daß das Maßlose der Befugniß, und das noch Maßlosere der Anwendung derselben wenigstens einigermaßen ein Korrektiv in sich selbst, in dem Verfehlen der bezweckten Wirkung finden werde, und nach einer Reihe gemachter Versuche mußte die Regierung selbst zu dem Ergebnisse kommen, von jenem formellen Rechte einen etwas beschränkteren Gebrauch zu machen. Zudem stand in Aussicht, daß eine noch weiter ausgedehnte Anwendung jener vagen Verfassungsausdrücke, die Abgeordnetenkammer dahin bringen müsse, daß dieselbe, souverän was ihre Konstituirung betrifft, sich genöthigt erachte, sich durch Einberufung der Ausgeschlossenen selbst Recht zu verschaffen, wie denn namentlich in der Willich'schen Sache nur fünf Mitglieder der Majorität zur Minorität herübertreten durften, um dieses Ergebniß schon jetzt herbeizuführen.

Das Ministerium konnte diese faktischen Verhältnisse nicht verkennen. Darum gab es, eben als die Willich'sche Sache zu Gunsten des Reklamanten entschieden zu werden schien, das Versprechen, unverzüglich einen Gesetzvorschlag vorzubringen, in welchem das Regierungsrecht fester abgegränzt, und durch welchen alle billigen Anforderungen befriedigt werden sollten. Es ist unverkennbar, daß dieses Versprechen, verbunden mit der

drohenden Hinweisung auf eine Kammerauflösung, das erwähnte Abstimmungsresultat herbeiführte.

Der verheißene Gesetzentwurf kam wirklich zur Vorlage. Darnach sollten inskünftige folgende Kategorien von Staatsbürgern einer königl. Eintrittsbewilligung unterliegen: 1) alle besoldeten Hofdiener, 2) alle unmittelbaren Staatsdiener, 3) die rechtskundigen Bürgermeister der Städte erster Klasse, 4) alle Militärbeamten, 5) die Advokaten, und 6) alle Pensionisten aus diesen Klassen.

Man fragte sich vielfach, ob dieser Vorschlag geeignet sey, allen billigen Anforderungen zu entsprechen. Es liegt etwas dem allgemeinen Gefühle Widerstrebendes schon an sich in der, der Regierung eingeräumten Befugniß, unter den vom Volke Gewählten überhaupt irgend eine Art Auswahl treffen zu dürfen. Nicht die Ausdehnung dieser Befugniß allein war es also, was Mißstimmung erregte. Nur darauf nahm man indeß Rücksicht; oder vielmehr man strebte nur einzig dahin, das Unbestimmte aus dem Gesetze zu entfernen, und durch die Stände selbst förmlich sanktioniren zu lassen, welche Klassen von Staatsbürgern das Gouvernement auszuschließen ein positives Recht habe.

Da es sich hier um Abänderung oder authentische Interpretation eines Verfassungsgesetzes handelte, so war die Zustimmung von zwei Drittheilen der Abstimmenden erforderlich. Im Hinblick auf die geringe Majorität, welche die Regierung in der Willich'schen Sache nur mit äußerster Mühe erlangt hatte, mochte man sehr zweifeln, ob der Gesetzentwurf überhaupt, oder doch ohne sehr wesentliche Modifikationen, die Billigung der Kammer erlangen werde.

Denn abgesehen davon, daß es den Abgeordneten an sich schon nur widerstreben konnte, jenes Prinzip der Ausschließung selbst zu sanktioniren, forderte die Regierung in dem Gesetzentwurfe einige große Opfer von der Kammer. Sie selbst verzichtete zwar auf eine unbestimmte Ausdehnung ihres Rechtes; sie verzichtete namentlich darauf, die Bürgermeister der kleineren

Orte ihrer Eintrittserlaubniß zu unterwerfen; aber sie forderte dagegen, daß dieselbe sich nicht nur auf die Hofdiener und Hofpensionisten erstrecke (welche in gar keinem Falle unter die Bestimmung des bestehenden Gesetzes subsumirt werden konnten, die man aber am Ersten noch preisgeben mochte), sondern sie verlangte überdieß, daß auch die Bürgermeister der größern Städte und alle Advokaten jener Beschränkung unterliegen sollten. Dabei ist zu bemerken, daß der Ausschuß der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialkonferenz — aus den Verfassern der Konstitution selbst bestehend — unterm 25. Dezember 1818 ausdrücklich entschieden hatte: daß Gemeindebeamte „nicht unter jene Staatsdiener gehören, welche zum Eintritt in die Kammer die königliche („Unsere") Bewilligung nachzusuchen haben, sondern daß sie sich unter jene Beamten eignen, welche zur Annahme derlei Stellen die Zustimmung der Gutsherren, also hier des Magistrats, beizubringen hätten, die aber im gegebenen Falle schon durch die Wahl von selbst ersetzt werde;" *) — eine Entscheidung, welche allerdings sechs Jahre später einseitig von der Regierung wieder aufgehoben wurde. Es ist ferner, was die Advokaten betrifft, zu erinnern, daß die Regierung selbst im Jahre 1831 ihre Ausschließungsbefugniß über dieselben auszudehnen auch nicht einmal verlangte, als sie damals der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegte zur authentischen Erläuterung jenes §. 44 lit. c. des I. Titels der X. Verfassungsbeilage, und daß sie dieß damals nicht etwa in Form eines Vergleichs that, sondern daß sie, wie aus dem Landtagsabschiede unzweifelhaft hervorgeht, keineswegs eine Abänderung der Verfassung, keineswegs eine Ent-

*) Die Richtigkeit und Existenz dieser generellen Entscheidung konnte von den Regierungsorganen durchaus nicht in Abrede gestellt werden, wohl aber ließ sich das Konzept derselben auffallender Weise nicht mehr auffinden, das noch einen nicht unwichtigen weitern Aufschluß hätte gewähren können.

sagung auf Kronrechte gewähren wollte, sondern lediglich eine Auslegung des nicht klaren Gesetzes, somit Bestimmung des richtigen Sinnes der Verfassungs-Urkunde; — Umstände, welche besonders von dem Abgeordneten v. Closen treffend beleuchtet wurden.

Unter diesen Bedingungen und allgemeinen Verhältnissen schien es das Nächstliegende zu seyn, den Gesetzentwurf zu verwerfen, wenn die Regierung nicht wenigstens wegen der Advokaten das Nämliche bewillige, was sie früher, als der Verfassung gemäß, freiwillig angeboten hatte.

Der Berichterstatter des dritten Ausschusses, Freiherr von Lindenfels, befürchtete auch starken Widerspruch in dieser Beziehung. Er hob daher in seinem Referate ausdrücklich hervor: es würde den strengen Anforderungen der Moral nicht entsprechen, und könnte nicht als ächter Patriotismus gelten, wenn man darauf rechnen wollte, es könne eine gleich bedrängnißvolle (?) Zeit wiederkehren, wie das Jahr 1831, wo die Regierung gerne ein Mehreres den Ständen einräumen werde; eine solche bedrängnißvolle Zeit für die Regierung sey meistens mit allgemeinem Schaden und Unheil verbunden; man dürfe daher das Gesetz nicht bis dahin in seiner Unbestimmtheit fortbestehen, „und die Regierung fernerhin der Versuchung ausgesetzt seyn „lassen, durch weit ausgedehnte Uebung des Ausschließungsrechts „die Gemüther aufzuregen."

Diese wahrhaft seltsame Argumentation, die man ohne ein Lächeln wohl kaum wird lesen können, und deren Schluß namentlich wie ein erbauliches Armuthszeugniß für die Regierung lautet, als welche nicht wissen werde, was sie thue, — fand bei der Verhandlung in der Kammer nicht die gehörige Beleuchtung und Abfertigung. Es ist wohl sonst noch nie vorgekommen, daß man dem einen Theile zumuthete, gerade jetzt und zwar deßhalb einen Vergleich abzuschließen, weil die Verhältnisse dazu für ihn eben die allerungünstigsten seyen, da es unmoralisch

und unpatriotisch seyn würde, wenn er — der durch Zuwarten nichts zu verlieren habe! — warten wolle, bis sich seine Lage gebessert, bis der andere Theil durch die Verhältnisse zu größerer Mäßigung und zum Zugeständnisse dessen werde bestimmt werden, dessen Verweigerung der Rathgeber selbst als recht sehr bedauerlich bezeichnete! —

Die Verhandlung in der Abgeordnetenkammer dauerte vier Tage, war aber dessen ungeachtet wieder nichts weniger als erschöpfend. *)

Zu vielfachem Erstaunen wurde der Gesetzentwurf in der Sitzung vom 28. März angenommen, und zwar mit der gewaltigen Majorität von 102 gegen 27 Stimmen.

Man fragte vielfach, wie dieß zugegangen, da die Abstimmung über die Willich'sche Reklamation ein ganz anderes Resultat hätte erwarten lassen.

Zwei Gründe können hier angegeben werden, um diese Gestaltung zu erklären: 1) Viele Landwehroffiziere, Posthalter und dergleichen Leute, welche Mitglieder der Kammer sind, wurden durch das neue Gesetz von der Furcht befreit, daß ihnen selbst jemals die Eintrittserlaubniß verweigert werden könnte; und 2) war unverkennbar eine gewaltige allgemeine Veränderung in den Gemüthern vieler Deputirten bewirkt worden. Genug, das Ergebniß der Abstimmung ließ keinen Zweifel.

---

*) Nicht einmal in formeller Hinsicht scheint man allseitig festgestellt zu haben, wer einer Eintrittserlaubniß bedürfe. So ist namentlich bezüglich der Geistlichen nichts bestimmt. Wird anerkannt, daß diese nicht als Staatsdiener zu betrachten, auch wenn sie Dekane sind, so hätte, ebenso wie bezüglich der Universitätsprofessoren, angeführt werden sollen, daß sie einer Ermächtigung nicht bedürfen (man könnte gerade aus dem Anführen der Professoren eine schlimme Folgerung für die Geistlichen ziehen!) selbst abgesehen davon, sprechen aber auch mitunter die geistlichen Vorgesetzten derselben (die Bischöfe) ein Beurlaubungsrecht an. Warum ist darüber nicht ebenfalls gesetzlich bestimmt worden, nachdem man es doch bezüglich der herrschaftlichen (Patrimonial- ꝛc.) Beamten gethan hat?

VI. Das Gesetz über Ausscheidung der Kreis- und der Zentralstaatslasten.

Als die Rheinprovinz mit Baiern vereinigt wurde, bestand daselbst das französische Institut eines Generalraths (conseil-général.) Man bildete denselben als Kreis-Landrath um, unter nicht unwesentlicher Beschränkung der Befugnisse, die er selbst unter dem despotischen Napoleon gehabt hatte. Dennoch blieb das Institut dem Volke theuer und erprobte sich vielfach als zweckmäßig und nützlich. So ward denn auch in den ältern Kreisen Baierns das Verlangen nach dieser Einrichtung rege. Auf dem Landtage von 1828 kam wirklich ein Gesetz über Einführung der Landräthe in allen Regierungsbezirken zu Stande.

Indessen entsprachen die hiedurch erzielten Ergebnisse nur in sehr geringem Maße den gehegten Erwartungen. Man sucht die Ursache dessen nach unserer Ueberzeugung nicht am rechten Orte: wir glauben dieselbe ganz besonders darin zu finden, daß man 1) eine sehr üble Art der Zusammensetzung des Kollegiums angeordnet hat, — nach Ständen, und dabei Wahl bloßer Kandidaten, unter denen die Regierung die ihr angenehmsten aussucht! — und daß man 2) den Wirkungskreis dieser Landräthe viel zu sehr beschränkte, so daß irgend eine freie Bewegung gar nicht möglich ist.

Man entwarf nun, jedoch erst im Jahre 1837, ein Gesetz zur Ausscheidung der Kreis- von den Zentral-Staatslasten. Aber beim Vollzug ergaben sich überall Hunderte von Anständen. In Kürze und ohne Umschweife ausgedrückt, lassen sich dieselben in den einen Satz zusammenfassen: daß alle Kreislandräthe sich fort und fort darüber beschwerten, die Zentralstaatskasse erfülle nicht ihre Verpflichtungen den Kreisen gegenüber; die nothwendigsten Dinge in allen Regierungsbezirken, namentlich was Schulwesen und Straßen betreffe, müßten wegen Mangel an

Geldmitteln maßlos vernachläßigt werden, könnten aus dem angegebenen Grunde nirgendwo einen Aufschwung erlangen, ja die Kunststraßen seyen, wegen durchaus ungenügender Unterhaltung, sogar dem sichern Verderben ausgesetzt, — indeß in den Zentralkassen so viele Millionen unter dem Namen der „Erübrigungen" angehäuft, und dann in nutzlosen Prachtbauten verschwendet würden! —

Eine Aenderung mußte erfolgen. Die Regierung legte daher jetzt den Ständen den Entwurf eines neuen Ausscheidungsgesetzes vor. Er ward fast mit Jubel begrüßt, indem sich der Referent und ihm nach fast die ganze Abgeordneten-Kammer, einbildete, daß jetzt den bisherigen Hauptanständen werde begegnet werden; — die Berathungen in der Kammer dauerten wieder eine ganze Reihe von Sitzungen hindurch. Dennoch wurden, unserer innigsten Ueberzeugung nach, gerade die allerwichtigsten Punkte fast ganz übersehen. Nur der Abg. Stockinger berührte bei einem der letzten Artikel des Gesetzes und in Kürze das, was den Kern der Sache bildet, indem er nemlich erklärte: Er werde gegen den ganzen Entwurf stimmen, indem er die Ursache der Klagen, den Grund der ungenügenden Dotation der Kreisfonds, nicht in den Mängeln des bestehenden Ausscheidungsgesetzes, sondern in dem Systeme der Erübrigungen erblickte. — Aber es war dies eine Stimme in der Wüste, die nirgends gehört ward, deren Wahrheit man aber später höchst wahrscheinlich anerkennen wird, — wenn es zu spät ist. Genug, der Gesetzentwurf ward mit der wirklich unbegreiflichen Majorität von 115 gegen bloß 7 Stimmen angenommen.

Die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes, das auf die materiellen Verhältnisse der einzelnen Kreise, und somit des ganzen Landes, auf's Tiefste eingreift, sind folgende:

Die Ausscheidung der Kreis- von den Zentrallasten war in den 7 älteren Regierungsbezirken bisher mehr blos eine formelle, während sie jetzt auch eine materielle werden soll. —

Dies der Grundgedanke aller Vertheidiger des neuen Gesetzes. Allein leider ruht dieser Grundgedanke nicht sowohl auf ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes, als vielmehr auf Voraussetzungen, denen das rechte Fundament fehlt.

Wo eine wirkliche Abänderung in der Ausscheidung erfolgt ist, besteht dieselbe zunächst darin, daß die Kreise nun gar keine Unterstützung oder Dotation aus Zentralstaatsmitteln anzusprechen haben, während ihnen bisher ein deßfallsiger Anspruch zustand, der allerdings in der Regel nur sehr ungenügend gewährt ward.

Eine natürliche aber unabwendbare und selbst von einem Theile der Vertheidiger des Gesetzentwurfs ausdrücklich anerkannte Folge hievon wird voraussichtlich seyn, daß die sämmtlichen Regierungsbezirke bedeutend mehr Umlagen für Kreisbedürfnisse werden erheben müssen, als seither, während die „Erübrigungen" — die Mittel für Prachtbauten u. dgl. — verhältnißmäßig noch höher steigen werden; sonach auf der einen Seite Erhöhung der Steuern, indeß auf der andern Millionen überflüssigen Geldes sich anhäufen werden!

Der Mißstand wird um so gewisser und um so drückender seyn, als alle Einnahmen der Kreise auf solche Quellen beschränkt sind, welche an sich niemals einen erhöhten Ertrag gewähren können, indem alle diejenigen Auflagen, welche mit dem Zunehmen der Bevölkerung und überhaupt der natürlichen Entwicklung der Dinge einen solchen zu liefern im Stande sind, ausschließlich in die Zentralkasse fließen, — während hinwieder, was die Ausgaben betrifft, so ziemlich das entgegengesetzte Verhältniß stattfindet, da die den Kreisen zugewiesenen Lasten fast ohne Ausnahme solcher Art sind, daß sie mit dem Steigen der Einwohnerzahl und den neuen Anforderungen der Zeit sich vermehren müssen, indeß bei einem großen Theile der Zentrallasten dieses nicht der Fall ist. Während nemlich die Zentralkasse monatlich alle (mittelbaren und unmittelbaren) in-

direkten Auflagen bezieht, (Taxen, Sporteln, Enregistrement, Mauth, dann Salzauflage, Postgefälle &c.) sind die Kreisfonds blos auf die Erhebung von Beischlagsprozenten zu den direkten Steuern hingewiesen. Während sodann Staatsschuld und Armee, die überreich dotirt sind, so wie Zivilliste und fast alle andern Positionen des Zentralbudgets von unerwarteten Bedürfnissen nicht heimgesucht werden können, lasten auf den Kreisen, außer verschiedenen andern Dingen, namentlich die Armen- und Krankenunterstützung und die Mittelschulen, für welche letztere noch unendlich Vieles gethan werden muß, insbesondere was die Gewerbschulen betrifft, die (wie auch namentlich Fürst Wallerstein in der Reichsrathskammer hervorgehoben hat), dermalen noch ganz erbärmlich gestellt sind und bei denen gar Vieles nur auf dem Papiere geschieht. In diesen Beziehungen muß das Mißverhältniß zwischen den Kreis- und den Zentralstaatslasten immer größer und drückender werden. Es wäre nur dadurch abzuhelfen, daß der Staat den Regierungsbezirken einen gewissen Theil der indirekten Auflagen überließe, wogegen ihm ein Theil der bisherigen Steuerbeischläge zu übertragen wäre. So nahe aber auch dieses Verlangen liegt, und so sehr die Forderung in der Natur der Sache und der Billigkeit begründet wäre, so hat doch kein Abgeordneter es gewagt, hierauf einen Antrag zu stellen, da — die Regierung auf solche Anmuthung doch nie eingehen würde!!

Es ist zwar richtig, daß einige bisherige Kreislasten vom Staate übernommen wurden. Man würde sich aber sehr irren, davon auch nur den geringsten Vortheil für die Kreise zu hoffen. Denn einerseits geht mit diesen Lasten auch die volle Dotation derselben an die Zentralkasse über, so daß sich auch nicht ein Kreuzer Geldgewinn herausstellen kann, — anderseits aber ist damit vielmehr noch der doppelte Mißstand verbunden: 1) daß das Ersparungssystem, um die unheilvollen „Erübrigungen" zu vermehren, sich nun um so ungehemmter auch über diese

Zweige der Verwaltung ausdehnen kann, und 2) daß, während man bisher wenigstens darüber gewiß war, daß die betreffenden Summen auch wirklich immer für den betreffenden Kreis verwendet wurden, solches künftig keineswegs mehr der Fall ist, indem die Regierung nun nach Belieben dem einen Regierungsbezirke, selbst von den Summen, welche sie wirklich verwendet, weit mehr zufließen lassen kann, als dem andern. Und doch ist gerade hierüber bei den meisten sonstigen Punkten schon bisher so vielfach geklagt worden!

Das einzige finanzielle Mittel, welches den Landräthen bisher zu Gebote stand, um irgend selbständig eine Schöpfung in's Leben zu rufen, beruhte auf den Steuer-Beischlägen für fakultative Zwecke. Sie waren gering genug, indem sie in allen Kreisen nur 1²/₃ Prozent betrugen. So klein aber die Summe, so konnte die Regierung doch nicht wider den Willen des Landraths darüber verfügen. Jetzt werden diese gesonderten Steuer-Beischläge für fakultative Zwecke ganz hinwegfallen. Die Kammern haben sich nämlich dem schönen Traume hingegeben, die Bewilligung aller Steuerbeischläge als fakultativ anzusehen. Der Erfolg wird zeigen, welcher traurige Irrthum und Mißgriff dies ist; er wird zeigen, daß die Landräthe, trotz einer schon jetzt in Aussicht gestellten Erhöhung der Gesammtsumme jener Steuerbeischläge, bald weniger zur einigermaßen freien Bewilligung haben werden, als bisher! Wir werden um eine bittere Enttäuschung reicher seyn! —

Höchst auffallend ist die Leichtigkeit, mit der man über diese Frage hinwegging. Während man bei allen früheren Berathungen des Gegenstandes, namentlich auf den Landtagen von 1825, 1828 und 1837 ein ganz besonderes Gewicht darauf legte, solche Fakultativfonds zu besitzen, welche von der Regierung in keinem Falle angetastet werden könnten, gab man dieselben jetzt auf, ohne nur ein Wort darüber zu verlieren! In dem Artikel des neuen Gesetzes, welches diejenigen

früheren Bestimmungen aufzählt, die nun aufgehoben seyen, wird gleichsam blos im Vorbeigehen auch jene Anordnung erwähnt. Vergeblich sucht man in der Entwicklung des Ministeriums bei Vorlage des Gesetzentwurfs, oder in dem Ausschußreferate, oder in den so breiten Kammerverhandlungen selbst, auch nur einige Erläuterung, einige Motivirung dieser Abänderung! *)

Ein anderes Zugeständniß gegen die Regierung scheint darum noch unbegreiflicher, weil dadurch die Kammer sich selbst eines höchst wichtigen Rechtes ohne alle Entschädigung begab.

---

*) Mehrfache Verhandlungen wurden dadurch herbeigeführt, daß man die Pfalz fortwährend zur besonderen Tragung solcher Lasten anhält, welche in allen anderen Kreisen aus den Zentralfonds bestritten werden. Die Pfalz ist also hierin doppelt besteuert, indem sie 1) die betreffenden Ausgaben in ihrem Kreise selbst decken, und 2) überdies zu dem Zentralfonds beitragen muß, aus welchem die nämlichen Lasten für die anderen Regierungsbezirke bezahlt werden. Ueberhaupt findet nach der innigen Ueberzeugung des Verfassers des Gegenwärtigen eine durch Alles hindurch gehende konstante Benachtheiligung der Pfalz in finanzieller Beziehung statt. Der Verfasser Dieses hat solches nachzuweisen gesucht in der Schrift: „Die Steuerüberbürdung der Pfalz, gegenüber der Besteuerung der übrigen baierischen Kreise. Von G. Fr. Kolb. Mannheim, 1846, bei Bassermann.“ Die Behauptung, welche der Ministerialrath Wanner in der 42. Abgeordnetensitzung aussprach: daß diese Schrift voll Unrichtigkeiten sey, mag schon nach dem einen Umstande gebührend gewürdigt werden, daß der Herr Ministerialrath bei einer einzigen der von ihm höchst summarisch der Kammer vorgetragenen Ziffern, sich um nicht weniger als 137,000 fl. zum Nachtheile der Pfalz geirrt hat!! Die beiden indirekten Auflagen Enregistrement und Stempel haben nämlich in dem Jahre 18⁴³/₄₄ nicht, wie Herr Wanner behauptete, 707,800 fl., sondern netto, nach Abzug aller Kosten, 845,900 fl., ohne diese Kosten aber 883,600 fl. ertragen, wie sich aus den offiziellen Vorlagen des Finanzministeriums an die Kammer selbst entnehmen und nachweisen läßt! Anderer Punkte vorerst nicht zu gedenken!

Den Kreislandräthen wurde bisher von drei zu drei Jahren durch besondere Gesetze ein Maximum festgesetzt, über welches hinaus sie keine Kreisumlagen anordnen dürfen. Schon früher hatte die Regierung gewünscht, daß diese gesetzliche Festsetzung immer auf sechs Jahre stattfinden solle. Aber sogar die Kammer von 1828 — traurigen Andenkens in so vielfacher Beziehung! — war darauf nicht eingegangen. Die von 1846 hingegen that es! Nach der Natur der Sache hätte man, wenn doch von einer Veränderung die Rede seyn sollte, eine Verkürzung, nicht eine Verlängerung des Zeitraums beantragen müssen, denn es kann nicht fehlen, daß Anstände unvermeidlich sind, wenn in solcher Weise die Hauptziffer eines allgemeinen Budgets auf so lange Zeit hinaus fixirt wird. — Allein die Sache hat außerdem für die Stände selbst eine höchst wichtige politische Seite. Diese Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen ist das einzige Gesetz, zu dessen Zustandebringung die Regierung auf jedem Landtage die Stände nöthig hatten; so lange dieses Gesetz nicht erledigt war, konnte man die Kammern nicht wieder schließen. Inskünftige wird es anders seyn. Alle Landtage, die nicht ein Budget zu berathen, und in Folge dessen die Steuern zu bewilligen haben, kann man schließen, ehe sie, bei dem vorgeschriebenen schleppenden Geschäftsgang, nur über die formellen und blos einleitenden Arbeiten hinweggekommen sind. Es wird den Kammern keine Möglichkeit mehr gegeben seyn, über die für sie, für das Volk wichtigsten Dinge, über Wünsche und Beschwerden, zu berathen, wenn das Ministerium ihre Gegenwart für lästig hält. — Einige Redner (namentlich der Abgeordnete Christmann aus der Pfalz), haben das wenigstens leise angedeutet, aber — vergeblich! Was keine Kammer hierin bisher bewilligte, hat die, Anfangs so viele Erwartungen erweckende, jüngste unbedingt zugestanden.

Da es sich um Abänderung des Landrathsgesetzes handelte, hätte man die Gelegenheit benützen können, um wirkliche

Mängel desselben zu verbessern; man hätte wenigstens Aufhebung der Bestimmung verlangen sollen, daß die Wähler nur Kandidaten zum Landrathe in doppelter Anzahl vorzuschlagen haben, unter denen die Regierung nach Belieben die ihr angenehmsten auswählt. Allein an Beseitigung dieses Fehlers des Gesetzes, durch welchen die ganze Repräsentation zu einem bloßen Spielwerke wird, — scheint Niemand gedacht zu haben. Ein deßfallsiger Antrag wäre jedenfalls voraussichtlich von dieser Kammer mit großer Majorität verworfen worden! So ward denn nicht einmal ein Wunsch deßhalb laut!

VII. Die Klosterfrage in der Abgeordnetenkammer.

Wir haben in unserm ersten Artikel angegeben, wie die Anträge des Fürsten Wrede auf Wiedereinführung der **quarta pauperum et scholarum**, oder vielmehr gegen die Klöster, zunächst nach den Anträgen des Fürsten von Oettingen-Wallerstein, in der Reichsrathskammer umgewandelt wurden.

Die Abgeordnetenkammer ihrerseits hatte sich in der Sitzung vom 23. April mit diesen Beschlüssen der Reichsräthe zu befassen. Die Ergebnisse waren folgende:

Der erste Antrag, daß sämmtliche Pfarreien des Reiches auf den vollen gesetzlichen Kongrualbetrag, und sämmtliche Schullehrerdienste auf ein, das angemessene Auskommen des Lehrers vollständig deckendes Maaß gebracht werden sollen, — wurde mit großer Majorität angenommen.

Der 2. Antrag, daß die Genehmigung für Vermächtnisse zu Gunsten geistlicher Korporationen, sowie für alle Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen Sr. Maj. vorbehalten bleibe, und daß hiebei zu erheben sey, ob a. die Zuwendung einer solchen Verfügung sich als Ausfluß freien uninfluenzirten Entschlusses des Testators erweise, b. ob durch dasselbe den dürftigen Verwandten des Verfügenden kein allzugroßer Nachtheil zugehe, — wurde mit zwei Drittheilen der Stimmen von der Kammer verworfen. —

Die Ansicht, welche sich in der Kammer gegen diesen Artikel vorzüglich geltend machte, war, daß 1) die Freiheit der Einzelnen beeinträchtigt, 2) ein unnothwendiger Verdacht gegen die Geistlichen ausgesprochen, und 3) einem inquisitorischen Verfahren Thor und Angel geöffnet sey.

Art. 3: Es sey die Ueberzeugung auszusprechen, daß die konkordatmäßige Verpflichtung des baierischen Staates wegen Herstellung einiger Klöster erfüllt sey, — wurde mit 79 gegen 44 Stimmen angenommen.

Der 4. Art: Es sey das zuversichtliche Vertrauen in die Krone auszusprechen, daß keiner geistlichen Genossenschaft in Baiern Bestand gestattet werde, welche nach Zweck oder Richtung geeignet erscheine, den religiösen Frieden irgendwie zu gefährden, — wurde mit 84 gegen 40 Stimmen angenommen. — Es sprachen sich die meisten Stimmen in der Kammer dahin aus, daß hierunter die Redemptoristen und besonders die Jesuiten gemeint seyen. Das verderbliche Wirken der bereits in Baiern bestehenden Redemptoristen wurde mit lebhaften Farben geschildert, ebenso die noch verderblicheren Einflüsse der Jesuiten zu allen Zeiten und in allen Ländern. — Von dem Abg. geistlichen Rathe Döllinger wurde dagegen angeführt, daß die Anschuldigungen der Jesuiten meistens unbegründet seyen. Der genannte Abgeordnete führte die Vertheidigung jenes Ordens mit allen Waffen der Dialektik und zwar mit größter Geschicklichkeit. Der Abg. v. Closen entgegnete ihm am Schlusse der Debatte, führte die Bulle Clemens des XIV., die Aufhebung der Jesuiten betr., an, und schloß damit, daß Mancher läugne, ein Jesuit zu seyn, der es doch sey.

Der 5. Antrag: Daß bei Lehrern und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichtsanstalten eine gleiche Qualifikation wie bei denen der weltlichen Unterrichtsanstalten, nachgewiesen werde, — wurde gleichfalls mit großer Majorität angenommen.

Die Sitzung war eine der interessantesten. Sie währte von Morgens 9 bis Nachmittags nach 4 Uhr ununterbrochen fort, bei überfüllten Gallerien. — Von keinem Protestanten wurde das Wort ergriffen. — Gegen die Zulässigkeit der Anträge sprachen: die Dekane Vogel und Friederich, Staatsrath v. Freiberg, Prof. Edel, Pfar. Rammoser, und geistl. Rath Döllinger; — vom Ministertische aus in längerem Vortrage der k. Minister des Innern, Hr. v. Abel, gegen die Anträge, aber unter ausdrücklichen Erklärung, daß die Einführung der Jesuiten nicht beabsichtigt werde; — dann für die betr. Anträge die Abg. Schlund, Schnetzer und Frhr. v. Stein.

Frhr. v. Lerchenfeld sprach mit überzeugenden und schönen Worten, unter sichtlichem Eindrucke auf die Kammer, mit schneidender Schärfe die Argumente der Gegner bekämpfend.

Baron Closen, als Referent, löste die so schwierige Aufgabe meisterhaft, alle Waffen der Geschichte, des Ernstes und der Ironie wurden von ihm siegreich benützt.

Dek. Lechner sprach zuletzt seinen Dank gegen die protestantischen Abgeordneten für die von ihnen beobachtete Zurückhaltung aus.*)

---

*) Die Rede des Freiherrn von Stein — der sonst immer für das Ministerium und mit demselben stimmte — trägt ein eigenthümliches Gepräge und brachte besonderen Eindruck hervor. Wir theilen dieselbe deßhalb in dieser Anmerkung vollständig mit.

„Meine Herren! Sie werden sich überzeugt haben aus der Debatte bisher, daß ein Theil unserer Kammer sämmtliche 5 Anträge begraben wissen wollte; der andere Theil will sie alle annehmen, ein dritter will einen Theil davon verwerfen, die anderen annehmen. Ich schließe mich dem letzteren Theile an, und erkläre, daß ich den ersten Antrag für überflüssig erachte, den zweiten für nicht rechtlich und zweckmäßig. Dagegen glaube ich, daß der 3te, 4te und 5te Antrag von der Kammer angenommen werden sollte. Wenn ich heute etwas weiter aushole, als ich sonst zu thun gewohnt bin, so fürchten Sie nicht, daß ich Sie zu lange hinhalten werde. Aber indem ich beim dritten Antrag beginne, so muß ich vor Allem ein offenes Geständniß ablegen.

„Dieses offene Geständniß ist das, so oft ich einer Mönchskutte begegne, gleichviel ob mit oder ohne Kapuze, so erfüllt mich eine gewisse unheimliche Empfindung. Damit will ich nicht sagen, daß nicht auch unter einer Mönchskutte ein wackeres Herz schlagen könne, ich will damit nicht sagen, daß nicht auch unter einer Kapuze ein gescheidter Kopf sitzen könne. Nein. — Dieses unangenehme Gefühl, das mich beschleicht, kommt daher, weil ich nicht recht weiß, lebe ich im 13ten, 14ten, 15ten oder im 19ten Jahrhundert; finde ich mich am Ende doch zu Recht, daß ich im 19ten Jahrhundert lebe, so frage ich mich immer, was waren die Klöster einst, und was sind sie jetzt. Einst waren sie die Verbreiter der christlichen Religion weithin, einst waren sie die Kultivirer von Grund und Boden, und lichteten die Urwälder Deutschlands, von Europa, und wo sie sonst hinkamen. Einst waren sie die Pfleger der Wissenschaften, einst die Pfleger der schönen Künste. Sind sie das heute noch? — nein. Die christliche Religion ist nun überall ausgebreitet, die Urwälder Deutschlands und aller Länder beinahe sind gelichtet. Die Pflegerin der Wissenschaften ist, ich möchte sagen, die Presse, die Wissenschaften sind Gemeingut geworden, eine Presse ersetzt tausend Mönchsfedern, und was die schönen Künste betrifft, so pflegen die hochsinnigen Fürsten dieselben jetzt mehr und besser, als dieselben die Mönche je gepflegt haben.

„Wenn man mir nun aber entgegnet, die Mönche des heutigen Tages haben doch auch schöne Zwecke, — blicke hinein in das Konkordat — sagt man mir, da wirst Du finden, die Klöster heutigen Tages sind vorhanden zum Unterricht der Jugend, zur Aushilfe in der Seelsorge, zur Pflege der Kranken. Ja, meine Herren, schöne Zwecke! Vor einem Mönche, einer

VIII. Prüfung des Finanzwesens.

Wir wollen uns hier nicht in Einzelnheiten ausbreiten, sondern in einigen allgemeinen Umrissen die Hauptverhältnisse des baierischen Finanzwesens bezeichnen.

Nonne, die mir begegnen, die ihr Leben der Krankenpflege widmen, vor diesen ziehe ich tief meinen Hut ab, aber vor den Bettelmönchen, die aus dem Mark des Landes zehren, da setze ich meinen Hut wieder auf. Mir ist es gleich, ob die Klöster aus Staatsmitteln, oder aus Privatmitteln entstehen, wenn sie zu einer solchen Zahl anwachsen, daß sie am Ende dem Lande mehr Nachtheil denn Vortheil bringen. Alles Uebermaß ist schädlich, und durch mein ganzes Leben war es mein Sprichwort: est modus in rebus sunt certi denique fines. Wer das Ausland bereist hat, der wird wissen, was man von Bayern urtheilt; denn so wahr es ist, daß München der Sitz der schönen Künste ist, und so wahr das Ausland dieses weiß, so hält das Ausland aber auch München für den Herd des Mönchthums; es hält auch dafür, die Bayern seyen Kopfhänger und Frömmler. Aber dem ist nicht also; noch ist es nicht so weit gekommen. Aber in 20 oder 25 Jahren, wenn es so fortginge, könnte es wohl dahin kommen. Die hohe Kammer der Reichsräthe hat die drei Anträge, von denen die Rede ist, 3., 4. und 5., in eine Fassung gebracht, mit der ich nicht einverstanden bin, eine Fassung, die dem Staatsoberhaupte gegenüber nicht, möchte ich sagen, die geziemendste ist, und ich war im Begriffe, statt des 3ten Antrages eine Modifikation einzulegen, des Inhaltes: „die Stände des Reichs vertrauen auf die Weisheit Sr. Majestät, daß Allerhöchstdieselben die Klöster nicht zu einer solchen Zahl werden anwachsen lassen, daß sie dem Staate mehr zum Nachtheile als Vortheile gereichen.“ Allein ich behalte diese Modifikation blos um deßwillen in der Tasche, damit die Sache nicht aufgehalten werde. Hinsichtlich der Fassung des dritten Antrages, des 4ten und 5ten bin ich mit der Pairskammer nicht ganz einverstanden. In dieser Hinsicht bin ich mit dem Separatvotum des Herrn Professor Edel, geistl. Rathes Lechner und Dekan Pflaum einverstanden. Aber lieber stehen mir diese drei Anträge da und werden angenommen, als daß sie begraben werden. Es ist mir um des Auslandes willen; dieses soll nicht glauben, daß Bayern in der Kultur des Geistes oder Gemüthlichkeit, oder was immer für Eigenschaften, auch nur um ein Haar breit hinter anderen Völkern zurückstehe; darum stimme ich dafür, daß die Anträge 3, 4 und 5 angenommen werden. Und wenn man Sie fragen wird, warum heute der Stein so frei gesprochen hat, so antworten Sie: „es galt dem Ruhme der Krone und dem Wohle des Vaterlandes.“ (Zuruf von vielen Seiten: „Bravo, Bravo.“)

A. Die Staatsschuld.

Wir können uns, was diesen Gegenstand betrifft, auf Mittheilung einiger Data beziehen, welche ein Reichsrath in der 17ten Sitzung der ersten Kammer in einer umfassenden Rede u. a. vortrug.

Die Staatsschulden-Tilgungsanstalt bezog vom Anfange der konstitutionellen Epoche, d. h. von $18^{18}/_{19}$ bis $18^{43}/_{44}$ unmittelbar aus Staatsfonds 220 Mill. — Hievon gehen jedoch ab $53^1/_2$ Mill., welche die Pensions-Amortisations-, und über 10 Mill., welche die Ingolstadter Festungsbaukasse erhielt rc. Bleiben netto	156 ¼ Mill.
Die selbständigen Einnahmen der Schuldentilgungsanstalt waren (nach Abzug von 76 Mill. durchlauf. Posten — Kassenbestände der Vorjahre)	270 Mill.
zusammen . .	426 ¼ „

Außer der unmittelbaren Dotation genießt nämlich die Staatsschuldentilgung namhafter Renten aus ihren eigenen Aktivkapitalien und sonstigen Fonden, so zwar, daß im Ganzen seit Beginne der konstitutionellen Ordnung, der Tilgungsanstalt (einschlüssig ihrer zwei Nebenanstalten) volle 565,847,825 fl., dem blosen Verzinsungs- und Tilgungszwecke aber 156,246,837 fl. zugeflossen sind; und daß in den fünf Jahren $18^{39}/_{44}$ das jährliche Gesammteinkommen der Staatsschuldentilgungsanstalt durchschnittlich die enorme Höhe von 26,679,906 fl. erreicht hat.

Die Staatsschuld selbst betrug am 1. October 1819 nur 104,250,452 fl. und schloß am 1. October 1844 ab mit 126,365,807 fl. Es ergibt sich sonach als Resultat 25jähriger Tilgung und nachdem für Verzinsung und Amortissement über Abzug des Aktivvermögens volle 279,826,463 fl. aufgewendet worden, eine Schuldenmehrung von 22,114,854 fl.

Diese Schuldenmehrung rührt dem Wesen nach zumeist von Einweisungen aus ältern Rechtstiteln her, welche im Ganzen fast 27 Millionen betrugen.

Um wie viel die Kosten der Eisenbahnanlagen jene Schuldenmasse vergrößern werden, läßt sich noch nicht absehen. Allerdings sollen zu deren Deckung bedeutende Summen aus den laufenden Einkünften verwendet werden, allein der Bedarf für alle jene Unternehmungen mag auch sehr wohl auf 120 Millionen ansteigen!

Was die nöthige Summe für Verzinsung der Staatsschuld betrifft, so belief sich dieselbe 1818 auf 4,026,850 fl., 1844 hingegen, ungeachtet der stattgehabten bedeutenden Herabsetzungen des Zinsfußes (damals meistens 5, jetzt nur noch 3½ Proz.), auf 4,538,261 fl., — eine Mehrung sonach von mehr als einer halben Million.

B. Die Staats-Einnahmen.

Den Ständen wurden die Rechnungen über die drei Jahre 18⁴¹/₄₂, 18⁴²/₄₃ und 18⁴³/₄₄ vorgelegt. Die beiden ersten dieser Jahre gehören noch in die IV., das letzte Jahr gehört in die V. Finanzperiode. Die wirklichen Einnahmen, verglichen mit den Budgetansätzen, ergaben folgende Hauptresultate:

Jahr.		Budgetsatz.	Wirkl. Netto-Einnahme.
$18^{41}/_{42}$	—	28,981,361	36,482,113 fl.
$18^{42}/_{43}$	—	28,981,361	38,268,599 „
$18^{43}/_{44}$	—	31,736,407	38,402,259 „

Es ergab sich also eine Mehr-Einnahme, welche sich belief:

im Jahre	$18^{41}/_{42}$	auf	7,500,752 fl.,
„ „	$18^{42}/_{43}$	„	9,287,238 „
„ „	$18^{43}/_{44}$	„	6,665,852 „
	zusammen	„	23,453,842 fl.

Es lag somit neuerdings der augenscheinliche Beweis vor, wie sehr die liberalen Abgeordneten Recht gehabt, als sie bei Festsetzung jener Budgets die Ansicht aufgestellt hatten, daß die Ansätze der Regierung *viel zu gering seyen*. Die Regierung war darauf beharrt, daß nur *ihr* die Befugniß zustehe, die Ziffern einzusetzen, und die Kammern hatten es sich gefallen lassen, obschon es an Bemerkungen nicht fehlte, daß diese zu geringen Ansätze keinen andern als *den* Zweck hätten, die Masse

der s. g. Erübrigungen zu vermehren. Das einzige Mittel, welches den Ständen in der Sache zustand, nämlich um so viel weniger an Steuern zu bewilligen, als sie die Einnahmen zu gering angesetzt hielten, war von ihnen nicht in Anwendung gebracht worden; und so kam es denn, daß man nach den jetzt vorliegenden Resultaten fragen mag: wozu überhaupt die Aufstellung eines Budgets diene, wenn dieselbe mit solcher Ungenauigkeit, mit solcher enormen Unter-Schätzung der wirklichen Einnahmen stattfinde? Allerdings hat das Ministerium jetzt zugesagt, daß bei Abfassung des nächsten Budgets die Einnahmen höher eingestellt werden sollten. In welchem Maße dieses geschehen wird, mag denn die Zukunft lehren.

Es dürfte nicht ohne Interesse seyn, die Hauptrubriken der Einnahmen etwas näher zu überblicken. Wir benutzen dazu die neueste der abgeschlossenen Staatsrechnungen, nämlich die von 18⁴³/₄₄.

	Brutto-Einnahme	Netto-Einnahme *)
I. Direkte Steuern:		
1. Grundsteuer	4,454,807	4,331,383
2. Häusersteuer	628,074	610,824
3. Dominikalsteuer	368,646	358,433
4. Gewerbsteuer	811,971	789,477
5. Familien-Personal- u. Mobiliarsteuer	372,799	362,319
6. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	52,195	52,195
zusammen	6,688,493	6,504,630
II. Indirekte Auflagen:		
1. Taxen und Enregistrement **)	2,791,294	2,729,155
2. Stempel	1,174,702	1,079,136
3. Aufschlagsgefälle (Malzaufschlag)	5,608,380	5,320,818
4. Zölle und Rheinschiff-Oktroi .	7,159,838	5,919,897
zusammen	16,734,214	15,049,006
III. Staats-Regalien und Anstalten:		
1. Salinen und Bergwerke ***) .	6,435,503	2,531,443

*) Nach Abzug der Erhebungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten.

**) Das Enregistrement in der Pfalz.

***) Bei weitem der Hauptbetrag dieser Summe rührt von der Auflage

	Bruttoeinnahme.	Nettoeinnahme.
2. Post	2,334,511	475,362
3. Lotto *)	5,355,860	1,565,719
4. Gesetz- und Regierungsblatt . .	28,363	16,458
5. Uebrige Regalien	27,786	26,780
	14,182,023	4,615,761
IV. Staats-Domänen:		
1. Forsten, Jagden und Triften .	6,941,803	4,009,018
2. Oekonomien und Gewerbe .	738,442	243,061
3. Lehen, grund-, gerichts- und zehntherrliche Gefälle . .	8,222,865	7,277,591
4. Zinsen aus Staatskapitalien .	493,568	475,778
zusammen	16,396,678	12,005,448
V. Besondere Auflagen	70,796	62,174
VI. Uebrige Einnahmen:		
1. Aerarial-Rente von der Bank in Nürnberg	59,038	59,038

auf das Salz her. Von den Bergwerken liefern ausschließlich nur jene in der Pfalz einen Reinertrag.

*) Die Nettosumme nach Abzug der Gewinnste der Spieler, außer den Betriebskosten 2c. —

Die Einsätze der Spieler haben betragen:

1841/42	6,213,511 fl.
1842/43	4,973,710 fl.
1843/44	5,351,800 fl.
	16,539,021 fl.

und dagegen die Gewinnste

1841/42	3,806,043 fl.
1842/43	2,671,291 fl.
1843/44	3,426,849 fl.
	9,904,183 fl.

so daß die Spieler

1841/42	2,407,468 fl.
1842/43	2,302,419 fl.
1843/44	1,924,951 fl.
	6,634,858 fl.

oder nach Prozenten gerechnet, 1841/42 $38^{74}/_{100}$, 1842/43 $46^{29}/_{100}$, 1843/44 $35^{96}/_{100}$ Prozente verloren haben.

	Bruttoeinnahme.	Nettoeinnahme.
2. Entschädigung von Oestreich *)	100,000	100,000
3. Erlös von Mobiliarschaften .	3,679	3,679
4. Zufällige Einnahmen . .	10,023	2,523
zusammen	172,740	165,240
Gesammtsumme	54,244,944	384,02,259

Die besondern Umlagen für Kreiszwecke sind hiebei nicht eingerechnet. Dieselben betragen für gesetzlich-nothwendig erklärte Zwecke netto 714,218 fl., (wovon nicht weniger als 442,030 auf die Pfalz treffen, also weit über die Hälfte,) und für „fakultative Zwecke" überdies 123,847 fl.

Eine besondere Beachtung verdient das Steuerwesen, insbesondere das Verhältniß, in welchem die direkten und die indirekten Steuern (oben die Positionen I. und II.) zu einander stehen. Wie aus obiger Zusammenstellung zu ersehen, werden jene mittelbaren Auflagen, welche vermittelst Vertheurung des so nothwendigen Salzes und der Post, dann durch das heillose Lotto in die Staatskasse fließen, formell nicht als Steuern anerkannt. Der Gesammtertrag jener Auflagen, welche dafür deklarirt sind, beläuft sich, wie wir gesehen haben, auf . . . . 21,553,636 fl.

Im ersten Jahre der konstitutionellen Epoche ($18^{18}/_{19}$) dagegen war deren Betrag nur . . 17,535,942 „

Die eigentlichen Steuern, ungerechnet die andern Abgaben, sind sonach seitdem, inmitten des Friedens, erhöht um . . . . . 4,017,694 „

Bemerkenswerther noch, als selbst diese gewiß nicht unwichtige Thatsache, ist aber folgendes Verhältniß.

*) Da Baiern für die zufolge des Rieder Traktats ꝛc. an Oestreich gemachten Territorialabtretungen die ihm zugesicherte Entschädigung an Ländern nicht vollständig erhielt, so bezieht es eine jährliche Geldentschädigung von 100,000 fl. von jenem Staate.

Von der angegebenen Gesammtsteuersumme kamen:

		1819	1844
auf direkte Steuern	—	8,865,133 fl.	6,504,630 fl.
„ indirekte „	—	8,670,809 „	15,049,006 „
		17,535,942 „	21,553,636 fl.

Zur Erhebung der direkten Steuern bedarf die Regierung alle 6 Jahre einer speziellen Zustimmung der Stände; die indirekten dagegen unterliegen niemals einer ständischen Bewilligung, soferne die Regierung nicht einen veränderten Erhebungsmaßstab anordnen will. Das Ergebniß ist augenscheinlich, und in gewisser Beziehung auch natürlich: die Regierung hat, um der lästigen Stände gerade in der wichtigen Steuersache möglichst wenig zu bedürfen, immer und konsequent dahin getrachtet, so viel irgend ausführbar, indirekte statt der direkten Auflagen zu bekommen. Unbegreiflich ist dabei uns, daß die Stände ihrerseits bis heute so viel wie gar keine Notiz davon genommen haben. — Genug, während sich die direkten Steuern um $2^1/_3$ Mill. verminderten, hat man die indirekten um mehr als $6^1/_3$ Millionen vermehrt! — Von der Gesammtsumme der Auflagen kamen zu Anfang der konstitutionellen Zeit nur $49^1/_3$ Proz. auf die indirekten, heute dagegen kommen nicht weniger als $69^4/_5$, also nahezu 70 Proc. darauf. Die indirekten sind ihrem Betrage nach seit 4 Finanzperioden um mehr als $73^1/_2$ Proz. vermehrt!

Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß diese Vermehrung theilweis eine naturgemäße und von selbst eingetretene war, so läßt sich doch eben so wenig verkennen, welcher Mißstand in den angedeuteten Verhältnissen liegt, und welche übeln Folgen für das Repräsentativwesen und das Volk überhaupt daraus entstehen können. Man wird schmerzlich an die Worte erinnert, welche der gewiß nie ultraliberale Rudhart schon vor Einführung der jetzigen baierischen Verfassung, in seiner „Geschichte der

Landstände in Baiern," *) gelegentlich aussprach: „Es ist noch „besser, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungs„recht, als eine, welcher nur die Bewilligung der direkten, „nicht aber der indirekten Auflagen zusteht. Denn eine Regie„rung, in deren Willkür auch nur die letzten gestellt sind, setzt „die öffentlichen Lasten in das größte und drückendste Mißver„hältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlstand, und hat die „Grundsäule der Verfassung selbst untergraben." Wir werden sogleich sehen, daß diese Worte nur zu viele Wahrheit enthalten!

Unter den „Staats-Regalien und Anstalten" erscheint leider immer noch das heillose Lotto, und zwar mit einem Reinertrage von mehr als anderthalb Millionen!

Seit dem Bestehen der jetzigen baierischen Verfassung, also seit mehr als einem viertel Jahrhunderte, ist auch nicht eine Ständeversammlung vorübergegangen, in welcher die Kammern nicht auf Aufhebung jener in so hohem Grade sittenverderblichen Anstalt angetragen hätten. Nichts beweist mehr die totale Machtlosigkeit der baierischen Stände, als daß dieses in so langer Zeit immer vergeblich war, und zwar in einer Sache, in welcher die Leute von den abweichendsten politischen Ansichten und den verschiedensten religiösen Grundsätzen einverstanden sind; und unter Finanzverhältnissen, die längst jedes Jahr viele Millionen an Ueberschüssen ergaben; und überdies noch unter dem Anerbieten der Stände, ungeachtet der evidenten Entbehrlichkeit dieser Einnahme, deren Betrag dennoch auf andere Weise vollständig zu decken! Kein Umstand beweist wohl klarer als eben dieser, wie nöthig eine Reform der baierischen Verfassung wäre!

Anfangs lehnte die Regierung das ständische Ansinnen wegen Aufhebung des Lottos aus dem Grunde ab, weil sie

---

*) I. Auflage, 2 Thl. Seite 164.

zur Zeit den Ertrag der gedachten Anstalt unmöglich entbehren könne. Davon aber kann längst keine Rede mehr seyn. Auch wurde im Landtagsabschiede von 1843 ein anderer Grund offen ausgesprochen, nämlich der: die Aufhebung werde nicht gewährt, weil die Kammern nicht eine andere **indirekte** Auflage (zu deren Forterhebung die Regierung keiner ständischen Bewilligung bedürfe) als Surrogat aufzufinden im Stande seyen. (Schon bei frühern Verhandlungen war von Seiten der Regierung darauf hingewiesen worden, daß nur eine indirekte Steuer als Entschädigung angenommen werde).

Unserer Ueberzeugung nach sind die Minister hierin auf einen Abweg gerathen, der wenigstens moralisch nicht schlimmer für die Krone seyn könnte. Während die Vertheidiger der Monarchie mit sehr richtigem Takte sonst immer dahin streben, der Ansicht Geltung zu verschaffen, daß das Wohl des Landes und jenes des Fürsten durchaus nicht getrennt werden dürfe, sondern in allen Beziehungen als identisch dargestellt werden müsse, will man hier eine Auflage fortbestehen lassen, gegen deren totale Verwerflichkeit man auch nicht einen Grund anzuführen weiß, und deren Entbehrlichkeit man mit nichts bestreiten kann, bloß — eines vermeintlichen politischen Interesses der Krone wegen. Wer mag aber dieses Interesse und das allgemeine Landeswohl als in so offenem grellem Widerspruche stehend darstellen? Kann damit einer Krone gedient seyn, daß man glauben läßt, es könne ihr zum Vortheil gereichen, was eine Pest für die öffentliche Moral im Großen und Ganzen, wie im Einzelnen ist?! — Durch solche Zustände wird man aufs Schmerzlichste an die bittere Wahrheit erinnert, welche in den oben angeführten Worten Rudharts liegt: die That beweist, daß er leider nicht zu grell gesprochen!

Indessen muß man — von dem Punkte der öffentlichen Moral absehend, der eben für manche Menschen nicht der wichtigste ist — billig fragen, ob denn das Lotto, nach den

Klassifikationen des baierischen Staatsrechts, überhaupt nur in die Reihe der eigentlichen „indirekten Auflagen" gehört. Es ist dies in Wirklichkeit keineswegs der Fall, indem das Lotto, nach den Bestimmungen dieses Staatsrechts in die Kategorien der „Staatsanstalten" fällt. Hiegegen wird sich um so weniger erinnern lassen, als die Regierung selbst ausweislich aller Finanzgesetze, Budgets und Rechnungsnachweisungen die Sache niemals anders, als in der angegebenen Weise qualifizirt hat. Bezüglich der Staatsanstalten spricht aber die Verfassung nirgendwo der Regierung das nämliche Recht zu, wie hinsichtlich der dafür anerkannten indirekten Auflagen.

Bestünde indessen auch ein solches Verhältniß, wäre das Lotto selbst eine eigentliche „indirekte Auflage," so hätte die Regierung für dessen Aufhebung dennoch kein Surrogat zu fordern, weil ihr ein solches längst in enormer Ausdehnung gegeben ist. Wir dürfen in dieser Beziehung nur auf die ständischen Zugeständnisse zur Umgestaltung der Mauth verweisen, welche nämlich ebensowohl eine weit größere, als auch eine weit sicherere Einkommensquelle bildet, indem bei ihr keine Schwankungen, vorkommen wie bei dem Lotto, dessen Reinertrag einmal in einem Jahre unter eine halbe Million herabsank, (wenn man anders nicht etwa die Richtigkeit der den Ständen vorgelegten Ziffern bezweifeln will). — Oder fassen wir die Gesammtsumme der indirekten Auflagen ins Auge. Da diese jetzt 6⅓ Millionen mehr ertragen als zu Anfange der konstitutionellen Periode, die Abschaffung des Lottos aber nur einen Ausfall von etwa 1½ Millionen veranlassen würde, so befände sich die Regierung, nach ihrer eigenen Art zu rechnen, noch immer mit mehr als dem Dreifachen im Vortheile. Bei einer solchen Abrechnung wären also keineswegs die Stände dem Ministerium, sondern vielmehr im direkten Gegentheile das Ministerium den Ständen und dem Volke eine Entschädigung schuldig.

Zu allem diesem kommt aber noch ein Umstand, welcher der Regierung moralisch keine Einrede mehr gestattet. Gleich im ersten Landtags-Abschiede (1819) hat das Staatsoberhaupt der Nation sein Königswort in dieser Sache verpfändet. In jenem Staatsakte ward nemlich feierlich verkündet: „Wir werden „bedacht seyn, Unsere längst ausgesprochene Absicht, das Lotto „aufzuheben, zu realisiren, **sobald** es die **finanziellen Ver„hältnisse** ohne anderweitige **drückende** Belastung „Unserer getreuen Unterthanen gestatten.“ Daß dieser Fall längst eingetreten ist, wird wohl von keiner Seite bestritten. Das — im Angesichte des deutschen Volkes, im Angesichte der ganzen Welt — verpfändete Königswort muß nun eingelöst werden; diese Einlösung ist eine unbestreitbare Pflicht der Minister. Wie müßte man es qualifiziren, wenn sie Solches auch ferner unterließen?! — Wir wollen keinen Ausdruck aussprechen, der dies bezeichnete; — die Mitwelt und die Geschichte würden darüber ihr unerbittlich strenges aber gerechtes Urtheil fällen!

C. Die Staats-Ausgaben.

Die ordentlichen Staatsausgaben betrugen:

Jahr:	Budgetansatz:	Wirkliche Ausgaben:
$18^{41}/_{42}$	29,306,407 fl.	31,306,787 fl.
$18^{42}/_{43}$	29,306,407 fl.	31,911,725 fl.
$18^{43}/_{44}$	31,636,407 fl.	31,369,729 fl.

Es ist hiebei zu bemerken, daß die Mehrausgabe nicht von einer erhöhten Verwendung für die eigentlichen laufenden Bedürfnisse des Landes herrührt, an denen vielmehr fast durchgehends noch Ersparungen stattfanden, sondern von einem weit größern Aufwande auf die Staatsschulden-Tilgungsanstalt, insbesondere aber auf die mit dieser verbundene Pensions-Amortisations- und die Ingolstadter Festungsbaukasse. Die Ausgaben für diese kumulirten Anstalten betrugen nämlich:

Jahr:	nach dem Budget:	in Wirklichkeit:
18$^{41}/_{42}$	8,746,294 fl.	10,568,124 fl.
18$^{42}/_{43}$	8,746,294 fl.	10,425,110 fl.
18$^{43}/_{44}$	8,746,294 fl.	9,792,145 fl.

In dem letzten der genannten Jahre stellte sich die Rechnung des laufenden Dienstes folgendermaßen:

	Wirkliche Ausgaben.	Budgetansatz.
I. Staatsschuld	9,792,145 fl.	8,746,294 fl.
II. Zivilliste und Apanagen . . .	3,200,033 fl.	3,204,957 fl.
III. Staatsrath	69,661 fl.	72,000 fl.
IV. Ständeversammlung	6,233 fl.	46,500 fl.
V. Ministerium des kön. Hauses und des Aeußern . .	456,320 fl.	480,000 fl.
VI. „ der Justiz	380,002 fl.	389,789 fl.
VII. „ des Innern . . .	887,456 fl.	888,638 fl.
VIII. Landgerichte *)	53,101 fl.	57,902 fl.
IX. Finanzministerium	762,833 fl.	755,780 fl.
X. Staatsanstalten, nämlich:		
1) Erziehung und Bildung . .	311,208 fl.	317,455 fl.
2) Kultus:		
a) katholischer	1,113,060 fl.	1,092,347 fl.
b) protestantischer	322,723 fl.	315,581 fl.
3) Gesundheit	27,423 fl.	29,419 fl.
4) Wohlthätigkeit	172,820 fl.	163,809 fl.
5) Sicherheit	654,372 fl.	488,452 fl.
6) Industrie und Kultur . . .	122,917 fl.	129,000 fl.
7) Straßen-, Brücken- u. Wasserbau	465,882 fl.	614,593 fl.
8) Leistungen an Gemeinden . .	108,391 fl.	114,691 fl.
9) Steuer-Kataster	600,000 fl.	600,000 fl.
10) Münzanstalt	—	13,600 fl.
XI. Zuschüsse an die Kreisfonds **) .	4,054,583 fl.	3,920,845 fl.

*) Die Hauptsumme der Ausgabe für Landgerichte fällt den Kreiskassen zur Last, oder ist vielmehr in der Position XI. („Zuschüsse an die Kreisfonds") mit enthalten.

**) Die Summe ist eigentlich 4,081,711 fl. Hievon kommen:

auf die sieben ältern Kreise	4,035,857 fl.
„ jeden derselben also durchschnittlich	576,551 fl.
„ die Pfalz dagegen nur	45,854 fl.

	Wirkliche Ausgaben.	Budgetansatz.
XII. Militär-Etat *)	7,319,976 fl.	7,319,976 fl.
XIII. Landbau-Etat	72,531 fl.	126,065 fl.
XIV. Pensionen	397,057 fl.	448,714 fl.
XV. Eisenbahnen	—	1,200,000 fl.
	31,369,729 fl.	31,636,407 fl.

Bei weitem die größten Positionen des Ausgabebudgets bilden auch in Baiern die Staatsschuld und der Militäretat. Jede der beiden erfordert für sich allein eine größere Summe, als alle direkten Steuern zusammen ertragen. Der erste Etat nimmt fast ein Drittel, der letzte fast ein Viertel der gesammten Staatseinkünfte hinweg. Rechnen wir dazu noch den Betrag der Zivilliste und der Apanagen, (ein Neuntel der Ausgabe, sonach mehr als in kleineren, weniger als in größeren Staaten), so bleibt wenig mehr als ein Drittel zur Deckung aller übrigen Bedürfnisse: der Justiz, der Erziehung, des Kultus, der Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Kultur, Land-, Straßen- und Wasserbauten 2c.

Gewiß muß es Bedauern erregen, wenn man sieht, daß, ungeachtet des meistens so sehr geringen Budgetsatzes für die letztgenannten, ihrem Wesen nach befruchtend wirkenden Positionen, dennoch gerade an ihnen fast durchgehends noch Ersparungen gemacht werden.

Auf Erziehung und Bildung ist nicht einmal der hundertste Theil der Staatseinkünfte verwendet; es ist nicht einmal die so ärmliche Budgetposition vollständig verausgabt worden! Die ganze Last der Kosten des Erziehungswesens ist auf die Kreise und die Gemeinden gewälzt, und dabei sind die Gehalte der Lehrer (namentlich an den Gewerbschulen) äußerst gering, und für ihre und der Ihrigen Zukunft zum Theile gar

*) Ohne die Kosten des Ingolstadter und des Germersheimers Festungsbaues.

nicht gesorgt. Der Militär-Etat kostet fast das Vierundzwanzigfache des Schulwesens.

Auf Gesundheitspflege kommt lange nicht einmal der tausendste Theil der Einnahme, und auch dabei haben noch einige „Erübrigungen" stattgefunden.

Für Industrie und Kultur sehen wir nicht einmal $1/_{250}$stel, für Wohlthätigkeit nicht $1/_{200}$stel verwendet. Auf Straßen- und Wasserbauten sollte ungefähr $1/_{51}$stel verwendet werden; da aber auch daran, und zwar fast der vierte Theil erspart ward, so kam in Wirklichkeit nur etwa $1/_{67}$stel der Ausgaben auf diesen Gegenstand.

Hinsichtlich des Landbau-Etats wollen wir nur eine Stelle aus dem Referate des Abg. Eggelsheim anführen.

„Es dürfte nicht uninteressant seyn, hier zusammenzustellen, welche Summen im Laufe der IV. Finanzperiode für den Landbau-Etat aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode, und zu welchem Zwecke sie verwendet worden sind, und es folgt hier deßhalb eine Zusammenstellung derselben:

1) für den Ausbau des Archiv- und Bibliothekgebäudes in München und dessen innere Einrichtung	791,559 fl.
Außerdem waren schon früher für dasselbe verausgabt worden aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode 286,216 fl.	
2) für den Ausbau der Pinakothek	672,894 fl.
3) für Ankauf, resp. Ablösung der Gebäude der Universität München in Landshut	206,834 fl.
4) für Bauten im Heilbad Kissingen	266,250 fl.
5) für den Kursaal in Brückenau	25,397 fl.
6) für Restauration der Domkirche in Regensburg . .	39,200 fl.
7) für Ausbesserung des baulichen Zustandes der Staatsgebäude	500,000 fl.
8) für Gefängnißbauten	149,987 fl.
Zusammen	2,652,121 fl.
Von dieser Gesammtsumme wurden auf 3 Staatsgebäude in der Hauptstadt München verwendet	1,671,287 fl.
Auf Staatsgebäude der übrigen Theile des Königreichs kommen	980,834 fl.

Wie sieht es mit den Kosten der Ständeversammlung aus, von denen die Gegner der Repräsentativverfassung so gerne

und so viel reden? Im Jahre $18^{43}/_{44}$ fand freilich keine Ständeversammlung statt. Nehmen wir aber den Budgetansatz (als Durchschnittssumme für ein Jahr) an. Da beträgt die Ausgabe ein Siebenhundertstel des Gesammt-Staatsaufwandes! Wir wollen nicht, dem Beispiele der Absolutisten folgend, Vergleichungen anstellen, die ihnen gehässig seyn könnten. Nur das Wenige sey bemerkt, daß der Bedarf für den Landtag blos etwa $^{1}/_{155}$stel des Militär-Etats erheischt; — 200 Mann Truppen würden mehr kosten! Müßte die ganze Ausgabe ausschließlich blos durch die Grundsteuer gedeckt werden, so machte dies auf je acht oder zehn Morgen Landes kaum einen Kreuzer aus! —

Die Abgeordnetenkammer ertheilte übrigens den vorgelegten Rechnungsnachweisungen ihre Anerkennung, unter Beifügung einer Reihe von Anträgen, deren wichtigste wir nachfolgend erwähnen:

A. Zu den Einnahmen.

Zur Position: **Zölle**.

Es möge in Zukunft den Vorlagen bei den Kammern eine Uebersicht der in den Zollverein eingeführten und der ausgeführten einzelnen Artikel nach ihrem Betrage und nach dem approximativen Werthe beigefügt werden.

Zur Position: **Salinen und Bergwerke**.

a) Es möge die K. Regierung veranlaßt werden, den Preis von Kochsalz, wenn es mit einer unschädlichen Substanz vermischt worden, um dadurch dem Mißbrauch zu steuern — zur Verbesserung des Viehstandes und Aufschwunges des Ackerbaues herabzusetzen.

b) Es möchten bei dem für die Landwirthschaft so hohen Kochsalzpreise die Viehsalze in besserer Qualität geliefert werden.

B. Zu den Ausgaben.

Zu der Position: **Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten**.

Es seyen folgende Anträge auf verfassungsmäßigem Wege ehrfurchtsvollst an die Krone zu bringen:

a) Daß diejenigen Kreis- oder Distriktsstraßen, welche ihrem Wesen und

ihrer Wichtigkeit nach in die Klasse der Staatsstraßen sich eignen, als solche von dem Staate übernommen werden.

b) Daß bei Einbringung des Budget über die VI. Finanzperiode der budgetmäßige Etat für die Position: Laudbauten sowohl für Unterhaltung als Neubau in dem Maße erhöht werde, als die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Ausgaben es erheischen.

Bezüglich der den Nachweisungen über die Gesammt-Staatsausgaben angefügten Anträge

seyen folgende auf verfassungsmäßigem Wege ehrfurchtsvollst an die Krone zu bringen:

1) Es möge bei dem Ausbau der Festung Ingolstadt die möglichste Sparsamkeit beobachtet und aller Luxus vermieden werden.

2) Es möge der Staat die ihm als Patron obliegenden Verpflichtungen williger, als bisher geschehen, erfüllen.

3) Es möchte für rechtzeitige Wendung der Baufälle an Staatsgebäuden besser, als bisher geschehen, gesorgt werden.

4) Es möge für Herstellung der noch so vielfach höchst mangelhaften Frohnfesten Vorsorge getroffen werden.

5) Es möge bei dem Bau der Eisenbahnen aller Luxus vermieden, die Arbeitskräfte möglichst zusammengehalten, endlich bei den Lieferungen für den Bahnbau auf inländische Gewerbtreibende möglichst Rücksicht genommen werden.

6) Es mögen den K. Gesandtschaften in Zukunft zureichende Fonds zur Unterstützung nothleidender Bayern zur Verfügung gestellt, und hierauf bei Entwerfung des Budget der nächsten Finanzperiode geeignete Rücksicht genommen werden.

7) Es mögen die Vorarbeiten für die Vorlage der neuen auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Gesetzbücher möglichst beschleunigt werden.

8) Es möge im nächsten Budget für die Gehaltsaufbesserung derjenigen Staatsdiener Vorsorge getroffen werden, deren Gehalt mit dem in den Zeitverhältnissen liegenden Aufwand für die nothwendigsten Bedürfnisse in keinem Verhältnisse steht, und dabei auf die mögliche Kongrual-Ergänzung des Pfarr-Klerus und Lehrerstandes Rücksicht genommen werden.

11) Es möge den Quartierträgern bei Märschen inländischer oder ausländischer Truppen in Friedenszeiten vollkommene Vergütung gewährt, der Mehraufwand hiefür aber einstweilen aus dem Reichsreservefond bestritten werden.

12) Es möge bei Entwerfung des Budget für die nächste Finanzperiode auf Gewährung von Marschvergütungen für die in ihre Garnisonen einrückenden und in die Heimath zurückkehrenden Beurlaubten, endlich

auf die vollständige Vergütung der Verpflegung einquartirter Truppen an die Quartierträger geeignete Rücksicht genommen werden.

13) Es möchte den Offizieren und Militärbeamten nach zurückgelegtem 40sten Dienstjahre mit Einrechnung der Feldzugsjahre der volle Gehalt als Pension unverweigerlich ertheilt werden.

15) Es möge so bald als möglich für die gründliche Ausbesserung und beziehungsweise Umbauung der Staatsstraßen Vorsorge getroffen werden.

C. Zu den besondern Staatsfonds.

1) Es wolle die K. Staatsregierung die bereits noch vorhandenen Getreidevorräthe für die Zukunft in der Art verstärken, daß sie allen Besorgnissen allzugroßer Theurung zu begegnen im Stande sey.

2) Es möchten in Zukunft bei Vertheilung der Gelder des Unterstützungsfonds auch die Provinzen nach Verhältniß bedacht werden.

3) Seine Königliche Majestät möge allergnädigst anzuordnen geruhen, daß die aus dem Zentralfonde fließenden Unterstützungen für die Zukunft weniger ausschließlich der Hauptstadt München, und mehr den sämmtlichen Kreisen des Reichs nach Verhältnissen zukommen möchten.

4) Seine Majestät möchten gebeten werden, noch während dieses Landtages oder längstens bei der nächsten Ständeversammlung den Gründungsplan einer von dem Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen der Staatsdiener, dann aus einem angemessenen Aerarialzuschusse sich dotirenden Anstalt vorlegen lassen zu wollen, durch welche nach Art der Lebensversicherungs-Anstalten die Pensionen der dienstuntauglichen Staatsdiener, dann der Staatsdiener-Wittwen und Waisen in dem vollen verfassungsmäßigen Vertrage und unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte auf minder kostspielige Weise gedeckt werden können.

Endlich seyen noch folgende Anträge auf verfassungsmäßigem Wege ehrfurchtsvoll an die Krone zu bringen:

a) daß eine Vereinbarung der in der Münzkonvention begriffenen Staaten über die Ausprägung vereinsländischer Goldmünzen versucht werden möge, oder daß doch in den ohnehin gesonderten Interessen der süddeutschen Staaten, wo nur nach Gulden gerechnet wird, Zehn-Guldenstücke und Fünf-Guldenstücke in Gold geprägt werden möchten;

b) es möge in das nächste Budget eine höhere Summe als bisher für Kultur und Industrie eingesetzt werden.

IX. Die Beschwerden der Protestanten über Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.

Seit dem Bestehen der baierischen Verfassung, also seit dem Jahr 1818, kamen auf keinem Landtage auch nur annäherungs-

weise so viele generelle und spezielle Beschwerden über Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte vor, wie auf dem jüngsten. So sehr es auch durch die baierische Verfassung, und namentlich durch die Geschäftsordnung der Kammern erschwert ist, selbst die begründetsten Beschwerden formell und materiell durchzuführen, — so viele dieser Eingaben auch namentlich wegen des Dranges der durch die Regierungsvorlagen*) veranlaßten Geschäfte ganz unerledigt blieben, — so mußten doch so viele jener Beschwerden förmlich als richtig anerkannt werden, daß wohl in jedem Lande außer Baiern ein Minister, gegen den von einer so „konservativ" komponirten und mit solchen „konservativen" Schranken umgebenen Kammer, solche Erkenntnisse ergangen, von seiner Stelle zurückzutreten, sich selbst schuldig zu seyn geglaubt haben würde. Hier aber dachte man bei allen diesen Verhandlungen auch nicht entfernt mehr an die Möglichkeit, einen Minister dadurch stürzen zu können, so sehr Viele auch seine Entfernung auf's Innigste und Lebhafteste wünschen mochten.

Sehen wir ab von den bei den Reichsräthen vorgekommenen Beschwerden, namentlich den bereits erwähnten Wrede'schen, von denen jene wegen des Biertarifs für begründet erklärt wurde, und zwar unter ausdrücklicher Zustimmung des Kronprinzen und sämmtlicher übrigen königl. Prinzen.

In der Abgeordnetenkammer wurden verschiedene andere förmliche Beschwerden für begründet erklärt. So in der Sitzung vom 10. März die der Stadt Schwandorf, welche Gemeinde von der Regierung gezwungen ward, aus ihrem

*) Nach der Verfassung müssen die Regierungsvorlagen vor allem Andern erledigt werden. Für die übrigen Geschäfte darf, wenn solche Regierungsvorlagen vorhanden, höchstens ein Tag in der Woche verwendet werden! Auf einen ganzen Monat kommen also vier solcher Tage!

Kommunal- und Stiftungsvermögen einen auswärts wohnenden Arzt mit zu besolden, — ein Beschluß, der mit 66 gegen 18 Stimmen gefaßt wurde. Ebenso in der Sitzung vom 17. März jene der Stadt Nürnberg, welche man, nebst den andern Gemeinden des Regierungsbezirkes, kurzweg zwang, einen Beitrag zu einer Irrenanstalt zu geben, während solche Kreisumlagen gesetzlich nur nach Vernehmung des Landraths und in den dazu bestimmten Fällen erhoben werden dürfen, welche beide Vorbedingungen hier nicht gegeben waren. Diese Beschwerde ward mit 85 gegen 37 Stimmen anerkannt, und später auch von der Reichsrathskammer für richtig erklärt.

Die wichtigsten aller Beschwerden waren die der Protestanten, schon um deßwillen, weil sie über anderthalb Millionen Menschen, fast ein Drittheil der gesammten Bevölkerung des Königreichs, betreffen. Auch muß das Vorkommniß an sich um so mehr auffallen, als man noch vor wenigen Dezennien so etwas, und zwar in solcher Ausdehnung, gar nicht mehr für möglich gehalten hätte.

Schon seit einer Reihe von Jahren scheint die baierische Regierung von der unglücklichen Idee fortgerissen zu werden, als die erste rein und streng katholische Macht Deutschlands gelten zu wollen. Das Streben, wie es zur Zeit des übergepriesenen, fanatischen Kurfürsten Maximilian I. vorwaltete, scheint unbegreiflicher Weise hie und da neuerdings aufgefrischt worden zu seyn. Und doch sollte man nur auf die damaligen Folgen jenes Strebens blicken! Baierns Regierung war freilich in jener Zeit noch katholischer, als die Oestreichs; aber — zum Verderben von Land und Volk! Die Eroberung, welche Max erlangte, glich keineswegs das Elend und die Verwüstung Baierns aus: das Volk mußte materiell, es mußte aber noch ungleich schwerer geistig darunter leiden, daß seine Regierung zum Haupte der ultramontanen Partei in Deutschland sich aufgeworfen hatte: auf Jahrhunderte hinaus war Baiern ein Land

der Finsterniß geworden, zurückstehend in der Industrie, zurückstehend in den Wissenschaften, zurückstehend an Wohlstand gegen alle andern Länder Deutschlands.

Was aber damals noch möglich war, ist es heute nicht mehr. Die Verhältnisse der Zeit sind an sich ganz andere, und zudem besteht ein Drittheil der Bevölkerung des Landes aus Protestanten, denen nach der deutschen Bundesakte, wie nach der speziellen Verfassung des Königreichs, eine gleiche Berechtigung mit den Katholiken garantirt ist.

Indessen ist es nur zu gewiß, daß viele Klagen der Protestanten keineswegs aus der Luft gegriffen sind. Es zeigt sich dieses namentlich bei denjenigen Dingen, welche einer verfassungsmäßigen Kontrole nicht unterstellt sind, und die man als unbeschränkte Verwaltungs- und als bloße Gnadensachen willkürlich behandeln zu können glaubt. So ist in diesem Augenblicke in Baiern unter allen höhern Staatsbeamten, allen Ministern und Regierungspräsidenten, auch nicht mehr ein einziger Protestant.

Allein sowohl darüber, als noch über manche ähnliche Dinge erhob sich keine Stimme bei der Ständeversammlung, da die Regierung in dieser Beziehung formell in ihrem Rechte sey, wenn gleich gewiß nicht verkannt werden darf, daß man sehr wünschen muß, es möchte ein anderer Gebrauch von jenem Rechte gemacht werden.

Die erste Beschwerde wegen Verletzung von Rechten der Protestanten, welche in der Kammer zur Vorlage kam, war die der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen, wegen Beschränkung bei den dortigen Gemeindewahlen. Der Referent des V. Ausschusses, Dekan Bauer, wies in einem lichtvollen Vortrage die Begründung dieser Beschwerde auf's Vollständigste nach. Bei dem Drange der Geschäfte, der sich gegen den eiligen Schluß des Landtages ergab, konnte aber dieser

wichtige Gegenstand in den Kammern nicht mehr zur Entscheidung gebracht werden. *)

---

*) Um so mehr ist es Pflicht der Presse, das faktische Verhältniß bekannt zu machen. Wir theilen daher nachstehend einen Auszug aus dem Ausschußberichte mit, wenigstens so weit derselbe die geschichtliche Darstellung betrifft:

„Die Stadt Kitzingen hat eine konfessionell gemischte Bevölkerung und zählt gegenwärtig unter 926 activen Gemeindebürgern 523 Protestanten und 403 Katholiken. Ihre frühere Geschichte gehört nicht hieher, wiewohl sich manche neuere Vorkommnisse aus ihr erklären, sofern der unter der vormaligen Landeshoheit begünstigt gewesene Religionstheil sich nur mit Mühe daran gewöhnt, den minder begünstigt gewesenen in gleicher Linie der staatsbürgerlichen Berechtigung neben sich zu sehen, während der letztere für jeden Versuch auf Rehabilitation der früheren Verhältnisse ein desto offeneres Auge hat.

„Das lang bestandene Privilegium der Bevorzugung war mit Gelangung der Stadt Kitzingen an die Krone Bayerns für die dasigen Katholiken verschwunden und mit dem Jahre 1818 für immer erloschen. Es war vorauszusehen, daß bei der nunmehr gesetzlich zugesicherten Wahlfreiheit, die jede gebotene Rücksichtnahme auf die Religionseigenschaft der zu Wählenden ausschließt, das numerische Uebergewicht der protestantischen Wähler, dem noch ein weiteres dynamisches Uebergewicht sich dadurch beigesellte, daß letztere mit zwei Drittheilen zu den Staats- und Gemeindelasten konkurriren, schon in den Ergebnissen der ersten Gemeindewahl vom Jahr 1818 sich herausstellen werde, ohne aus dieser Zufälligkeit des Zahlenverhältnisses auf ein intolerantes Uebersehen der Minderzahl aus Konfessionsrücksichten schließen zu können. Um dem vorzubeugen, wendete sich die Minderzahl der Katholiken unterm 21. Juli 1818 an die allerhöchste Stelle mit der Bitte um Herstellung der Parität, d. h. um Erlassung einer Vorschrift, daß für das Kollegium der Wahlmänner der Gemeindebevollmächtigten und des Magistrats Katholiken und Protestanten in gleicher Zahl gewählt werden müssen. Diese Bitte wurde von der für die Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerialkonferenz unter'm 29. August 1818 abschlägig beschieden, und die Nothwendigkeit ausgesprochen, „daß nach dem Geiste der einschlägigen Verordnung vom 17. Mai und nach den Bestimmungen der Wahlordnung vom 5. August l. J. die Wahlfreiheit aufrecht erhalten werden müsse." Zugleich sollten im Hinblick auf §. 9 der Verfassungs-Urkunde und §. 46 der zweiten Verfassungs-Beilage und in Erwägung, daß nach §. 59 der Verordnung vom 17. Mai l. J. die Verwaltung der Ortsstiftungen den Magistraten übertragen ist, „die Gemeindebevollmächtigten auf dieses Ver-

Eine weitere Beschwerde gleicher Art war von dem Magistratsrath Alois Heyder und dem Gemeindebevollmächtigten Se-

---

hältniß bei der Wahl der Magistratsglieder zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit hiernach diejenige Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der katholischen und protestantischen Ortsstiftungen erforderlich ist, aus beiden Konfessionen gewählt werde."

„Erschien durch diesen Ausspruch einerseits die Wahlfreiheit der Gemeindebevollmächtigten geachtet und sicher gestellt, so wußten diese andererseits den ihnen ertheilten Rath zu achten, sie wählten, während in ihrem Kollegium 19 Protestanten und nur 5 Katholiken saßen, als Magistratsglieder, 6 Protestanten und 4 Katholiken, unter den letzteren den Bürgermeister und den rechtskundigen Rath.

„Allein dieses Aufmerksammachen schlug bald in den Versuch und in die faktische Geltendmachung eines zwingenden Gebotes um. Bei Gelegenheit der ersten Ersatzwahl im Jahr 1821 wurde zwar ein neuerliches Gesuch mehrerer katholischen Bürger um Herstellung der Parität in der magistratischen Vertretung durch Ministerialentschließung abermals abschlägig beschieden, und die königl. Regierung des vormaligen Untermainkreises angewiesen, sich an letzteren zu halten. Allein die Kreisregierung gab dem Ministerialkonferenzbeschlusse eine dem Sinne, dem Wortlaute, wie der ganzen Tendenz desselben geradezu widersprechende Deutung, die mit ihren sofort eingetretenen und fortbestandenen thatsächlichen Folgerungen die Basis gegenwärtiger Beschwerdeführung bildet. Sie erklärte nämlich in einer an das Landgericht Kitzingen unter'm 24. August 1821 ergangenen Entschließung: „Wenn nun gleich die Wahlfreiheit bei der bevorstehenden Wahl im Allgemeinen nicht beschränkt werden darf, so muß doch Rücksicht darauf genommen werden, daß immer wenigstens 4 katholische Magistratsmitglieder, welche zur Verwaltung der katholischen Stiftungen erforderlich sind, sich in dem Rathe befinden." Damit war der von der Ministerialkonferenz ertheilte gute Rath in ein Zwangsgebot umgewandelt, und die Wahlfreiheit der Gemeindebevollmächtigten vernichtet. Sie protestirten zwar, doch ging aus der Wahl selbst die geforderte Zahl von 4 katholischen bürgerlichen Magistratspersonen hervor.

„Dieß Verhältniß bestand bei allen nun gefolgten Zwischenwahlen bis zum Jahre 1839 fort, obwohl nie als ein zu Recht bestehendes zugestanden; die bei den Landtagen vom Jahre 1828 und 1831 eingereichten Beschwerden konnten wegen mangelnder formeller Begründung eine nähere Würdigung von Seite der Reichsstände nicht finden; doch wurde die Beschwerde vom Jahre 1831 dem Ministerium des Innern zur Rücksichtnahme empfohlen.

„Durch die inzwischen erfolgte Errichtung der Kirchenverwaltungen ward

bastian Fischer aus Regensburg erhoben worden. Auch diese erklärte der Ausschuß für begründet, aber auch sie gelangte nicht mehr zur Beschlußfassung in der Kammer. —

---

das katholische Kultusvermögen dem magistratischen Verwaltungsressort entzogen, und die Gemeindebevollmächtigten, von der Ansicht ausgehend, daß somit der letzte Schein eines Grundes für die behauptete Nothwendigkeit, vier katholische Mitglieder im Magistrate fortbestehen zu lassen, verschwunden, wählten im Jahr 1839 für die 2 austretenden Katholiken nur Einen solchen wieder. Sofort trat die königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg entgegen und verfügte unter'm 28. Sept. 1839 auf die Rechtskraft der früheren, desfallsigen Entschließungen sich stützend, wornach jederzeit mindestens 4 katholische Mitglieder im Magistrate sich befinden müßten, daß ein in den Magistrat gewählter Protestant als erster Ersatzmann zurück — dagegen ein als zweiter Ersatzmann gewählter Katholik in den Magistrat einzutreten habe. Auf eingelegten Recurs hob das königl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 5. Mai 1840, „da die Wahl nach gesetzlicher Vorschrift geschehen war", diese Verfügung auf, und ertheilte dem gewählten Protestanten, „dessen Eintritt in den Magistrat kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe", die von der Kreisregierung versagte Bestätigung.

„Trotz dieser nun in Mitte liegenden, die Wahlfreiheit der Gemeindebevollmächtigten sichernden Ministerial-Entschließung, machte die königl. Regierung in Würzburg bei der nächsten Ersatzwahl vom Jahre 1842 den früheren, die Wahlfreiheit beengenden Grundsatz wieder geltend, bestätigte zwar unter'm 17. Oktober 1842 die von dem königl. Landrichter Schauer von Markt Stefft, als besonders ernannten Wahlkommissär, gepflogenen Wahlverhandlungen als „förmlich und gesetzlich vollzogen", versagte aber nicht nur einem in den Magistrat gewählten, sondern auch den 3 ersten zu Ersatzmännern gewählten Protestanten die Bestätigung, und ordnete eine neue Ersatzwahl unter der Leitung desselben Kommissärs an. Die Gemeindebevollmächtigten rekurrirten abermals an das königl. Ministerium des Innern, und es war zu erwarten, daß diese höchste Stelle unter den wiedergekehrten, ganz gleichen Verhältnissen auch die gleiche Entscheidung, wie 3 Jahre früher, erlassen werde. Allein diese Erwartung wurde getäuscht. Eine unter'm 14. Oktober 1843 ergangene Ministerialentschließung bezeichnet zwar die Voraussetzung, als sey die Nichtbestätigung des gewählten protestantischen Magistratsrathes durch die Religionseigenschaft desselben veranlaßt, als eine rein willkürliche, folgert aber aus dem den Kreisregierungen zustehenden Bestätigungsrechte ein unbedingtes Nichtbestätigungsrecht, und findet die von der Regierung in Würzburg berichtlich dargelegten — den Beschwerdeführern

Eine andere, und zwar die Hauptbeschwerde, wurde von den beiden Abgeordneten, Dekan Bauer und Bürgermeister

---

jedoch nicht ausdrücklich kund gegebenen Motive als so beachtenswerth, daß der Ausspruch der genannten Regierung, wornach zum Behufe der Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens die Anwesenheit von 4 Räthen im Magistrate durchaus erforderlich sey, aufrecht erhalten, und die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten als eine völlig unbegründete zurückgewiesen werden müsse.

„Hiemit schließt der Geschichtskreis gegenwärtiger Beschwerdeführung ab; eine neue, mit der Periode von 18⁴⁵/₅₁ wiedergekehrte Inzidenz unterliegt noch der höchsten Entscheidung und gehört nicht hieher. Nur das Eine verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die königl. Regierung, gestützt auf die erwähnte Ministerial-Entschließung vom 14. Okt. 1843, einen Regierungs-Assessor als Wahlkommissär nach Kitzingen abordnete, daß eine fünfmalige Wiederholung der Wahl stattfand, daß die Gemeindebevollmächtigten ihr freies Wahlrecht konsequent behauptend, immer wieder Protestanten wählten, die königl. Regierung aber eben so konsequent den Gewählten die Bestätigung versagte, obwohl sie keinen Anstand gegen die Wahlbefähigung derselben namhaft und ausdrücklich erhob, und die jedesmalige Wahlverhandlung als durchaus gesetzlich und förmlich vollzogen anerkannte."

Wir reihen hieran nur noch einige kurze Bemerkungen aus dem umfassenden Berichte des Referenten.

„Zergliedert man die Ministerialentschließung vom 14. Oct. 1843 in kurze Sätze, so können sich diese nur also formuliren: 1) die Behauptung, daß die gewählten Protestanten darum nicht bestätigt worden seyen, weil sie Protestanten sind, ist eine willkürliche; 2) wir bestätigen sie eben nicht, ohne auch den Grund nennen zu wollen; 3) bestehen aber darauf, daß an die Stelle der gewählten Protestanten durchaus Katholiken gewählt werden müssen, und versagen diesen dann natürlich die Bestätigung nicht. Welche Logik! In thesi wird das Ungesetzliche der Nichtbestätigung aus Religionsrücksichten, freilich versteckt genug, zugestanden; de facto beharrt man darauf. Ist das die Weise, in der deutsche Regierungen, konstituionelle Regierungen, auf die aus dem Volke an sie gebrachten Beschwerden zu antworten haben? Läßt diese Entschließung der obersten Verwaltungsstelle nicht im hohen Grade jene Offenheit und Geradheit vermissen, mit der immer ein, wenn auch irrendes Rechtsbewußtseyn sich ausspricht? Mit Recht beziehen sich die Beschwerdeführer zur Widerlegung des den Kreisregierungen zugesprochenen, unbedingten Nichtbestätigungsrechtes auf das unter'm 5. Sept.

Langguth zur Vorlage gebracht. Wir geben nachstehend einen Auszug aus diesem Aktenstücke, das an sich wichtig ist, indem

---

1829 ergangene Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern, in welchem ganz allgemein und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von Gemeinden, ausgesprochen wird, „daß das Bestätigungsrecht der Gemeindewahlen überhaupt nur die Befugniß der Ausschließung solcher Individuen ertheilt, die entweder auf ungesetzliche Weise, oder ohne den Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaft gewählt worden sind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der Gemeindewahlen zerstörenden Ausübungsweise ermächtigt."

„Die Gesetzlichkeit des Vollzugs der Kitzinger-Wahlverhandlungen wurde von der königl. Regierung immer anerkannt, gegen keinen der gewählten Protestanten bezüglich der gesetzlichen Wählbarkeitserfordernisse je ein Einwand erhoben, und die Bestätigung dennoch versagt,. weil nicht an ihrer Stelle Katholiken gewählt waren. Nur noch ein Schritt weiter, und wir stünden mitten im französischen Systeme, wo die Regierung die Gemeindebeamten ernennt, mit der alleinigen Ausnahme, daß man dort nicht nach der Konfession fragen würde; wir sind aber in Baiern. Welche Konfession aber in Baiern dermalen einer vorzugsweisen und darum verfassungswidrigen Begünstigung sich zu erfreuen hat, wird aus einem ganz in der Nähe liegenden argumentum e contrario klar. In Augsburg sind gerade die umgekehrten Verhältnisse, wie in Kitzingen. Die dortige Bevölkerung besteht nach der neuesten Zählung aus 20,416 Katholiken und 13,150 Protestanten, mit Ausschluß des Militärs. Der Magistrat daselbst hat ein Vermögen zu verwalten von 1,937,260 fl. an paritätischer, 895,506 fl. an rein katholischen und 1,353,990 fl. an rein protestantischen Stiftungen. Es versteht sich von selbst, daß das beiderseitige, gesonderte Kultusvermögen hierunter nicht mehr begriffen ist. Nun sollte man glauben, daß, wenn zur Verwaltung des unverhältnißmäßig viel geringeren katholischen Stiftungsvermögens in Kitzingen, das kaum den sechszehnten Theil des Augsburger protestantischen Stiftungsvermögens beträgt, die Anwesenheit von wenigstens vier katholischen bürgerlichen Räthen, also der Hälfte der Gesammtzahl im Magistrate gefordert wird, doch mindestens dieselbe Forderung rücksichtlich der protestantischen bürgerlichen Räthe gegen die Wähler in Augsburg geltend gemacht werde. Der dortige Magistrat besteht einschlüssig des städtischen Baurathes aus 18 Mitgliedern. Hierunter der erste Bürgermeister, katholisch, der funktionirende zweite Bürgermeister protestantisch, 3 rechtskundige Räthe katholisch, und von den 12 bürgerlichen Räthen sind 8 katholisch und 4 protestantisch, während sich das katholische Stiftungsvermögen zu dem protestantischen verhält wie 4 zu 7. Um nicht auf die dortigen

es einen Blick auf einen der innern kirchlichen Zustände in einem der bedeutendsten deutschen Länder gewährt, und uns, bei der Klarheit der Darstellung, vieler Erörterungen bei der Verhandlung überhebt.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die in Ansbach und Baireuth 1844 abgehaltenen Generalsynoden haben sich wegen mehrfacher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der protestantischen Kirche mit Beschwerden an die höchste Stelle gewendet und darauf abweisende Entschließungen erhalten. Wir halten es für eine Gewissenspflicht die Beschwerden vor der hohen Kammer zu erneuern und hier auf verfassungsmäßigem Wege zur Abhülfe zu bringen. Obwohl nur ein Mitglied jeder der beiden Synoden die vorliegende Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, darf man doch voraussetzen, daß jeder seiner Kirche treu ergebene Protestant und selbst jeder Katholik, der den konfessionellen Frieden auf dem Boden eines gesicherten Rechtszustands erhalten wissen will, seinen Namen darunter setzen wird. Jede Abschweifung auf das dogmatische Gebiet werden wir vermeiden und uns nur auf den Rechtszustand beschränken, bei dessen Erhaltung beide Kirchen gleich sehr betheiligt sind.

Eine der Beschwerden der Generalsynoden, herbeigeführt durch die Kriegsministerialordre vom 14. Aug. 1838, die Kniebeugung vor dem Sanktissimum betreffend, ist durch die mit Dank und großer Freude begrüßte K. Entschließung vom 12. Dez. v. J. zur Zeit gehoben *), während alle übrigen noch fortbestehen.

---

früheren, den ständischen Verhandlungen nicht fremd gebliebenen Vorgänge zurückzukommen, so wurde ein neuerlicher Antrag auf Vermehrung der protestantischen Magistratsräthe in Augsburg unter'm 15. Nov. 1843 von der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg darum abschlägig beschieden, weil nach einem allerhöchsten Reskripte vom 31. Okt. 1821 die Wahl einer bestimmten Zahl von protestantischen Magistratsräthen nicht verordnet sey, sondern die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse nach dem Geiste der Verfassungs-Urkunde und des Gemeindeedikts aufrecht erhalten werden müsse, und durch die von dem Magistrate neu vorgenommene Repartition der Verwaltungen der protestantischen und paritätischen Stiftungen unter die noch vorhandenen vier Magistratsräthe dem Dienste und zwar ohne Ueberlastung derselben vollkommen Genüge geleistet wird. So in Augsburg, anders in Kitzingen. Die Schlußfolgerung macht sich von selbst!"

*) „Zur Zeit" — aber leider ist es mit dem ominösen Beisatze geschehen: „so lange Wir nicht anders beschließen." Eine volle Anerkennung des Rechtes liegt also noch immer nicht vor. Kolb.

Die erste betrifft die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Generalsynoden. Die jüngsten Generalsynoden, ihres verfassungsmäßigen Rechts, die innern Kirchenangelegenheiten zu berathen, sich bewußt, wollten auf dem geordneten Weg des Petitionsausschusses folgende Gegenstände zur Berathung bringen: die Gewissensbeschwerung der Protestanten nach ihrer Glaubenslehre; die erschwerte Bildung neuer Gemeinden und die damit zusammenhängende Verkümmerung des religiösen Bedürfnisses; den beschränkten Genuß des Gottesdienstes zerstreut lebender Protestanten und die daraus hervorgehende religiös-sittliche Verwilderung derselben; die den armen Protestanten entzogene Wohlthat der Unterstützung von Seite ihrer Glaubensgenossen; das den Generalsynoden zustehende Recht der Berathung über innere Kirchenangelegenheiten. Alle diese Gegenstände berühren unmittelbar das innere Leben der Kirche, sie waren durch 97 Petitionen eingeführt, gleichwohl wurden sie von den K. Regierungskommissären ausgeschlossen. Die letzteren hielten sich zu solchem Eingriff befugt, einmal durch ihre Instruktion, dann durch §. 15 einer dem Oberkonsistorium aufgenöthigten Geschäftsinstruktion, nach welcher sämmtliche Petitionen von dem Kommissär des Oberkonsistoriums eröffnet und nur nach erfolgter Billigung der beiden Kommissäre dem Ausschusse zur weitern Behandlung übergeben werden sollen. Sämmtliche Mitglieder der Generalsynoden fühlten sich dadurch in ihren Rechten gekränkt und wandten sich um Abhülfe unmittelbar an Se. Maj. den König. Die darauf unterm 13. April 1845 erfolgte allerhöchste Entschließung hat aber dieser Beschwerde auf keine Weise abgeholfen, vielmehr liegt es zu Tage, daß durch das befolgte Verfahren mittelst besonderer Instruktionen und des §. 15 der Geschäftsordnung der Willkür Thor und Thür geöffnet, das Recht der Generalsynoden beschränkt, ja völlig aufgehoben, und jede Bürgschaft kirchlicher Freiheit und Selbständigkeit annullirt wird, darin aber eine offenbare Verletzung des §. 7 des zweiten Anhangs zur zweiten Verfassungsbeilage liegt.

Die zweite Beschwerde betrifft die Bildung neuer protestantischer Gemeinden. Ist dieselbe auch in neuester Zeit in einzelnen Fällen erleichtert, so kann doch die protestantische Kirche, da die Ministerialverfügungen vom 26. März 1839 und 23. April 1845 nicht zurückgenommen sind, die Beschwerde selbst für nicht gehoben erachten, weil alle Garantie für die Zukunft fehlt. Der §. 88 des Religionsedikts räumt den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen die Befugniß ein, überall eine Gemeinde zu bilden, wenn sie entweder das erforderliche Vermögen besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen. Das K. Ministerium des Innern hat aber in seiner Verfügung v. 26. März 1839 auf den letzteren Theil dieser alternativen Bedingung keine Rücksicht genommen, sondern den Nachweis eines bereits vorhandenen Vermögens gefordert, und wo dieser nicht geliefert werden konnte, die Genehmigung zur Bildung einer neuen Gemeinde versagt. Durch diese willkürliche Auslegung

wird die Verfassung verletzt, weil sie mehr fordert, als der §. 88 verlangt. Den Mitgliedern einer Kirchengesellschaft, welche eine Gemeinde zu bilden wünschen, ist die Freiheit zur Erwerbung eines gemeinschaftlichen Vermögens faktisch entzogen, da sie, ohne die Genehmigung zur Bildung einer Gemeinde erlangt zu haben, noch keine moralische Person sind mit der Fähigkeit Rechte zu besitzen und Vermögen zu erwerben; haben sie aber letzteres nicht, auch keine Gemeinde bilden können — ein endloser Zirkel, der die Erreichung des Zwecks unmöglich macht. Dazu wird das geforderte Maß der herbeizuschaffenden Mittel auf eine vom Gesetz nicht geforderte Weise erhöht und auch dadurch die Bildung neuer Gemeinden erschwert. Durch zwei Ministerialreskripte wurde die Summe von 400 fl. für einen Pfarrer oder selbständigen Pfarrvikar gefordert, es kann aber derselbe ebensowohl ein **curatus expositus** seyn, der unter der **cura** eines andern mit der gewöhnlichen Vikariatsremuneration die geistlichen Funktionen führt. Auch die Erhaltung eines besondern Kirchendieners, Organisten u. s. w. fordert das Ministerium, obgleich das Gesetz nichts davon enthält. Endlich soll selbst eine Kirche nothwendig seyn, das Gesetz spricht aber nur von den zum Gottesdienst nöthigen Gebäuden, die auch in einem bloßen Betsaal bestehen können. Der protestantische Gottesdienst in Ingolstadt begann in dem Saal einer Kaserne, und viele Jahre entbehrten die Protestanten dort einer Kirche, obwohl ihnen durch die Stände lange ein Beitrag von 20,000 fl. zu derselben bewilligt war. Ebenso behalf man sich an mehrern andern Orten. Nach den seit 1839 ausgesprochenen Grundsätzen wird es der protestantischen Kirche unmöglich gemacht, ihren armen, in katholischen Landestheilen zerstreuten und des Trostes ihrer Kirche um so mehr bedürftigen Gliedern zu Hülfe zu kommen, denn wenn alle jene Bedingungen erfüllt werden sollen, wenn daneben durch Verordnungen die Quelle freiwilliger Wohlthätigkeit verstopft, die Beihülfe des Gustav-Adolf-Vereins ausgeschlagen wird, und die Rentenüberschüsse der protestantischen Stiftungen für weniger nothwendige Zwecke, wie für das protestantische Predigerseminar in München aufgebracht werden, so ist dabei nicht abzusehen, wie jemals Gemeinden ihr kirchliches Bedürfniß befriedigen können. Die Rechte einer öffentlich anerkannten Kirche und ihrer Bekenner bezüglich der Bildung neuer Gemeinden müssen darnach als rein illusorisch erscheinen, und die vereinzelten Angehörigen derselben würden am Ende übler daran sein, als die Juden und Mennoniten oder andere tolerirte Sekten, denen nach §. 33 und 34 der zweiten Verfassungsbeilage die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes und die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in bestimmten Gebäuden gestattet ist. Schließlich kann es hier auszusprechen nicht unterdrückt werden, wie es den Protestanten zum tiefsten und gerechten Schmerz gereichen mußte, daß die Sorge ihrer obersten Kirchenbehörde, so viel möglich den kirchlich verwaisten Mitgliedern der protestantischen Kirchengesellschaft den Segen des kirchlichen Verbandes zu Theil

werden zu lassen — daß das, was die Mitglieder der Generalsynode im Drange des Mitleids und der Liebe in Beziehung auf die Hülflosigkeit ihrer verlassenen und zerstreuten Glaubensgenossen unter Hindeutung auf die gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen haben, von der Staatsbehörde als propagandistische Unternehmung bezeichnet werden konnte. Härter konnte man ein so gerechtes Verlangen gewiß nicht abweisen.

Die dritte Beschwerde betrifft die Beschränkung des Gottesdienstes zerstreut wohnender Protestanten. Auch diese wurde auf der Ansbacher Generalsynode geltend gemacht, von der Regierung aber abschläglich beschieden. Gleichwohl liegen Fälle vor, wo die Beschränkung konstatirt ist. Es sind diese folgende: 1) Protestanten, die zerstreut in der Pfarrei Untermarfeld wohnen, baten 1838 wegen weiter Entfernung vom Pfarrorte um die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit in Neuburg Privatgottesdienst halten zu dürfen. Die Kreisregierung und der Magistrat in Neuburg gaben diese Erlaubniß, der Magistrat räumte ein passendes Lokal ein, und der Pfarrer von Untermarfeld erbot sich den Gottesdienst zu halten. Auf erlangte Kenntniß von diesen Vorgängen verfügte das Ministerium am 3. Dez. 1838, daß die Bewilligung in der erwähnten Ausdehnung nicht stattfinden dürfte, diese Protestanten hätten sich zur Pfarrei Untermarfeld zu halten, und es könne dem dortigen Pfarrer nur verstattet werden, sich jährlich ein- oder zweimal auf Kosten dieser Protestanten nach Neuburg zu begeben, dort in einem Privatlokale das heilige Abendmahl zu halten und auf Verlangen Kasualhandlungen vorzunehmen. Von dieser Verfügung war den genannten Protestanten nichts bekannt geworden, und sie hatten bereits achtmal Gottesdienst gehalten, als das Ministerium am 10. Juni 1839 verfügte, daß dieser Privatgottesdienst ungesetzlich sey und augenblicklich eingestellt werden müsse. 2) Die Landshuter Protestanten wollten 1837 ein ständiges Vikariat bilden, Magistrat und Gemeindebevollmächtigte waren dagegen, und die Regierung beschied die Protestanten abschläglich. Nun baten diese um die Erlaubniß, jährlich viermal einen Geistlichen von München auf ihre Kosten kommen zu lassen, um in einem Lokale, welches ihnen der Magistrat schon eingeräumt hatte, Gottesdienst zu halten, und erhielten auf diese Bitte am 4. April 1840 aus dem Ministerium den Bescheid: „Es dürfe jährlich am Osterfeste, und zwar nur vom Gründonnerstag bis Ostermontag incl., von einem dazu berufenen Geistlichen in dem schon bisher zu diesem Zweck verwendeten Saale Predigtgottesdienst gehalten und das Abendmahl gereicht werden, zu Kasualhandlungen könnten die Landshuter Protestanten einen Geistlichen berufen, der aber den erwähnten Saal nicht benützen und keinen Privatgottesdienst halten dürfe, auch von seinen kirchlichen Verrichtungen dem Geistlichen des Sprengels Anzeige erstatten müsse.“ 3) Eine ähnliche Verfügung ging 1838 den Protestanten in Füßen zu. Schon die Generalsynode zu Ansbach machte dagegen geltend, daß solche Behinderung der Religionsübung die Gefahr des

Indifferentismus und der Sittenverderbniß herbeiführe *), und das Oberkonsistorium behauptete in seinem Bericht ausdrücklich, daß zu der betreffenden Erlaubniß nur eine Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, nicht eine spezielle königl. Bewilligung erforderlich sey, die Versagung der Bewilligung aber eine Verfassungsverletzung begründe. Das Ministerium beharrte auf seiner Entschließung, weil 1) Beilage 2, §. 76. unter die Gegenstände gemischter Natur, bei welchen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürften, ausdrücklich auch alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc. rechne; 2) die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nach §. 38. auf dem Rechte der landesherrlichen obersten Staatsaufsicht beruhe; 3) in Beil. 2, 84 bis 88, sich nichts über gemeinsame öffentliche Gottesdienste finde. Diese vom Ministerium geltend gemachten Gründe haben aber die Verfügung, welche die Beschwerde hervorrief, nicht gerechtfertiget, wie aus Folgendem erhellen wird: 1) Weder haben die Gemeinden in Landshut rc. einen öffentlichen Gottesdienst verlangt, noch hat die Generalsynode von einem solchen gesprochen, sondern nur das haben jene verlangt, was nach Beilage 2, §. 33 bis 34, selbst Mennoniten und Juden gestattet ist. 2) §. 84 bis 87 wollten nicht alle Rechte der Religionsverwandten einer öffentlichen aufgenommenen Kirche, die keine eigenen Gemeinden bilden, bestimmen, konnten ihnen aber auch das nicht absprechen, was den nicht öffentlich aufgenommenen zugestanden ist. (Folgt dann zur weiteren Widerlegung der ministeriellen Gründe eine ausführliche Deduktion über die Kompetenz der verschiedenen Behörden in dieser Sache, worauf es weiter heißt:) Der eigentliche und — streng genommen — der einzige Grund zur Beschwerde liegt darin, daß das Ministerium nicht die Abhaltung eines Privatgottesdienstes schlechthin verboten, sondern dessen Bedürfniß anerkannt, aber willkürlich untersagt hat, diesen Privatgottesdienst öfter als einmal, resp. zweimal im Jahre abzuhalten, und zwar Kirchenhandlungen gestattet, einen Predigtgottesdienst dabei aber verboten hat.

Die vierte Beschwerde bezieht sich auf den Konfessionswechsel Minderjähriger und die Ertheilung des Unterrichts in der Lehre einer Kirche an minderjährige, verwaiste, schon konfirmirte Personen einer andern Kirche. **) Auch dieser Punkt

*) Man hat in Baiern so lange den „Indifferentismus" verfolgt, bis man auf allen Seiten den Fanatismus geweckt hatte. Uebrigens nöthigt es dem Unbefangenen doch wohl ein Lächeln ab, wenn hier „Indifferentismus" und „Sittenverderbniß" fast als synonym aufgeführt werden. Die Bedrückten hätten sich wenigstens eine solche Albernheit nicht zu Schulden kommen lassen sollen! Kolb.

**) Der §. 6 des 2. Edikts fordert zum Uebertritt von einer Konfession zur andern das Alter der Volljährigkeit, woran man sich katholischer Seits, mit Zustimmung der Regierung, nicht bindet. D. Red.

wurde auf die Beschwerde der Ansbacher Synode abschläglich beschieden, und in der betreffenden allerhöchsten Entschließung die Frage, ob, wenn ein bereits in einer Kirche durch die Konfirmation Aufgenommener zu einer andern Kirche übertritt, dieser Akt wegen des Mangels gesetzlicher Volljährigkeit von der weltlichen Behörde als kirchlich ungültig erklärt werden könne, verneint. Ebenso beantwortete dieselbe Entschließung die andere Frage: ob in solchem Falle gegen den Geistlichen, welcher die Aufnahme vollzogen, mit Strafen einzuschreiten sey. In einer andern allerhöchsten Entschließung wurde ausgesprochen, daß ein Verbot der Ertheilung verlangten Religionsunterrichts durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern nicht erlassen werden könne, weil es die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit beeinträchtigen würde. Die Unterzeichneten können diese Entschließungen für nicht begründet erachten, und zwar aus folgenden Erwägungen: die Verfassungsurkunde erklärt, die im Königreich bestehenden drei christlichen Kirchen haben gleiche bürgerliche und politische Rechte. Nun treten aber diese verschiedenen, vom Staate gleich berechtigten Kirchen mit entgegengesetzten Grundsätzen einander gegenüber. Sollen sie friedlich neben einander bestehen, so müssen die Gränzen der gegenseitigen Berechtigung nothwendig durch das Gesetz scharf bezeichnet werden. In Baiern sind diese Gränzen verfassungsmäßig abgesteckt. Die zweite Beilage zur Verfassungsurkunde normirt, wie weit jede Kirche in Ausübung ihrer kirchlichen Ansprüche gesetzlich zu gehen berechtigt ist. Dieses zweite konstitutionelle Edikt bezieht sich keineswegs blos auf die bürgerlichen und politischen Rechte der verschiedenen Kirchen im engern Sinne; vielmehr hat es zum Zweck, die Gränzen zu bestimmen, innerhalb welcher sich jede Kirche auf dem äußern Rechtsboden des sozialen Zusammenlebens ihrem kirchlichen Prinzip gemäß bewegen und welche sie nicht überschreiten darf, ohne, den übrigen Kirchengesellschaften wie dem Staate selbst gegenüber, die auf dem Staatszweck ruhenden Bedingungen des friedlichen Zusammenlebens aufzuheben. Steht dieß fest, so ist auch klar, daß rechtlich nicht davon die Rede seyn kann, daß die Staatsbehörde nicht befugt sey, einen vollzogenen kirchlichen Akt wegen Mangels staatsgrundgesetzlicher Bedingungen für kirchlich ungültig zu erklären, und daß ebenso wenig davon die Rede seyn kann, daß gegen einen Geistlichen, der einen solchen Akt vollzogen hat, von der Staatsgewalt nicht mit geeigneten Strafen eingeschritten werden dürfe. Sind einmal die Gränzen den verschiedenen kirchlichen Ansprüchen von der Staatsgewalt, ihrem unveräußerlichen Rechte gemäß normirt, wie dieß in Baiern vermöge des zweiten konstitutionellen Edikts wirklich der Fall ist, so hat diese Staatsgewalt auch die unabweisliche Verpflichtung, durch ihre Vollzugsorgane mit allen in deren Hände gelegten Mitteln darüber zu wachen, daß diese Gränzen von keiner Seite her überschritten werden. Eine Erklärung, wie sie unterm 26. April 1845 allerhöchsten Ortes ergangen ist, ist daher nichts Anderes, als eine faktische Aufhebung des staatsgrundgesetzlich geordneten Verhältnisses zwischen den ver-

schiedenen Kirchen in Bezug auf deren verschiedene kirchliche, nicht bürgerliche Ansprüche und als Hervorrufung eines allgemeinen Kriegszustandes zwischen denselben, der die traurigsten Wirkungen zu erzeugen nimmermehr verfehlen kann

In dem Maße, in welchem die Zeit näher rückte, in der die Regierung ihr Verfahren rechtfertigen sollte, fand sich dieselbe mehr und mehr zu einigem Nachgeben veranlaßt. Das Oberkonsistorium ward neuerdings vernommen, und während der betreffende Ausschuß der Abgeordnetenkammer über die Sache die Vorberathung pflog, erschienen zwei neue Reskripte, aus denen man (nicht ohne einige Verwunderung) ersah, daß verschiedene Anstände blos als auf Mißverständnissen beruhend dargestellt wurden, während das Ministerium aber in allem Andern sein Verfahren unbedingt fortsetzen zu wollen erklärte.

Da sich indeß der Ausschuß damit doch nicht befriedigt gab, erschien, unmittelbar vor der Berathung des Gegenstandes in der Kammer selbst, ein neuestes Reskript, durch welches wieder in etwas nachgegeben ward.

Die Verhandlungen in der Kammer selbst boten wenig wahrhaft Interessantes dar. In Folge der neuern Zugeständnisse der Regierung erklärten die Antragsteller die beiden ersten Beschwerdepunkte für erledigt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, darauf zurückzukommen, soferne die Ausführung den gegebenen Verheißungen nicht entsprechen sollte. — Die Thatsachen, um welche es sich handelte, standen übrigens fest, und die Beurtheilung, sowohl vom protestantischen und katholischen, als dem eigentlich positiv verfassungsmäßigen Standpunkte aus, läßt sich leicht errathen, ohne daß wir deßfalls in weitläufige Mittheilungen einzugehen nöthig haben.

Die Wortführer der römischen Partei beobachteten nicht die nämliche Rücksicht, wie alle Protestanten in der Kammer bei Verhandlung der Klosterfrage gethan hatten; sie sprachen sämmtlich, und zwar zum Theil mehre Stunden lang (namentl. Prof. Döllinger); sie vertheidigten alle von dem Ministerium gegen

die Protestanten getroffenen Maßregeln, und stützten sich insbesondere darauf, daß es eine Verletzung ihrer Ueberzeugung, eine Verletzung der allgemeinen Vorschriften der Kirche sey, wenn man die Katholiken abhalten wolle, Minderjährige in ihre Kirche aufzunehmen. An sie schlossen sich einige wenige der ministeriellen Protestanten an (wie Regier.-Direktor Vetterlein); die meisten Protestanten (namentlich Pfarrer Wagner, Dekan Bauer und Pfarrer Deininger), und mit ihnen eine ansehnliche Anzahl aufgeklärter Katholiken (vor Allen Frhr. v. Lerchenfeld und v. Closen) hoben dagegen hervor, daß die Bestimmungen der Verfassung von ihnen sämmtlich beschworen seyen, und daß sich gar nicht absehen lasse, wohin man kommen werde, wenn man unter dem Vorwande des Widerstrebens des Gewissens anfangen dürfe, Verfassungsparagraphe zu streichen.*)

Die Verhandlung fand am 4. Mai statt, und zwar in zwei Sitzungen, Morgens und Abends. Anfangs scheint die vereinigte ministeriell-römische Partei an ihrem Siege oder viel-

*) Die ganze Verhandlung zeigte neuerdings, wohin man kommt, wenn der Staat — die Kirchen als Polizeianstalten betrachtend — die konfessionellen Verhältnisse immer festsetzen will. Wir stimmen vollkommen dem Begehren der Ultramontanen zu: daß sich die Staatsgewalt um diese Dinge nichts bekümmern solle; aber — wir verlangen die Durchführung dieses Satzes in seiner vollen Konsequenz: alsdann gar kein Unterschied des Glaubens wegen; Mohammedaner und Juden, Deutsch-Katholiken und Mennoniten müssen gleich berechtigt seyn mit den römischen Katholiken und den Protestanten, die Zivilehe muß eingeführt; die Diener keiner Kirche dürfen als Staatsdiener betrachtet und aus der Staatskasse besoldet; die Volksschulen müssen durchaus unabhängig von ihnen gestellt, ihnen jede Einwirkung auf dieselben in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener unbedingt entzogen werden u. s. w. — Das ist es freilich nicht, was die Ultramontanen wollen, aber es ist die konsequente Durchführung des Grundsatzes der Trennung des Geistlichen vom Weltlichen, ohne welchen es zwischen Staat und Kirche keinen wahren Frieden gibt. (Anm. des Verfassers.)

mehr an ihrer Majorität nicht gezweifelt zu haben. Während der Diskussion begann man, den Ausgang für ungewiß zu halten. Da hörte man denn vom Ministertische aus wieder das Vertröstungswort: es werde wegen des oft erwähnten §. 6. der 2. Verfassungsbeilage ein Gesetzentwurf den Kammern zur Vorlage gebracht werden, durch welchen die Anstände beseitigt werden sollten. Indessen fand diesesmal die Eröffnung keine besondere Beachtung. — Als nun des Abends, nach 10 Uhr, die Kammer beschloß, die Verhandlungen zu beendigen, suchten verschiedene Führer der eben bezeichneten Partei die sofortige Abstimmung zu verhindern. Professor Döllinger, Staatsrath Freyberg und etwa 30 ihrer Meinungsgenossen verließen plötzlich den Sitzungssaal. Ministerialrath Zenetti, der für das Ministerium sprechen sollte, verlangte nun, daß konstatirt werde, ob die Kammer noch vollzählig sey: blos 79 Mitglieder waren noch anwesend, sonach zu wenig, um einen gültigen Beschluß zu fassen. Vielfach gab sich eine starke Indignation, ein tiefer Unwille über jenen Vorgang kund, sowohl im Saale selbst, als auf den gedrängt angefüllten Gallerien.

Die Nacht hindurch und am nächsten Morgen waren manche Gegner der Beschwerde emsig bemüht, ihrer Sache den Sieg vorzubereiten. Beim Beginne der Sitzung vom 5. Mai sprach der Präsident seine Mißbilligung über den Vorfall aus: ein solches Verfahren sey der Ordnung direkt entgegen, und würde, wenn es zur Gewohnheit werden sollte, die Würde der Kammer in hohem Grade verletzen; er verweise die Mitglieder auf die Bestimmung des Art. 118. der Geschäftsordnung.

Es folgte nun eine von großer Aufregung zeugende Scene. v. Closen, der „nicht dabei gewesen,“ verlangt das Wort zur Entschuldigung derjenigen, die sich entfernt hätten. — v. Freyberg verlangt es vorzugsweise, weil er dabei gewesen. — v. Stein: Auch er sey dabei gewesen, aber sie bedürften keiner Entschuldigung, denn auch in England und Frankreich sey dieser Fall

schon vorgekommen. — v. Gumppenberg: Aber nicht in einer baierischen Kammer. — v. Freyberg will sprechen, wird aber unterbrochen. — Der Pfälzer Christmann verlangt für ihn das Wort, damit man nicht über Beschränkung der Redefreiheit klagen könne. — v. Freyberg verzichtet jetzt darauf, „um nicht Aufregung in die Kammer zu bringen.“ (!!)

Nachdem sich der Sturm gelegt, erklärt Ministerialrath Zenetti, der Minister des Innern sey durch Unwohlseyn abgehalten, der Sitzung beizuwohnen. Man mochte dieß als ein Zeichen betrachten, daß er diesesmal selbst an seiner Sache verzweifle; die Meinung, daß die Krankheit nicht bedeutend sey, bestätigte sich in der Folge vollkommen.

Die Kammer schreitet zur Abstimmung. — Der Präsident erklärt, er werde über die fünf einzelnen Beschwerdepunkte (denn der letzte Punkt enthalte zwei Fragen: den Uebertritt und den Unterricht an Unmündige) einzeln, und zwar über die drei letzten, durch Namensaufruf, abstimmen lassen.

Die beiden ersten Punkte gaben zu keiner Spaltung Veranlassung: die Kammer erklärte einstimmig, daß dieselben in Folge der neuern königl. Entschließungen als beseitigt zu erachten seyen. (Es betrafen dieselben: „die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Generalsynode,“ und „die erschwerte Bildung neuer Gemeinden.“)

Bei der Abstimmung über den dritten Punkt, „die Beschränkung des Gottesdienstes zerstreut wohnender Protestanten,“ mußte der Präsident mit Räumung der Gallerien drohen, als Zeichen des Mißfallens laut wurden, da ein Protestant, Regierungsdirektor Vetterlein (von Baireuth), dagegen stimmte. (Ein kathol. Geistlicher, Dekan Förch, stimmte laut mit Ja!) Die Beschwerde ward mit 67 gegen 61 Stimmen für begründet erklärt. — Ebenso die vierte Beschwerde wegen des Konfessionswechsels Minderjähriger, mit 76 gegen 52. — — Bei dem letzten Punkte in Betreff „der Ertheilung des Un-

terrichts in der Lehre einer Kirche an minderjährige verwaiste, schon konfirmirte Personen einer andern Kirche," ergab sich Stimmengleichheit — 64 gegen 64! Schon hatte der Präsident dieses Ergebniß verkündet, worauf denn seine Stimme als entscheidend für die Beschwerde angesehen werden mußte, als eilends noch ein Gegner, der Abg. Priester in den Saal trat. (Bewegung. Ruf von mehreren Seiten.) Der zweite Sekretär Stockinger macht geltend, daß, nachdem der Kammerbeschluß bereits ausgesprochen, die Sache entschieden sey. (Bewegung. Widerspruch und Zustimmung.) — Präsident: Er sey allerdings eben im Begriffe gewesen, zu erklären, daß, da in dem vorliegenden Falle die Stimme des Präsidenten doppelt zähle, die Beschwerde angenommen sey. Indeß, obwohl von der Richtigkeit seines Votums überzeugt, solle doch der Unparteilichkeit wegen Hrn. Priester gestattet seyn, seine Stimme abzugeben. (Bewegung. Mehre Stimmen: Eben sey noch ein Abgeordneter Hr. Schlund, (ein Liberaler) eingetreten. — Unterbrechung auf den Gallerien.) — Präsident: Er bitte, auf den Gallerien streng an der Ordnung zu halten; es dürfe da weder Beifall noch Mißfallen ausgedrückt werden, sonst werde er die Personen, die sich gegen die Ordnung verfehlen, sogleich entfernen lassen.

Man schreitet zur abermaligen Abstimmung. Es ergibt sich wieder Stimmengleichheit, 65 gegen 65. Da in diesem Falle die Stimme des Präsidenten für zwei zählt, so ist die Beschwerde als begründet erkannt.

X. Die Frage wegen rechtlicher Gleichstellung der Juden mit den Christen.

Von Seiten der Juden war eine Reihe von Gesuchen an die Kammer gelangt — nicht um wahre und volle Emanzipation, sondern nur um Verbesserung der zivilrechtlichen

Verhältnisse. Man darf dies nicht einer Bescheidenheit beimessen, die allerdings ins Lächerliche ginge, sondern es ist eine Folge des Umstandes, daß die baierische Verfassungsurkunde den Israeliten eine politische Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern abspricht, und daß, gleichfalls nach der Bestimmung dieser Verfassung, von den Ständen auch nicht einmal der Wunsch nach Abänderung einer einzigen Bestimmung dieser Urkunde ausgesprochen werden darf. So wenigstens interpretirt die Regierung die betreffende Stelle der Konstitution, und die diesmalige Ständeversammlung hat diese Interpretation auch nicht mit einer Sylbe zu beanstanden gewagt. Freilich mag es dem unbefangenen Manne etwas seltsam vorkommen, daß eine Verfassung vorhanden seyn solle, gerade um zu verhindern, daß ein Wunsch an den Thron gebracht werden könne. Es ist allerdings arg, wenn eine Konstitution dem Volke ein Recht ausdrücklich entziehen will, und zwar ein solches Recht, das jedes Volk auch ohne alle Konstitutionsurkunde besitzt, nemlich jenes, seine Wünsche (und wäre es auf die bescheidenste, ja demüthigste Weise von der Welt!) der Regierung zur Kenntniß zu bringen. Doppelt arg ist es, wenn eine Verfassungsurkunde sogar eine unüberschreitbare Gränzmauer bilden soll, damit ein Nothschrei der Humanität zu Gunsten eines unterdrückten Theiles der Menschheit nicht dahin gelangen könne, von wo, unter den gegebenen Verhältnissen, Hülfe allein möglich ist. Leider gehört dieß zu den Dingen, welche die baierische Verfassung garantirt, während eine gute Verfassung gerade das Gegentheil garantiren sollte! So, daß man, was solche Dinge betrifft, in dieser Konstitution nicht nur kein Heilmittel, sondern das gerade Gegentheil, das Mittel zur Fortunterhaltung und Verewigung des Uebels, erblicken muß! — (Indessen sind wir persönlich mit jener Interpretationsweise keineswegs einverstanden.)

Die Juden in den sieben ältern baierischen Kreisen (jenen

rechts des Rheins) beschwerten sich über folgende Paragraphen des in jenen Gebietstheilen geltenden „Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Baiern, vom 10. Juni 1813."

„§. 12. Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist."

„§. 13. Die Ansäßigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter — Voraussetzungen bewilliget werden."

„§. 14. — Der die Heirath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, auch darthun rc. rc. —"

„§. 16. Das abgesonderte Obereigenthum über Gründe, deren Nutzeigenthum Andern zusteht, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt." —

„— Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkaufe an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben."

„Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert."

„§. 17. Die Verwendung ausländischer Juden (als Dienstboten) wird nicht gestattet. — Die Verpachtung von Feldgründen ist ihnen untersagt."

„§. 18. Die Betreibung aller — Gewerbe, — Brauereien,

Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen, ist den Juden gestattet."

Endlich wurden die Worte der §§. 19. u. 20.

„Ebenso sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandlung mit ordentlicher Buchführung zugelassen werden." —

„Aller Hausir-, Noth- und Schacherhandel soll in Zukunft gänzlich verboten seyn," —

dahin ausgelegt, daß den Juden kein anderer Handelsbetrieb gestattet sey, als der Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung. —

Zehn verschiedene Gesuche von israelitischen Gemeinden waren in dieser Beziehung bei der Abgeordnetenkammer eingelaufen. Mehre Abgeordnete hatten sich dieselben als Anträge angeeignet. Hinwieder kamen aber nicht weniger als zwölf Vorstellungen christlicher Gemeinden, sämmtlich aus dem oberpfälzischen Kreise, und sämmtlich von dem Abgeordneten Pfäffinger als Antrag angeeignet, zur Vorlage, in denen, theilweise in den heftigsten Ausdrücken, die Nichtgewährung jener Gesuche begehrt wurde.

Der Referent, Frhr. v. Gumppenberg, sprach sich im Sinne der Bittsteller aus, und beantragte, den König zu bitten: 1) um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Beseitigung der gegen die Juden bestehenden zivilrechtlichen und prozessualischen Ausnahmsgesetze, 2) um Revision des Judenedikts von 1813, 3) für jetzt schon um schonendsten Vollzug der §§. 12. u. 13. dieses Ediktes. — Der dritte Ausschuß war einverstanden mit dem Referenten. Nur ein Mitglied desselben, der Pfälzer Christmann, wünschte weiter zu gehen. Da aber auch er glaubte, die Verfassung selbst lasse eine Bitte um völlige Emanzipation nicht zu, so beantragte er wenigstens sofortige Aufhebung des einen Schauder in ihm erregenden §. 12.

Bei der Berathung in der Kammer selbst sprachen sich

besonders Schnetzer, Lerchenfeld, Bauer, Closen, Würth und Stockinger für die Juden aus; offen dagegen nur Pfäffinger. Allein viele der Redner, welche die Sache der Unterdrückten zu vertheidigen schienen, konnten sich doch von den herrschenden Vorurtheilen nicht völlig lossagen, und zeigten sich immer noch von der — ein starkes Armuthszeugniß für die Christen bildenden — Furcht beherrscht, die 60,000 Juden möchten eine Art Uebermacht über die fünfthalb Millionen Christen in Baiern erlangen, möchten diese bedrücken! Am schönsten, männlichsten und freiesten sprach unverkennbar der Pfälzer Stockinger. Und gewiß verdient sein Votum hier vollständig abgedruckt zu werden.

„Meine Herren! Nicht blos die Bekenner des mosaischen Glaubens, sondern jeder Freund des Fortschrittes wird sich dem Herrn Berichterstatter zum Dank verpflichtet fühlen, für die gründliche Forschung, die er der Lösung einer der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit gewidmet, und für die Wärme, mit welcher er die Erleichterung des Schicksals einer unter dem Drucke des Vorurtheils schmachtenden Glaubensgenossenschaft bevorwortet hat. Schade nur, daß seiner individuellen Ueberzeugung die Schranken des Gesetzes entgegentreten, und daß er einem konservativen Prinzipe sich unterordnen mußte. Was sind denn die Juden in Bezug auf uns? Sind sie etwa Fremdlinge, die sich nicht für Nationalwohl und Verfassung begeistern können, sind sie Menschen anderer Art, die weder Ehre noch Ruhm, noch sonst das kennen, was das menschliche Herz bewegt? Nein, sie sind keine Fremdlinge, sie sind Eingeborne des Landes, treu dem Gesetze, beobachten Gehorsam dem Regenten und zahlen Steuern jeder Art, überhaupt leisten sie dem Staate Alles, was der Christ ihm zollt. Sie sind mehr als Fremde, sind Söhne des Landes; Söhnen des Landes aber gebührt die Gleichheit vor dem Gesetze, wird sie ja doch auch dem Fremdlinge gewährt! Es gebührt ihnen mehr als Gleichheit vor dem Zivilgesetze, es gebührt ihnen allgemeine Emanzipation. Freilich sind uns hier verfassungsmäßige Schranken gesetzt, allein dem ungeachtet ist es nothwendig, immer und wieder zu wiederholen, welches die Anforderungen der Gerechtigkeit sind.

„Ein Abgeordneter der rheinischen Stände sagt: 6000 Israeliten sind in dem Befreiungskriege gefallen, und noch dürfen den vaterländischen Boden, den sie mit ihrem Blute tränkten, ihre Glaubensgenossen nur mit dem Gefühle verstoßener Fremdlinge betreten, noch spricht der Staat zu seinen jüdischen Unterthanen:

„Hast du Talente, so magst du sie brach liegen lassen, ich kann sie

nicht brauchen; hast du Ehrgefühl, so magst du dieß in dir ersticken, ich werde es nicht befriedigen; hast du dir Wissen erworben, so magst du es verscharren, ich werde ihm keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen."

„Sind sie etwa durch ihre Religion gehindert, ihre Pflichten gegen ihre Nebenmenschen zu erfüllen? Nein, meine Herren. Dem auch schon in anderen deutschen Kammern zum Beweis des Gegentheils angeführten Lehrbuch von Jolsohn hat unser Herr Berichterstatter ein anderes vaterländisches Werk über mosaische Religion an die Seite gestellt, das hinsichtlich der religiösen Grundsätze und Moral nichts zu wünschen übrig läßt. Es ist in der Religion nichts enthalten, was der Existenz des Staates gefährlich werden könnte, sie enthält keine Tendenzen, die dem allgemeinern Sittengesetze widerstreiten. Will man aber die Verfassung ehren, die Gewissensfreiheit verheißt, will man die Religion hochachten, weil sie heilig ist, so darf man sie nicht vermengen mit den irdischen Interessen, mit dem Staate und der Politik. Dem Staate muß es gleichgültig seyn, ob ich Gott mir als Geist der Liebe denke, oder als den strafenden, rächenden Gott, der die Missethat der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied. Freilich zeigt uns die Geschichte die Juden immer in demselben Charakter, in denselben Sitten, in derselben Beschäftigung; allein ihre Geschichte ist auch nichts, als eine Kette von Ungnade und Erniedrigung. Man fand sie selten in Verbrechen, oft in Betrug; aber fragen wir uns, haben wir ihre gehässigen Leidenschaften nicht selbst hervorgerufen, daß wir sie auf sich selbst zurückwiesen und sie gewissermaßen zwangen, sich mit der Verachtung und dem Hasse zu familiarisiren, um auf dem Wege der Niedrigkeit sich eine traurige Existenz zu gründen. Wir stehen hier in dem Tempel, wo die Volksstimme ihren Sitz hat, wo wir die Rechte abwägen sollen für einen Jeden.

„Wenn nun Fehler in der Wagschale liegen, können wir nicht auch Tugenden hineinlegen? Ihre Treue hat sich selten verläugnet, Unterwerfung unter die Obrigkeit, wahre Liebe zum Frieden gehören zu den Grundsätzen ihrer Religion. Die Natur, welche alle Rechte über sie, wie über die übrigen Menschen ausübt, hat ihnen zarte Empfindungen gegeben; sie finden in der interessanten Vereinigung ihrer Familien eine Erleichterung ihres Unglücks. Wohlthuend unter sich, sind sie strenge Beobachter ihrer Gesetze, an die sie das Unglück um so fester knüpft; zurückgestoßen oder beleidigt, setzen sie der Beleidigung nur Geduld entgegen. — Dankbar, haben sie ihre Unterstützer noch niemals verläugnet. Endlich mag Jeder, der in seiner eigenen Bedeutung sein Glück findet, sich Rechenschaft ablegen, was diejenigen Israeliten der Menschheit geworden, die durch die Kraft des Geistes, durch ihr Genie die Schmach und die Fesseln gebrochen haben, welche ihnen das Mißtrauen der christlichen Bevölkerung auferlegte. Ich nenne nur Moses Mendelsohn und sein Werk über die Unsterblichkeit der Seele.

„Darum erhebe ich die Stimme für die Emanzipation der Juden. Ich

wünsche, sie mögen ihr Haupt frei tragen, das Jahrhunderte lang gebeugt war. Durch die Gerechtigkeit, die wir ihnen angedeihen lassen, werden sie sich doppelt umgestalten und als freie Staatsbürger wie in Frankreich, Belgien und Holland sich auszeichnen. Diese Länder haben noch nie bedauert, daß sie die Juden emanzipirten, und in Frankreich hat im März d. J. der Prokurator am Kassationshof nachgewiesen, welche glänzende Erfolge diese Emanzipation für die Sittlichkeit der Juden gehabt hat, in einer Sitzung, wo der Kassationshof entschied, daß der Israelite hinsichtlich des Eides keiner besondern Eidesformel zu unterwerfen, sondern daß der in gewöhnlicher und gesetzlicher Form geleistete Eid der Israeliten eben so heilig und bindend sey, wie der der Christen.

„Darum, meine Herren, wünsche ich, daß wir den Anträgen des Ausschusses unbedingt zustimmen möchten. Die Modifikationen, welche daran gereiht worden sind, haben blos die Tendenz, das wieder zu vernichten, was der Ausschuß Gutes für die Israeliten beantragt hat. Ich stimme für die Anträge des Ausschusses.

„Auf diesem Wege werden wir unserer Religion mit den Waffen dienen, die ihr gefallen.“

Das Ergebniß der Abstimmung war, daß die Ausschußanträge angenommen wurden. Der, nur ein bischen weiter gehende Antrag Christmanns fand dagegen keinen Anklang! Allein selbst das, was die Abgeordneten hier zugestanden, schien, wie wir weiter unten sehen werden, den Reichsräthen zu weit gehend!

Indessen waren es nicht blos die Juden im ältern Baiern, welche sich an die Kammer wendeten, sondern auch jene in der Pfalz. Das Edikt von 1813 besitzt hier zwar keine Gesetzeskraft, dagegen besteht noch das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808, — ein schmäliches Gewaltdiktat, Zeugniß, wie sich jener Selbstherrscher despotisch über die ersten Grundsätze des Rechts hinwegsetzte. Bei jedem Geschäfte, welches der Jude vornimmt, wird darnach von seiner Seite ein Betrug vermuthet; überall bedarf er gerichtlicher Förmlichkeiten, überall einer besondern Bescheinigung, (des sog. „Moralitäts-Patents“), daß er kein Betrüger sey! Dieser schmachvolle Ausfluß der Willkürherrschaft ist in Frankreich selbst längst außer Wirkung gesetzt; in der Pfalz aber hat man ihn forterhalten. Daß die Juden hiedurch gebessert werden konnten, wird kein Unbe-

fangener behaupten, wohl aber zeigt die Erfahrung, daß manche Christen dadurch schlechter geworden sind, indem sie es schamlos benützen, daß ihnen jenes Gesetz (wenn es anders dafür anerkannt werden will) ein Mittel an die Hand gibt, den Israeliten, der es verschmäht hatte, wegen jenes entwürdigenden „Moralitätspatents“ einzukommen,*) um seine gerechteste Forderung zu prellen, zu betrügen.

Die Gemeinderäthe von 41 pfälzischen Orten, worunter die meisten Städte, hatten das Gesuch der Israeliten durch Beschlüsse unterstützt.

Der Antrag des Referenten Christmann ging übereinstimmend damit im Wesentlichen auf Aufhebung des Dekrets, mindestens möchten die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 17 durch den Landtagsabschied außer Wirksamkeit gesetzt werden. — Die Abgeordnetenkammer stimmte einhellig bei. (Den Reichsräthen däuchte auch dies zu viel zugestanden!)

XI. Die Arbeiten der Abgeordnetenkammer gegen den Schluß des Landtags.

In Folge der — im Wesentlichen durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen — Geschäftseinrichtung der baierischen Kammern (deren Unzweckmäßigkeit in der nämlichen Ausdehnung nirgendwo ihres Gleichen findet!) ist es geradezu unmöglich, daß eine rasche Erledigung der Arbeiten, namentlich vom Anfange des Landtags an, stattfindet. Zieht sich aber die Dauer des Landtags nur einigermaßen in die Länge, so treibt die Regierung gewöhnlich auf den Schluß hin, ohne daß sie indessen

*) Es ist dasselbe immer nur für ein Jahr gültig. Dabei genügt es nicht, daß der Jude sich das Patent nachträglich verschafft; besaß er es nicht im Augenblicke des Abschlusses eines Geschäftes, so verliert er den Betrag seiner Forderung beim letzten Kreuzer. —

die so sehr hemmende, ihr aber in andern Beziehungen ganz genehme Geschäftsordnung zu ändern gestattet. — So geschah es denn auch dießmal; ja das Drängen war ärger als je.

Am letzten April, an welchem eine Verlängerung des Landtags erlassen werden mußte, waren erst ganz wenige Geschäfte erledigt, (oder vielmehr es konnten nur ganz wenige erledigt seyn). Dennoch ward eine Verlängerung nur auf 15 Tage verkündet! Nun entstand eine wahre Hetze bei den Abgeordneten, um mindestens das für das Nöthigste Gehaltene zu erledigen. Täglich fanden Kammersitzungen statt, oft sogar zweimal; dabei fortwährend Ausschußsitzungen. Dazwischen Bearbeitung der Referate, Vorbereitung auf die Ausschußberathungen, Vorbereitung auf die Kammersitzungen! Viele der Abgeordneten waren nicht im Stande, diese Anstrengungen (die weit ärger, als jene der Neger in Westindien sind) auszuhalten; viele wurden unwohl. Dennoch gingen die Arbeiten ununterbrochen, ja in noch gesteigertem Maße, voran. Als aber endlich der 15. Mai herbeikam, (dem man mit einem gewissen Schrecken entgegen gesehen), und nun nochmals eine Verlängerung der Ständeversammlung — auf drei Tage! — verkündet ward, erreichte die Thätigkeit eine Höhe, wie sie wohl selten bei einer gesetzgebenden Versammlung vorkam. —

Allerdings konnte unter solchen Verhältnissen keine Rede davon seyn, mit Muße zu arbeiten. Am wenigsten war eine eigentliche umsichtige Prüfung der Vorarbeiten, war wirkliche Gründlichkeit möglich; fast Jeder hatte nur mit seinen unmittelbaren Aufgaben zu thun. Eine wahre Berathung konnte nicht mehr stattfinden. Man wollte nur fertig werden. So wurden die verschiedenartigsten Gesetzentwürfe wie vermittelst einer Dampfmaschine mit Hochdruck, durch die mannichfachen Kanäle und Schläuche getrieben, um, ehe man sich's versah, der Reihe nach am 18. Mai, als bis zur Aufdrückung des letzten Siegels, fertige Gesetze vorzulegen.

Wenn man in Baiern so häufig Beschwerden vernimmt, über die Unzweckmäßigkeit und Fehlerhaftigkeit der, doch unter Mitwirkung der Stände abgefaßten Gesetze, so blicke man, nächst der Komponirungsweise der Kammer, auf diese Art des Zustandekommens, und — die Verwunderung wird aufhören!

Ungeachtet aller Anstrengungen mußten indeß einige von der Regierung selbst vorgelegte Gesetzentwürfe, vor Allem aber eine Masse von Anträgen, und — die meisten Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, unerledigt bleiben. Und doch sollten namentlich die letzten, dem Wesen der Repräsentativverfassung nach, für die Nationalvertretung das Erste und Wichtigste seyn!

Abgesehen von jenen Beschwerden, über welche nicht einmal ein Ausschußbericht erstattet wurde, und unter denen sich verschiedene höchst wichtige befanden, die zum Theile sehr frühzeitig eingereicht worden waren, — konnten auch andere, welche der Beschwerdeausschuß ausdrücklich als begründet anerkannt hatte, nicht zur Erledigung gebracht werden. Wir gedenken hier, außer den oben bereits erwähnten über Beschränkung der Gemeindewahlen in Kitzingen und in Regensburg, insbesondere der pfälzischen Beschwerde gegen eine Verordnung vom 3. März 1844, durch welche eine Verhaftung derjenigen angeordnet wird, welche über die Polizeistunde in einem Wirthshause verweilen und sich einer zwangsweisen Ausschaffung widersetzen. Der Referent, Dekan Götz, anerkannte, daß hier, wo im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen eine Verhaftung angeordnet wird, eine Verletzung der Verfassungsbestimmung vorliege, welche vor Allem die persönliche Freiheit garantirt. Auch der Ausschuß stimmte vollkommen bei.

Am wichtigsten war aber die durch die pfälzischen Abgeordneten als Antrag angeeignete Beschwerde über die maßlose Ausübung der Zensur.

Leider hatten die Liberalen den unbegreiflichen Fehler begangen, nicht gleich beim Beginne der Sitzung einen förmlichen Antrag in Sachen der Presse zu stellen. Daß deren Zustand ein wahrhaft erbärmlicher, ist allerdings bekannt genug; in welcher furchtbaren, vielfach für den unbefangenen Mann, ja selbst für den verständigen Aristokraten wahrhaft unbegreiflichen Weise dieselbe aber in Fesseln gehalten, wie sehr sie namentlich durch die Furcht der maßlos eingeschüchterten Zensoren fort und fort mißhandelt wird, davon haben nur Wenige genaue Kenntniß. Die Enthüllung des wahren Bildes dieses Zustandes hätte kaum verfehlen können, wenigstens einige Besserung zu erwirken.

Aus 12 Städten und 34 Landgemeinden der Pfalz wurde eine Beschwerde gegen die Zensur, ein Gesuch um „Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit" bei der Kammer eingereicht. Sie trug die Unterschriften von fast vierthalbtausend pfälzischen Bürgern. Elf Abgeordnete aus diesem Kreise eigneten sich die gedachte Eingabe als Antrag an. Dieselbe lautet folgendermaßen:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

„Der Zustand unserer Presse macht es unmöglich, die Lage des Landes, dessen Beschwerden, Hoffnungen und Wünsche in öffentlichen Blättern zu besprechen.

„Die männliche, entschiedene Sprache unserer Abgeordneten, verglichen mit der matten, farblosen Haltung unserer Blätter, könnte daher zur Meinung führen, als spräche aus diesen Männern unserer Wahl nur ihre eigene Ansicht, nicht aber die Gesinnung und der Wille des ganzen Landes.

„Eine solche Annahme müßte uns mit Schmerz erfüllen: denn wir sind stolz auf unsere Vertreter und ertheilen ihrer Wirksamkeit volle Anerkennung.

„Eben darum halten wir uns auch für verpflichtet, auf dem Wege dieser Eingabe Hoher Kammer von der Stimmung des Landes Kenntniß zu geben, wie solche allüberall sich ausspricht.

„Diese Stimmung ist keine erfreuliche. Der Geist des Rückschritts, welcher in zahlreichen Maßnahmen der Regierung zu walten scheint, und die Freiheit der Gewissen, die Freiheit der Personen, die Freiheit der Presse unverkennbar beeinträchtigt, mußte das schöne Vertrauen stören, welches früher zwischen Regierung und Volk geherrscht hat.

„Vielfach gestört ist das Band ächter christlicher Duldung, welches sonst alle Konfessionen im Kreise in Liebe und Eintracht vereinigt hatte: denn die Trennung der Seminarien und Gymnasien, die Scheidung im katholischen und protestantischen Geschichtsunterrichte, die Trübung des Glücks gemischter Ehen durch Aufreizung fanatischer Geistlichen läßt so schönen Frieden nicht fortbestehen.

„Harmlos konnte sich ehedem bis auf die neueste Zeit das Volk, wo und wie es wollte durch Sang und Tanz erlustigen, überall bestanden, ungestört von polizeilichem Einschreiten, gesellige Vereine, und die Bürger der Städte und Dörfer erfreuten sich nach der Arbeit sorglos ihrer Feierabende; jetzt aber hat man die geschlossenen Zeiten und ein Stundenmaß erfunden, durch welche der Lust des Volkes Zwang angelegt wird; man unterwirft die Heiterkeit geselliger Vereine spezieller Polizeiaufsicht; man hat endlich der Gendarmerie durch die Verordnung vom 3. März 1844 Befugnisse eingeräumt, durch welche auf eine bei uns nie gekannte Weise die persönliche Freiheit vernichtet und der von des Tages Last ausruhende Bürger wie der gemeinste Verbrecher willkürlicher Verhaftung ausgesetzt wird.

„Ein solcher Zustand hätte nicht herbeigeführt werden können, wäre durch die Freiheit der Presse der Stimme des Volkes ein Ausdruck gestattet. Der Wehruf des Landes wäre bis zu den Stufen des Thrones gedrungen und Se. Majestät unser erhabener König, welcher Verfassung und Volk liebt, würden solche Maßnahmen des Ministeriums, welche unserem innersten Wesen widerstreiten, seine königliche Billigung zuverlässig verweigert haben.

„Wir glauben daher, daß es vor Allem Noth thut, die Preßfreiheit wieder herzustellen, wie Gesetz und Verfassung solche verlangen.

„Der Zustand der Erniedrigung, in welchem sich heute in unserem Lande die Presse befindet, hat in ganz Deutschland seines Gleichen nicht mehr und muß jeden Freund von Thron und Vaterland auf's Tiefste erschüttern.

„Zensur, Nachzensur, Beschlagnahme, Verbot des Postdebits sind die Waffen, welche ohne Maß und Ziel, ohne Gesetz und Recht, nach reiner Willkür gebraucht werden, um jede freie Aeußerung zu hemmen, welche im Innern des Landes hervortreten, oder von Außen her die neue Gedankenmauth durchbrechen könnte.

„Keine gesetzliche Norm, nur die größere oder geringere Befähigung und Einsicht des Zensors, dessen größere oder geringere Aengstlichkeit und Aussicht auf Beförderung bestimmen die Ausdehnung, in welcher von diesen Waffen Gebrauch gemacht wird.

„Als Beispiel der Zensurübung können wir unter andern anführen, daß sogar gewisse Benennungen unnachsichtlich dem Striche des Zensors unterliegen, z. B. „Staatsminister," „Staatsdiener," „Staatsbürger;" für diese wird von Amtswegen „Königlicher Minister," „Königlicher Diener," „Unterthan" eingesetzt.

„Die Nachzensur trifft alle Blätter, welche außerhalb Baierns erscheinen,

wenn sie auch anderwärts in deutschen Bundesstaaten eine scharfe Zensur bereits überstanden haben. Auch hier sind es oft einzelne der angedeuteten Ausdrücke, oder einfach erzählte Thatsachen, welche die Rückhaltung des betreffenden Blattes und damit zugleich die Unterdrückung aller übrigen darin enthaltenen unschuldigen Artikel und Anzeigen veranlassen. Von der Errichtung eines Protokolls über Beschlagnahme ist dabei keine Rede, die nachzensirende Behörde begnügt sich einfach damit, die Blätter zurückzubehalten, und deren Eigenthümer bleiben ohne irgend einen Rechtsspruch für immer ihres Eigenthums beraubt.

„Die Entziehung des Postdebits endlich ist eine Erfindung der neuesten Zeit und hatte kürzlich sogar ein Blatt getroffen, welches ohne politische Farbe am Sitze des Bundestags selbst erscheint und einer strengen Zensur gewiß nicht entbehrt. Eine gesetzliche Begründung dieser Maßregel können wir nicht finden: da wir Alle die Post nur als Beförderungsanstalt von Reisenden, Paketen und Briefen im Interesse des allgemeinen Verkehrs, nicht aber als Polizei- oder Zensuranstalt kennen.

„Keine dieser Maßnahmen läßt sich bei strengem Festhalten an dem Geiste der Verfassung rechtfertigen: wir bitten daher ehrfurchtsvoll

daß es Hoher Kammer gefallen wolle, dahin zu wirken, daß diese Beschränkungen der Presse aufgehoben, und Preßfreiheit mit Beseitigung von Zensurwillkür hergestellt werde.

„Das ganze Gefolge aller übrigen verfassungswidrigen Regierungsanordnungen wird damit in Unwirksamkeit fallen, und Friede, Freudigkeit und Vertrauen in unser Land zurückkehren.

„In der Hoffnung der Gewährung unserer Bitten verharren wir ehrfurchtsvoll

Einer Hohen Kammer

gehorsamste Bürger der Pfalz.

Kurz vor dem Schlusse des Landtags erstattete v. Closen Bericht über diesen Antrag. Sein Referat ist mit Humor und einer oft bittern Ironie gewürzt, und berührt mit geistvollen Bemerkungen auch noch manche Punkte, deren in dem vorgelegten Antrage keine Erwähnung geschehen war. *) In Einigem hätten wir dem Referate noch etwas mehr Schärfe gewünscht.

*) Wir behalten uns vor, in einem späteren Bande der konst. Jahrbücher auf diesen Vortrag und überhaupt auf eine Darstellung des Zustandes der Presse in Baiern zurück zu kommen.

Der Ausschuß stimmte seinem Berichterstatter bei und stellte demzufolge verschiedene Anträge, durch welche wenigstens einige Erleichterung, *einiger Rechtszustand* für die Presse erzweckt werden sollte. Vergeblich, — der Gegenstand konnte in der Kammer selbst nicht mehr zur Berathung gelangen! Um vollständige *Abschaffung* der *Zensur* wagte man auch nicht einmal zu *bitten*, nicht einmal einen leisen Wunsch auszusprechen, weil — die *Verfassung* (!) für Zeitungen eine *Zensur* anordne, und den Ständen keinerlei Initiative auf Abänderung verfassungsmäßiger Bestimmungen zustehen soll! (Es verdiente freilich wohl untersucht zu werden, ob eine solche Interpretationsweise der Verfassung selbst förderlich ist. — Jede Zensur wird nun einmal als ein arger Uebelstand betrachtet; zudem stellt die *Bundesakte* — *gegen* welche die baierische Konstitution nichts bestimmen *konnte* — nicht *Zensur*, sondern *Preßfreiheit* in Aussicht. — Warum soll nun gar eine *Verfassung verbieten* können, um *dasjenige* zu bitten, was man selbst unter der Herrschaft des Absolutismus fordern könnte und was man überdies sogar durch die Bundesakte zu fordern *berechtigt* ist?!

XII. Die Verhandlungen der Reichsrathskammer während der zweiten Hälfte des Landtags.

Während sich das Publikum zu Anfange des Landtags vielfach der Meinung hingegeben hatte, die Reichsrathskammer werde gegen das Ministerium eine entschieden oppositionelle Stellung annehmen, bewies diese Kammer namentlich während der letzten Zeit der Ständeversammlung durch die That, daß sie keineswegs und in nichts ihren Traditionen untreu zu werden gemeint sey.

Wir können den stattgefundenen Reichsrathsverhandlungen nicht in allen Einzelnheiten folgen, sondern beschränken uns auf die Erwähnung einiger der bezeichnendsten Ergebnisse derselben.

Die Regierung hatte einen Gesetzentwurf zur Vorlage gebracht, welcher die Ablösung der Hut- und Weiderechte zu befördern, oder eigentlich möglich zu machen bezweckte. Begreiflicher Weise war für Leistung des vollständigsten Ersatzes, und zwar in Form von Grundzinsen, alle Vorsorge getroffen. Indessen erhob sich dagegen der entschiedenste Widerspruch. Manche Reichsräthe erblickten schon im Grundsatze, daß der Weideberechtigte sollte gezwungen werden können, sein Recht ablösen zu lassen, eine Antastung der heiligsten Eigenthumsrechte. Dann ward gefordert, daß eine solche Ablösung, falls überhaupt irgend auf die Sache eingegangen werden wolle, nie von einzelnen Pflichtigen, sondern immer nur auf das Verlangen ganzer Distrikte, gewährt werden dürfe; ferner, daß die Entschädigung in Naturalreichnissen, nach Wahl des Berechtigten, bestehen müsse; endlich, daß, damit die Befugniß eine gegenseitige sey, keineswegs blos der Pflichtige, sondern eben so auch der Berechtigte die Ablösung zwangsweise sollte verlangen können, und dergl. mehr. — Unter solchen Verhältnissen war es gleichsam noch ein Glück, daß zuletzt der ganze Gesetzentwurf verworfen ward! Er wäre sonst, statt einer Wohlthat ein wahres Verderben für die Weide-Pflichtigen geworden! —

Gegen diejenige Bestimmung der Eisenbahngesetze, wornach das Maximum der Fahrpreise von 6 zu 6 Jahren mit ständischer Zustimmung festgesetzt werden soll, erhoben sich viele entschiedene Stimmen, indem es verfassungswidrig sey, daß sich die Stände hierin eine Mitwirkung verschaffen wollten. Ohne Zweifel würde die fragliche Bestimmung verworfen worden seyn, wenn nicht die Regierung selbst wiederholt und ausdrücklich zugestimmt, und überdies die Nothwendigkeit klar vorgelegen hätte, diese Eisenbahngesetze eben überhaupt zu Stande zu bringen.

Auch die Judenemanzipation fand in der Reichsrathskammer Anstand. Zwar stimmte dieselbe den Abgeordneten bei, zu bitten, daß das Judenedikt von 1813 revidirt und ein neues Gesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Israeliten vorbereitet werden möge; dagegen verweigerte sie dem Beschlusse die Zustimmung, daß bis dahin die (oben zitirten) §§. 12, 13, 19 und 20 jenes Ediktes auf's Schonendste vollzogen werden möchten.

Was sodann insbesondere die pfälzischen Israeliten betrifft, so wurde selbst der subsidiäre Antrag auf sofortige Aufhebung des Dekrets von 1808 verworfen und nur die Beantragung einer Revision desselben beschlossen. (In der Abgeordnetenkammer setzte Christmann durch, daß wenigstens die Abschaffung der sogenannten „Moralitätspatente" beantragt ward.)

Eine Reihe von Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte kam auch bei der Reichsrathskammer zur Vorlage. Jene, welche Fürst Wrede in der letzten Zeit vor seinem Abtreten aus der Versammlung eingebracht hatte, wurden auf den Grund seines (oben erwähnten) Schreibens wegen seiner Beurlaubung, als zurückgenommen betrachtet. Es fand sonach gar keine weitere Verhandlung mehr darüber statt, selbst über diejenigen nicht, welche bereits die Feuerprobe der Ausschußprüfung bestanden hatten.

Die von der Abgeordnetenkammer als begründet erkannte Beschwerde der Stadt Schwandorf wurde auch vom fünften Ausschusse der Reichsräthe unterstützt, dessen ungeachtet aber von der ersten Kammer mit 19 gegen 14 Stimmen verworfen.

Der Beschwerde der Stadt Nürnberg dagegen wurde mit 29 gegen 6 Stimmen die Zustimmung ertheilt.

Der Magistrat des Fleckens Wörth hatte sich mit einer Beschwerde an die Reichsräthe gewendet, weil ihm, gegen frühere Entscheidungen, die Strafpolizei entzogen, und dem Thurn

und Taxis'schen Herrschaftsgerichte übertragen worden sey. Die Beschwerde ward mit 32 Stimmen gegen 1 abgewiesen.

Der Adelige Sichart von Hofeck hielt sich dadurch in seinen und seiner Mitbetheiligten Rechten verletzt, daß die Regierung die Ausübung seiner Patrimonialgerichtsbarkeit für suspendirt erklärt hatte, weil zwei seiner Miterben Nichtadelige seyen, während eine solche Ausübung nur Adeligen zustehe. Er machte geltend, daß, obwohl jene Beiden zwar allerdings Miteigenthümer geworden, die Ausübung der Gerichtsbarkeit doch nur durch ihn geschehe. Diese Beschwerde wurde für begründet erklärt.

Gleiche Zustimmung erlangte eine von den Münchener Bierbrauern eingereichte, welche Klasse sich durch eine Regierungsverfügung für verletzt erachtete, wonach bei dem aus München ausgeführten Biere die Rückvergütung der Lokalauflage abgeschafft, und den Produzenten dagegen der Verkauf ihres Erzeugnisses auch anderwärts um den vollen Preis wie in München gestattet ward. (Begreiflicherweise konnten sie darin keine Entschädigung finden, da ihnen in solcher Art unmöglich gemacht war, mit den anderwärtigen Brauern in Konkurrenz zu treten.)

In den letzten Tagen vor dem Schlusse des Landtags (am 15. Mai) kam die Beschwerde der Protestanten in der Reichsrathskammer zur Verhandlung. Der Ausschuß beantragte mit 4 Stimmen gegen 1, zwei der vorgebrachten Beschwerdepunkte als begründet zu erklären, dem dritten dagegen die Zustimmung zu versagen. Zur Verhandlung selbst hatte man „katholischer Seits" (wie sich die „Augsburger Postzeitung" auszudrücken beliebte) alle sich dahin neigenden bisher abwesenden Mitglieder der Kammer aufgeboten; der Fürst von Oetingen-Spielberg, der Graf Fugger-Glöt, sogar der völlig altersschwache, namentlich des Gehöres gänzlich entbehrende Erzbischof von München, erschienen in der Versammlung. Auf der andern Seite hatte sich (zu vielfachem Erstaunen) Fürst Wrede wieder eingefunden.

Zuerst sprach der Protestantische Oberkonsistorialrath Roth in allgemeinen, meist vagen Ausdrücken, über die Befürchtungen, welche die Protestanten ergriffen hätten. Er konnte dabei mit vollem Rechte darauf hinweisen, daß er kein Eiferer für den Protestantismus sey, (nachdem er als Lobredner der Klöster rc. sich längst bekannt gemacht).

Als zweiter Redner trat Fürst Wrede auf. Er legte eine Reihe von Entscheidungen vor, aus denen hervorging, daß die Regierung selbst in früherer Zeit den §. 6. des Religionsedikts nie anders verstanden hatte, als in dem von den Protestanten angerufenen, auch der Fassung nach unzweifelhaft klaren, ja selbst dem Wortlaute nach allein möglichen Sinne. Als er aber ein von seinem Vater (dem Marschall Wrede) ererbtes Aktenstück, — aus den bisher immer nur einseitig angerufenen Ministerialkonferenzprotokollen bezüglich der Berathung der Verfassungsurkunde — vorlesen wollte, erhob sich ein wahrer Sturm. Der Finanzminister Seinsheim rief, solche geheimen Aktenstücke dürften nur mit spezieller Zustimmung der Regierung veröffentlicht werden. — Fürst Wrede entgegnete sehr treffend: „Wenn es sich um Klarmachung der Wahrheit handelt, so glaube ich um so mehr, daß wir ein Recht auf Bekanntmachung dieser Protokolle haben, da der Herr Minister von Abel dem Professor Moy diese nämlichen Ministerial-Konferenz-Protokolle selbst ... anvertraut hat. Wenn man also dem Prof. v. Moy, um ein Handbuch über das baierische Staatsrecht abfassen zu können, diese Protokolle anvertrauen konnte, so glaube ich ... wohl auch berechtigt zu seyn, dasjenige, was ich hievon besitze, zur Aufklärung über das Wahre der Frage der hohen Kammer vorlegen zu dürfen, ja, in meinem Gewissen dieses für den äußersten Fall thun zu müssen . . . Was ein einfacher Professor wissen durfte, das müssen auch die Stände des Reichs erfahren dürfen, besonders wo es sich um ihre staatsgrundgesetzlichen Rechte handelt!! (Neuer

Widerspruch von Seiten des Finanzministers. Bedenken, Zustimmung und Widerspruch von den Einen und den Andern.)

Fürst Wallerstein nimmt das Wort. Sein ziemlich ausgedehnter, vielfach gewandter Vortrag geht dahin, Fürst Wrede möge die Vorlesung seines Aktenstücks noch unterlassen, die Kammer möge dagegen den Gegenstand an den Ausschuß zurückverweisen, damit dieser von der Regierung selbst die umfassendsten weitern Aufschlüsse erhole.

Den Gegnern der Beschwerde, welche ihrer Majorität sicher zu seyn glaubten, kam dieser, in seiner Art schlaue Antrag, höchst unerwünscht. Sie eiferten gegen jede Vertagung; die Sache habe bereits Aufregung genug veranlaßt, sie müsse zur definitiven Erledigung kommen, was bei der Nähe des Landtagsschlusses nicht möglich sey, wenn man sie an den Ausschuß zurück verweise. Besonders sprach in diesem Sinne der Augsburger Bischof Richarz, der auch erklärte, er werde über die Frage wegen Verweisung an den Ausschuß gar nicht abstimmen. Der Finanzminister erbot sich jetzt eifrig, augenblicklich zu dem Minister des Innern zu eilen, um dessen Ermächtigung zur Verlesung des Wrede'schen Aktenstücks zu erholen, nur damit heute noch abgestimmt werde. Mit allem Grunde äußerte nun Fürst Wallerstein sein Erstaunen, wie es komme, daß man eben auf einmal die Verlesung jener Urkunde so gewaltig beschleunigen wolle, nachdem man sich doch eine Viertelstunde zuvor dieser Verlesung so scharf und entschieden widersetzt habe. Er und andere Reichsräthe, namentlich der erste Sekretär Schenk von Staufenberg, fügten bei, wie absolut nöthig es sey, in einer so hochwichtigen, das Gewissen so tief berührenden Verfassungsfrage die allervollständigste Sachkenntniß zu besitzen. Wenn der Regierung so sehr viel daran gelegen sey, daß die Sache zur Entscheidung gelange, so möge sie den Landtag verlängern; dann sey ja Alles gehoben!

Bei der Abstimmung über die Frage: ob die Beschwerde

an den Ausschuß zurückgegeben werden solle, „damit dieser im Benehmen mit dem kön. Ministerio, aus den offiziellen Protokollen, Verhandlungen und Korrespondenzen die von dem dritten und zweiten der eingeschriebenen Herren Redner (Fürsten Wallerstein und Wrede) berührten Thatsachen konstatire und das Ergebniß schleunigst zur Kenntniß der hohen Kammer bringe,“ entfernte sich wirklich Bischof Richarz; indessen wurde die Frage mit 24 gegen 16 Stimmen bejaht.

Da eine Verlängerung der Ständeversammlung nicht erfolgte, so konnte die Beschwerde natürlich eine definitive Erledigung in der Reichskammer nicht mehr finden. — Wird sie auf dem nächsten Landtage neuerdings zu Verhandlung kommen?!

XIII. Der Landtagsabschied.

Diese, vom 23. Mai datirte Urkunde, wurde am 24. verkündet.

Im ersten Abschnitte wird zweiundzwanzig von der Regierung ausgegangenen, durch die Kammer zum Theil etwas modifizirten Gesetzentwürfen die königl. Sanktion ertheilt. Was die bei diesen Gelegenheiten von den Ständen geäußerten Wünsche und Anträge betrifft, so lautet die Antwort positiv zustimmend auch nicht in einem Punkte. In mehren Beziehungen wird spätere Prüfung und Erwägung verheißen (so soll der Antrag: es möge bei Bearbeitung der neuern Gesetzbücher Mündlichkeit und angemessene *) Oeffentlichkeit des Verfahrens zu Grunde gelegt werden,“ in „reifliche Erwägung“ kommen). Vielfach werden aber auch die Anträge geradezu zurückgewiesen, (so derjenige auf gänzliche Aufhebung der Biertaxe; jener auf Vermehrung des Personals des Oberapella-

*) Ein von der Reichsrathskammer durchgesetzter Beisatz zu dem ursprünglichen Beschlusse der Abgeordneten.

tionsgerichts; der auf Revision des Häusersteuergesetzes; der auf Verwendung der zahlungsunfähigen Forstfrevler zu öffentlichen Arbeiten an Straßen und in Waldungen ꝛc.)

Der zweite Abschnitt besagt in Kürze, daß durch die den Ständen gemachten Vorlagen über die Verwendung der Staatseinnahmen und den Stand der Staatsschuld, den betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde Genüge geschehen sey.

Der dritte Abschnitt handelt von den (selbständig eingereichten) Wünschen und Anträgen, über welche sich beide Kammern vereinigt hatten. Gewährung wird verheißen bezüglich der Bitte, die Lokalumlagengesetze einer Revision unterwerfen zu lassen. Fortwährend, wie bisher, soll der Festsetzung des Zolltarifs, namentlich wegen der Leinen- und Baumwollenfabrikate, die königliche Sorge zu Theil werden. Ein weiteres In-Erwägung-Nehmen wird hinsichtlich der beantragten Aufhebung des Lagergeldes in den Hallen, der Ablösung der Wasserzölle auf der Donau, und der inländischen Eisen- und Stahlfabrikation in Aussicht gestellt. Auch hinsichtlich des Antrags auf Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz wird blos erklärt, daß sich das Staatsoberhaupt „vorerst die nähere Würdigung der Sache in allen ihren Beziehungen vorbehalte." — Die Frage: ob und welche Abänderungen in den die Juden betreffenden Gesetzen „zeitgemäß und ein Bedürfniß sey," soll gleichfalls erst „in reife Erwägung" genommen werden; so namentlich auch die Frage wegen Revision des Napoleonischen Dekrets von 1808, von dem vorerst nichts aufgehoben wird. — Ganz abgewiesen werden dagegen namentlich folgende Anträge: auf Herabsetzung des Kochsalzes; auf Portofreiheit für den landwirthschaftlichen, den polytechnischen und den Verein für Besserung entlassener Sträflinge, so wie für die Handelskammern; auf Abschaffung des Lottos; auf Revision des Steuernachlaßgesetzes; auf Gehaltsverbesserung der Gendarmerie, der Militärärzte, der Zivilbeamten, dann auf Zulagen für Pensionisten, Wittwen und

Waisen (mit der Andeutung, daß diese Dinge gar nicht im Wirkungskreise der Stände lägen); auf Uebernahme der Distriktsstraßen durch den Staat; auf die Gewährung von Fonds für die Gesandschaften und Konsulate, zur Unterstützung nothleidender Baiern im Auslande; auf vollständige Vergütung für Verpflegung der auf dem Marsche befindlichen Truppen an die Quartierträgerpflichtigen; dann auf Gewährung einer Unterstützung für die beurlaubten Soldaten auf dem Wege von oder nach ihrer Heimath (was gleichfalls die ständische Kompetenz nicht berühre); auf Zuschußgewährung an den Unterstützungsverein für das Kanzleipersonal; auf gesetzliche Interpretation der Verfassungsbestimmung wegen Erhebung von Konkurrenzbeiträgen aus den Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen (mit dem Beisatze, daß „Beitragleistungen der Kirchenstiftungen für Klöster ohnehin nicht in Anspruch genommen worden seyen"); auf gesetzliche Beseitigung der Rechtsungleichheit, welche sich durch die verschiedene Strafgesetzgebung der Pfalz, gegenüber den ältern Landestheilen, bezüglich der Gränzlinie von Vergehen herausstellt, durch welche ein Verlust der höhern politischen Rechte bedingt wird. *) Bezüglich des modifizirt angenommenen Wrede'schen Antrags gegen die Klöster, Jesuiten u. s. f., heißt es wörtlich:

---

*) Wer wegen eines Vergehens einer Spezialuntersuchung unterlegen ist, ohne vollkommen freigesprochen worden zu seyn, soll weder Landstand noch Landrath werden können. Nun qualifizirt aber die in der Pfalz geltende franz. Strafgesetzgebung viele Handlungen als Vergehen, die an sich höchst unbedeutend sind, und jenseits nicht dafür gelten. Dennoch hat man in vielen Fällen jene Folgen eintreten lassen. — Die Stände verlangten, auf den Antrag der pfälz. Abgeordneten, Herstellung einer Rechtsgleichheit. Der Antrag ward von der Regierung abgelehnt, und auf die spätere Einführung gleicher Gesetzbücher verwiesen. Damit wird aber namentlich in den bisherigen Fällen die Rechtsgleichheit noch gar nicht hergestellt.

„Die Ertheilung von Vorschriften über die Qualifikation der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, und die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschriften liegt außer dem Gebiete der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten Unserer getreuen Stände. — Eben dasselbe gilt von der Entscheidung der Frage, ob die durch das Konkordat bezüglich der Herstellung einiger Klöster übernommenen Verpflichtungen erfüllt seyen oder nicht, nachdem eine Inanspruchname der Staatskasse hiefür niemals statt gefunden hat.

„Wir wollen in beiden Beziehungen, wenn solches erforderlich, Kraft Unserer königl. Rechte das Uns geeignet Erscheinende verfügen.

„Jemehr der unter dem Titel eines Antrages an Uns gebrachte Ausspruch des Vertrauens, — daß Wir keiner geistlichen Genossenschaft anerkannten oder stillschweigenden Bestand gestatten werden, welche nach Zweck oder Richtung geeignet erscheine, den religiösen Frieden irgend wie zu gefährden, — geeignet erscheint, die Beachtung dessen vermissen zu lassen, was dabei der Rückblick auf die während einer nun bald 21jährigen Regierung von Uns bethätigten Grundsätze, und eine nähere Erwägung aller verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, Verhältnisse und Stellungen wohl hätten in Erinnerung bringen mögen; um so dringender finden Wir Uns bei den sonst bewährten Gesinnungen Unserer getreuen Stände veranlaßt, jeden Gedanken an Absichtlichkeit ferne zu halten, und den an Uns gebrachten Gesammtbeschluß lediglich einer einseitigen Auffassung des Gegenstandes beizumessen."

Was die beantragte Verbesserung der Lage der Schullehrer betrifft, so heißt es in dem Abschiede:

„Die Festsetzung sowohl der Gehaltsbezüge der Schullehrer als der Dauer der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit gehört nicht zu jenen Gegenständen, bezüglich deren die Verfassungsurkunde den Ständen des Reiches ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat.

„Wir erinnern dabei, daß die bis jetzt schon von Uns zur Verbesserung des Einkommens der deutschen Schullehrer getroffenen Verfügungen Unsere landesväterliche Sorgfalt für die Lage dieser mit einem hochwichtigen Berufe betrauten Dienerklasse sattsam beurkunden, erklären aber zugleich, daß Wir niemal darauf eingehen werden, die Unterhaltung des Elementarschulwesens aus einer Gemeindelast in eine allgemeine Staatslast umzuwandeln, oder unbemessenen die Schullehrer der zukommenden Stellung entrückenden Anforderungen statt zu geben."

„Die drei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, über welche ständische Gesammtbeschlüsse zu Stande gekommen, werden vor den Staatsrath verwiesen. Es sind dies die Beschwerden: 1) der Stadt Nürnberg, 2) des Rittergutsbesitzers Sichart, und 3) der Münchener Bierbrauer. —

Der Schluß des Landtagsabschiedes lautet folgendermaaßen:

„Ueberschauen Wir nun aber am Schlusse des nunmehr beendigten Landtages die Gesammtergebnisse desselben, so finden Wir in denselben eine Unserem landesväterlichen Herzen hocherfreuliche Fülle von Veranlassungen, Unseren lieben und getreuen Ständen die wohlgefällige Anerkennung ihrer eifrigen und entgegenkommenden Mitwirkung zu Unseren nur auf die Förderung des Wohles Unseres geliebten Volkes hingerichteten Bestrebungen auszudrücken.

„Möge die hoffnungsvolle Saat, welche dieser Landtag ausgesäet hat, reiche Früchte tragen und über das ganze Land Segen verbreiten, und mögen Liebe, Treue und Vertrauen am kommenden Landtage der Vollendung zuführen, was sie an dem nun geschlossenen begonnen haben.

„Dieses sind die innigen Wünsche, mit welchem Wir Unsere lieben und getreuen Stände unter der Versicherung Unserer besondern königlichen Huld und Gnade bei der Heimkehr zu dem heimathliche Herde entlassen. —"

XIV. Rückblicke.

Ueberblickt man die unmittelbaren Ergebnisse des jüngsten baierischen Landtags *), so wird man sich einer arg niederdrückenden Empfindung nicht erwehren können; und namentlich werden Diejenigen ein solches Gefühl nicht von sich abzuwenden im Stande seyn, welche noch nicht von vorn herein aller Hoffnungen auf das landständische Verfassungswesen sich völlig entschlagen hatten. So viel ist gewiß: der Schluß dieses Landtages steht mit dessen Anfang nicht im Einklange. Viele Erwartungen haben sich als leere Luftgebilde einer träumerischen Phantasie erwiesen. Das herrschende System, welches durch eine entschiedene Majorität der Abgeordneten Anfangs angegriffen und zu stürzen gesucht wurde, dem aber alsbald die Majorität selbst huldigte, steht für den Augenblick so fest als zuvor! — Wir sagen „für den Augenblick," denn daß das Gebäude in seinen Grundfesten dennoch gelitten, daß jenes System moralisch dennoch erschüttert ist, läßt sich für den weiter blickenden Beob-

*) Zu den mittelbaren Ergebnissen gehört eine Reihe von Personalveränderungen in der Beamtenwelt.

achter unmöglich verkennen; wie denn auch, ungeachtet des scheinbaren Sieges, ein Minister, der solche Angriffe zu bestehen gehabt, wohl in jedem andern Lande seinen Rücktritt zu nehmen selbst für moralisch nöthig erachtet, oder sogar sich selbst und der Krone schuldig zu seyn geglaubt haben würde. Denn klar wie die Sonne ist es, daß mehr als einer der erfolgten Angriffe nur formell, nicht materiell, nur dem äußern Scheine, nicht dem Wesen nach, zurückgeschlagen ist; daß mehr als einer dieser äußern Siege, dem Wesen nach eine schwere Niederlage leicht genug verdeckt. — Allerdings sind die Stände in Baiern nun nicht mehr versammelt; das angegriffene System hat auf eine Zeitdauer von dritthalb Jahren hinaus keinen Widerspruch mehr zu befürchten; es ist keine Stimme mehr vorhanden, die sich wider dasselbe erheben kann; ungehemmt mag es bis dahin walten! Wie bald aber werden diese 30 Monate vorüber seyn; und wie dann, wenn namentlich mittlerweile der Zufall, das Ungefähr, ein oder das andere, den Volksgeist an- oder aufregende Ereigniß herbeiführen sollte, das sich nicht vorhersehen, und schon deßhalb um so schwerer abwenden läßt? Würde es dann nicht ungleich besser seyn, wenn man wenigstens einige Konzessionen freiwillig gewährt hätte?!

Doch, wir blicken hier ab davon. Ehe wir aber unsere Abhandlung schließen, müssen wir mindestens einige Worte über die Männer sagen, welche sich in dem stattgehabten parlamentarischen Kampfe auf der einen oder der andern Seite besonders bemerkbar gemacht haben. Wir müssen dies um so mehr, je ausschließlicher unsere bisherigen Bemerkungen immer nur von den Sachen, je weniger sie von den Personen handelten.

Der geschickteste Vertheidiger der Regierung war ohne Zweifel der Minister v. Abel selbst. Kein Anderer kam ihm auch nur annäherungsweise gleich. Von seinen Fähigkeiten hegen wohl alle seine Gegner die entschiedenste Achtung. Dabei kam m seine Geschäftskenntniß, und ganz besonders seine Stellung,

die ihm immer das letzte Wort sicherte, wesentlich zu statten. Den letzten Umstand wußte er oft in einer Weise zu benutzen, wodurch ihm der Sieg gesichert, aber auch lautes Murren erregt ward. Er brachte nicht selten Thatsachen vor, die im Laufe der Diskussion nicht mit einer Sylbe erwähnt worden waren und zu deren augenblicklicher Widerlegung der andern Partei nicht nur mitunter die nöthige spezielle Kenntniß fehlte, sondern welche vorzubringen ihr namentlich darum nicht mehr gestattet wurde, weil für sie die Verhandlung geschlossen war. Mehr als einmal ward aber die Wahrheit solcher Ministerial-Angaben durch kurze Zwischenrufe voll Unmuth, zuweilen voll Bitterkeit und selbst Hohn, bestritten.

Von den Abgeordneten selbst kämpften für das Ministerium: der zweite Kammerpräsident, katholische Dekan Friederich, auf dem Landtage von 1843 bekanntlich das Haupt der Opposition, besonders in allen Finanzfragen; ein Mann, dem damals so Viele feurig anhingen (obgleich sein Schluß bezüglich der Budgetfrage schon damals die Weiterblickenden gar nicht befriedigen konnte), der aber, in durchaus veränderter Stellung, diesesmal alsbald eines selbständigen Anhanges sich gar nicht mehr erfreute.

Das nämliche Loos traf den Regierungsrath Schwindl, der auf dem Landtage von 1831 einer der heftigsten Gegner der Regierung ebenso gewesen war, wie er jetzt den unbedingtesten Vertheidiger derselben abgab. Dieses und eine maßlose Derbheit sind die bemerkenswerthesten Züge bei ihm. Auch ist er immer zum Sprechen gerüstet (wie es auch ausfallen möge), und nicht ohne Kenntniß mancher obwaltenden Verhältnisse.

Ein feinerer Vertheidiger der Regierung ist der Regierungsdirektor Vetterlein, vermöge seiner Stellung mit mancherlei Kenntnissen ausgerüstet, doch ohne in irgend Etwas eine große oder tief eindringende Wirkung hervorzubringen.

In der gleichen Richtung, aber am meisten für die „römisch-

katholischen" Interessen kämpfend, gewahren wir namentlich noch die Professoren Döllinger und Edel, die beide ihre Sache oft mit großer Geschicklichkeit führten, obwohl der Erstgenannte nicht selten in eine maßlose Breite gerieth.

Weniger bedeutend als die Genannten ist Kaufmann Bestelmayer aus Nürnberg, der gewöhnlich einen etwas liberalen Schiller trägt.

Indem wir auf die Opposition blicken, muß uns vor allem deren totaler Mangel an Organisation auffallen. Es fand kein gegenseitiges Verständniß, keine Führung statt. Ohne irgend einen Plan, sprach und stimmte Jeder nach momentanen Eindrücken und Rücksichten, bald so, bald anders. — Ein Mann, der die Opposition organisirt, regelmäßige Vorberathungen unter den im Allgemeinen Gleichgesinnten veranlaßt, und mit parlamentarischem Takte das Ganze geleitet hätte, würde den Gang des Landtags vielleicht umgestaltet, jedenfalls in manchen Dingen demselben eine andere Richtung verschafft haben. — Doch daran gebrach es.

Unter den hervorragenden einzelnen Männern auf dieser Seite nennen wir zuerst den Freiherrn von Closen. Er erprobte sich würdig als der Mann, welcher im Jahre 1831 freiwillig seine Ministerialrathsstelle aufgeopfert, um der ihm versagten Königlichen Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer nicht zu bedürfen. Ohne gerade mit scharfen oder gar heftigen Angriffen dem Ministerium zuzusetzen, wankte er doch niemals bei seiner Fahne. Dabei entwickelte er eine bedeutende Kenntniß der thatsächlichen Zustände sowohl, als der Verwaltung, und insbesondere des parlamentarischen Wesens, das im höhern Sinne genommen, den meisten übrigen Abgeordneten fast unbekannt ist.

Nicht unwürdig reiht sich Freiherr von Lerchenfeld an ihn an. Sein Verstand, seine (wenn auch weniger speziell staatsrechtlichen als allgemeinen) Kenntnisse, und seine ziemlich bedeutende Entschiedenheit, mußten ihn der Opposition sehr werth

machen. — Die beiden eben genannten Männer haben jedenfalls viele Vorurtheile des Adels glücklich von sich abgestreift; ähnlich von Gumppenberg.

Unter den Geistlichen gebührt dem protestantischen Pfarrer Wagner (aus Bayreuth, Bruder des Reisenden, Moriz Wagner) unstreitig die erste Stelle. Mit kühnem, edelm Muthe und unerschütterlicher Ueberzeugungstreue griff dieser junge, unbedeutende Pfarrer jederzeit Alles an, was er nicht als recht, gut und wahr erkannte, was ihm als Rückschritt, als Bedrückung erschien. — Er wird in dem Maße ein noch bedeutenderer Gegner des jetzigen Systems werden, in welchem er sich mit den parlamentarischen Verhältnissen näher vertraut macht. Würdig steht ihm der protestantische Dekan Bauer (von Bamberg) zur Seite, obwohl er den Feuereifer Wagners nicht in gleicher Fülle besitzt.

Es ist billig, hier auch von dem katholischen Dekan Vogel (aus Dillingen) zu reden, einem Manne, der zwar nicht ganz unbefangen ist in kirchlichen Fragen, dessen dem Wesen nach freier Geist, dessen Redlichkeit und Ueberzeugungstreue sich aber mehr als einmal aufs Rühmlichste erprobt haben.

Es wäre unrecht, hier des Kaufmann Schnetzer nicht zu gedenken, der, gleichsam ein Naturmensch, oft mit treffender Derbheit vorhandene Mißstände und Strebungen recht tüchtig angriff.

Wir haben bisher von den Pfälzern noch nicht geredet. Sie bildeten, mit Ausnahme des katholischen Dekans Riede *),

*) Es war der ultramontanen Partei gelungen, ihm bei der Urwahl eine Stimme mehr zu verschaffen, als der bisherige Vertreter der katholischen Geistlichkeit, Pfarrer Tafel aus Zweibrücken, erhielt, ein geistvoller, verständiger Biedermann, der sich zwar nicht zu akatholischen Grundsätzen bekennt, wohl aber zu denen der Mäßigung und Duldsamkeit; der sich auf dem vorigen Landtage als Gegner des Klosterwesens aussprach, und dem die ganze Pfalz, und speziell seine Standesgenossen, zu vielfachem Danke verpflichtet sind.

eine kompakte Masse. Die Verhältnisse schon brachten sie dazu, indem sie, namentlich in den die Pfalz betreffenden finanziellen Fragen, von beinahe allen jenseitigen Abgeordneten der verschiedenen politischen Meinungen völlig verlassen, fast ausschließlich auf sich selbst hingewiesen waren. Mit Schlauheit hatte man von der gegnerischen Seite die materiellen Interessen beider Gebietstheile zu trennen, und dadurch eine mitunter schroffe Spaltung unter den Abgeordneten hervorzurufen und zu nähren gewußt. Es war dies ein wahres Unglück für die Sache des Liberalismus in Baiern. Die fatale Eisenbahnfrage brachte das Ganze zum offenen Ausbruche. Wir haben unsere Ansicht darüber ausgesprochen. Wir betrachten das Auftreten der Pfälzer hierin allerdings als einen Mißgriff, der aber nur allzu sehr provozirt war. Mögen die jenseitigen Liberalen einsehen, daß es gleich wenig klug und recht gehandelt wäre, wenn man die billigen Forderungen der Pfalz schnöde zurückweisen wollte

Von einzelnen pfälzischen Abgeordneten war Anwalt Willich von Frankenthal Anfangs durch den bekannten „Urlaubsstreit,“ in der Folge durch Krankheit, an thätigem Wirken unbedingt verhindert. Was er zu leisten vermag, hatte er namentlich auf den Landtagen von 1834 und 1837 bewiesen, wo er der einzige Wortführer des Liberalismus war, wie er denn auch dieses Mal seine Gesinnungstüchtigkeit und seinen Patriotismus durch das angebotene Opfer einer Verzichtung auf seine Stelle thatsächlich genug beurkundete.

Gleich entschieden und kräftig wie er, trat sein Kollege, Anwalt Stockinger aus Frankenthal, (der zweite Sekretär der Kammer,) während der ganzen Session auf. — Beide griffen das Ministerium und sein System mit Talent, Kühnheit und Festigkeit an; beide haben sich um die Sache des Liberalismus wesentlich verdient gemacht.

Appellationsgerichtsrath Heinz aus Zweibrücken vermied zwar direkte Angriffe auf das Ministerium (ohne Zweifel in

Folge seiner persönlichen Verhältnisse; denn die Stellung der Richter ist in Baiern nichts weniger als eine wahrhaft unabhängige), dagegen sah man ihn nie bei der Abstimmung wanken. Seine juristischen Kenntnisse und sein vorzüglicher mündlicher Vortrag lassen seine Anwesenheit in der Kammer, namentlich für die Pfalz, noch besonders schätzbar erscheinen.

Gutsbesitzer Christmann aus Dürkheim erprobte sich als muthiger Vertheidiger freisinniger Ideen. Klarer Verstand und Unerschrockenheit haben auch ihm gleich bei dieser ersten Ständeversammlung, der er beiwohnte, eine ehrenvolle Stelle unter den liberalen Abgeordneten erworben.

Auch der protestantische Dekan Scholler aus Homburg und der Gutsbesitzer Eggelsheim aus Dürkheim haben (besonders der Erstgenannte öfters) in diesem Sinne gesprochen. Alle übrigen Pfälzer gehörten der nämlichen politischen Richtung an, ohne indessen ihre Meinung in eigenen Vorträgen vertheidigt zu haben. Sie bildeten zusammen einen Kern, der unerschütterlich war. Man mag vergebens nach einem zweiten Beispiele suchen, daß eine, unter der Herrschaft eines so beengenden Wahlgesetzes gewählte Repräsentation einer ganzen Provinz (den katholischen Pfarrer jedoch ausgenommen) eine solche einstimmige Opposition gebildet hätte, und zwar unter allen Verhältnissen, ohne daß auch nur ein Einziger zum Wanken zu bringen gewesen wäre. Wohl könnte das Ministerium selbst daraus Manches erlernen!

Wir haben eben noch einmal das Wahlgesetz berührt. Ehe wir schließen, sey noch eine Bemerkung über dessen Ergebnisse ausgesprochen. Wenn man diese zahlreiche Kammer von fast anderthalb hundert (144) Mitgliedern überblickt, erstaunt man, über die geringe Anzahl Derjenigen, welche höhere Kenntnisse, ein höheres Wissen besitzen. Und doch möchte man hier den höchsten Grad der Intelligenz verschiedener deutscher Volksstämme, — die geistige Elite von fünfthalb Millionen Menschen

gerne vereinigt sehen! Welcher unerfreuliche Unterschied zwischen der baierischen und der badischen Kammer, während die letzte doch nur aus einer Bevölkerung hervorgeht, die von jener Baierns um das Vierfache übertroffen wird!

Nicht nur, daß es namentlich dem liberalen Theile der Abgeordneten oft an administrativen Kenntnissen gebricht, fehlt es auch überhaupt, ganz abgesehen von den politischen Meinungen, durchaus an tüchtigen wissenschaftlichen Kennern der Nationalökonomie, und des konstitutionellen Staatsrechts, und dabei insbesondere an gründlichen Kennern der geschichtlichen Entwicklung des Ständewesens in Baiern. Die volkswirthschaftlichen Fragen werden in der Regel auf eine Weise behandelt, die in Erstaunen setzen muß, indem häufig auch nicht ein Licht den Gegenstand so beleuchtet, wie man nach dem Stande der Wissenschaft mit Bestimmtheit erwarten muß. Der Mangel einer Kenntniß des baierischen Verfassungsrechtes in seiner Entwicklung aber geht u. A. so weit, daß Herr von Abel auf allen Landtagen, seit er Minister ist, die Abgeordnetenkammer darauf hinweist, daß sie keinerlei Rechte einer Repräsentativ-Versammlung besitze, indem sie nur auf dem Fundamente der alten landständischen Verfassung Baierns bestehe, die solche Rechte nie gewährt habe! Und dieses lassen sich seitdem alle Kammern in das Angesicht sagen; sie nehmen es für baare Münze hin, während doch nichts leichter wäre, als eben historisch darzuthun, daß die Rechte der alten baierischen Landstände nicht nur nicht beschränkter, sondern vielmehr unendlich ausgedehnter waren, als sogar die des heutigen englischen Parlaments und der französischen Kammern, indem diese baierischen Stände nicht nur nicht befugt waren, Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, und ebenso die Bewilligung derselben an jede beliebige Bedingung zu knüpfen, sondern auch ferner befugt, ihre Fürsten zu wählen und wieder abzusetzen, ja förmlich befugt zu bewaffnetem Widerstande gegen jede

Verletzung ihrer Freiheiten, welches Recht ihnen die Fürsten sogar urkundlich verbriefen mußten. — Und dennoch, Angesichts dieser historisch feststehenden, längst erwiesenen Thatsachen, nimmt man Behauptungen wie jene, deren Durchführung den Werth der konstitutionellen Einrichtungen auf oder selbst unter Null reduzirten, ohne Widerrede hin! — Ob es auf der gegenüber stehen Seite klug ist, die Dinge auf diesen Punkt zu treiben, ist freilich eine andere Frage, deren Lösung uns indeß hier nicht beschäftigt.

Ueber die Ausbildung

der Rechtswissenschaft durch die Rechtspflege. *)

Es gibt zwei Vorstellungen vom Rechte, die man beide nicht lebhaft genug als irrige bestreiten kann.

Die Eine besteht in dem Gedanken, daß man das Recht

*) Wir nehmen diese Arbeit, welche mit wissenschaftlichem Ernst einen hochwichtigen Gegenstand behandelt, gerne auf, um unsere Unbefangenheit zu bekunden. Doch halten wir für Pflicht, uns gegen einen Theil der Schlußfolgerung zu verwahren, da wir, unseres Theils, innigst überzeugt sind, daß nur vollständige Oeffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen, neben der Zuweisung des Spruchs über den Thatbestand in peinlichen Fällen an Geschworne, das Rechtsbedürfniß in Einklang mit dem Gewissen des Volkes zu bringen vermag. Eben jenes peinliche, jedes höhere ethische Moment nothwendig ausschließende Abrechnen der Strafbestimmung nach materiell analogen Fällen, welches dem rechtsgelehrten Richter wissenschaftliche Nothwendigkeit ist, und die nun schematisirt werden soll, erscheint uns als ein unwiderlegliches Argument für die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte. Eine That kann materiell und formell einer andern vollkommen ähnlich, die vollständige Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens außer allem Zweifel seyn, und vor dem Gewissen des Thäters, wie vor dem des Volkes, und in höchster Potenz vor dem Auge des Weltenrichters kann — wegen der durchaus verschiedenen Motive und Verhältnisse der Gesetzesübertreter — doch ein solcher Unterschied bestehen, daß die Strafe, in dem einen Falle gerecht, im andern

nach seinem vollen Umfange und in allen seinen Einzelheiten, wie es zur praktischen Anwendung kommen soll, aus dem Begriffe a priori zu konstruiren vermöge. Die andere Vorstellung ist die Hoffnung, das Recht in einem Momente der Geschichte festbannen und zur Erstarrung bringen zu können.

Die Theorie in ihrer höchsten Abstraktion und in unverkennbarer Einseitigkeit und Lebensunerfahrenheit mag dem Einen Gedanken huldigen; blinde Eingenommenheit für das Angelernte und Angeeignete, in Verbindung mit der Ungeneigtheit, Neues zu erfassen und zu studiren, kann die zweite Idee in das Leben gerufen haben. Aber wer in das Leben und in die Anwendung des Rechts auf das Leben hineingetreten ist, wer seinen Blick nicht durch einseitige Ansichten und Vorurtheile getrübt hat, der muß nothwendig die Falschheit dieser beiden Meinungen klar einsehen.

Alle Verhältnisse, Ereignisse und Erscheinungen im Leben sind immer auf vorhergegangene Ereignisse, Verhältnisse u. s. w. gebaut: das Leben ist kein stillstehendes Wasser mit ringsum

---

die grausamste Barbarei in sich schließt. Diese Verschiedenheit ist, in ihrem vollen Umfange legislatorisch zu normiren, total unmöglich, und würde anderseits, dem rechtsgelehrten Richter anheimgestellt, diese Staatsbeamte zu absoluten Herrschern über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger machen, wollte man auch von der psychischen Unmöglichkeit eines solchen fortwährenden intellektuellen und moralischen Prüfungsprozesses in einem bestimmten Kollegium ganz abstrahiren. Die Rutine ist der Untergang jedes höheren „kategorischen Imperativs," im Privatleben, wie im öffentlichen; der Richter muß stets und unter allen Gerichtsverfassungen bei'm Buchstaben des Gesetzes bleiben, während die Geschworenen die That selbst schildern unter den Eindrücken des allgemeinen Gewissens. Wir leben der festen Ueberzeugung, daß die Oeffentlichkeit (und also auch Mündlichkeit) der Gerichtsverhandlungen, welche in Bälde auch unsern deutschen Staaten nicht mehr vorenthalten werden können, unfehlbar und unausbleiblich zu dem nothwendigen und unentbehrlichen Korrelate der Jury führen müssen. (Anmerk. d. Herausg.)

scharf eingeschnittenen Gränzen, sondern ein unaufhaltsam fortfließender Strom, gegen dessen Gewalt kein Widerstand, sey es vom apriorischen, oder sey es vom Stabilitätsprinzipe aus, möglich ist. Das bisher Bestehende ändert sich und geht am Ende ganz unter; mit neuen Menschengeschlechtern kommen neue Beziehungen und neue Ansichten auf, es gilt mit Einem Worte durch die Weltgeschichte das Horazische: **tempora mutantur et nos mutamur in illis.**

Das Leben in seinen mannigfaltigen Erscheinungen läßt sich daher einerseits unmöglich erschöpfend aus dem Begriffe konstruiren. Nicht einmal der Zustand eines einzelnen bestimmten Zeitpunkts läßt sich theoretisch fixiren, noch weit weniger aber vermag man mittelst der Spekulation das Leben mit allen seinen künftigen Erscheinungen aus der Idee so aufzubauen, wie der Mathematiker von Satz zu Satz sein ganzes System fortkonstruirt.

Eben so wenig will andererseits dem Stabilitätsprinzip eine Abschließung vor allen Fortschritten und Veränderungen im Rechte gelingen. Denn einmal erscheint die Idee der Gerechtigkeit nie in ihrer vollen Reinheit im Leben, sie erscheint immer nur durch die Vermittlung unserer menschlichen, von allerhand Einflüssen beherrschten Begriffe und Ansichten, und diese ändern sich: wie der einzelne Mensch, so fühlen die Völker, die ganze kultivirte Welt die Nothwendigkeit und das Bedürfniß, bald allmäliger, bald plötzlicher Aenderung in allen Ansichten und Urtheilen, selbst im Handeln. Besonders aber bringt die Entstehung ganz neuer Verhältnisse auch neue Begriffe und neue Rechtsansichten mit, wenn man zu diesen neuen Erscheinungen sich erst die Begriffe bilden und denselben erst ihre Beziehungen zum Bestehenden geben muß.

Die Römer und Griechen zweifelten z. B. nicht einen Augenblick an der Rechtmäßigkeit der Sklaverei — eine grelle Erscheinung neben ihrem Streben nach Humanität; unsere deutschen

Vorfahren huldigten trotz des Christenthums dem Systeme der Leibeigenschaft und der Tortur. Ist unsere Zeit — einzelne blinde und unvernünftige Verehrer des Mittelalters ausgenommen — immer noch dieser Ansicht? Hatten dagegen andererseits unsere Voreltern, hatten selbst die Römer in ihrem so ausgebildeten Rechtssysteme einen Begriff von der Expropriation in ihrem jetzigen ausgedehnten Sinne? Müssen nicht trotz der so langen und umfassenden Ausbildung des Rechts in allen bisher bekannten Theilen und Beziehungen erst jetzt die Rechtsgelehrten — Theoretiker wie Praktiker — die Ideen und Begriffe, die ganze Theorie der Expropriation in ihrem jetzigen Sinne ausarbeiten und ausbilden, und zeigen sich nicht alle Tage neue Zweifel und Anstände, als eben so viele Beiträge zur Ausbildung dieses Rechtsinstituts? —

Auf den Grund des bisher Gesagten bedarf es wohl keines weitern Beweises mehr für die an die Spitze dieses Aufsatzes gestellten Behauptungen, man wird sie vielmehr als unbestreitbare Grundsätze ansehen dürfen. Gibt man sie aber als wahr zu, so muß auch anerkannt werden, daß das Recht und die Rechtswissenschaft in einem steten Fortschreiten, und in einer unaufhörlichen Umbildung begriffen ist, und aus verschiedenen Gründen stets dieser Veränderung bedarf.

Einmal unterliegt nämlich jede Gesetzgebung dem allgemeinen Schicksale aller menschlichen Unternehmungen, dem der Unvollkommenheit —, und dann erleidet auch jede Gesetzgebung das allgemeine Schicksal der Veraltung und allmäligen Unverträglichkeit mit spätern Ansichten. Kein Gesetzgeber darf sich je mit der Hoffnung wiegen, eine vollkommene, untadelhafte, — am wenigsten aber eine für alle spätere Jahrhunderte noch in gleichem Maßstabe taugliche Arbeit geliefert zu haben. Er darf nie in seiner Thätigkeit nachlassen, muß vielmehr stets theils bessernd, theils ergänzend, oder abändernd nachhelfen.

Den Stoff zu dieser seiner Thätigkeit muß der Gesetzgeber

da entnehmen, wo sein Werk angewendet wird, im Leben. Für das praktische Leben ist das Recht und die Gesetzgebung vorhanden, der Gesetzgeber darf daher nicht aus gelehrten Abstraktionen die Vorarbeiten zu seinen steten neuen Schöpfungen entnehmen, sondern er muß das praktische Leben aufmerksam beobachten, und von diesem sich sagen lassen, wo und wie er seinem Berufe nachzukommen habe.

Offenbar hat aber der Gesetzgeber kein sichereres Mittel für diesen seinen Beruf, als wenn er sich von den Organen der Rechtspflege die Materialien für seine Thätigkeit liefern läßt. Sie sind es, die das Leben in seinen rechtlichen Beziehungen zu erfassen haben, sie sind in der Lage, den Maßstab der rechtlichen Beurtheilung an die Erscheinung des Lebens zu legen, sie stehen demselben in seinem Verhältnisse zum Begriffe und Ideale des Rechts am Nächsten: bei Lücken wie bei Unzuträglichkeiten des bestehenden Rechts muß die Rechtsanwendung dem bestehenden Rechte ergänzend und nachhelfend zur Seite stehen.

Eine Gesetzgebung könnte daher offenbar nicht zweckmäßiger zu Stand kommen, als wenn man für das System Theoretiker, für das Materielle Praktiker in die Gesetzgebungs-Kommission beruft, damit den von letztern gelieferte Stoff jene in die passende Form gießen.

Die Gesetzgeber können aber, wie schon gesagt, nie rasten. Die Unvollkommenheit alles bestehenden Rechts in allen bestehenden Staaten ist eine Thatsache, die keines Beweises bedarf. Sey eine Gesetzgebung noch so sorgfältig und behutsam redigirt, gewiß wird sich da und dort ein Mißstand ergeben, sobald man sie zur Anwendung bringt; denn gar oft stellt sich ein Satz auf dem Papiere als ganz klar und einfach, als leicht anwendbar hin, dessen unpraktische Beschaffenheit ein gewandter Praktiker mit dem ersten Blicke durchschaut, und man kann gewiß sagen, daß je alle zehn Jahre Stoff genug zur Revision der bestehenden Gesetzgebung vorhanden ist. Besonders aber da, wo man

ein den Zeitverhältnissen verflossener Jahrtausende entsprechendes Recht unsern Verhältnissen wie ein Zwangshemd anheftet, ist gewiß die Ausscheidung des Veralteten, und die Zusammenfassung und Anwendung des noch brauchbaren und anwendbaren Rechts in ein Gesetzbuch zum praktischen Gebrauche ein dringendes, schreiendes Bedürfniß.

Es ist hier nicht die Absicht, den ganzen Streit über die Mangelhaftigkeit unseres Rechts und über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung zu erschöpfen. Aber Ein Raisonnement in der Sache ist doch ganz einfach. An jeder Sache kann man Stoff und Form unterscheiden, und Beides kann Vorzüge, Beides Mängel haben. Wer will aber vernünftigerweise streiten, daß die Form unseres Privatrechts, wie man es aus dem römischen, deutschen und partikulären Rechte zusammenstoppeln muß, eine entschieden schlechte ist, und daß es für die Anwendung als ein dringendes Bedürfniß erscheint, eine andere Form für dasselbe zu erhalten? Sollte nun, darf man mit vollstem Rechte, und im Gefühle der wissenschaftlichen formellen, bedeutenden Ausbildung unseres Zeitalters fragen, sollte unsere Zeit unfähig seyn, irgend eine brauchbare Form für ein Gesetzbuch zu schaffen, wenn wir auch an dem Stoffe des Rechts gar Nichts ändern? Es wird immerhin keiner Gesetzgebung gelingen, eine völlig tadellose Form zu verwirklichen. Aber das Recht in einem Zustande zu lassen, der für die Anwendung ein wirklich heilloser genannt werden muß, und nur für ewig grübelnde Gelehrte eine reiche Fundgrube neuer Spitzfindigkeiten und antiquarischen Kram's ist — deswegen, weil man nicht im Stande seyn werde, alsbald eine ganz über alle Einwendungen erhabene Form zu schaffen, dieß ist denn doch eine ganz betrübte Anwendung des bekannten: **le plus grand ennemi du bien est le mieux!** Für die praktische Anwendung ist es nun einmal ein unabweisbares Bedürfniß, zu wissen, was denn Rechtens ist und dasselbe in einer für das praktische Leben tauglichen Form zu erhalten. Nachdem aber seit

etwa hundert Jahren schon so viele Systeme des Rechts konstruirt worden, nachdem so viele Lehr- und Handbücher des Rechts in systematischer Form erschienen sind, sollte es doch in der That nicht schwer seyn, vorläufig einmal nach Anleitung eines solchen Systems das jetzt noch brauchbare Recht aus dem römischen, deutschen und partikulären Rechte in die Form eines Gesetzbuchs zu verarbeiten. Und wäre auch die erste Redaktion noch sehr mangelhaft: es wäre doch der erste Schritt zum Guten gethan, und man könnte die erforderlichen Erfahrungen zu einer spätern verbesserten Redaktion im Laufe der Jahre sammeln.

Diese Trennung von Stoff und Form ist wohl viel zu wenig in den Streitschriften „über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" ins Auge gefaßt worden. Namentlich ist es dem jetzt verstorbenen württembergischen Ober-Tribunal-Präsidenten Dr. v. Georgii in seinem gedruckten Gutachten über diese Frage bei einem großen Aufwande von formeller Logik begegnet, die Gründe für Veränderung der Form und für Umarbeitung des Stoffs stets zusammenzuwerfen, statt sie zu trennen, was dem Werthe seines Gutachtens großen Abbruch thut.

Die so eben entwickelten Ansichten über Trennung der Fragen vom Stoffe und von der Form bei der Einführung einer neuen Gesetzgebung hatte der Verfasser dieses Aufsatzes schon seit Jahrzehnten gehegt. Namentlich hat er sie bei der neuen Strafgesetzgebung für Württemberg schon lange dahin sich schriftlich aufgezeichnet.

Sowohl bei dem Ober-Tribunale, als bei jedem der vier Kreisgerichtshöfe hätte man zuerst während eines — oder einiger Jahre das bestehende Strafrecht nach Anleitung irgend eines Systems, z. B. des bisher in Württemberg ziemlich verbreiteten Feuerbach'schen Systems verzeichnet; bei den allgemeinen Lehren, wie bei den einzelnen Verbrechen wären die in Württemberg bestehenden einzelnen Gesetze, und die von der Praxis eingeführten Grundsätze gesammelt und niedergeschrieben worden, zu diesem

Geschäfte wäre in jedem dieser Gerichte Ein älteres, mit der Kollegial-Praxis genau bekanntes Kollegial-Mitglied bestimmt worden, und alle übrigen Kollegial-Mitglieder hätten demselben ihre Beiträge geliefert. Nachdem das bestehende Recht so fixirt gewesen, hätte jedes der Gerichte außer dieser schriftlichen Darstellung des geltenden Rechts ein Gutachten über die Bedürfnisse der Abänderung dieses geltenden Rechts geliefert, und diese fünf Darstellungen und Gutachten hätten der für Redaktion des neuen Gesetzbuchs bestellten Gesetzgebungs-Kommission den Stoff für ihre Thätigkeit geliefert. Dadurch wäre wohl eine engere Anschließung an das bestehende Recht erzielt worden, als durch unser jetziges Strafgesetzbuch erfolgte, und der Uebergang hätte sich leichter bewerkstelligen lassen.

Eine äußerst überraschende Genugthuung war es dem Verfasser, in dem Kommentare des Direktors des Kreisgerichtshofs in Tübingen, Dr. v. Hufnagel, über das württembergische Strafgesetzbuch diese seine längst gehegten Ansichten ebenfalls ausgesprochen zu finden, und gewiß ist es für die einstige Redaktion eines neuen Zivilgesetzbuchs für Württemberg der wahrhaft richtige Weg, daß der Universitätskanzler und Präsident der Kammer der Abgeordneten Dr. v. Wächter, im Auftrage der Staatsregierung zuerst ein Handbuch des ganzen in Württemberg geltenden Privatrechts bearbeitet, das der einstigen Redaktion eines neuen Zivilgesetzbuchs für Württemberg zur Grundlage dienen wird.

Daß auch scharfsinnige Philosophen denselben Ansichten als den einzig richtigen huldigen, beweist Hegel in seiner Philosophie des Rechts, wenn er sagt:

„Einer gebildeten Nation, oder dem juristischen Stande in derselben die Fähigkeit abzusprechen, ein Gesetzbuch zu machen — da es nicht darum zu thun seyn kann, ein System ihrem Inhalte nach neuer Gesetze zu machen — sondern den vorhandenen gesetzlichen Inhalt in seiner bestimmten Allgemeinheit zu erkennen,

d. i. ihn denkend zu fassen, — mit Hinzufügung der Anwendung aufs Besondere, wäre eine der größten Schimpfe, der einer Nation, oder jenem Stande angethan werden könnte. — —

„Wenn man in der neuesten Zeit den Völkern den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen hat, so ist dieß nicht allein ein Schimpf, sondern enthält das Abgeschmackte, daß bei der unendlichen Menge vorhandener Gesetze nicht einmal dem Einzelnen die Geschicklichkeit zugetraut wird, dieselben in ein konsequentes System zu bringen, während gerade das Systematisiren, das heißt das Erheben ins Allgemeine der unendliche Drang der Zeit ist.“

Wie nun aber auch der Zustand der Gesetzgebung beschaffen seyn möge, ob mehr oder minder befriedigend, mehr oder minder zeitgemäß — unter allen Umständen, und nur in um so größerem Maßstabe, je mangelhafter die Gesetzgebung ist, vermag die Rechtsanwendung das Recht fortzubilden.

Es leuchtet wohl selbst ein, daß die Rechtspflege nicht befugt seyn kann, wegen der Lückenhaftigkeit oder Unpaßlichkeit der Gesetze einzelne Rechtsstreite unentschieden zu lassen; sie muß Entscheidungen geben, wenn sie auch die Anhaltspunkte hiezu erst durch die weiteste Ausdehnung der Analogie zu gewinnen vermag. Ebenso hat die Erfahrung aller Jahrhunderte gelehrt, daß die Zeitbegriffe den größten Einfluß auf die Rechtspflege ausüben, und daß die letztere sogar bestimmte und deutliche Gesetze nach und nach verlassen hat, weil sie mit den Zeitbegriffen durchaus nicht mehr zu vereinigen waren. So ist statt der durch Karl V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung auf den dritten Diebstahl gesetzten Todesstrafe im Lauf der Jahrhunderte einzig durch die Gerichts-Praxis allmälig eine immer gelindere Freiheitsstrafe getreten, die in Württemberg vor der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs nur noch 8—9 Monate Dauer erreichte.

Aber auch bei der zeitgemäßesten, verhältnißmäßig besten Gesetzgebung kann das Gesetzbuch doch nur in den allgemeinen

Umrissen bestehen, und es muß der Rechtspflege die Anwendung der in allgemeinern Ausdrücken gehaltenen Bestimmungen auf die immer wieder tausendfach modifizirten und wechselnden Erscheinungen und Ereignisse des Lebens überlassen.

Das Strafgesetzbuch kann z. B. nur im Allgemeinen eine relativ bestimmte Strafe (Straf-Rahme) für verschuldete Tödtung festsetzen, innerhalb deren die einzelnen Strafen zwischen dem höchsten und niedersten Betrage für die einzelnen Fälle auszumessen sind. Allein bekanntlich sind die Fälle dieses Vergehens ungemein mannigfaltig, und das Gesetz kann höchstens allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung des höhern oder niederern Grads der Verschuldung geben: Sache der Rechtsanwendung ist alsdann die Erwägung, wie der einzelne Fall in der Stufenleiter der Gesammtmasse aller denkbaren Fälle zu stellen, und hienach im richtigen Verhältnisse zu andern Fällen zu bestrafen sey. Unmöglich kann das Gesetzbuch eine Kasuistik ersinnen, in welcher alle einzelnen denkbaren Fälle dieses Verbrechens erschöpft wären, z. B. (um zwei aus dem Leben gegriffene Vorfälle zu wählen) der Fall, wenn bei der Weinlese ein verliebter junger Mann ein hübsches Mädchen mit seinen Anträgen verfolgt, und indem er ihr auf der Flucht nachsetzt, durch Anstreifen des blind geladenen Gewehrs an einem Rebstocke und dessen Entladung sie tödtlich verwundet. Das Gesetzbuch kann eben so wenig zum Voraus die Strafe ersinnen, wenn ein Weber, am Webstuhle sitzend, in einen Wortwechsel mit seiner Frau geräth, die mit dem Kinde auf dem Arme vor ihm steht, und wenn er in der Hitze des Streits das Häckchen ergreift, womit er das Weberschiffchen, wenn es ihm zu Boden fällt, wieder vom Boden aufnimmt, und durch einen mit diesem Instrumente gegen den Arm der Frau gerichteten Hieb das Kind so trifft, daß es an der Verletzung stirbt.

Die Zivil-Prozeßgesetzgebung wird bei der Lehre vom Gerichtsstande nur im Allgemeinen sagen können, daß derjenige seinen eigenen Gerichtsstand habe, der nicht mehr unter väter-

licher Gewalt stehe. Allein sie kann nicht zum Voraus alle Fälle konstruiren und entscheiden, in denen die That-Frage zweifelhaft ist, ob der Einzelne unter väterlicher Gewalt steht, oder nicht. Es wird z. B. im Gesetzbuche der Fall nicht besonders herausgehoben seyn, wenn ein volljähriger junger Mann in dem Wohnorte seines Vaters mit einem zu seinem standesmäßigen Auskommen ungenügenden Gehalte angestellt, von seinem Vater zur Unterstützung die Kost, Wohnung, Licht, Wäsche, Heizung und Bedienung umsonst erhält, und wenn derselbe nicht zuvor schon eigene Haushaltung geführt hatte.

Die Gant-Prozeß-Ordnung, beziehungsweise das Prioritäts-Gesetz wird dem Liedlohne des Gesinde ein Vorzugsrecht zugestehen, allein sie kann den Begriff des Gesinde nicht so vollständig erschöpfen, daß sie unzweifelhaft die Natur aller derjenigen Verhältnisse bestimmt, in welchen man durch Privat-Kontrakte so zu einander zu stehen kommen kann, daß man nicht unter das Wort „Gesinde" im niedern Sinne paßt, dagegen in annähernder Stellung sich befindet, wie z. B. als Privat-Sekretär, Kopist, Bibliothekar u. s. w. eines reichen Privatmanns oder eines Gelehrten.

In solchen Fällen muß die Rechtsanwendung einestheils mit richtigem Urtheile die Fälle scharf bestimmen, und unter die Gesetze unterordnen, oder ausscheiden, anderntheils darthun, daß das Gesetz Unanwendbarkeiten vorschreibe, oder Lücken habe. Durch diese steten Erfahrungen aber wird auch die Rechtsanwendung in den Stand gesetzt, darzuthun, wo und wie die bestehende Gesetzgebung zu ergänzen und zu verbessern sey, und alle die einzelnen vielfachen Verhältnisse unter die allgemeinen Ausdrücke der Gesetze unterzuordnen, somit auch in dieser letztern Beziehung für die Wissenschaft und die Gesetzgebung fördernd und vorbebereitend thätig zu seyn.

Aber um diese Zwecke zu erfüllen, genügt es nicht, daß die Rechtspflege für sich abgeschlossen arbeite, sie darf ihr Licht nicht

unter den Scheffel stellen, vielmehr wird erfordert, daß sie Alles sammle, was sie als ungenau und unpassend erkennt, und was und wie sie die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse des menschlichen Lebens auszubauen und auszubilden für nöthig gefunden hat — dann aber auch, daß sie ihre gesammte derartige Thätigkeit der Oeffentlichkeit übergebe.

In der steten Anwendung des Rechts auf alle einzelne Fälle kommen eine Menge von interessanten und merkwürdigen Fällen vor, deren Berathung und Entscheidung zur Ausbildung der Rechtspflege, der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung beitragen können.

Allein die Vorträge der Referenten, die einzelnen in der Debatte geäußerten Ansichten und die Abstimmungen der Kollegial-Mitglieder werden in den Archiven (Registraturen) der Gerichte vergraben, nachdem die einzelne Sache entschieden ist, und weit nicht in dem Grade, als es die oft sehr scharfsinnige Subsumtion der einzelnen Fälle unter die Gesetze verdient, werden solche Entscheidungen später wieder benützt. Und doch wäre Nichts werthvoller, als dieselben möglichst genau zu kennen, und stets wieder auf dieselben zurückzukommen.

Eine genaue Kenntniß und stete Berücksichtigung dieser frühern Entscheidungen wäre schon von dem größten Werthe für die Rechtspflege selbst. Dem Ansehen der Rechtspflege kann Nichts größern Eintrag in den Augen der Recht Suchenden thun, als die ungleichartige Entscheidung gleichartiger Fragen und Fälle. Den Gerichten muß daher vor Allem daran gelegen seyn, stets zu wissen, ob und wie eine bestimmte Frage schon früher von demselben, oder einem andern Gerichte entschieden worden sey? Ganz gewiß soll zwar bei keinem Gerichte ein solcher Geist der Erstarrung und Versteinerung sich festpflanzen, daß es bei seiner einmal angenommenen Entscheidung einer in den Gesetzen nicht ausdrücklich beantworteten Frage oder bei der einmal angenom-

menen Auslegung eines dunkeln Gesetzes, wie sie uns das Justinianeische Recht so reichlich bietet, auch dann stehen bleibe, wenn es sich später von der wirklichen Unrichtigkeit derselben, nach reiflicher allseitiger Erwägung, vollständig überzeugt hat. Aber so verwerflich einerseits das Beharren auf dem wirklich erkannten Unrechte aus Starrsinn und Hartnäckigkeit wäre, eben so verderblich und eine eben so große Verletzung der Idee der Gerechtigkeit wäre ein stetes Schwanken und eine Willkür in der Beantwortung einer und derselben Frage in mehrern nach einander zur Entscheidung kommenden Fällen. Es kann z. B. im Strafrechte die Frage streitig seyn, ob dritter Diebstahl im rechtlichen Sinne anzunehmen sey, wenn der Thäter nach erstandener erster gerichtlicher Strafe wegen Diebstahls (etwa bei einem andern Gerichte) wieder wegen desselben Verbrechens in Untersuchung kommt und hier aus der — aus irgend einem Versehen möglichen — Unkenntniß der schon früher wider denselben erkannten Strafe wieder wegen eines im rechtlichen Sinne ersten Diebstahls bestraft wäre, so daß dem thatsächlich dritten Diebstahls-Verbrechen zwei Strafen wegen ersten Diebstahls vorangegangen sind. Die logisch richtige Entscheidung dieser Frage wird wohl dahin gehen, daß, wo kein rechtlich Zweites ist, ein rechtlich Drittes nicht bestehen könne; daß bei der Lehre vom Rückfalle immer eine mit Rücksicht auf die vorhergegangene Strafe, oder die mehreren vorhergegangenen Strafen bemessene Steigerung der nachfolgenden Strafe einzutreten habe, daß also in dem hier unterstellten Falle, wo bei der chronologisch zweiten Strafe eine schärfende Rücksicht auf die chronologisch erste Strafe nicht genommen worden, auch kein Rechtsgrund zu Erkennung derjenigen Strafe nachgewiesen werden könne, welche auf zwei nach einander mit Schärfung der zweiten — auf den Grund der ersten Strafe nach den Strafrechts-Grundsätzen gefolgte Strafen erkannt zu werden pflege, sondern nur die Strafe wegen eines im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, aber immerhin mit bedeutend schärfender Rück-

sicht auf die zwei wegen ersten Diebstahls erkannten Strafen angesetzt werden könne. Es gibt über diese Streitfrage auch eine andere Ansicht, welche sich eigentlich rein faktisch daran hält, daß nun eben einmal zwei Diebstahls-Strafen vorausgegangen seyen, und deßhalb nothwendig die Strafe wegen dritten Diebstahls zu erkennen sey. Welche dieser Ansichten man nun für die richtige halten möge, erste Pflicht des erkennenden Gerichts ist es, in dieser bestrittenen Materie konsequent einen Grundsatz handzuhaben, und nicht willkürlich und schwankend bald der Einen, bald der Andern Ansicht zu folgen, vielmehr an der Regel festzuhalten, die man nach reiflicher Erwägung für die richtige erkannt hat, und nicht ohne vorgängige möglichst sorgfältige Ueberlegung von der Einen zu der Andern Ansicht überzugehen. Im Zivilprozesse sind die Ansichten darüber verschieden, ob zu Herstellung der appellabeln Summe die verschiedenen aus unehlicher Schwängerung entspringenden Ansprüche (für's Kränzchen, für Taufkosten, für Kindbettkosten und für Ernährung des Kindes), zusammengerechnet werden dürfen. Die Einen entscheiden sich für die Zuläßigkeit der Zusammenrechnung, weil die verschiedenen Ansprüche Eine faktische Grundlage haben: die andern sind entgegengesetzter Ansicht, weil diese Ansprüche zwar auf Einer faktischen Grundlage ruhen, aber mit verschiedenen Klagen verlangt werden müssen. Auch hier ist die erste Anforderung an ein Appellationsgericht, nicht in verschiedenen Fällen verschiedene Grundsätze aufzustellen, sondern Einem Grundsatze so lange konsequent zu huldigen, bis man nicht umhin kann die entgegengesetzte Ansicht aus überwiegenden Gründen für die richtige anzuerkennen. Die gewisse Ueberzeugung aber, wie man früher eine gewisse Frage behandelt und entschieden habe, gewinnt man durch die Uebersicht der frühern gleichen und ähnlichen Fälle, und eine sogenannte feste Praxis kann sich mit genügender Sicherheit nur dann behaupten lassen, wenn man durch eine ganze Reihe gleich und ähnlich entschiedener Fälle darzuthun ver-

mag, daß man Eine und dieselbe Ansicht in 10—15—20 Fällen gleichmäßig festgehalten habe.

Sowie das Ansehen der Rechtspflege durch die Sicherheit befestigt wird, daß die Gerichte sich nie eine Willkür, nie ein Schwanken erlauben, sondern einer lobenswerthen und der Idee der Gerechtigkeit entsprechenden Konsequenz huldigen, so wäre auch für die Schnelligkeit der Rechtspflege eine genaue Kenntniß der frühern Entscheidungen von entschiedenem Werthe. Denn wenn man sich mit aller Schierheit darauf berufen kann, daß in früherer Zeit die jetzt zur Entscheidung kommende Frage in einer gewissen Weise entschieden wurde, ist der mit Bearbeitung des neuen Falls beschäftigte Richter nicht genöthigt, die ganze Lehre, oder wenigstens die einzelne Rechtsfrage wieder völlig erschöpfend durchzuarbeiten; er kann sich in der Hauptsache auf die frühere Entscheidung und Ausführung stützen, und hat nur etwa nachzutragen, was vielleicht die Doktrin in der betreffenden Lehre seit der Entscheidung des frühern Falls geleistet hat. Namentlich für angehende Kollegialmitglieder ist die genaue Kenntniß aller frühern Entscheidungen eine wahre Fundgrube zur Erlernung der Praxis und der Ansichten des Kollegium. Sind sie mit den früher entschiedenen Rechtsfällen unbekannt, so bemühen sie sich oft mit langen zeitraubenden Ausführungen über einzelne Rechtsfragen, die — sobald man auf eine bestimmte Praxis, und auf bestimmte ausdrückliche Ausführungen über einen gewissen Punkt sich berufen kann, — jedenfalls, wenn auch noch so richtig, doch überflüssig sind. Nicht zu übersehen ist besonders der Umstand, daß gerade in den ersten Zeiten und Fällen, in welchen eine bestimmte Frage ein gewisser Rechtssatz zur Besprechung und Anwendung kommen, die genaue Kenntniß einer jeden vorgängigen Entscheidung von Werth ist. Man ist so gerne geneigt, in den Entscheidungen eine gewisse Gleichförmigkeit zu befolgen, und wenn Einmal eine gewisse Entscheidung erfolgt ist, nimmt man gerne bei der nächsten die vorangegangene

Entscheidung als Vorgang und Muster. Den Anfängern im Kollegialdienste kann es aber auch sehr leicht begegnen, daß sie bei noch mangelnder Schärfe und Uebung der praktischen Urtheilskraft große und gelehrte Ausführungen mit vielem Zeit- und Kostenaufwande ausarbeiten, deren Unrichtigkeit ihnen durch die Einwendungen ihrer erfahrnern Kollegen sogleich klar wird, während sie sich den vergeblichen Aufwand an Scharfsinn und Gelehrsamkeit mittelst Einsicht der frühern Ausführungen über die vorliegende Frage völlig hätten ersparen können.

Gegenwärtig nun bestehen keine erschöpfende und allen Anforderungen entsprechende Einrichtungen für die hier geschilderten Zwecke bei den Gerichten. Zwar werden bei den höhern Gerichten sogenannte Präjudizienbücher geführt. Allein selbst da, wo sie wirklich kultivirt werden, nimmt man in der Regel doch nur eigentliche Thesen, wirkliche Kollegialbeschlüsse über fest angenommene, zuvor wissenschaftlich berathene Rechtsgrundsätze auf. Aber es gibt einmal eine große Menge von kürzern, mehr Fragmenten ähnlichen, aber doch sehr wichtigen Notizen, es gibt ferner längere wissenschaftliche Ausführungen über interessante, oft nicht gerade in der Theorie bestrittene, dagegen oft von der Theorie nicht gerade kultivirte, und nirgends bisher zusammengestellte und bearbeitete Rechtsfragen; man findet auch oft in gut geführten Sitzungsprotokollen interessante Debatten über rechtswissenschaftliche Gegenstände, — und alle diese Sachen kommen in der Regel nicht in den Präjudizienbücher.

Für solche Fälle muß man denn auf das Gedächtniß und etwaige Privataufzeichnungen der Kollegialmitglieder zurückgehen, oder wird die Registratur in Anspruch genommen.

Beide Mittel sind jedoch durchaus ungenügend. Das Gedächtniß der Kollegialmitglieder kann sehr trüglich seyn; oft wissen die Richter nur noch, daß eine gewisse Rechtsfrage erörtert worden sey, aber sie vermögen nicht mehr anzugeben, wann und in welchem Rechtsstreite die Erörterung vorgekommen. Bekannt-

lich aber sind die Repertorien der Gerichte alphabetische Kataloge nach den Namen der Betheiligten, und wenn selbst die einzelne Frage, die früher zur Sprache gekommen, sogar den Streitgegenstand des ganzen Zivilprozesses, der ganzen Untersuchung ausmachte, so ist es natürlich doch schwer, z. B. unter mehrern Duzenden von Appellationsprozessen, welche die Vorzugsrechte im Gante betreffen, den einzelnen Fall herauszufischen, in welchem die Frage erörtert wurde, ob der Skribent eines Notars für seinen Gehalt das Vorzugsrecht des Liedlohns des Gesindes anzusprechen habe; unter mehrern Hunderten von Diebstahlsfällen gerade den Fall zu finden, in welchem der Dieb außen am Hause aufgestiegen, eine Scheibe am Fenster eindrückt, und dann mit halbem Leibe in das Zimmer hineinhängend, ohne förmlich einzusteigen, die vom Fenster aus erreichbaren Gegenstände im Zimmer stiehlt. Ohnedem kann aber auch ein interessante Frage, z. B. aus dem Prozesse bei Veranlassung des Beweises in einem Zivil- oder Kriminalfalle zur Erörterung gekommen seyn, ohne den Gegenstand des Prozesses selbst auszumachen. Zu erwarten, daß die Kollegialmitglieder sich vollends aller nur gelegenheitlich erörterten Fragen mit Bezeichnung der Fälle, wo sie vorgekommen, zu erinnern wüßten, wäre nicht minder unpassend, als wenn man verlangen wollte, daß sich Jemand alles Dessen, was er je gelesen, mit Angabe des Werks, Bands und der Seite erinnern sollte. Aendert sich vollends, wie es manchmal vorkommt, durch Tod, Versetzung in den Ruhestand, Beförderung u. s. w. der bisherigen Kollegialmitglieder der Personalbestand eines Gerichts in 1—2 Jahren ganz oder fast ganz, so ist diese Gerichtsbehörde in ihrer spätern Zusammensetzung leicht in völliger Unkenntniß der frühern Kollegialpraxis, der Kollegialthesen und des ganzen Apparats von wissenschaftlichen Erörterungen, der in ältern Akten und Protokollbänden niedergelegt ist. Die schriftlichen Privataufzeichnungen der Kollegialmitglieder sind jedenfalls nicht erschöpfend, ebensowenig allgemein zugäng-

lich, und durch den Abgang des einzelnen Kollegialmitglieds verliert jedenfalls das betreffende Gericht auch diese Quelle der Kenntniß von Praxis, Thesen und Entscheidungen.

So nimmt man denn seine Zuflucht zu der „Registratur." Registratur im objektiven Sinne, Archiv, Depot, ist die Sammlung der nach vollständiger Erledigung aufbewahrten Akten über einzelne Rechtsstreite, und entspricht bei den Akten gerade Dem, was bei Büchern die Bibliothek ist, und es kommt also natürlich vor Allem auf die Anordnung der Akten eben so gut an, wie auf das System, nach welchem eine Bibliothek aufgestellt ist.

Werden die Akten chronologisch nach dem Zeitpunkte des Anfalls der Sache, oder nach den Untergerichten — bei Strafsachen nach dem Untersuchungsgerichte, in bürgerlichen Rechtssachen nach dem **judex a quo** oder den Wohnorten des Beklagten u. s. w. eingelegt, so kommen natürlich eben so unzusammengehörige Prozesse neben einander, wie wenn eine ganze große Bibliothek rein chronologisch oder nach den Orten, wo die Bücher gedruckt worden, oder nach den Namen der Verlagshandlungen neben einander gestellt wäre. Bei einer solchen Anordnung kann natürlich von Zusammenstellung und Vergleichung früherer Rechtsfälle über gewisse einzelne Rechtsinstitute keine Rede seyn, außer wenn Realrepertorien vorhanden sind, worin alle vorhandenen Prozesse nach ihren Betreffen verzeichnet und zusammengestellt sind. Selbst dann aber, wenn alle vorhandenen Akten ebenso wissenschaftlich eingetheilt und verwahrt werden, wie in einer wohlgeordneten Bibliothek die Bücher nach Haupt- und Unterrubriken, wenn also z. B. in Strafsachen eigene Rubriken für Mord, Entführung, Münzverbrechen bestehen, in Zivilrechtsstreiten, Eigenthum, Miethe ꝛc. ꝛc., so reicht auch diese Systematik, wäre sie noch so wissenschaftlich und gewissenhaft von einem wissenschaftlich ganz gebildeten Registrator durchgeführt, und wäre auch nicht Eine Rechtssache falsch eingereiht — schon darum nicht aus, weil wie, schon vorhin gesagt wurde, sehr

häufig nicht das den Streitgegenstand bildende Rechtsgeschäft, sondern eine andere Frage, die im Prozesse erörterte, interessante, später gesuchte ist. So kann in einer, einen Mord betreffenden Untersuchung die Frage von der singularitas testicon zur Erörterung gekommen seyn; später wiederholt sie sich bei einem Straffalle wegen Fälschung. So kann in einem Aktionsprozesse über die Verbindlichkeit zu Ernährung eines unehlichen Kinds die Frage zur Erörterung gekommen seyn, ob ein zugeschobener und vom Gegentheile schon angenommener Eid vom Zuschiebenden wieder zurückgenommen werden dürfe, um den Beweis durch andere Beweismittel zu führen. Später kann die Frage in einem Rechtsstreite über ein Darlehen wieder vorkommen. Auch können ja in Einer Rechtssache mehrere Rechtsfragen vorkommen, z. B. die Eine aus dem Handelsrechte, ob gefärbter Kaffee eine kaufmannsgute Waare sey? die andere aus dem Zivilprozesse, ob die Ehefrau ohne Vollmacht für den Ehemann die Appellation anmelden könne? Von selbst einleuchtend ist es aber, daß die Repertorien über die vorhandenen Kriminal- und Zivilakten unmöglich eine Auskunft über solche einzelne Rechtsfragen geben können, denn, gleich den Bibliothek-Katalogen, enthalten sie Namen der Parteien, die Wohnorte derselben, die Parteirollen, den Hauptbetreff; aber so wenig ein Bibliothek-Katalog die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bücher nach Kapiteln und Paragraphen in sich begreift, eben so wenig nimmt das Repertorium die einzelnen, in den Rechtsstreiten verhandelten Rechtsfragen auf. Aus den Dienstbüchern der Registratur (Kataloge, Repertorien) lassen sich daher die einzelnen Rechtsfragen nicht ausfindig machen, welche nicht den Hauptbetreff der Rechtsstreite bilden, und man ist daher wieder an eine andere Rechtsquelle gewiesen, wenn die Wissenschaft und die Rechtspflege kultivirt werden sollen.

Diese letzte Rechtsquelle und Zuflucht für die Auskunft hinsichtlich früherer Thätigkeit der Gerichte ist endlich die Registratur

als Subjekt, d. h. das Subjekt, Registrator genannt. Die „Registratur," d. h. der Registrator wird — entweder amtlich oder halboffiziell — beauftragt, Vorgänge, Präjudizien, frühere Fälle aufzusuchen und vorzulegen, in welchen eine gewisse Frage vorgekommen ist. Entweder soll der Registrator überhaupt die Fälle vorlegen, welche über eine solche Frage, z. B. über Vorzug im Gante, handeln, oder soll er unter diesen Fällen die eine oder andere Beantwortung und Entscheidung derselben herausfinden. Er soll also, laut dieser Anforderung, die Akten auch nach ihrem Inhalte genau kennen, und er soll demnach nicht nur wissen, welche Rechtsfragen der einzelne Fall enthält, sondern auch die Art ihrer Entscheidung. Der vollständigen Erfüllung dieser Anforderung stehen aber mehrere Hindernisse im Wege. Der Registrator ist blos zur äußern Behandlung der Akten aufgestellt, er muß dieselben in Empfang nehmen, das sog. Präsentatum aufzeichnen, das Diarium und Repertorium führen, die Referentenzettel aufkleben und dergleichen, und selbst wenn er auch sogenannte Prozeßlisten zu führen hat, führt ihn auch dieses Geschäft nicht in die innere Würdigung des einzelnen Falls. Soll nun der Registrator auch der wissenschaftlichen Seite der Fälle, die ihm durch die Hand gehen, diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche man in manchen Fällen von Seiten des Gerichts von ihm fordert, so setzt dieß, abgesehen von der als präjudiziell vorausgesetzten tüchtigen wissenschaftlichen Bildung, noch voraus, daß der Registrator Zeit und Lust habe, Etwas zu thun, das keineswegs in seiner Dienstobliegenheit begriffen ist. Geht er nun aber auch wirklich über seine Amtspflichten hinaus, und liest er die Urtheile und Entscheidungsgründe in allen Rechtssachen, die ihm im Dienste unter die Hände kommen, so muß er sie auch notiren. Würde er bloß dem Gedächtnisse es überlassen, entsprechende Vorgänge, Präjudizien u. s. w. beibringen zu können, so träte die oben geschilderte Unzuverläßigkeit dieser Kenntnißquelle auch hier ein. Theils müßte den einzelnen Mann

ein Gedächtniß nothwendig in manchen Stücken im Stiche lassen, theils wechseln die Personen der Registratoren, und wie lange in Bibliotheken und Archiven ein Nachfolger zu thun hat, bis er die Sachkenntnisse des Vorgängers erworben hat, wie wünschenswerth es wäre, daß der Nachfolger vom Vorgänger dessen Gedächtniß und Akten- oder Bücherkunde als Amts-Inventarstück mit übernehmen könnte, dieß ist eine bekannte Sache. Die Notizen, die sich der Registrator macht, sind endlich sein Privateigenthum und bei seinem Tode oder Abgange gehen sie so wenig mit dem Posten dem Nachfolger zu, als sein Gedächtniß.

So zeigt sich also das Bedürfniß einer bessern Einrichtung und Benützung des von der Rechtspflege verarbeiteten wissenschaftlichen Stoffs schon für deren eigene Zwecke.

Aber auch für die Gesetzgebung ist diese bessere Einrichtung und Benützung nothwendig. Nimmt die Gesetzgebung ihren Stoff aus dem Leben, so muß sie, wie schon oben gesagt wurde, sich hauptsächlich an die Rechtspflege halten. Allein ohne wissenschaftliche Einreihung der einzelnen Fälle unter die betreffenden Rechts-Institute und ohne genaue Kenntniß aller in den einzelnen Fällen zur Sprache kommenden Rechtsfragen ist keine genügende Ausbeute für die Gesetzgebung zu erwarten. Schon um die Häufigkeit gewisser Verbrechen oder bürgerlichen Rechtsstreite zu beurtheilen, und hienach in gesetzgeberischer Beziehung Anordnungen zu treffen, ist es nothwendig, daß die Rubriken-Eintheilungen streng eingehalten werden, indem erst durch die statistische Nachweisung, daß in einem gewissen Zeitraum eine gewisse Zahl von Fällen Eines Verbrechens vorgekommen sey, oder eine gewisse Anzahl von Rechtsstreiten derselben Art erhoben worden seyen, der Gesetzgeber auf die Nothwendigkeit seiner Einschreitung aufmerksam werden kann, daß z. B. die Strafe zu schärfen, daß die Thätigkeit der Gerichtsbehörden anders zu stellen sey. Wenn man z. B. die Frage von der Zuträglichkeit

des deutschrechtlichen Instituts der Losung in Erwägung ziehen will, so ist eines der Hauptmomente bei der Erörterung über Beibehaltung oder Abschaffung dieses Instituts die Zahl der hierüber entstehenden Rechtsstreite, insofern eine Einrichtung schon im Voraus einen Zweifel gegen ihre Zuträglichkeit erregt, wenn sie viele Rechtsstreite hervorruft. Die genaue Verzeichnung von einzelnen Rechtsfragen kann aber auch dann für den Gesetzgeber eben so nothwendig werden, wenn solche auch nicht den Hauptgegenstand eines Rechtsstreits bilden. Die Frage ist z. B. bei einem höhern Gerichte erst neuerlich aufgeworfen worden, ob gegen desertorische Erkenntnisse eines Appellationsgerichts die Berufung an das Ober-Appellationsgericht zuläßig sey. Die Gesetzgebung des betreffenden Staats hatte diese Frage unentschieden gelassen, und 25 Jahre lang hatten die Gerichte dieses Staats keine Veranlassung zu einem Zweifel in diesem Punkte gefunden. Als er neuerlich in Anregung kam, wäre es natürlich sehr von Werth gewesen, zu wissen, ob in einzelnen Fällen früher von solchen Erkenntnissen die Berufung ergriffen, und vom höchsten Landesgerichte für zuläßig erkannt worden sey? Allein daß für diese Frage die gewöhnlichen Bücher der Gerichtsarchive keinen Anhaltspunkt gewähren, weiß jeder Geschäftsmann. Eben so ist es mit der Frage, wie das Untergericht besetzt seyn müsse, wenn ein desertorisches Erkenntniß des Obergerichts eröffnet wird. Auch diese Frage ist 27 Jahre lang nicht zur Sprache gekommen, und erst in neuerer Zeit hat sich eine Meinungsverschiedenheit darüber erhoben, ob in einem Staate, dessen Untergerichte eine kollegialische Bestellung haben, die gedachten Erkenntnisse vor dem vollständig besetzten Gerichts-Kollegium, oder dem Instruktionsrichter mit Zuziehung zweier Gerichtszeugen oder vor dem Einzelrichter zu eröffnen sind. Auch in dieser Richtung enthalten bekanntermaßen die gewöhnlichen Bücher einer Registratur (eines Archivs) keine Data in Auffindung von einzelnen Fällen, aus denen zu beurtheilen ist, wie es bis-

her hinsichtlich solcher Formen gehalten worden. Denn nicht nach dem Gesichtspunkte, ob materielle Entscheidungen oder desertorische Erkenntnisse gegeben werden, werden die Zivilakten eingereiht und aufbewahrt, sondern nach den Klagen, welche angestellt wurden, also **rei vindicatio, locatio conductio, mutuum, commodatum,** u. s. w., und bei jedem solchen Rechtsfalle kann möglicherweise die Berufung für verlassen erklärt worden seyn. Daher müßte zur Auffindung von Vorgängen über diese eine prozessualische Frage das ganze Aktendepot eines Appellationsgerichts, in vielleicht 6—8000 Fällen bestehend, gestürzt werden. Und nimmt man an, die gesetzgebende Gewalt fordere die Obergerichte zum Berichte auf, wie eine solche Frage bisher behandelt worden, und verlange ein Gutachten über die zweckmäßigste Anordnung über diesen Punkt, so wird in dem Interesse und für die Zwecke der Gesetzgebung sich die genaueste Kenntniß aller interessantern Erörterungen des einzelnen Falles als erstes dringendes Bedürfniß darstellen.

Es bedarf endlich keines umständlichen Beweises, um die Nützlichkeit und selbst die Nothwendigkeit einer Anstalt, wie die besprochene für die Zwecke der Rechtswissenschaft selbst darzuthun. Jede theoretische Erörterung, welche für die Rechtspflege und für die Gesetzgebung von Werth ist, hat gleichen Werth auch für die Wissenschaft, mag man nun die Rechtswissenschaf vom rein praktischen Standpunkte aus, als eine für praktische Zwecke berechnete und bestimmte Wissenschaft betrachten, und ihre Ausbildung ganz nach dem praktischen Zwecke derselben erstreben oder aber, wie bei der reinen Mathematik im Gegensatze gegen die angewandte, die Ausbildung der Wissenschaft als abstraktes Problem und als rein gelehrte Lebensaufgabe betrachten — ein Verschiedenheit der Ansichten, die sich hier nicht erschöpfen läßt die aber auch auf den Gegenstand unserer Erörterung ohne Einfluß ist, indem für die abstrakte, wie die praktische Auffassung

der Aufgaben der Rechtswissenschaft die Leistungen der Rechtspflege gleich fördernd seyn können.

Fragt man nun nach den Mitteln, die Bedürfnisse der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Wissenschaft in der hier bezeichneten Richtung zu befriedigen, so ergibt sich Folgendes.

In jeder Gerichtsbehörde, und namentlich bei den höhern Gerichten sollten in allen, den Gerichten überhaupt zustehenden Geschäftszweigen, Kriminal-, Zivil-, Ehegerichtlichen und Pupillen-Angelegenheiten jede Verfügung des Gerichts, Zwischen-Verfügungen wie End-Entscheidungen von dem Referenten, den übrigen Kollegialmitgliedern und dem Kollegialvorstande sorgfältig hinsichtlich der Frage beachtet und geprüft werden, ob und in welcher Beziehung dieselbe irgend ein Interesse für die Rechtspflege, die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft bieten könnte. So allgemein gestellt, erscheint zwar die Anforderung etwas stark und umfassend, allein sie ist in dieser Ausdehnung wirklich zu machen, wenn sie ihrem Zwecke wahrhaft entsprechen soll, wie sogleich gezeigt werden soll.

Schon bei Zwischen-Verfügungen kann eine einzelne Frage von sehr großem Interesse für alle künftigen Beziehungen seyn; indem z. B. die Frage, ob bei Beweisdekreten den Anwälten des Fiskus materielle Rechtsnachtheile oder Geldstrafen anzudrohen seyen, offenbar von vielseitigem, großem Interesse ist, und, da die Gesetzgebung sich in dem Staate, in welchem neuerdings diese Frage erörtert wurde, nicht ausdrücklich über dieselbe ausgesprochen hat, da sich auch Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt erhoben haben, und selbst nachgewiesen werden konnte, daß es zu verschiedenen Zeiten verschieden gehalten worden ist, so war es offenbar von Erheblichkeit, daß beim Ausspruche eines Beweis-Dekrets in Erwägung gezogen wurde, ob man eine Geldstrafe oder einen materiellen Rechtsnachtheil androhe, und hierauf für künftige Fälle Acht zu geben. Denn das Ansinnen eines der Kollegial-Mitglieder an den betreffenden

Registrator, „nachzuweisen, in welchen derartigen Fällen die eine — in welchen die andere Androhung erfolgt sey," ist, wie jeder Geschäftsmann weiß, für einen Registrator nach seinen dienstlichen Hilfsmitteln rein unausführbar. Eben so einleuchtend ist es, daß ein Registrator durchaus keine dienstliche Quelle hat, um einem Mitgliede des Ehegerichts nach dessen Verlangen solche Fälle aus dem Archive der Ehegerichtsakten auszuheben und mitzutheilen, in welchen z. B. mit französischen Behörden Verkehr über den Vollzug der vom diesseitigen Gerichte beschlossenen prozeßleitenden Verfügungen gepflogen worden war, daß vielmehr hier nur glückliches Gedächtniß entscheiden müßte.

So wie nun die Zwischen-Verfügungen in manchen Beziehungen von Werth seyn können, denen man vielleicht im Augenblicke keine große Wichtigkeit beilegen möchte, die aber doch nachher sich als wichtig darstellen können, so muß auch eine Endentscheidung noch keineswegs ein eigentlich ausgezeichneter und merkwürdiger Rechtsfall seyn, um der Beachtung werth zu erscheinen. So ist z. B. an sich die Frage noch keineswegs eine besonders schwierige oder merkwürdige, wie es zu halten sey, wenn der Vater das von ihm erzeugte uneheliche Kind, statt für dasselbe Alimente zu bezahlen, bei seinen eigenen Eltern unterbringen oder — falls er selbst (mit einer Dritten) geheirathet ist — in seinem eigenen Hause erziehen will. Allein es kann für künftige Fälle von sehr großem Werthe seyn, die Fälle genau zu kennen, in denen ein Gericht früher die Ueberweisung des unehlichen Kindes an den ernährungspflichtigen, nicht mit der Mutter dieses Kindes verheiratheten Vater ausgesprochen hat, wobei namentlich die Frage von wesentlichem Interesse seyn muß, ob vom Gerichte die Rücksicht auf das Schicksal eines solchen unehlichen Kindes bei der Gattin, die nicht seine Mutter ist, gehörig erwogen ist. So ist ferner die Frage nach der Größe der Alimente für ein uneheliches Kind allerdings keineswegs eine tief wissenschaftliche, dagegen eine desto praktischere, und es ist nur sehr zu bedauern,

daß der Vorschlag des Herrn Obertribunalraths v. Sarwey in seiner Monatsschrift zu Stuttgart keinen Anklang gefunden hat, durch öffentliche Mittheilungen von derartigen Entscheidungen eine feste Praxis, gewissermaßen eine gleichförmige Taxe für diese Summe in Würtemberg einzuführen. So kann selbst eine nur wie im Vorbeigehen gemachte Bemerkung im Vortrage eines Referenten von Werth seyn, „daß die fünfzehntägige Nothfrist zu „Anmeldung der Berufung gewährt sey, wenn das Gerichts„protokoll über die Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz „die Worte enthalte: „„Die Eröffnung beurkundet mit Appel„lations-Anmeldung.""

Ganz besonders von Werth ist aber die Verzeichnung eines jeden einzelnen Falls nach seinen schlagenden Momenten in der Strafrechtspflege. Nur relativ bestimmte Strafen — Strafrahmen — kann die Gesetzgebung in den meisten Fällen vorschreiben. Soll aber die Idee der Gerechtigkeit in jedem einzelnen Falle vollständig realisirt werden, so darf weder Willkür, noch unabsichtliche Ungleichheit im Strafmaße der einzelnen Fälle herrschen: es darf nicht in gleichen Fällen die ungleiche, nicht in ungleichen Fällen die gleiche Strafe erkannt werden. Um nun eine möglichste Gleichheit in den Strafen herbeizuführen, ist es nothwendig, daß man alle einzelnen Fälle nach ihren Momenten, die theils als erwiesen bei der Strafbemessung zu Grunde gelegt, theils als nicht erwiesen angesehen wurden, und die Strafe genau kenne, ganz in der Art, wie der jetzige Vizedirektor des württembergischen Kreisgerichtshofs in Ulm, Dr. Hänlein, in der Sarwey'schen Monatsschrift einen Anfang gemacht und — leider vergeblich — zur Fortsetzung aufgefordert hat. So ist z. B. schon die Frage erhoben worden, ob Garnstränge, Tabakspäckchen und Tabaksrollen rc., die an den Fenstern von Detail-Kaufläden aufgehängt sind, ob Topfpflanzen, die vor den Fenstern stehen, zu den der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Gegenständen gehören; ferner kann die schon angeführte Frage

erörtert werden, ob es bloßes Aufsteigen oder wirkliches Einsteigen sey, wenn der Dieb in das von ihm geöffnete Fenster, mit halbem Leibe hineinhängend, aus einem Zimmer die ihm so mit den Händen erreichbaren Gegenstände wegnimmt; desgleichen, ob es ein Aufsteigen im Sinne des Gesetzes ist, wenn ein Dieb auf den vor einem Bäckerladen befindlichen Stufen in das Haus gelangt, — Fragen, die das Gesetzbuch nicht in solcher Einzelheit ausführt, welche daher nothwendig die Praxis erst erörtern und unter das Gesetz subsumiren muß.

Es kann zwar scheinen, daß von einem höhern Standpunkte aus etwas Herabwürdigendes darin liege, wenn in einer solchen Sammlung von Straffällen mit Beziehung auf den Strafmaßstab eine Art von Speisezettel für die Strafrechtspflege angelegt werde. Auch haben sich schon häufig die Zivilisten recht mißbilligend und tadelnd über die Kriminalisten wegen ihres „Rechnens" in den Strafbestimmungen ausgesprochen, wenn zuerst eine That nach eigenen Momenten, dann die Schärfungs- und Milderungsgründe, etwaiger Rückfall, ferner Konkurrenz von gleichen oder anderwärtigen Verbrechen, — sämmtliche Momente in Ziffern berechnet und mit Addiren und Subtrahiren gewissermaßen ein Rechen-Exempel in der Strafe gelöst wurde. Es ist auch allerdings unverkennbar, daß die Art, wie die Rechtsstörungen in den bürgerlichen Rechtsstreiten wieder geheilt werden, dem Begriffe des Rechts weit mehr entspricht, als die Herstellung der Rechnungen in den Straffällen. Der bürgerliche Rechtsstreit wird durch die gerichtliche Behandlung desselben Gegenstandes geschlichtet, an und in welchem die Rechtsstörung erfolgt ist; es tritt kein fremdartiger Gegenstand und Gedanke in die Schranken. Ist ein Vertrag geschlossen und dessen Erfüllung der Gegenstand des Streits, so spricht sich der Zivilrichter über die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit zu dessen Erfüllung aus. Liegt das Eigenthum im Streite, so entscheidet der Richter über die Rechtmäßigkeit dieses Eigenthumsanspruchs. Kurz, der Streit dreht

sich stets um den Gegenstand der Verletzung, an ihm selbst wird die Störung der Rechts-Idee wieder ausgeglichen.

Bei der Strafrechtspflege tritt dem Gegenstande des Rechts, dem Verbrechen eine ganz andere und fremdartige, eigentlich gar nicht mit dem Gegenstande der That zu vergleichende Größe, die Strafe, gegenüber. Es entspricht offenbar einer Körperverletzung, einem Diebstahle u. s. w. die Entziehung der Ehre, der Freiheit, eines Vermögenstheils nicht, es wäre vielmehr offenbar ein Gewinn für die Strafrechtspflege, wenn die Vergütung und Vergeltung der verbrecherischen That je immer in der Wiederaufhebung derselben an sich, immerhin unter Miterreichung der Strafzwecke, bewerkstelligt werden könnte. So lange nun aber die Weisheit der Juristen und Philosophen seit der Erschaffung der Welt keine andere Entgegnung auf eine strafbare That kennt, als die Entziehung eines dritten, materiellen, oder intellektuellen Guts, der Freiheit, der Ehre, des bisher bekleideten Amtes 2c., so lange bleibt auch dem ausübenden Kriminalisten nichts Anderes übrig, als daß er das auf die verbrecherische That gesetzte Uebel nach dem einmal durch Gesetz oder Gerichtsgebrauch eingeführten Maßstabe in das richtige Verhältniß mit jener That setzt. Die Kriminalisten sind nun eben bei den in unserem jetzigen Strafsysteme als Hauptstrafübel hingestellten Entziehungen der Freiheit und der Vermögenstheile (des Gelds) auf numerische Größen hingewiesen, sie müssen also nothwendig auch ihre Proportionenrechnungen, ihr Addiren und Subtrahiren, so lange fortsetzen, bis die spekulative Philosophie solche Strafübel entdeckt hat, welche den verbrecherischen Handlungen mit größerer Aehnlichkeit und besserer innerer Gleichheit, d. h. als wirklich kommensurable Größen, gegenüberstehen. So lange nun aber diese Proportionenrechnungen in der Ausdehnung bestehen, daß jedes einzelne Moment der einzelnen That oder der mehreren Thaten in Ziffern ausgedrückt werden muß, so lange gehört es doch offenbar auch zu den unverkennbarsten, nothwendigsten und

ersten Anforderungen der Gerechtigkeit, daß alle und jede Momente zur möglichst genauen und gerechten Bewerkstelligung dieser Berechnung gesammelt werden. Ohnedieß wird durch dieses Strafrechnen die Strafrechtspflege in ihrem intellektuellen Theile noch nicht herabgewürdigt; sie ist darum noch keine Dispensation von einem Verbote gegen Erlegung einer voraus bestimmten, aus einer Tabelle zu entnehmenden Taxe. Die Fragen: ob und welches Verbrechen, und von Wem es verübt worden, unter welchen besondern Umständen, ob namentlich die Person des Thäters keine besondern Momente der Beurtheilung darbiete — dieß ist der verhältnißmäßig weit größere und der geistige Theil der strafrechtlichen Würdigung eines Verbrechens; der Ausdruck der Beantwortung dieser Fragen in Ziffern ist ein kleiner, und doch auch nicht so ganz mechanischer Theil des ausübenden Strafrechts, weil er immer aus dem Totaleindrucke hervorgeht, welchen die einzelne That nach allen einzelnen Momenten nicht nur auf den Verstand, sondern bis auf einen gewissen Grad auch auf das Gemüth des Strafrichters gemacht hat, und weil derselbe immerhin mit einem gewissen Zwange den Eindruck der That in Ziffern wiedergeben wird. Gerade diese Thätigkeit des Strafrichters ist oft weit schwieriger und bedenklicher, als man sich vorstellen möchte, sobald bei einer strafbaren Handlung gewisse Rücksichten in Betracht kommen, welche völlig außer allen Beziehungen zu den gesetzlichen Strafübeln stehen, wenn es sich z. B. von gestörter Seelenthätigkeit und einer hiedurch nicht aufgehobenen, sondern verminderten Zurechnungsfähigkeit handelt. Gerade, weil es unbestreitbar fast gar keinen Vergleichungsmaßstab und Anhaltspunkt für die Zusammenstellung einer verminderten Willensfreiheit mit der Entbehrung der körperlichen Freiheit und der Ehre gibt, ist die Arithmetik in der Strafrechtspflege eine sehr bedenkliche Verstandesoperation, besonders in den der Zurechnungsfähigkeit zweifelhaften Fällen, und gewissenhafte Strafrichter werden in allen nicht ganz einfachen, besonders

aber in den wirklich verwickelten und seltenen Fällen nicht anders, als mit vieler Bedenklichkeit an die Bemessung des Strafübels gehen. Denn man mag wohl mit nicht so großer Schwierigkeit die Strafe ausmessen, wenn die That von einer vollständig zurechnungsfähigen Person, oder wenn sie wirklich vollständig verübt ist. Handelt es sich dagegen von der Strafbemessung für den Versuch, oder für eine Person mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, oder kommen gar vollends beide Momente zusammen in's Spiel — wie soll sich hier der gewissenhafte Richter nicht auf einem sehr bedenklichen Felde fühlen? Er soll von einem Bruchtheile des vollendeten Verbrechens, von einem Bruchtheile der vollen Zurechnungsfähigkeit sprechen, er soll das Verhältniß dieses Bruchtheils zur vollen Zahl ausdrücken, von einer Viertels-, von einer halben Zurechnung sprechen, das Verhältniß des Versuchs zur vollendeten That in einer Proportion ausdrücken, er soll demgemäß die Hälfte, das Viertheil der vollen Strafe aussprechen: kann er dieß mit voller Ueberzeugung, das Richtige getroffen zu haben? Wenn z. B. das Heimweh, oder der Abscheu vor einem aufgedrungenen Bräutigam zum Morde oder zum Mordversuche bewogen, und man sich überzeugt, daß ein solcher Gemüthszustand die Zurechnungsfähigkeit beschränkt hat, wer will den Grad dieser Beschränkung arithmetisch ausdrücken? Und doch ist der Strafrichter vom Gesetze aufgefordert, die Proportion zu finden, so schwer es auch im einzelnen Falle seyn mag, und eine solche Strafermessung wird gewiß Niemand mehr eine leichte mechanische Operation heißen! Die Ansichten der Menschen können besonders bei den psychologischen Fragen so verschieden seyn, daß der Eine eben so viele Jahre erkennen möchte, als der Andere nur Monate beantragt, ohne daß man die Eine oder die andere Ansicht für die wahrhaft richtige zu erklären vermöchte; und sehr oft kommt es in solchen ganz zweifelhaften Fällen auf einen juristischen Takt, selbst auf eine Art von Inspiration eines Referenten oder Votanten an, in

welcher Höhe er die Strafe, zumal bei einem erstmals vorkommenden Verbrechen beantragen will, ein Antrag, der nachher auf lange Zeiten maßgebend für spätere Fälle derselben Art seyn kann.

Doch dem Allen sey nun, wie ihm wolle, sey die Strafbemessung eine leichte, oder eine schwere, eine mechanische, oder eine geistige Operation, — die Strafe muß erkannt werden und zwar im richtigen Verhältnisse sowohl zu den Strafen anderer höher, gleich oder niederer zu strafender Verbrechen, als auch zu den Strafen milderer, gleicher oder schwererer Fälle desselben Verbrechens. Und diese auf die möglichste Realisirung der Idee der Gerechtigkeit hinstrebende Anforderung läßt sich erreichen durch die Maßregel, welche der gegenwärtige Aufsatz empfiehlt, nämlich durch die genaue Beachtung eines jeden einzelnen zur Aburtheilung kommenden Falls nach allen denjenigen Momenten, welche der Strafbemessung zu Grunde gelegt werden. Diese Maßregel ist im Grunde nichts als eine Ausdehnung und vollständigere Durchführung des schon bisher, besonders in zweifelhaften und schweren Fällen beobachteten Verfahrens. So hatte man zwar z. B. in Württemberg vor Einführung des neuen Strafgesetzbuchs eine ziemlich feste Praxis darüber, daß der dritte Diebstahl, abgesehen von innern Erschwerungsgründen, mit 8—9monatlicher Arbeitshausstrafe zu belegen sey; man hatte für Qualifikationen, für Erschwerungen bei Diebstählen und für die meisten kleineren Verbrechen theils bestimmte gesetzliche Strafen, theils feste Normen durch den Gerichtsgebrauch, und das Strafgesetzbuch hat nunmehr die Strafen neu fixirt. Allein, wie schon früher gezeigt wurde, kann man bei den hauptsächlich nach dem Erfolge strafbaren Verbrechen, wie Körperverletzung und verschuldete Tödtung, keine in's Einzelne gehende Stufenleiter im Gesetzbuche erbauen. Bei der verschuldeten Tödtung gab es in Württemberg nach der frühern Praxis Fälle von sechs Wochen und zwei Monaten leichten Gefängnisses bis zu zwölf Jahren der härtesten Freiheitsstrafe (Zuchthaus); der Art. 246 des württembergischen Strafgesetz-

buchs vom 1. März 1839 setzt drei Abstufungen von Fällen von dem sehr unwahrscheinlichen bis zu dem sehr wahrscheinlichen tödtlichen Erfolge der Handlung fest, und gibt hiefür drei Strafrahmen von sechsmonatlichem Kreisgefängnisse bis zu zwanzigjährigem Zuchthause. In solchen weiten Strafrahmen ergibt sich doch für die Referenten und Votanten in den Kriminalgerichten ganz von selbst die Aufforderung, die früher erledigten Fälle derselben Art im Archive (Registratur, Depot) durchzugehen, zu vergleichen, zu prüfen, und nach ihren einzelnen Momenten mit dem jetzt vorliegenden Falle zusammenzustellen, um in diesen frühern Fällen einen Anhaltspunkt zu der jetzt zu beantragenden Strafe zu finden; es ist daher auch in den Vorträgen der Referenten und in den Berathungen der Richterkollegien ein wesentlicher und wichtiger Bestandtheil der Erwägung, wie durch die Charakteristik früher vorgekommener Fälle, und deren Zusammenstellung mit dem jetzt zu erledigenden Falle dessen Bestrafung im richtigen Verhältnisse zu den Strafen der früheren Fälle bemessen werden könne. Einzelne Kollegialmitglieder halten sich Aufzeichnungen über die ihnen interessant erscheinenden Fälle, andere mit gutem Gedächtnisse begabte Kollegialmitglieder wissen derartige Vorgänge auswendig genau zu charakterisiren, und so wie man sich ungemein gerne an solche Mittheilungen anschließt, so bedauert man es lebhaft, wenn aus Mangel an schriftlichen Notizen und andern Anhaltspunkten ein einzelner früherer Fall im Augenblicke des Bedürfnisses nicht aufgefunden werden kann, der durch seine Aehnlichkeit ein Vorgang für den jetzigen Gegenstand der Bestrafung hätte werden können, während man bei der Unmöglichkeit, denselben ausfindig zu machen, den jetzigen Fall mehr nach allgemeinen Gesichtspunkten und hiedurch vielleicht nicht ganz im allergenauesten Verhältnisse zu den früheren Fällen bestrafen muß.

Allen diesen Gebrechen und Bedürfnissen würde durch die Verzeichnung der von dem Kollegium als irgend erheblich erach-

teten Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile, Rechtsfälle u. s. w. auf das Genügendste abgeholfen werden können.

Für jedes Hauptfach der Rechtsverwaltung müßten besondere Aufzeichnungshefte angelegt werden, möchte nun, je nach der Gerichtsverwaltung der einzelnen Staaten, einerlei Gerichte in verschiedenen Senaten die Rechtspflege je für eine gewisse Stufe und für einen gewissen Bezirk verwalten, oder je für gewisse Rechtszweige besondere Kollegien unter dem Namen von Kriminaltribunalen, Appellationsgerichten, Pupillenkollegien bestehen. Jedes Hauptfach, d. h. jeder Haupttheil der Rechtswissenschaft wäre wieder in seine Unterabtheilungen zu scheiden. So hätte also das Kriminalgericht zwei Hefte, für Strafrecht und für Strafprozeß. In Zivilsachen gäbe es so viele Abtheilungen, als das Zivilrecht im weitern Sinne und der bürgerliche Prozeß einzelne Zweige haben. Es gäbe also einzelne Hefte für römisches Privatrecht, deutsches Privatrecht, partikulares Landrecht, Handels- und Wechselrecht, Lehnrecht u. s. w., und ebenso Hefte für den ordentlichen Prozeß, für Gantprozeß, für die übrigen summarischen Prozesse. Die Einträge in diese Hefte wären entweder von Kollegialmitgliedern oder wissenschaftlich gebildeten und geübten Sekretären zu entwerfen und durch die Kanzlisten einzuschreiben, wenn man es nicht für genügend hielte, die Bemerkungen, die immerhin nur kurz seyn sollten, durch die protokollirenden Sekretäre in die Hefte eintragen zu lassen.

Die innere Einrichtung dieser Hefte müßte eine systematische seyn. Wo Landesgesetzgebungen vorhanden sind, wäre es ganz natürlich, die Eintheilung der Verzeichnungen nach dem Systeme der einzelnen Gesetzbücher, nach ihren Titeln, Kapiteln, Paragraphen oder Artikeln zu bewerkstelligen, und somit für einzelne Verbrechen, wie für einzelne Prozeßabschnitte u. dergl. je einzelne Sexterne zu halten. Das Heft über Gantprozeß hätte also z. B. seinen eigenen Sextern für jede einzelne der Klassen, in welche die Forderungen nach den Vorzugsrechten eingereiht wer-

den, das Heft über bürgerlichen ordentlichen Prozeß hätte unter Anderm seine Abtheilung: „Gerichtsstand," welche wieder in so viele Unterabtheilungen zerfiele, als es einzelne Gerichtsstände gibt. Da, wo man für den einzelnen Rechtszweig eigener Gesetzbücher entbehrte, wären bewährte Systeme von Hand- oder Lehrbüchern zu Grunde zu legen, und es wären die einzelnen Einzeichnungen auch hier nach den einzelnen Abschnitten, Kapiteln, Paragraphen u. s. w. vorzunehmen.

Für systematische Anordnung aber müßte man sich wohl unter allen Umständen entscheiden. Zwar scheint auf den ersten Anblick die alphabetische Anordnung eines solchen Hefts die Auffindung der einzelnen Sätze leichter zu gewähren, als die systematische, weil man glaubt, nach Anfangsbuchstaben leichter, als nach dem logischen Systeme eine Frage oder einen Fall finden zu können. Allein wer je nach einem alphabetischen Index wissenschaftliche Gegenstände zu suchen, oder je ein Inhaltsverzeichniß über wissenschaftliche Fragen in alphabetischer Ordnung zu fertigen Veranlassung hatte, kennt die große Schwierigkeit, die gehörigen Schlagworte für so manche Gegenstände zu finden, und weiß, daß Jeder seine individuelle Logik hat, jeder nach dieser seiner individuellen Logik sich die Schlagworte bildet, und hienach die Gegenstände im alphabetischen Realinder sucht, so daß derselbe alphabetische Realinder dem Einen vortrefflich scheint, in welchem der Andre eine durchaus unbrauchbare, weil mit seiner eigenthümlichen Logik unvereinbare Arbeit erblickt, in der er Nichts finden kann.

Ist hingegen das Gerippe des Systems, nach welchem die hier vorgeschlagene Sammlung angelegt werden soll, im Eingange eines jeden einzelnen Hefts verzeichnet, oder ist in diesem Eingange auch nur gesagt, nach welchem Systeme ein solches Heft geordnet sey, ist z. B. in Ermanglung einer partikulären Zivilprozeßgesetzgebung gesagt, man habe das System von v. Linde bei der Sammlung der Fragen über Zivilprozeß zu

Grunde gelegt, so wird jeder wissenschaftlich gebildete Jurist bei der Benützung der Sammlung nie darüber in Verlegenheit gerathen, wo er die ihm jetzt gerade interessante Frage und Erörterung zu suchen habe.

Ueber den Nutzen einer solchen Sammlung braucht man nach dem Obengesagten keinen langen Beweis mehr zu führen. Sie kann alle diejenigen Vortheile gewähren und sichern, welche sich für die Rechtsanwendung selbst, für die Gesetzgebung und die Wissenschaft aus der Rechtspflege ergeben sollen. Die Richter-Kollegien und ihre Mitglieder kommen hiedurch in den Besitz einer vollständigen Rechenschaft über die früher hinsichtlich desselben Gegenstands, in seiner Allgemeinheit oder hinsichtlich einzelner Punkte desselben vorgekommenen Fragen, Erörterungen u. s. w., sie können beurtheilen, ob sich über einen im Gesetze nicht, wenigstens nicht vollständig vorgesehenen Punkt schon Ansichten ausgesprochen, vielleicht selbst schon eine Praxis gebildet; sie können jede Ausführung über wichtige Punkte und Fragen finden, und sie in spätern Fällen zustimmend oder bekämpfend benützen, wodurch sie sich manche vergebliche schriftliche Ausführung, manchen überflüssigen Meinungskampf ersparen.

Uebrigens sollte nicht bloß im Kollegium und durch dessen Mitglieder eine solche wissenschaftliche Benützung der Rechtspflege erfolgen. Auch außerhalb des Kollegiums sollte einer der Beamten des Gerichts mit gleicher Thätigkeit beauftragt werden, nämlich der Registrator.

Die Geschäfte der Registratoren werden, trotz der verschiedenen Gerichtsverfassungen der einzelnen Staaten, nach der Natur der Sache doch in den Hauptpunkten überall dahin zusammentreffen, daß die täglich neu einkommenden Aktenstöße mit der Zeit ihrer Einreihung bezeichnet und in die Tagebücher über die täglich einlaufenden Aktenstücke (Diarien, Einreichungsprotokolle) eingetragen werden, und dann, daß alle Akten katalogisirt und aufbewahrt werden. Die erste Abtheilung der Geschäfte

ist mehr der sogenannte laufende Dienst, die zweite Abtheilung ist der Archivdienst. In dieser letztern Beziehung ist es wie schon oben gesagt nöthig, gleich wie in einer geordneten Bibliothek jedes Buch nach Haupt- und Unterrubrik bestimmt und hiernach in den Katalogen verzeichnet wird, so auch die Akten über die einzelnen Rechtsstreite nach ihrem Inhalte zu bestimmen und zu klassifiziren, und sie sofort nicht nur in die Amtsgrundbücher (Repertorien) sogleich einzutragen, sondern auch, wenn sie vollständig erledigt sind, nach Rubriken geordnet aufzubewahren. Eine solche Behandlung ist für höhere Zwecke unumgänglich nothwendig. Handelte es sich einzig von sicherer Verwahrung und Wiederauffindung, so wäre jede willkürliche — alphabetische, oder chronologische rc. — Aufstapelung der Rechtsfälle genügend, wenn aus einem Namensverzeichnisse die Akten sicher wieder gefunden werden könnten. Allein hiedurch wäre aller wissenschaftliche Werth eines Gerichtsaktenarchivs vernichtet. Innern Werth für höhere wissenschaftliche Zwecke kann ein Archiv von Gerichtsakten nur haben, wenn es nach Haupt- und Unterrubriken in der so eben bezeichneten Weise geordnet ist. Denn wenn z. B. nicht die Akten aller Art Rechtsstreite über kirchliche Baulast in Einer Rubrik gesammelt und aufbewahrt werden, kann man in einem spätern einzelnen Falle nie mit Sicherheit und namentlich nicht mit Schnelligkeit überblicken, welche Grundsätze in den frühern Fällen über diese Rechtsfrage aufgestellt und befolgt worden sind. Und so verhält es sich mit allen einzelnen Materien. Nothwendige Anforderung an ein Aktendepot ist daher vom höhern dienstlich-wissenschaftlichen Standpunkte aus die Ordnung der Akten nach richtigen wissenschaftlichen Rubriken, im Kriminalfache nach einzelnen Verbrechen, im Zivilfache nach den Klagen, beziehungsweise den Streitobjekten in ihrer wissenschaftlichen Bezeichnung, nicht nach dem nächsten besten unjuristischen Titel, z. B. „Forderung,“ „Entschädigung,“ „Schuldsache“ — sondern nach dem Rechtsinstitute also „Kauf,“

„Tausch,“ „Miethe“ u. s. w. Diese Ordnung muß dadurch bewerkstelligt werden, daß alsbald beim Einlangen eines neuen Prozesses — im Kriminal- wie im Zivilfache, — das neue Aktenstück oder der einkommende Aktenfaszikel vom Registrator wenigstens kursorisch eingesehen und durchgegangen wird, um sofort das Verbrechen, die Zivilklage u. s. w., welche den Hauptgegenstand des neuen Zivil- oder Kriminalprozesses bilden, zu erforschen und zu bestimmen, damit der neue Fall hiernach in die richtige Rubrik im Repertorium eingetragen, und im Archive eingelegt werde. Hiedurch allein ist für die Würdigung des Hauptgegenstands im einzelnen Prozesse gesorgt und die Maßregel ist insofern noch ungenügend, als vielleicht dieser Hauptgegenstand an sich unerheblich — und etwa die Beweisfrage sehr zweifelhaft, schwierig und für künftig interessant seyn kann, da ferner unter einzelnen Rubriken gewisse Fälle sich durch ihre Eigenthümlichkeit besonders auszeichnen können, z. B. die Entschädigungsklage, wenn durch bellende Hunde die Pferde an einem Gefährte scheu werden, und die Personen durch dessen Umwerfen verletzt werden; ferner die Frage, ob eine Gemeinde zum Schadenersatze verpflichtet ist, wenn an dem Rechen, mittelst dessen sie das, von einem seitwärts kommenden Bache dem durch den Ort laufenden Flusse zugeführte Geröll u. s. w. auffängt, bei einem Wolkenbruche sich dieser Zufluß dergestalt staut, daß er die Mauern der an den Rechen angränzenden Privatgüter beschädigt; ob ferner der Floßherr Schadenersatz zu leisten hat, wenn in seiner Abwesenheit seine Flößer ein Mühlwerk beim Passiren eines Wöhrs beschädigen, weil sie nicht genügende Sorgfalt angewendet haben u. s. w.

Fragt man nach Jahren, geschweige denn nach Jahrzehnten, nach einem solchen Falle, bei dem man die Parteien nicht zu benennen weiß, so ist, besonders bei eingetretenem Wechsel in der Person des Registrators, keine Auffindung mehr anders möglich, als durch das sogenannte Stürzen der ganzen Rubriken,

d. h. das Durchsuchen aller einzelnen Fälle, welche von einer solchen Frage handeln könnten. Ist aber vollends ein früherer Registrator nicht wissenschaftlich sorgfältig bei der Klassifikation der einzelnen Fälle gewesen, hat er Fälschung und Betrug vermischt, oder die Entscheidung über die Ersatzverbindlichkeit wegen nicht erfüllten Eheversprechens unter die allgemeine Rubrik „Entschädigung" eingereiht, so ist man später außer Stands einen solchen einzelnen Fall mehr herauszufischen, wenn man dem Registrator die Namen der einzelnen streitenden Theile rc. rc. nicht anzugeben vermag, sondern nur vom Falle im Allgemeinen zu sagen weiß. So können z. B. die Fälle, wann sich die Zivilgerichte für unzuständig erklären, durch alle erdenklichen Materien des Zivilrechts durchgehen, z. B. durch die römischrechtlichen Dienstbarkeiten, die deutschen Bannrechte, durch die Fragen über die öffentliche oder privatrechtliche Natur von gewissen Abgaben, ferner ganz ohne alle Beziehung auf den Gegenstand des Streits durch alle Prozesse, in welchem ein Gericht mit Mißkennung der allgemeinen Bestimmungen von Gerichtszuständigkeit die Verhandlung einer Sache übernommen hatte. Will ein Gerichtshof seine Praxis und seine Grundsätze über diesen so interessanten Punkt zusammenstellen, entweder um für künftig feste Normen anzunehmen, oder zu Erstattung eines Gutachtens an die gesetzgebende Behörde, so kann weder die Rubrikeneintheilung, noch das Repertorium (der Katalog) den erforderlichen Anhaltspunkt zur schnellen und sichern Zusammenstellung aller bisher vorgekommenen Fälle über Erklärung der Unzuständigkeit der Gerichte geben. Nur aus den Sammlungen der gefällten Erkenntnisse und aus den Prozeßlisten läßt sich das Geforderte herausfischen, wenn man nicht dem Registrator zumuthet, ganze Aktenstöße kursorisch zu durchgehen.

Solche besondere Aufträge sind ihm aber in seinen Dienst nicht eingerechnet, es gebricht ihm gewöhnlich

an der erforderlichen Zeit dazu, und bei solchen Veranlassungen muß er entweder den laufenden Dienst vernachläßigen, oder seine Freistunden dem Dienste opfern, oder endlich durch Gehülfen unterstützt werden.

Gerne würde es allerdings von den Kollegien gesehen, wenn ein Registrator sich, bei Gelegenheit der dienstlichen äußern Behandlung der Akten, mittelst einer kursorischen Einsicht in die Akten die Gelegenheit zu wenigstens kurzen Notizen über vorgekommene interessantere Fälle und Erörterungen verschafft. Allein diese Thätigkeit ist jedenfalls in der Regel nur dem geübten und zugleich auch mit Interesse für die Wissenschaft versehenen Registrator möglich, der überdies auch Rechtsgelehrter seyn muß. In keinem Falle kann ihn ein Vorwurf treffen, wenn er eine solche, in seiner Dienstobliegenheit keineswegs enthaltene wissenschaftliche Thätigkeit nicht entwickelt.

Bei einer veränderten Einrichtung des Registraturdienstes nun könnte die bisher geschilderte mangelhafte Anstalt auf einen vollkommen befriedigenden Fuß gesetzt werden.

Man sollte, um es kurz zu sagen, die innere wissenschaftliche Behandlung der Akten von ihrer äußerlichen, rein mechanischen Behandlung trennen und weder durch Belastung wissenschaftlich gebildeter Männer mit letzterem Dienste — noch durch Ueberlassung auch der erstgenannten Verrichtungen an reine Empiriker den Registratorsdienst im Allgemeinen als eine niedre Bedienstung erscheinen lassen. So gut bei Bibliotheken ein- oder mehrere wissenschaftlich gebildete Bibliothekare für den wissenschaftlichen Theil des Bibliothekdiensts aufgestellt sind, welche zu den mechanischen niederern Funktionen ihre Bibliothekkopisten unter sich haben, so gut sollte auch bei den Archiven der Gerichten dieselbe Geschäftstrennung stattfinden.

Die oben als „Registraturdienst im engeren Sinnne," als „laufender Dienst" bezeichneten Gegenstände sollten einem Expe-

ditor niederer Stufe übergeben werden, der nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu seyn brauchte.

Sein Vorgesetzter und der für den ganzen Dienst des Registratur- und Archivwesens verantwortliche Beamte bei jedem höheren Gerichte, mit besonderer Beschäftigung mit dem wissenschaftlichen Theile des Aktenwesens, sollte ein Archivar seyn. Dieser Beamte hätte alle Tage die neu einkommenden Akten wenigstens kursorisch zu durchgehen, dabei alle ganz neu anfallende Gegenstände sogleich unter die betreffenden Rubriken zu subsumiren, in die betreffenden Repertorien einzutragen; auch — wenn und so weit Vor- und Hülfsakten vorhanden wären, d. h. also bei Strafsachen-Akten über Verbrechen derselben Thäter, bei Zivilrechtsstreiten Akten über denselben bestimmten Gegenstand, und überhaupt Akten, welche in wissenschaftlicher oder faktischer Beziehung zur Aufklärung des Gegenstandes dienen können, diese dem Registrator zur Beilegung zu bezeichnen. In Strafsachen müßte er z. B. alle gleichen oder ähnlichen Verbrechen oder Vergehen, also z. B. bei Verletzung oder verschuldeter Tödtung durch unvorsichtigen Gebrauch von Feuergewehren alle solche früher vorgekommene Fälle bezeichnen, damit sie sogleich dem neuen Falle beigelegt oder wenigstens dem Referenten auf Verlangen sogleich ausgefolgt würden, wenn er an die Bearbeitung des Falls geht. Ist in Zivilsachen früher eine Sache in possessorio verhandelt worden, die nun im petitorium einkommt, so muß er die frühern Akten über das possessorium zum Beischlusse dem Registrator bezeichnen. Auch muß er die in wissenschaftlicher Beziehung interessanten frühern Fälle angeben, damit sie der Referent und das Kollegium bei der Entscheidung benützen können; er muß also z. B. im Falle einer Schadenersatzklage wegen Körperverletzung mittelst Umwerfens von Gefährten, Scheuwerdens von Pferden u. s. w. die frühern derartigen Fälle angeben. Kommt in Pupillensachen die Bitte eines Ortsvorstehers ein, ausnahmsweise eine Pflegschaft selbst

übernehmen zu dürfen, während er sonst als Vorstand der Vormundschaftsbehörde für gewöhnlich keine Pflegschaft führen soll, so sind die früheren derartigen Dispensationen zu bemerken, damit sie sogleich beigelegt oder wenigstens für den Referenten bereit gehalten werden können. Gleiche Verbindlichkeit hat er auch hinsichtlich der Beischaffung der vorhandenen Akten über Normalien, Präjudizien, Gemeinbescheide und dergleichen. Bestehen allgemeine Vorschriften über den Verkehr zwischen inländischen und ausländischen Behörden und dessen Formen durch alle, oder für einzelne Zweige der Rechtsverwaltung, und es kommt dem Archivar z. B. ein Fall unter die Hand, wo die Auslieferung eines in Frankreich befindlichen flüchtigen diesseitigen Staatsangehörigen bei der französischen Staatsregierung eingeleitet werden soll, so wird er für Beilegung oder wenigstens für Bereithaltung aller Normalien &c. hinsichtlich der Requisitionen an französische Behörden wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher bei dem neuen Falle wenigstens dann sorgen, wenn er sich überzeugt, daß das Untersuchungsgericht diese Formen nicht genau eingehalten hat. Er geht in Sachen wegen Erbschaftsausfolge und dergleichen eine auf diplomatischem Wege weiter zu befördernde Requisition an eine holländische Behörde, so wird der Archivar die Akten über die Normalien hinsichtlich dieser Art von Korrespondenz vorlegen, wonach z. B. die nach Holland gehenden Requisitionen, Urkunden u. s. w. mit lateinischen Lettern geschrieben seyn sollen. Beschwert sich ein Gemeinde-Verwaltungsbeamter darüber, daß ihn ein Untergericht nicht als Anwalt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anerkennen will, so wird er die vorhandenen Normalien über die Befähigung zur Rechtspraxis überhaupt vorlegen. Findet er in einem Schriftsatze eines Advokaten oder in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse eines Untergerichts die Berufung auf frühere Entscheidungen des Obergerichts, bei dem er funktionirt, so wird er für Beischaffung dieser zitirten Akten Sorge tragen.

Ein Theil der hier bezeichneten Geschäfte liegt allerdings schon in der gewöhnlichen äußerlichen Geschäftsthätigkeit des Registrators, nämlich die Beischaffung der ausdrücklich bezeichneten und angeführten Vorakten. Nicht so das tiefere, mehr wissenschaftliche Eingehen in diesen Geschäftszweig. Theils ist er dienstlich gar nicht dazu verbunden, theils geben ihm für rein wissenschaftliche Vorarbeiten und Vorgänge die dienstlich vorgeschriebenen Bücher keine Anhaltspunkte.

Um dem besprochenen Zwecke ganz zu genügen, muß ein vom mechanischen laufenden Dienste befreiter juristisch eben so wissenschaftlich wie ein Kollegialmitglied gebildeter Archivar die gleichen Aufzeichnungen in gleicher wissenschaftlicher und systematischer Form nach allen den Abtheilungen u. s. w. der Gerichtsakten und Sitzungsprotokolle vornehmen, wie solches oben für die Kollegien ausgeführt wurde. Die Notizenhefte des Archivars würden schon je beim Einlangen der neuen Akten Einträge erhalten über die Beschaffenheit der einzelnen Fälle selbst; wenn ihm dann später die ganz erledigten Akten zur Hinterlegung im Archive zukämen, müßte er die Fälle in Beziehung auf ihre Verhandlung und Entscheidung durchgehen, um alles darin enthaltene Interessante zu notiren.

So müßte ein Archivar der Träger und Bewahrer der Wissenschaftlichkeit des ganzen Gerichtshofs werden, er müßte, nach einem häufig angewandten Gleichnisse, das lebendige Lagerbuch für den Gerichtshof bilden, und würde in einem so wissenschaftlichen Berufe, bei steten theoretischen Anregungen, sich in einer geistig hohen Stufe der Ausbildung erhalten. Nur ein solcher wissenschaftlich ganz gebildeter Archivar kann namentlich die Sicherheit gewähren, daß die Subsumtion aller einzelnen Fälle unter die vorhandenen Rubriken mit derjenigen logischen Bestimmtheit erfolge, welche zu Betrachtungen und Folgerungen in Betreff der Statistik der Rechtspflege und deren Werth nothwendig ist, wenn sie überhaupt einen Werth haben kann

und soll, ein Gegenstand, welchen der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes in einer besondern Abhandlung zu besprechen beabsichtigt.

Die vorgeschlagenen Anstalten würden nun, bis hieher ausgeführt, dahin zureichen, daß die Rechtsverwaltung bei jedem einzelnen Gerichtshofe, und daß die Gesetzgebung für Gutachten, welche der betreffende Gerichtshof an die gesetzgebende Behörde zu erstatten hätte, ihre wissenschaftlichen Hülfsmittel hätte. Allein damit ist noch nicht der ganze Zweck und noch nicht der ganze Nutzen des hier besprochenen Verfahrens erreicht.

Um für die Rechtsverwaltung den ganzen möglichen Nutzen zu erreichen, wäre jedenfalls ein gegenseitiger Austausch der Sammlungen der verschiedenen Gerichte nothwendig. Jedes Gericht würde die Kontrole über die Ansichten der andern Gerichte ausüben, gegenseitig würden sie die Richtigkeit ihrer Entscheidungen prüfen, und entweder, in Anerkennung ihrer Richtigkeit dieselben selbst auch für künftig sich zur Richtschnur nehmen, oder aber sich bei Meinungsverschiedenheit in gegenseitigem Notenwechsel zu verständigen und zu berichtigen suchen. Manche Bemühung in Bearbeitung und Ausführung von schwierigen Rechtsfragen würden die Gerichte sich gegenseitig ersparen, und sie würden andererseits in den theoretischen Erörterungen, welche durch die stete Kultur dieser wissenschaftlichen Seite ihres Berufs herbeigeführt würden, eine erwünschte Abwechslung in das stete Bearbeiten und Entscheiden von einzelnen, an sich oft so unangenehmen und geistlosen Rechtsfällen bekommen, das oft am Ende in ein handwerksmäßiges Fällemetzgen auszuarten droht, zumal wenn etwa ein Kollegialvorstand, der wissenschaftlichen Erörterung abhold, immer nur auf eine Parforcejagd von „Fälle-Erledigungen" bedacht ist. Ein solcher Verkehr, in allen Zweigen der Rechtspflege und in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig durchgeführt, wäre so nur in einer regelmäßigen Form und in allgemeiner Ausdehnung dasjenige, was, wenigstens in

Württemberg, die höheren Gerichte bei besondern Veranlassungen, d. h. bei einzelnen zweifelhaften Rechtsfragen zu beobachten pflegen, und was den württembergischen höhern Kriminalgerichten hinsichtlich ihrer Ansichten über das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung zur Pflicht gemacht ist.

Wie wohlthätig eine solche fortwährende Vereinbarung der Gerichte über alle Rechtsmaterien besonders auch für die Gleichheit der Rechtsentscheidungen einwirken würde, wie sehr daher auch das Ansehen der Gerichte durch eine stete Uebereinstimmung in den Entscheidungen der verschiedenen Gerichte gewinnen müßte, bedarf nach dem Obengesagten keiner besondern Ausführung mehr. Namentlich würden die Ansichten des höchsten Gerichts von einem besonders großen Werthe seyn, weil es nothwendig einen großen Einfluß auf die Stetigkeit der Rechtsansichten und Entscheidungen ausüben muß, wenn die Gerichte wissen, daß ihre Ansichten auch vom höchsten Gerichte getheilt werden.

Endlich würde die fortlaufende Mittheilung aller einzelnen Ausarbeitungen von Belang an die höchste Justizbehörde, oder eine stets versammelte Gesetzgebungskommission von großer Bedeutung seyn. Der Gesetzgeber ersieht aus denselben die Lücken und Zweideutigkeiten der Gesetze, und wenn er sich nach seinen Einsichten in die Sache, auf den Grund der vorhandenen Akten über die Entstehung einzelner Gesetze und ganzer Gesetzbücher, von der Unrichtigkeit einzelner Ansichten überzeugt, wird er im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechtspflege einen schönen Beruf darin finden, der Ausführung eines Gerichts eine Gegenausführung entgegen zu setzen, welche er dem betreffenden Gerichte zur Erwägung und zur nochmaligen Prüfung der vom Gerichte ausgesprochenen Ansicht zufertigt. Dieses Verfahren wird seit Einführung des Strafgesetzbuchs vom Kön. württemb. Justizministerium stets dahin eingehalten, daß es die in gewissen Zeitabschnitten vorkommenden Präjudizien des Obertribunals

und der vier Kreisgerichtshöfe sammelt, prüft, und bei denjenigen Punkten, in welchen es deren Ansichten für unrichtig erachtet, seine Gründe in motivirter Ausführung den Gerichten wieder mittheilt, nachdem zuvor immer das Obertribunal seine Ansichten über die bei ihm eingesammelten Präjudizien der Kreisgerichtshöfe gegen das K. Justizministerium ausgesprochen hat, so daß in den meisten Fällen die wissenschaftliche Autorität des höchsten Gerichts und der Gesetzgebungsbehörde (?) zusammenstimmen, ein Verfahren, das die verdiente Anerkennung des darin liegenden wissenschaftlichen Strebens auch im Auslande findet.

Endlich muß es aber einleuchten, daß diese gesammte wissenschaftliche Thätigkeit der Justizbehörden ihre Früchte am Vollständigsten und Besten dann erst tragen würde, wenn dieselbe dem Drucke übergeben würde.

Offenbar sollte die Wirksamkeit dieser Bemühungen der Gerichte ihre Früchte nicht blos bei den höhern Gerichten, sondern auch bei den Untergerichten, den Advokaten und den Parteien tragen.

Die Untergerichte haben in der Regel, selbst mit Hinzurechnung der Privatbibliotheken der Beamten, keinen solchen literarischen Apparat, daß sie schwierige, in den gewöhnlichen Lehr- und Handbüchern nicht erschöpfte Rechtsfragen genügend zu bearbeiten vermöchten, und sie liefern daher häufig ungenügende Entscheidungen nur aus Mangel an den erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmitteln, was denn zu Vervielfältigung der Berufungen an die höhern Gerichte, und der abändernden Erkenntnisse in den höhern Instanzen führt. Würden ihnen die Sammlungen von Ausführungen u. s. w., wie sie hier vorgeschlagen sind, im Drucke mitgetheilt, so würden ihnen alle die Beschwerden steter Wiederbearbeitung der anderwärts schon längst erschöpfend behandelten Fragen, die Unsicherheit und Verlegenheit in Behandlung schwieriger Fälle erspart, es würde eine Gleichförmigkeit der Rechtspflege in dem ganzen Staate erzielt, und die Schnelligkeit der

Rechtsgewährung ginge Hand in Hand mit ihrer Gleichförmigkeit, weil die Untergerichte nicht mehr so lange und mühselig die Gründe zu manchen ihrer Entscheidungen zusammenzutragen hätten, wenn sie sich auf Entscheidungsgründe in ganz gleichartigen Fällen berufen könnten.

Die Advokaten hätten ebenfalls mehrere Vortheile. Sie hätten die Gewißheit, daß die Gerichte gewisse Rechtsfragen auf eine gewisse Weise beantworten und entscheiden, dadurch wäre ihnen manche Berufung von einem unterrichterlichen Erkenntnisse erspart, wenn sie ihren Klienten nachweisen könnten, daß das Untergericht die betreffende Frage gerade so entschieden habe, wie auch die Obergerichte sie wieder beantworten werden, und wenn sie daher nicht auf den Grund der Zweifelhaftigkeit einer solchen Frage von ihren Klienten zur weitern Verfolgung der Sache selbst wider Willen angehalten werden könnten. Ebenso wäre aber auch den Advokaten häufig die große Beschwerde abgenommen, große Rechtsausführungen in ihre Schriftsätze blos deswegen aufzunehmen, weil sie unsicher sind, ob das Gericht, an das sie sich wenden, die nach ihrer Ansicht richtige Meinung über die streitige Frage theile; sie könnten sich auf die gedruckten Ausführungen berufen, und hätten vielleicht nur dann und wann noch weitere Gründe beizufügen. Beide Umstände sind aber gewiß in den Augen rechtlicher Advokaten große Vortheile: unredliche Advokaten aber würden um so gewisser nebst ihren Partien den Fiskalstrafen wegen muthwilligen Prozessirens unterworfen werden können, wenn sie ihre Prozesse im Widerstreite mit den gedruckten Entscheidungen der Landesgerichte zu verfechten unternähmen.

Dem Auslande würde nicht nur ehrenvolle Rechenschaft von der wissenschaftlichen Richtung und Thätigkeit der inländischen Gerichte gegeben, sondern der praktische Nutzen solcher Ausführungen könnte durch die Benützung derselben in den auswärts anhängigen Rechtssachen aufs Unmittelbarste sich äußern, wenn

sich diese Ausführungen nicht gerade auf ein partikuläres Recht und partikuläre Verhältnisse bezögen; wie jede andere doktrinelle Autorität könnten auch solche Sammlungen durch die gesammte Juristenwelt gelten, welche sich desselben Rechts bedient.

Die Wissenschaft endlich würde in diesen Sammlungen theils die Anwendung bekannter und unbestrittener Rechtssätze auf schwierige Fälle finden, und sich überzeugen, wie schwer oft diese Anwendung ist, theils würde sie die in den Hand- und Lehrbüchern der Theoretiker minder ausgebildeten, oder ganz übergangenen Fragen kennen lernen, sie würde durch die Entscheidungen der Gerichte deren Ansichten über die zweckmäßigste Beantwortung mancher bestrittenen Frage entnehmen. Sie hätte also in derselben einen reichhaltigen Stoff zu doktrineller Thätigkeit, wenn sie sich zustimmend, ergänzend, berichtigend, widersprechend darüber erklären würde.

Die gedruckten Sammlungen müßten aber, was ihre Anordnung anbelangt, nicht nur auch die systematische Form einhalten, deren oben gedacht ist, und deren Zweckmäßigkeit, selbst Nothwendigkeit hier nicht nochmals ausgeführt werden soll, sondern in allen Fällen, wo umständliche Ausführungen gegeben würden, die ohne Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse nicht gehörig verständlich wären, müßten die förmlich bearbeiteten Rechtsfälle gegeben werden. Diese Arbeit wäre so schwierig nicht, als man glaubt. In Strafsachen, wie in bürgerlichen Rechtsstreiten lassen sich die wirklich erheblichen Thatumstände, gesondert von den Winkelzügen der Angeschuldigten, Parteien und Advokaten, in der Regel sehr kurz zusammen ziehen, und es kommt namentlich bei so vielen Fällen in Betracht, daß die Thatfragen oft ganz übergangen werden können, wo sich nur eine Rechtsfrage als entscheidend und daher als erörtert zeigt, weshalb in manchen Fällen wenige einleitende Worte zur Erläuterung der sodann folgenden Rechtsausführung erforderlich wären, wogegen anerkannt ist, daß der bloße Abdruck von Entscheidungsgründen ohne ge-

nügende Darstellung auch der schlagenden Thatsachen weit nicht denselben Werth haben kann. Aber außer den ganzen Rechtsfällen wären auch die kürzern Fragmente von Entscheidungen aufzunehmen, welche einen wissenschaftlichen Werth hätten.

Würden zu solchen Unternehmungen je die Leistungen der Rechtspflege eines ganzen Staats oder mehrerer, Einer Gesetzgebung folgenden Staaten vereinigt, so könnte es an interessantem Stoffe nicht fehlen, um von Zeit zu Zeit in zwangsloser Folge einzelne Hefte erscheinen zu lassen, welche je nur Eine Materie enthielten, sey es Strafrecht, oder Strafprozeß, Gantprozeß ꝛc., damit nicht wieder Hauptübersichten über die in den verschiedenen Haften zerstreuten Erörterungen aus allen verschiedenen Rechtstheilen angelegt werden müßten.

Zum Schlusse ist noch Eine Einwendung gegen solche öffentliche Bekanntmachung von gerichtlichen Entscheidungen zu erwägen, daß letztere nämlich nicht so ausgefeilt und ausgearbeitet werden können, wie man eine zum Drucke bestimmte Arbeit zu liefern pflege, sondern daß vielmehr die Gerichtspersonen im Laufe ihrer vielfachen Geschäfte sich damit begnügen, Ausführungen zu geben, welche möglichst auf die Sache, und weniger auf die Formschönheit berechnet, nur den Betheiligten eine überzeugende Rechenschaft von der gewissenhaften Erwägung ihrer Angelegenheiten geben sollen.

Allein einmal können die Gerichte ja keinen Betheiligten am Drucke der ihm ausgefolgten, zu seinem Eigenthume gewordenen Entscheidungsgründe hindern. Sodann beweist die Erfahrung, daß diese Entscheidungsgründe, wie man sie in Privatsammlungen zu lesen bekommt, das Licht der Oeffentlichkeit auch in Hinsicht auf die Form keineswegs zu scheuen brauchen. Wenn ferner die mündliche Oeffentlichkeit im Strafverfahren den Gerichten die Nothwendigkeit auflegt, solche Entscheidungsgründe in Strafsachen dem Urtheile einer versammelten Menge von ehrbaren Männern zu übergeben, die in einer offenbar nicht ganz ungenir-

ten Stimmung als Ergebniß der Berathung über Anklage und Vertheidigung, im Berathungszimmer, entworfen worden sind, dürften sie um so unbedenklicher die mit Muße und Ruhe zu Hause entworfenen Ausarbeitungen dem Drucke überlassen. Ohnehin würde ja Nichts im Wege stehen, eine Redaktionsverbesserung vor dem Drucke in so weit eintreten zu lassen, daß sich die Arbeit nicht völlig veränderte, zumal jeder Sachkundige — und nur das Urtheil Sachkundiger hat man zu beachten — von selbst weiß, daß man in den Entscheidungsgründen in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen auf Zweckmäßigkeit der Sache, nicht auf Schönheit der Form sieht.

Die Redaktion einer solchen Sammlung würde am zweckmäßigsten durch die Vereinigung von je Einem, oder mehreren Beamten jedes einzelnen betheiligten Gerichts zu einer Redaktions-Kommission geschehen, deren Hauptmitglieder die Beamten des obersten Gerichtshofs wären, weil bei diesem die interessantesten und schwersten Fälle aus allen Rechtszweigen zusammenfließen. Wie übrigens diese Formfragen auch beantwortet werden mögen, gewiß ist es, daß die Sache großen Gewinn für Rechtspflege, Gesetzgebung und Wissenschaft bringen würde.

Die Werke, aus denen unsere Pandekten bestehen, sind bekanntlich solche Privatsammlungen von Rechtsfällen, aus denen erst später die Gesetzgebung gebildet wurde, wie denn überhaupt gewiß in allen für die Anwendung auf das Leben bestimmten Wissenschaften die Ansammlung des Stoffs aus der Erfahrung immer der Abstraktion vorangehen wird. Auch die Anhänger des Bisherigen dürften sich daher in dem Gedanken, daß hier das Verfahren beabsichtigt werde, welches die klassischen Juristen des Alterthums eingehalten hatten, mit dem hier ausgeführten Vorschlage versöhnen. Käme derselbe zur Ausführung, so würden die Theoretiker daraus abnehmen, nicht nur, wie angelegentlich das Recht in den einzelnen zur Anwendung kommenden Fällen von den Praktikern angebaut wird, und wie wenig sie

einem unwissenschaftlichen Schlendrian huldigen; sondern auch wie schwer in gar manchen Fällen die Anwendung der Gesetze auf das Leben ist, welch hohen Werth, in intellektueller Beziehung, die praktische Urtheilskraft hat, wie ungerecht es daher ist, wenn man so gar vornehm und geringschätzig auf die Praktiker heruntersieht, und in ihnen nur Handwerker erblickt. Die Gebildeten und Verständigen im Volke überhaupt aber würden einen Beweis von der Gewissenhaftigkeit erhalten, womit, ihres Richtereids eingedenk, die vom Staate bestellten, ständigen, rechtsgelehrten Richter bei der Erfüllung ihres Berufs zu Werke gehen; sie würden sich überzeugen, daß man keineswegs hinter verschlossenen Thüren nach Laune und Parteilichkeit über Leben, Ehre und Freiheit und Eigenthum der Staatsangehörigen schalte, daß die Berathungen und Entscheidungen der ständigen, rechtsgelehrten Richterkollegien hinsichtlich ihrer Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit keineswegs das Licht der Oeffentlichkeit scheuen dürfen, und daß das Heil der Rechtspflege noch keineswegs darin besteht, daß man „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" mit Ausschluß aller Rechtskundigen zu Richtern bestellt, und in Geschwornengerichten das einzige Palladium der Rechtssicherheit findet. J.



Aus Dänemark.

Sine ira et studio.

In Dänemark wird das deutsche Volk geachtet, sein Biedersinn und seine Tüchtigkeit gebührend anerkannt und in Ehren gehalten. Aber von jeher herrschte eine entschieden ausgesprochene Abneigung, auf irgend eine Weise in deutsche Zustände verflochten zu werden, oder gar in eine Abhängigkeit von Deutschland zu gerathen, und so oft ein Verhältniß, das dahin führen könnte, in Aussicht stand, oder wenn man, mit Recht oder Unrecht, eine derartige Absicht argwöhnte, trat eine bittere Verstimmung gegen die Deutschen ein: das skandinavische Bewußtseyn zog sich gleichsam insularisch zurück, und man wandte sich schroff ab von deutscher Art und Sitte. Wenn die Veranlassung aufhörte oder die Befürchtung sich als ungegründet erwies, ließ die Spannung nach, man stand sich nicht mehr grell gegenüber, ein freundlicher und rücksichtsvoller Verkehr griff Platz; allein in Skandinavien blieb immer und vererbte sich das Gefühl, daß man Deutschland gegenüber auf der Hut seyn müsse. In ähnlicher Weise und nicht viel milder, findet eine solche Spannung zwischen einigen deutschen Volkstämmen statt; denn im Grunde genommen ist in Dänemark die Abneigung gegen einen deutschen Einfluß nicht größer, als z. B. in Süddeutschland gegen eine preußische Hegemanie, wenn sie sich thatsächlich bewähren will, oder in Sachsen gegen das jetzt obwaltende System im baierischen Nachbarlande. Dänemark wird nun außerdem von Deutschland getrennt durch Sprache und Nationalität. Wiewohl nun die Dänen in beiden Beziehungen in so fern die Deutschen Stammverwandte nennen können, als ohne Zweifel ein in die dunkle Vorzeit hineinragender gothischer Ursprung beiden gemeinschaftlich ist, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den skandinavischen und den

germanischen Völkern, und wiewohl der skandinavische Norden seit Einführung des Christenthums alle große Impulse der Zivilisation von Deutschland empfangen hat, so ist doch dadurch die Grundverschiedenheit nicht getilgt worden, sondern hat sich in der abgeschiedenen Lage grade durch stets wachsende Fortschritte in der Zivilisation immer eigenthümlicher herausgestellt. Es ist wahr und wir läugnen und mißkennen nicht, daß von Deutschland aus viel Gutes und Ersprießliches übermittelt worden ist, Gelehrsamkeit, gründlicher Unterricht, Aufklärung im richtigen Sinne, aber auch Feudalherrschaft, allmälig Leibeigenschaft unserer ursprünglich, wie auch in Deutschland, freien Bauern, — sowie stehende Heere mit dem Zopf- und Kamaschendienst: denn die Deutschen konnten es uns nicht besser geben, als sie es selbst hatten. Wie in alle Welt, so drang auch von Deutschland zu uns die Reformation, welche in Skandinavien einen bereiten Boden fand, sich in unglaublich kurzer Zeit verbreitete und dann unvermischt sich erhielt, ohne jemals erschüttert oder in Frage gestellt zu werden, mit beschränkender Parteieinseitigkeit, wie sie bei einem so durchgreifenden Beginnen unvermeidlich ist, deren strenge Ausschließlichkeit, wenn auch in der Uebung gemildert, doch gesetzlich noch besteht, dafür aber auch mit Gesinnungstreue und entschiedener Beharrlichkeit sich erhalten hat. Durch die Reformation gewann Deutschland einen großen und bis in das tiefste Volksbewußtseyn greifenden Einfluß in Skandinavien, dankbare Zustimmung wandte sich der von Deutschland ausgegangenen muthigen Befreiung von römischer Geistesherrschaft zu, Luther mit seiner frommen und freien Lehre und der biedern Gesinnung wurde der Mann des Volkes, sein Werk bekam apostolische Autorität und in Kirche und Schule wurde das protestantische Deutschland Vorbild und Muster. Auf solche Weise schloß Skandinavien, und vorzüglich Dänemark und das damals von ihm auch geistig influenzirte Norwegen, sich ganz dem deutschen Bildungsgange an, der in allen seinen Entwicklungen sich im Norden wiederholte.

Dagegen aber haben wir uns nie mit der deutschen Reichspolitik befreunden können. Dänemarks Interesse kreuzte sich oft mit dem deutschen, es fand zuerst den Hansebund und nachher die norddeutschen Uferstaaten als Mitbewerber um die Herrschaft auf der Ostsee; diese Fehden wurden indessen durchgefochten und nicht zum Nachtheil Dänemarks beendet. Dabei erschien uns immer die deutsche Reichsverfassung als ein monströses und bizarres Werk mit seinem wunderlichen Durcheinander und den fast abenteuerlichen geistlichen und weltlichen Fürstlichkeiten und souveränen Lehnsträgern, die selten sich vertrugen und vereinten, als um sich der kaiserlichen Macht zu widersetzen, manchmal sogar mit Hülfe der Feinde Deutschlands. Dänemark hatte an einer ähnlichen Zersplitterung gelitten, von der

es, freilich auf eine eigenthümliche Weise befreit worden war. Die ersten Könige des oldenburgischen Namens hatten den übeln Gebrauch fortgesetzt, ihre Brüder und Söhne mit souveränen Lehen zu betheilen; der Adel dehnte eigenmächtig seine Vorrechte aus; mächtige Vasallen waren emporgekommen, und zuletzt war die königliche Gewalt nur ein Schattenbild geworden. Bekanntlich wurde diesem Unfug ein Ende gemacht dadurch, daß das Volk sich erhob und 1660 dem König die unbedingte Eigenherrschaft übertrug. Diese Revolution war von dem städtischen Bürgerstande ausgegangen; die politische Macht des Adels war gebrochen; der Bauer blieb leibeigen nach wie vor, die königliche Macht war unumschränkt; man hatte die Anarchie bewältigt mit dem Absolutismus, aber das politische Daseyn Dänemarks und die Einheit der Nation war gewonnen und konnte damals nur um diesen Preis errungen werden. Diese unumschränkte Gewalt wurde noch genauer festgestellt in dem bald darauf erlassenen Königsgesetze (Kongelovew), das jedem Thronerben untersagte eine Aenderung darin vorzunehmen, und sie wurde selten mißbraucht, wenigstens nicht auf eine für das Ganze verderbliche Weise, weil sie selten oder nie Widerstand oder Einspruch erfuhr. Die nachfolgenden Könige waren wohlwollende und väterlich gesinnte Regenten, die meist fleißig und umsichtig besorgt waren für Hebung und Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues, der Schifffahrt, des Handels und der Gewerbe, und so war man zufrieden mit diesem väterlichen Absolutismus, der, zwar unter Vorbehalt des unbedingten Gehorsams, das häusliche und individuelle Gedeihen nicht störte. Daß der Däne sich mit diesem passiven Glücke begnügte, lag allerdings darin, daß das Bewußtseyn einer politischen Berechtigung in ihm schlummerte und daß man Alles abhielt, was es wecken konnte. Unter solchen Umständen fand die reichsständische Verfassung in dem schwedischen Nachbarstaate keine Sympathie in Dänemark, wo man sie nur als eine Quelle häufiger Friedensstörung betrachtete und den schwedischen Thron immer von Intriguen, namentlich des Adels, umlagert sah, von welchen man in Dänemark freilich nichts vernahm, weil der dänische Adel sich nur am Hofe geltend machen konnte, wo er bloße Ehrenrechte hatte, und im höheren Staatsdienste zwar bevorzugt, aber auch einer strengen Kontrole unterworfen war. In Dänemark schätzte man die gewonnene religiöse und politische Einheit und Einhelligkeit um so mehr, wenn man die Augen auf das heilige römische Reich warf, wo in beiden Beziehungen keine Einheit vorhanden war, wo Niemand frei war als die Reichsstände, der Adel unter gewissem Vorbehalt, der Bürger nur korporativ, wo der Bauer so gut leibeigen war wie in Dänemark, und wo die souveränen Fürsten, Grafen und Barone gegen ihre Unterthanen den entschiedensten Absolutismus übten, ohne sich sonderlich um den Reichshof-

rath oder das Reichskammergericht zu kümmern und sich Uebergriffe und Gewaltthaten erlaubten, wie sie in Dänemark fast nie, oder doch im Vergleich nur höchst selten vorkamen. So setzte sich in Dänemark eine gründliche Abneigung fest gegen die politischen Zustände des deutschen Reichs. Das war auch mit die Veranlassung, daß in Dänemark Leute, deren Blick einen weiten Horizont erfassen konnte, schon früh ihre Aufmerksamkeit auf die Niederlande richteten, auf den kleinen Meeresstaat, der mit zäher Beharrlichkeit und glaubensfester Innigkeit gegen die bewältigende Kontinentalmacht Karls V. und seines Nachfolgers so heldenmüthig und erfolgreich kämpfte — auch England und seine Revolution — später auch Nordamerika und seine Emanzipation — und so verehrte man in Dänemark Oranien und seinen späteren Abkömmling Wilhelm auf dem englischen Thron, wie man Elisabeth und Cromwell in ihrer politischen Bedeutung, der blutigen Kämpfe Maria Stuarts und Karls I. unerachtet, bewunderte, und später leuchtete de Witt, Washington und Franklin in ihrer thatkräftigen Hingebung. Alle diese Männer hatten großartige Impulse gegeben und ihre Nationen hatten sie verstanden und ihr Werk fortgeführt. Freilich bewunderte man auch in Dänemark die Helden des dreißigjährigen Kriegs, aber um so weniger die Ergebnisse des Westphälischen Friedens — man bewunderte die Thaten Eugens, Friedrichs des Großen und des Heldenkreises, den er um sich geschaffen hatte, aber man wunderte sich, daß im deutschen Reich Junkerthum, Soldatenthum, reichshofräthlicher Pedantismus und reichskammergerichtliche Verschleppung der Akten ungestört dabei gedeihen konnten.

Was die persönliche Berührung mit den Deutschen betrifft, so sind zu allen Zeiten ihrer Viele nach Dänemark gekommen. Das königliche Haus, als ein deutsches Fürstengeschlecht, verband sich am häufigsten mit deutschen Prinzessinnen, und so hatten wir immer deutsche Hofherren, theils aus den Herzogthümern, häufig auch aus dem deutschen Reich. Diese Herren verschmähten es meistens, dänisch zu lernen, betrachteten es als eine Mundart für den gemeinen Mann, die ihrer Bildung und Stellung unwürdig sey, und das thaten sie auch dann, als bereits die dänische Sprache die volle Entwickelung einer Schriftsprache erhalten und eine Literatur aufweisen konnte, die sich immer mehr ausbildete und ihre eigenthümliche Berechtigung erwies. Am Hofe wurde immer viel deutsch gesprochen, und oft mußte im Staatsrathe deutsch berichtet werden, weil Minister und Räthe darin saßen, welche der dänischen Sprache unkundig waren. Erst von der Epoche an, wo Friedrich VI. noch als Kronprinz die Zügel der Regierung ergriff (1784) kam die dänische Sprache zu ihrem vollen Rechte am Hofe, wie im Staatsrathe. Ausgezeichnete und verdienstvolle Deutsche haben in Dänemark kürzere oder längere Zeit gelebt und gewirkt und

gebührende Anerkennung gefunden. Struensee's Talente und Absichten begriff und erkannte man nach seinem verhängnißvollen Tode, aber so lange er den Hof und Dänemark beherrschte, erregte er viel Widerspruch und Haß, nicht nur, weil er ein despotischer und rücksichtslos durchgreifender Reformator war, sondern auch, weil er das dänische Nationalgefühl mißkannte und verletzte. An Bernstorf knüpft sich die Erinnerung der schönsten und glänzendsten Epoche, welche Dänemark seit Jahrhunderten gehabt: er war der erste, der seine Leibeigenen frei machte, er verschaffte Dänemarks Handel und Flagge einen unerhörten Aufschwung, ihn besuchten Deutsche wie Klopstock, Zollikofer, Lavater Sturz, und manche Andere, die weniger bekannt sind, die aber einen guten und heilsamen Einfluß übten. Begreiflicherweise suchten und fanden manchmal viele Deutsche in Dänemark Unterkommen und Glück, die nicht zu den Ausgewählten ihrer Nation gehörten. Es kamen Abenteurer und Projektmacher aller Art und Gattung, verlorene Söhne adeliger Familien, oder Solche, die sich dafür ausgaben und allermindestens ihrem Namen ein „von“ voransetzten, Bader und Barbiere, die sich für Doktoren der Medizin ausgaben, dessertirte Unteroffiziere, welche versicherten Hauptleute und Majore gewesen zu seyn, die vertrieben seyn wollten von der Rache einer fürstlichen Mätresse, und man war in Dänemark oft sehr leichtgläubig, denn es waren ja in Deutschland so viele Mätressen und so viele Fürsten. Diese Erscheinungen sind nun keine andere, als wie sie in allen Nachbarstaaten überall vorgekommen sind, aber verschiedene Verhältnisse in Dänemark veranlaßten, daß sie dort häufiger waren und greller hervortraten. Von den Zeiten Ludwig XIV. an wurden in Dänemark, wie überall in Europa, stehende Heere errichtet und diese bestanden großentheils aus geworbenen Leuten, unter denen die Deutschen die zahlreichsten waren. Später wurde das preußische Soldatensystem Muster und Vorbild, deutsche Offiziere wurden in Dienst genommen, deutsches Kriegsrecht eingeführt und deutsche Drillmeister waren unerschöpflich in Anwendung des Haselstocks, um unter den fürchterlichsten Soldatenflüchen den dummen Dänen, die auch Rudelweise zum Heere abgeliefert wurden, deutsche Haltung und preußischen Anstand beizubringen. In den Zeiten, wo höhere wissenschaftliche Bildung und feinere Sitte in dem deutschen Kriegerstande noch zu den Seltenheiten gehörten, traten diese deutsche Lehrmeister sehr brutal auf, verachteten und verhöhnten alles dänische, und man empfand das um so mehr, weil, wenn die Deutschen auch in den meisten Beziehungen weiter vorgeschritten waren, die Deutschen in Dänemark am häufigsten keine Berechtigung hatten, die Vorzüge ihres Vaterlands einzuschärfen. Dazu kam, daß ein scharfer Gegensatz zu diesem großthuenden und oft hohlen Wesen sich entwickelte. Die Dänen waren von Alters her gute Seeleute, sie hatten ehedem eine ansehnliche Kriegsflotte und eine bedeutende Handelsflotte; die

dänischen Rheder unterhielten einen unmittelbaren und lebhaften Verkehr mit China, Ost- und Westindien, mit Afrika und dem Mittelmeere, und die dänische Flagge fand überall Vertrauen und Achtung. Schon früh hatte die Regierung diesem Stande besondere Aufmerksamkeit zugewendet, schon früh für wissenschaftlichen Unterricht nicht nur der Flottenoffiziere, sondern auch der Kauffahrteikapitäne und der Steuermänner gesorgt, und in dieser Beziehung hielt Dänemark gleichen Schritt mit den vorzüglichsten Seemächten. Im Seemannsstande, vom Admiral bis zum letzten Schiffer, erhielt sich das dänische Nationalelement rein und unvermischt. Einfach, kräftig und entschlossen ist der dänische Seemann voll lebhaften Geistes, der sich in derben kurzgefaßten, oft treffenden und witzigen Aeußerungen kund gibt; er haßt unnütze Redensarten wie hohlen Prunk und namentlich die zierliche und stramme Dressur des Landsoldaten. Die Art und Weise des dänischen Seemannes ist eigenthümlich und namentlich im grellsten Widerspruch mit dem etwas prahlerischen Bombast, der häufig das Auftreten der Deutschen in Dänemark bezeichnete und den man das deutsche Wesen nannte, weil man die Nation beurtheilte nach den Individuen, die man kennen lernte, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahre Repräsentanten ihrer Volkseigenthümlichkeit waren. In Dänemark hat man immer das Landheer im Frieden als eine Landplage betrachtet, aber man war immer stolz auf die Flotte, besonders in den Zeiten, wo diese eine große Bedeutung hatte, und in den Seeleuten erhielt sich der wahre Typus der dänischen Volkseigenthümlichkeit. Der Gegensatz zwischen dänischer und deutscher Art tritt besonders hervor in Holbergs Volksschauspielen, welche großen Einfluß in Dänemark hatten und noch haben. Holberg's „Jakob vor Thyboe“ — dem Miles gloriosus von Terenz zum Theil nachgebildet — ist ein deutscher Offizier, wie solche zu seiner Zeit und noch lange nach ihm in Dänemark häufig vorkommen; sein „Geert Westhfrahle oder der geschwätzige Barbier,“ ist das Bild eines deutschen Quacksalbers von der Gattung, wie sie früher in Dänemark oft erschienen, und im „politischen Zinngießer“ ist das deutsche Reichswesen karikirt. Diese Stimmung hatte sich in Dänemark erhalten, aber sie trat immer weniger hervor, weil seit dem Regierungsantritt Friedrich VI. das dänische Element unbedingt verwaltete und nur Ausnahmsweise einige Deutsche Anstellung und Geltung fanden. Die sogenannte deutsche Kanzlei, durch welche die deutschen Herzogthümer bei der Zentralregierung repräsentirt waren, bildete eine Besonderheit, welche auf keine Weise in das Ganze eingriff.

Die Kriegshelden der französischen Revolution, und vor Allen Napoleon, wurden in Dänemark in der Volksmeinung hoch gefeiert, besonders nachdem im Jahr 1807 die Engländer durch die Wegnahme der Flotte und das grausame und verheerende Bombardement von

Kopenhagen Dänemark ganz in die Arme der französischen Politik geworfen hatten. Nach solchen Vorgängen war es natürlich, daß man sich in Dänemark lebhaft für den Erfolg der französischen Waffen interessirte, und als 1806 das römische Reich zusammenbrach, betrachtete man das als den naturgemäßen Einsturz eines morschen Gebäudes, das nicht mehr behauptet werden konnte. Als unausbleibliche Folge davon wurde Holstein Dänemark einverleibt und behielt mit Schleswig eine besondere Regierung, ohne daß im Gerichtswesen oder in den besonderen Rechten beider Provinzen irgend eine wesentliche Aenderung vorgenommen wurde, und ohne daß die öffentliche Meinung in Dänemark eine Verschmelzung erwartete oder verlangte. Mit staunender Ueberraschung sah man in Dänemark die Erhebung und Befreiung Deutschlands 1813 und 1814. Die Bewunderung, die man einem so heldenmüthigen Aufschwung der deutschen Nationalkraft nicht versagen konnte, wurde freilich sehr verbittert dadurch, daß er die Losung war zu einer Zersplitterung Dänemarks, das an den Rand des Abgrunds gebracht wurde. Wir wußten zuvor recht wohl, daß der Plan, Dänemark mit Norwegen den Preis zahlen zu lassen, um welchen Schweden mit Rußland gemeinschaftliche Sache gegen Napoleon machten, nicht von Deutschland ausgegangen war, und wir erfuhren bald, daß Karl Johann in Aboe noch größere Zugeständnisse von Alexander hätte erhalten können; aber die deutschen Großmächte nahmen Antheil an der Exekution, durch welche Dänemark mehr als die Hälfte seines Territoriums verlor, und so war es wohl sehr natürlich, wenn man sich in Dänemark nicht besonders freute über eine Wiedergeburt, welche uns ein sehr geschmälertes Daseyn brachte. Auf dem Wiener Kongresse fand der König von Dänemark eine sehr freundliche Aufnahme, aber keine Aenderung des über ihn verhängten Schicksals, und als Kaiser Franz ihm beim Abschied das Kompliment machte, daß er in Wien alle Herzen gewonnen habe, so konnte er mit Recht antworten: „aber keine Seelen,“ denn Lauenburg ist ein fast komischer Trost für Norwegen. Dänemark und Sachsen wie Abtrünnige mißhandelt, weil sie nicht sogleich abfielen von Frankreich, das namentlich Dänemark stets freundschaftlich und achtungsvoll behandelt hatte, deutsche Reichsfürsten dagegen, die in früheren Zeiten abtrünnig geworden, und sogar mit dem Feinde gegen Deutschland gekämpft hatten, und dafür vom Reichsfeinde zu Königreichen und Großherzogthümern erhoben worden waren, wurden in ihrer Integrität beibehalten, weil sie der Koalition Aller gegen Einen beitraten, gegen den Einzigen, der ihnen eine politische Bedeutung gegeben hatte. Der Wiener Kongreß verfuhr also nicht nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die er so pomphaft allen Völkern verkündigt hatte, sondern nach Gunst, fürstlicher Kamaraderie, Intrigue, und die politische Geographie Europa's wurde in Wien hazardös genug ausgewürfelt. Die von Deutschland

ausgegangenen Beschlüsse, wonach Europa neu eingerichtet wurde, erregten demnach in Dänemark eine bittere Mißstimmung, und zwar ganz genau aus denselben Gründen, welchen zufolge Deutschland früher mit Entrüstung seine Rhein= und Elbufer Frankreich einverleibt gesehen hatte. Allerdings wurden die Erwartungen des deutschen Volks von der Bundesverfassung auch sehr getäuscht, aber das konnte natürlich kein Grund seyn, um die in Dänemark herrschende Abneigung gegen deutsche Politik zu vermindern. In Dänemark schätzte man sich noch glücklich, das, was aus dem Sturm gerettet wurde, unabhängig erhalten zu haben und bedauerte nur, an einem Ende des Landes unabänderlich mit dem deutschen Bundesverhältniß verflochten zu seyn; man dachte damals nicht an die Gefahren, welche später eben aus dem Verhältnisse dieser Landestheile hervorgehen könnten.

Unterdessen hatte man in Dänemark, wie in allen andern Ländern Europas, sich den Arbeiten des Friedens zugewendet. Die Mißstimmung gegen Deutschland war in den Hintergrund getreten; man beobachtete aber den Gang der dortigen Ereignisse aufmerksam, namentlich seit den Karlsbader Beschlüssen, denn auch in Dänemark war ein politisches Bewußtseyn rege geworden und man sah mit Besorgniß, daß die Bundestagsbeschlüsse auch auf die Regierung im eigentlichen Dänemark Einfluß übten. Die nach preußischem Vorbilde gewährte ständische Verfassung beruhigte indessen sehr die aufgeregten Gemüther, denn wenn man auch nicht darin das Ziel erblicken konnte, nach dem man strebte, so hoffte man doch den gesetzlichen Weg erhalten zu haben, auf dem man dahin gelangen könne.

Wiewohl nun die Lage der Dinge im Grunde damals so bedrohlich war, wie später, so war doch die Unruhe während des Lebens Friedrich VI. nicht so ängstlich erregt, als nach seinem Tode. Diesem Könige hatte Dänemark manche gute und heilsame Einrichtungen und Verbesserungen zu verdanken gehabt; während seiner langen Regierung hatte es fast seine höchste Blüthe, wie auch die höchste finanzielle und politische Demüthigung erfahren; letztere hätte auch ein Herrscher von höherer Einsicht und Kraft nicht abwenden können. Niemand konnte die Niederlage Napoleons in Rußland und die daraus folgenden Ereignisse vorhersehen, und wiewohl man Kunde bekam von der Uebereinkunft in Aboe, ehe ihre Bestimmungen zur Ausführung gebracht wurden, so konnte Dänemark nach Vernichtung seines einzigen Verbündeten auf keine Weise dem Gesammtbeschlusse der siegreichen Alliirten widerstreben. Der gegenwärtige König, Christian VIII. gab seiner Zeit zu Eidswold Norwegen eine Verfassung, deren folgerechter und mannhafter Handhabung dieses Land seinen beispiellos glücklichen Zustand verdankt. Bekanntlich wies der König alles Begehren nach einer, wenn nicht gleichen, so doch ähnlichen Verfassung für Dänemark standhaft zurück. Die hiedurch veranlaßte Aufregung

hat zwar den ursprünglich stürmischen Charakter verloren, aber die Ansicht, aus der sie hervorgegangen, gewinnt mehr und mehr Bestand und wird um so nachhaltiger wirken, je besonnener sie den rechten Augenblick abwartet.

Seit der Thronbesteigung des regierenden Königs hat aber eine andere Befürchtung die Gemüther in lebhafte Unruhe versetzt. So lange aus der jetzt regierenden Linie Thronerben vorhanden sind, ist die Integrität des dänischen Staats in seinem jetzigen Bestand gesichert, so weit Verträge und Erbrezesse eine solche Garantie geben können. Wenn aber die Sukzession an die weibliche Linie übergehen müßte, so erheben sich Ansprüche, deren Erfolg die schönsten Landschaften von Dänemark trennen würde. Seitdem man fürchtet, die Aussicht auf Nachkommenschaft von der zweiten Ehe des Kronprinzen aufgeben zu müssen, herrscht eine lebhafte Unruhe wegen der Zukunft des Landes und die Stände haben Anträge an die Regierung gestellt, um Fürsorge zu treffen zur Erhaltung der Integrität des dänischen Staats. Wenn nämlich der jetzige Kronprinz, Friedrich Karl (Sohn des regierenden Königs aus seiner ersten Ehe mit einer Prinzessin von Mecklenburg Schwerin) ohne Nachkommen sterben sollte, so geht die Erbfolge in Dänemark an die weibliche Linie über, und wenn man dem regierenden König und dem Kronprinzen so viele Lebensjahre anrechnet, als sie nach der gewöhnlichen menschlichen Lebensdauer noch erleben können, so würde der muthmaßliche Thronerbe in Dänemark dereinst der gegenwärtige Prinz von Hessen seyn, Sohn des Landgrafen Wilhelm von Hessen, und einer Schwester des regierenden Königs, Prinzessin Charlotte von Dänemark. Dieser Prinz Friedrich von Hessen, der auch Erbanspruch in Hessen-Kassel hat, war bekanntlich vermählt mit der Großfürstin Alexandra Nikolajewna, Tochter des Kaisers von Rußland. In dem Falle aber, daß die Regierung in Dänemark an die weibliche Linie übergeht, erheben die Herzöge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Ansprüche, nicht nur auf Holstein, sondern auch auf Schleswig, und diese schönen Provinzen wären dann für immer für Dänemark verloren. Diese Gefahr tritt nun allerdings erst dann ein, wenn der jetzige Kronprinz von Dänemark ohne Nachkommen stirbt und da er in der Blüthe des männlichen Alters steht, so kann er noch eine Reihe von Jahren leben. Dagegen aber fürchtet man, daß er sich keiner Nachkommenschaft zu erfreuen haben werde. Aus seiner ersten Ehe mit der Prinzessin Wilhelmine von Dänemark, Tochter Friedrich VI. hat er keine Kinder. Seit 1841 ist er vermählt mit der Prinzessin Karoline von Meklenburg-Strelitz; auch diese Ehe ist nicht mit Kindern gesegnet worden, und seit Jahr und Tag hat die Kronprinzessin ihren Aufenthalt in Strelitz genommen, so daß es fast den Anschein hat, als werde sie nicht nach Dänemark zurückkehren.

Bei solchen Aussichten ist in Dänemark eine allgemeine Unruhe entstanden, und die öffentliche Meinung verlangt mit einer auffallenden Aengstlichkeit und Hast eine Feststellung der Erbverhältnisse in solcher Art, daß Holstein und Schleswig in derselben Weise wie gegenwärtig mit der Krone Dänemark im Verband bleibe. Die Regierung, welche diese Verhältnisse keineswegs aus dem Auge verloren hat, ist von der öffentlichen Meinung gedrängt worden, welche in den dänischen Ständen ein Organ gefunden hat, indem diese einen förmlichen Antrag an die Regierung gestellt haben. Hierauf haben die Schleswig-Holstein'schen Stände mit einem Antrage erwiedert, der offenbar durch die Befürchtung hervorgerufen ist, daß in Dänemark die Neigung vorwaltet, wo möglich einen Weg einzuschlagen, auf dem es gelingen könne die Herzogthümer ganz in Dänemark einzuverleiben, wenn man dahin gelangen kann ihren Verband mit Deutschland aufzuheben. Die Schleswig-Holsteiner sind allerdings vollkommen befugt, diesen Verdacht zu hegen, denn in Dänemark wird der Wunsch nach Einverleibung laut ausgesprochen und die dänische Presse nicht nur, sondern öffentliche Zusammenkünfte, die nahezu den Charakter von Volksversammlungen haben, fordern mit Ungestüm die Regierung auf, Schritte zu thun, die dahin führen können. Wenn auch die Besonnenen in Dänemark anerkennen, daß vernünftigerweise keine Hoffnung vorhanden seyn kann das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde zu ändern, so wollen sie wenigstens ein Abkommen herbeigeführt wissen, wonach die Erbfolge in Holstein den Erbberechtigten in Dänemark gesichert bleibe, und Alle vereinigen sich in der Behauptung, daß unter allen Umständen Schleswig der dänischen Krone verbleiben müsse. Diese heftige Agitation, die jede Gelegenheit ergreift und herbeiführt, um sich kund zu geben, ist zuverläßig kein geeignetes Mittel, um eine erwünschte Lösung herbeizuführen, denn die Regierung wird in den eingeleiteten Unterhandlungen davon mehr behelligt als gefördert. Die Regierung theilt zuverläßig den Wunsch der Dänen, aber es steht nicht in ihrer Macht, einen Entscheid zu erzwecken und sie setzt schwerlich große Hoffnung auf die Wirkung, welche eine Manifestation des Willens des dänischen Volks in der großen Diplomatie hervorbringen kann; denn wenn Dänemark auch auf die Unterstützung einiger Mächte rechnen darf, so wird diese doch einer Prüfung der staatsrechtlichen Frage weder vorgreifen, noch ihr Ergebniß unbeachtet lassen wollen. Aber die Regierung mahnt vergebens zur Geduld; man reizt und stachelt die Gegner auf jede Weise und geht sogar so weit, zu behaupten, daß wenn die Regierung den Muth hätte, ein fait accompli aufzustellen, so würde man zwar unterhandeln und protokolliren, aber am Ende sich in das Bestehende fügen. Es ist schwer einzusehen, worin in diesem Falle die vollendete Thatsache bestehen sollte. Wenn die Regierung eine

neue Erbfolgeordnung im Sinne der Dänen verkündigte, so würde das wenig helfen, wenn sie nicht allgemeine Anerkennung fände, sowohl von Seite der Betheiligten, als auch der Mächte, denen es in der Folge obliegen wird, bei der Ausführung einer solchen Maßregel zum Rechte zu sehen. Wollte man der rechtlichen Entscheidung vorgreifen durch Schritte, welche eine Verschmelzung der Herzogthümer mit dem Königreiche, den bestehenden vertragsmäßigen Rechten zuwider, beabsichtigen, so würde man bei den Schleswig-Holsteinern auf einen Widerstand stoßen, der es schwerlich bei Protestationen bewenden ließe. Jeder besonnene, mit den Verhältnissen und der Stimmung in Deutschland einigermaßen bekannter Däne muß einsehen, daß jedes Abkommen, welches nicht die nöthigen Garantieen einer unweigerlichen Ausführung darbietet, zwecklos ist und statt Beschwichtigung herbeizuführen, nur die Entzweiung nährt und vergrößert. Die dänische Regierung sieht das natürlich vollkommen ein und hat den Weg der Unterhandlung betreten. Dieser wird jedoch schwerlich in kurzer Zeit zu einem Ergebniß führen, wenigstens nicht zu einem, womit die öffentliche Meinung in Dänemark zufrieden wäre, denn es sind manche verwickelte Fragen dabei zu erörtern, und die Regierungen, von welchen man Zusagen und zum Theil Zugeständnisse erhalten soll, haben nicht das Interesse, diese Angelegenheit zu beschleunigen, welches Dänemark hat. Mit dem historischen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein zum dänischen Staate wird man allein zu einer klaren Anschauung der wahren Sachlage gelangen.

Nur für eine kurze Zeit waren in früheren Jahrhunderten die Gränzen des dänischen Königreichs bis an die Elbe ausgedehnt worden. Waldemar II. eroberte die Nord-Albingischen Lande Holstein, Stoemarn, Wagrien, Ditmarschen und Lauenburg, und Kaiser Friedrich II. verzichtete im Jahre 1214 auf jedes Recht daran. Im Jahre 1223 jedoch gerieth Waldemar in Gefangenschaft und 1227 mußte er nach der Schlacht bei Bornhörd auf alle Länder südlich von der Eider verzichten. Die Königin Margaretha, welche bekanntlich die drei skandinavischen Kronen auf ihrem Haupte vereinigte, belehnte im Jahre 1386 den Grafen Gerhard VI. von Holstein mit dem Herzogthume Südjütland, welches er Schleswig nannte, eine Benennung, die erst später (1448) die politisch allein geltende Benennung wurde. In einem Kriege, der durch Schleswigs Verhältniß zu Dänemark veranlaßt wurde, erkannte der zum Schiedsrichter gewählte Kaiser Sigismund 1424, daß ganz Südjütland nördlich der Eider und der Levensaue zu Dänemark gehöre. Schleswig kam indessen nicht lange darauf wieder in nähere Verbindung mit Holstein, indem der dänische König Christoph es 1440 als erbliches Lehen dem Herzog Adolph von Holstein verlieh. Graf Christian von Oldenburg und Delmenhorst, der 1448 König von Dänemark wurde, war ein Neffe vom Herzog

Adolph von Holstein und erbte im Jahre 1459 von seinem Oheim Holstein und Schleswig. Auf diese Weise also wurde unter dem ersten Könige des oldenburgischen Stammes, Christian I., Schleswig und Holstein mit Dänemark verbunden. Dabei aber ist allerdings nicht zu läugnen, daß König Christian die beiden Herzogthümer keineswegs als integrirende Theile von Dänemark betrachtete, denn im Jahre 1460 erklärte er ausdrücklich: „daß er in den Herzogthümern nicht als König „von Dänemark herrsche, sondern als Herzog von Holstein und Schles„wig, und daß, wiewohl Schleswig ein dänisches und Holstein ein „deutsches Lehen sey, beide Herzogthümer dennoch ewig mit einander „vereint bleiben sollten.“ Diese Bestimmung König Christians wurde indessen von seinen Nachfolgern nicht ausgeführt, denn von 1490 bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fanden vier Theilungen der Herzogthümer zwischen den dänischen Königen und ihren jüngeren Brüdern statt, welche zu vielen Fehden und Streitigkeiten Veranlassung gaben, da die königlichen und fürstlichen Antheile in den Herzogthümern bunt durch einander lagen, und ohne Zweifel war das bei den Theilungen absichtlich so vorgekehrt worden, damit die Herzöge nicht durch arrondirtes Areal die Macht bekommen sollten, sich unabhängig zu machen, wonach sie indessen strebten, und eine Zeit lang mit Erfolg. Im Jahre 1658 wurde die Krone Dänemark durch den Roeskilder Frieden gezwungen, die bisher immer behauptete dänische Lehnseigenschaft Schleswigs aufzuheben, und dadurch wurden die beiden regierenden Herzöge aus der Gottorfischen und königlichen Linie souveräne Landesherren. Später jedoch wurde dieses Verhältniß anders gestaltet. Die Herzöge aus dem Hause Holstein-Gottorf sonderten einen Theil ihrer Länder durch Befestigungen ab und machten gemeinschaftliche Sache mit den Feinden Dänemarks. Deßhalb überzog König Friedrich IV. sie mit Krieg und eroberte im Jahre 1713 den fürstlichen Antheil von Schleswig und Holstein, den er nunmehr mit dem königl. Antheil von diesen Ländern vereinigte. Der eingezogene fürstliche Antheil von Holstein wurde jedoch dem Herzog Karl Friedrich zu Holstein-Kiel zurückgegeben, aber im Frieden 1720 wurde die Einziehung des fürstlichen Antheils von Schleswig anerkannt und bestätigt von Schweden, England und Frankreich, so daß nunmehr das ganze Herzogthum Schleswig ungetheilt vom König von Dänemark besessen wurde.

Die Eigenschaft, in welcher nunmehr die Könige von Dänemark das Herzogthum Schleswig besessen, wird von dänischen und deutschen Publizisten, namentlich in der neuesten Zeit, verschieden gedeutet, und daran knüpft sich eine wichtige Streitfrage, die nachher erörtert werden soll, während wir jetzt die kurze historische Darstellung bis auf die neueste Zeit fortführen wollen.

In einem Patente vom 22. August 1721 gebot Friedrich IV. den Unterthanen des fürstlichen Antheils ihm nunmehr als ihrem alleinigen souveränen Herrn zu huldigen, und diese Huldigung erfolgte unweigerlich, namentlich auch von dem damaligen Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der für seine im Herzogthum Schleswig gelegenen Güter den Erbhuldigungseid leistete.

Der Herzog Karl Friedrich von Holstein-Kiel, dem der eingezogene fürstliche Antheil von Holstein zurückgegeben worden war, vermählte sich später mit einer Großfürstin von Rußland, der Tochter Peter des Großen, und als des Herzogs Sohn aus dieser Ehe, Peter Ulrich, im Jahre 1761 den Thron Rußlands bestieg, so bedrohte er Dänemark mit dem Verluste Schleswigs, gegen dessen Einziehung die holsteinischen Herzöge fortwährend protestirt hatten. Dieser Gefahr wurde Dänemark jedoch enthoben durch den Tod Peters III. und die Thronbesteigung Katharina II. von Rußland. Ihr Sohn, der Großfürst Paul, schloß im Jahre 1773 einen Definitivtraktat ab zwischen Rußland und Dänemark, worin er nicht nur allen Ansprüchen auf Schleswig entsagte, sondern auch seinen Antheil an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König von Dänemark, Christian VII., abtrat. Schon vorher hatte Friedrich V. im Jahre 1749 den Glücksburg'schen Antheil von Schleswig (Gravenstein und einen Theil der Insel Aerve) von Herzog von Glücksburg gekauft. Nach dem Definitivtraktat mit Rußland von 1773 war König Christian VII. und seine Nachfolger bis auf die neueste Zeit als Herzöge von Schleswig und Holstein in ungestörtem und ungetrenntem Besitz der genannten Herzogthümer, und es wurde und wird gegen ihre deßfallsigen Rechte von keiner Seite protestirt. Es trat dabei keine andere Veränderung ein, als daß Holstein im Jahre 1806 nach Aufhebung des deutschen Reichs als „ein in jeder Beziehung ungetrennter Theil vom dänischen „Staatskörper" erklärt wurde, wogegen es mit Lauenburg von 1814 an als zum deutschen Bunde gehörig bezeichnet und anerkannt worden ist. Die verschiedenen Ansichten über die Art und Weise, in welcher die Herzogthümer als mit Dänemark vereint betrachtet werden können, sind seit einigen Jahren vielfach zur Sprache gekommen, und beziehen sich auf Vorgänge älterer und neuerer Zeit, die jede Partei ihrem Interesse nach verschieden erklärt.

Holstein war immer ein deutsches Lehn, darüber ist kein Streit gewesen. Eben so wenig darüber, daß Schleswig vor dem Roeskilder Frieden, also vor 1658, ein dänisches Lehen war. In diesem Jahre wurde das Lehensverhältniß Schleswigs zu Dänemark aufgehoben, weil nämlich der Herzog von Gottorf, die Bedrängniß Dänemarks benutzend und gemeinschaftliche Sache mit seinen Feinden machend, diese Losreißung vom Lehenverbande mit Waffengewalt

erzwang. Was die Könige von Dänemark durch Kriegsunglück verloren hatten, eroberten sie mit den Waffen wieder. Nun behaupten dänische Publizisten, daß durch die faktische Eroberung des fürstlichen Antheils von Schleswig und durch Friedrich IV. Patent von 1721 das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark einverleibt worden sey, und legen natürlich einen besondern Werth darauf, daß die Einziehung des fürstlichen Antheils von Schleswig im Frieden von 1720 von Schweden, England und Frankreich anerkannt worden ist, während der ebenfalls eingegangene fürstliche Antheil von Holstein später dem Herzog Karl Friedrich zurückgegeben wurde. Deutsche Publizisten führen dagegen an, daß Schleswig nur dann wieder ein dänisches Kronlehen werden und Dänemark einverleibt werden konnte, wenn Friedrich IV., als neuer Erwerber des fürstlichen Antheils, nach geschlossenem Frieden auf die mit der Erwerbung desselben erlangte Souveränität verzichtete, dieser Theil der Krone Dänemark wieder zu Lehen auftrug und solches im Patent von 1721 ausdrücklich erklärte. Dies habe jedoch Friedrich IV. nicht gethan und habe sich nur huldigen lassen als souveränem Herzoge von Schleswig, nicht aber als König von Dänemark. Daß Friedrich, um das Lehensverhältniß Schleswigs wiederherzustellen, hätte auf die Souveränität verzichten müssen, scheint eine etwas sophistische Forderung und war auch nicht nöthig, wenn Schleswig auf's neue als ein dänisches Kronlehen erklärt und betrachtet wurde. Das geschah nun allerdings nicht ausdrücklich im Patent von 1721, aber mit diesem wollte zuverläßig der König alle und jede Wirkung von der holsteinischen Eroberung tilgen und den alten Zustand herstellen wie er vor 1658 gewesen war, und die Anerkennung der fremden Mächte hatte unbezweifelt auch diese Absicht, weshalb sie auch den Reklamationen der gottorfischen Herzöge keine Folge gaben. Die Holsteiner weisen darauf hin, daß Friedrich keine Einverleibung mit Dänemark beabsichtigte, weil er am Tage der Huldigung verkündigen ließ, daß keine bestehenden Rechte der Schleswiger gekränkt und allen Unterthanen ihre vorhin gehabten Privilegien, Immunitäten und Freiheiten bestätigt werden sollten. Das konnte indessen wohl geschehen und Schleswig dennoch als Pertinenz von Dänemark betrachtet werden, so daß der jedesmalige König von Dänemark auch der jedesmalige Herzog von Schleswig ist, welches er nach den diesem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Gebräuchen regiert.

In dem auf das Patent von 1721 erfolgten Huldigungsakte des Herzogs von Augustenburg wegen seiner in Schleswig belegenen adeligen Güter, heißt es:

„Ich Christian August thue kund hiemit: Nachdem „Ihre königliche Majestät zu Dänemark, mein gnädigster „König und Landesherr, kraft Dero, sub dato Gottorf

„den 22. August 1721, ausgelassenen Patents, den vorhin „gewesenen fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig „mit dem Ihrigen zu vereinigen und Dero Krone als ein „altes injuria temporum abgerissenes Stück wieder zu „inkorporiren für gut befunden, auch derowegen an mich „gnädigst gesinnen lassen, den Derohalben, als jetzigem „alleinigen Besitzer besagten Herzogthums Schleswig ratione „meiner darin gelegenen Güter gebührenden Erbhuldigungs„eid abzustatten: so gelobe und verpflichte ich für mich, „meine Erben und Sukzessoren hiemit und in Kraft dieses, „daß Ich und Sie Ihre königliche Majestät zu Dänemark „für unseren alleinigen, souveränen Landesherrn erkennen „und halten, Deroselben, wie auch Dero königlichen Erb„sukzessoren in der Regierung, secundum tenorem legis „Regiae treu, hold und gewärtig seyn wollen u. s. w.“

Diese Huldigungsakte betrachtet man in Dänemark als einen Beweis dafür, daß der Herzog von Augustenburg darin seinen Erbrechten auf Schleswig entsagt habe. In Holstein dagegen behauptet man, daß der Ausdruck „Krone“ nicht die dänische Königskrone, sondern die schleswigsche Herzogskrone bedeute, was konsequent aus der Annahme folgt, daß Schleswig nicht wieder ein dänisches Kronlehen geworden sey. Ferner erklären die Holsteiner, daß mit dem Ausdruck: secundum tenorem legis Regiae nicht, wie die Dänen meinen, das dänische Königsgesetz (Kongeloven) gemeint sey. Es gab nämlich auch eine lex regia Slesvico-Holsatica, auch schlechthin lex regia genannt, welche das königliche Erbstatut war, das Friedrich III. erlassen hatte, seit 1650 für den königlichen Antheil Schleswigs galt und ausdrücklich „ein ewig währendes Ge„setz unserer königlichen Linie unseres Hauses Schleswig-Holstein“ genannt wurde. Nun behaupten die Holsteiner, daß da das dänische Königsgesetz niemals in Schleswig eingeführt noch veröffentlicht war, und es auch bis jetzt noch nicht ist, so könne unter dem lex regia nur die lex regia Slesvico-Holsatica verstanden seyn. Sie machen ferner darauf aufmerksam, daß wenn Friedrich IV. 1721 die Absicht gehabt hätte, die bisher nach dem königlichen Erbstatut von 1650 für Schleswig bestehende Erbfolgeordnung aufzuheben und dafür eine neue nach dem in Schleswig gar nicht verkündeten dänischen Königsgesetze einzuführen, so hätte er das nur thun können durch ein eigens erlassenes Gesetz und mit Beistimmung der Agnaten nach ihrer Entschädigung. Durch die Huldigung, die der Herzog von Augustenburg ausdrücklich nur „ratione seiner in Schleswig belegenen Güter „leistete“ konnte die Verwandlung der agnatischen Sukzession in eine kognatische mit Rechtsgültigkeit nicht bewirkt werden. Auch verlangte Friedrich IV. keinen ähnlichen Huldigungseid von der übrigen erb-

berechtigten Sonderburgischen Linien, ja er erkannte schon 1722 den Herzog Friedrich Karl von Plön als erbberechtigt zu Schleswig an. Nur von Herzog Philipp Ernst von Glücksburg, der auch Gutsbesitzer in Schleswig war, wurde ein ähnlicher Eid wie der vom Herzog von Augustenburg geleistet, während die übrigen Sonderburgischen Linien, mit Ausnahme der von Beck, gleich nahes Erbrecht an Schleswig hatten, weshalb man anzunehmen berechtigt ist, daß der vom Herzog von Augustenburg geforderte Eid nur seine in Schleswig belegenen Güter, aber nicht seine eventuellen Erbrechte auf das ganze Herzogthum betreffen sollte.

Diese Verhältnisse kamen, besonders nach dem Definitivtraktat von 1773, weiter nicht zur Sprache, weil die Herzogthümer auch nach der alten Erbfolgeordnung in dem dänischen Königstamme forterbten. Nachdem das deutsche Reich aufgehoben war, erschien unterm 9. September 1806 im Betreff Holsteins ein königliches Patent, worin gesagt wurde:

„Nachdem durch die Niederlegung der reichsoberhäuptlichen „Würde der deutsche Reichsverband und die Reichskonstitu„tion gänzlich aufgelöst und erloschen sind, und demzufolge „auch diejenigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bande, „welche die unserer Regierung unterworfenen Reichslande bis„her mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf „sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen und Verpflich„tungen gelöst und aufgehoben sind, so finden wir uns im „Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser „Unserer bisherigen deutschen Reichslande Folgendes zu er„klären, festzusetzen und zu befehlen bewogen: Unser Herzog„thum Holstein, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt „Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung „des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper „der Unserem königlichen Szepter untergebenen Monarchie „als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil der„selben verbunden und solchem nach, von nun an Unserer „alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen seyn.“

Bemerkenswerth ist dabei, daß in dem Entwurf des Patents der Ausdruck gebraucht war: „ein in jeder Beziehung völlig unzertrennlicher Theil“ und daß auf Protest des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg, Schwagers des damaligen Kronprinz-Regenten von Dänemark (nachherigen Friedrich VI.) das Wort „unzertrennlich“ ausgelassen wurde, und dafür „ungetrennt“ hingesetzt wurde. Nach Erlassung dieser Patents liefen Anfragen ein von den Agenten der russischen und schwedischen Linie, worin man Auskunft erbat, ob mit der Erklärung vom 9. Septbr. 1806 eine Veränderung der Erbfolge beabsichtigt werde. Hierauf ertheilte die dänische Re-

gierung die befriedigendsten Erklärungen dahin, daß eine solche nicht beabsichtigt werde.

Wiewohl es zu jeder Zeit in Dänemark der öffentlichen Meinung gegenüber populär gewesen wäre, die Besonderheit der Regierung der beiden Herzogthümer aufzuheben und sie ganz mit der Gesammtmonarchie zu verschmelzen, so geschah doch nichts dergleichen, und man muß annehmen, daß die Regierung nur auf dem Wege der allmäligen Gleichstellung und des Zusammentreffens der Interessen dahin gelangen wollte; denn der Augenblick war, besonders nach 1807, günstig und Einspruch dagegen von Seite der Betheiligten hätte damals schwerlich eine nachhaltige Wirkung hervorbringen können. Wiewohl die Regierung aus dem Proteste des Herzogs von Augustenburg und der Vorfragen anderer holsteinischer Linien erkennen konnte, daß die Agnaten keineswegs ihre eventuellen Rechte aus den Augen verloren hatten, so glaube ich, daß sie damals durchaus nicht daran dachte, daß Ansprüche, wie sie jetzt gemacht werden, dem königlichen Stamme in den Weg treten könnten, denn damals konnte man nicht erwarten, daß der männlichen Linie des königlichen Hauses Nachkommenschaft ausbleiben werde; der Erbprinz (jetziger König) war damals eben mit seiner ersten Gemahlin vermählt worden und sein Bruder, Prinz Ferdinand, erst vierzehn Jahre alt.

Auch nach dem Patent von 1806 behielten Holstein und Schleswig ihre besondere Regierung durch einen Statthalter und die deutsche, oder eigentlich schleswig-holsteinische Kanzlei in Kopenhagen, ihre Rechte und Freiheiten; auch die in beiden Herzogthümern besondere Gerichtsverfassung wurden geachtet und aufrecht erhalten. In einigen Punkten allerdings unterwarf man sie allgemeinen Maßregeln, worin sie mit den dänischen Erblanden auf gleichen Fuß gestellt wurden, nämlich in finanzieller und militärischer Beziehung, wodurch die Herzogthümer freilich sehr litten; aber das geschah im Drang der Zeitnoth, welche auch dem eigentlichen Dänemark ungewöhnliche Opfer abverlangt hatte, oder floß doch nicht aus dem besonderen Vorsatz, die Verwaltung in den Herzogthümern in allen Theilen mit der in Dänemark gleich zu stellen. Freilich wurde angeordnet, daß Jeder, der in den deutschen Herzogthümern als Beamter angestellt werden wollte, auch der dänischen Sprache kundig seyn müsse; ein Lehrstuhl der dänischen Sprache wurde an der Universität in Kiel errichtet; Dänen wurden häufig in Holstein angestellt, wiewohl nicht in solchen Aemtern zu deren Verwaltung besondere Kenntniß der Landesgesetze und des deutschen Rechts vonnöthen ist, oder wenigstens nicht ohne daß sie darin eine Prüfung bestanden hatten, und dänisch wurde auch in den schleswig-holsteinischen Heerestheilen Kommandosprache, wie dieß der Fall war in der Flotte, zu welcher auch holsteinische Matrosen ausgehoben wurden; eine Zeitlang erschienen auch die Ver-

ordnungen für Holstein zugleich in deutscher und dänischer Sprache. Allerdings waren das Danisirungsversuche, aber doch im Ganzen nur ein geringes Vorspiel zu einer eigentlichen Inkorporation. Daß man nicht weiter ging, lag wohl nicht in der Bezweiflung eines dazu vorhandenen Rechts, denn man betrachtete Holstein so gut wie Schleswig als für immer aus allem Zusammenhange mit Deutschland getreten; man verfuhr in dieser Beziehung mit Mäßigung aus Billigkeitsgefühl, den deutschen Landestheilen nicht ihre besondere Gebräuche rauben zu wollen in einem Augenblicke, wo man genöthigt war, große und ungewöhnliche Leistungen von ihnen verlangen zu müssen.

Dieser Zustand erfuhr keine Aenderung, nachdem Holstein und Lauenburg 1814 dem deutschen Bunde beitreten mußten; man ging zwar nicht weiter, allein man ließ das bisherige Verhältniß bestehen wie es war, und so lange Friedrich IV. lebte, vernahm man von beiden Seiten wenig von Klagen und Befürchtungen. Erst unter der Regierung des jetzigen Königs von Dänemark hat man angefangen die Folgen eines Aussterbens des Mannsstammes im königlichen Hause sich klar zu machen und von beiden Seiten zu erörtern, und besonders als der Prinz von Hessen, Sohn des Landgrafen und der Prinzessin von Dänemark und dereinst muthmaßlicher Erbe der dänischen Krone, sich mit der Großfürstin Alexandra von Rußland vermählte. In Dänemark ist russische Politik nichts weniger als beliebt, und in so fern eine solche Einfluß bekommen könnte auf die Landesangelegenheiten, ward die Vermählung des Prinzen allerdings mit Besorgniß betrachtet. Dagegen erwartete man, daß unter dem Einflusse des russischen Kabinetts die Erbfolgeverhältnisse in Beziehung auf die Herzogthümer eine für Dänemark günstige Erledigung bekommen würden. Es ist nicht bekannt geworden, in welcher Richtung und mit welcher Aussicht auf Erfolg Unterhandlungen zu diesem Zwecke begonnen wurden: der Tod der Großfürstin jedoch zerstörte die Hoffnungen, die man von dieser Seite hegen zu können geglaubt hatte. Die dänische Regierung hat jetzt Unterhandlungen eingeleitet, um den Erben der weiblichen Linie in Dänemark den Besitz der Herzogthümer zu erhalten, aber man kann nicht annehmen, daß sie einen raschen Fortgang haben werden, und wie die demnächst in Dänemark zusammentretenden Stände es sicherlich nicht an Mahnungen fehlen lassen werden, so wird wahrscheinlich die Regierung mehr als einmal erklären müssen, daß sie noch nicht zum Ziel geführt haben. Die Regierung kennt die Schwierigkeiten, die sich hier darbieten können und werden, und erwartet nicht, die Ansprüche der in den Herzogthümern erbberechtigten Lienien leichten Kaufs beseitigen zu können, und ich glaube fast eben so wenig, einen Entscheid zu bewirken, welcher der öffentlichen Meinung in Dänemark vollständig genügt.

In Dänemark sind die Meisten der Ansicht, daß die Regierung

unterhandeln müsse mit Zugrundlegung eines vorgeschlagenen Kompromisses, wonach die Betheiligten, so wie andere gerantirende Mächte eine Erbfolgeordnung in Dänemark anerkennen, derzufolge die etwa zur Regierung kommenden Sukzessoren der weiblichen Linie des oldenburgischen Königstammes auch die Regierung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig beibehalten. Was Lauenburg betrifft, so gehört das bekanntlich unter allen Umständen zu Dänemark, denn es ist der dänischen Krone als Entschädigung zuerkannt worden. Holstein solle zwar, wie bisher, ein deutscher Bundesstaat bleiben und der König von Dänemark als Herzog von Holstein-Lauenburg Mitglied des deutschen Bundes seyn; Schleswig dagegen solle als dänische Provinz anerkannt werden mit einer der Krone Dänemark allein zustehenden und vom deutschen Bunde unkontrollirten Souveränität. Denn man hält es in Dänemark für unzweifelhaft, daß Schleswig durch das Patent Friedrich IV. vom 22. August 1721 wieder ein dänisches Kronlehen geworden und auch geblieben sey, und auch ferner zu Dänemark gehören müsse, welche Linie des oldenburgischen Stammes auch im Königreiche regiere. Man nimmt in Dänemark auch an, daß Holstein durch die Erklärung vom 9. September 1806 vollkommen dem dänischen Staate als integrirender Theil desselben einverleibt worden sey, und verdenkt es Friedrich dem Sechsten sehr, daß er diese Einverleibung nicht vollständig durchführte; aber man kann natürlich nicht umhin, anzuerkennen, wie dieses Verhältniß sich 1814 dahin modifizirte, daß Holstein und Lauenburg deutsche Bundesstaaten geworden sind. Man meint, Dänemark werde in seinen Bestrebungen, einen solchen Plan durchzuführen, von fremden Mächten unterstützt werden, namentlich von England, Frankreich, Schweden, und ohne Zweifel auch von Rußland, indem die ersteren Mächte schon im Frieden von 1720 dies Verhältniß anerkannt und garantirt hätten, und Rußland im Definitivtraktat von 1773 dem Grundsatze beigetreten sey, daß Holstein der dänischen Krone verbleiben müsse, und durch Entsagung aller andern Ansprüche der Gottorfischen Linie die Souveränität Dänemarks in Schleswig anerkannt habe. Daß die genannten Mächte geneigt seyn werden, Dänemark im Besitze der Herzogthümer zu erhalten, kann ohne Zweifel angenommen werden, und man hat auch in neuester Zeit Versicherungen erhalten, die, zwar ziemlich in allgemeinen Ausdrücken, Theilnahme für Dänemarks Integrität aussprechen. Ich glaube aber, daß in Dänemark Viele zu zuversichtlich auf die Bedeutung einer solchen diplomatischen Intervention rechnen, wenn sie meinen, daß die dänische Regierung, wenn sie in deßfallsigen Unterhandlungen mit den deutschen Mächten auf zu große Schwierigkeiten stoßen sollte, von sich aus eine Erbfolgeerklärung erlassen und von den genannten Mächten garantiren lassen könne. Wenn wir auch annehmen können, daß England, Rußland und Frank-

reich kein Verhältniß übersehen werden, woraus die Berechtigung einer Intervention in deutsche Angelegenheiten entstehen könnte, so ist doch noch immer das Bedürfniß einer solidarischen Politik zwischen den europäischen Kabinetten zu groß, um Dänemark zulieb einen einseitigen und auffallenden Schritt zu thun, besonders bestimmten Rechtsansprüchen gegenüber, deren volle diplomatische Darlegung und Erörterung man abzuwarten und zu berücksichtigen sich nicht wird entschlagen können noch wollen. Dazu kommt noch der wichtige Umstand, daß die Bewohner der Herzogthümer, über deren künftige Stellung zu Deutschland, dem sie in überwiegender Zahl nach Sprache, Sitte und Rechtsverhältniß angehören, entschieden werden soll, unläugbar einer Vereinigung oder gar einer Einverleibung mit Dänemark abgeneigt sind, und wenn sie bis jetzt in ihren Bestrebungen, diese Zukunft von sich abzuhalten, von den deutschen Kabinetten nicht direkt unterstützt wurden, so fehlte dazu ein Anhaltspunkt, der nur durch einen offiziellen Schritt der dänischen Regierung hätte gegeben werden können. Diese aber hat bis jetzt keine Erklärung abgegeben, weder öffentlich noch auf diplomatischem Wege, wogegen füglich Widerspruch erhoben werden könnte. Die Erklärung des Königs durch seinen Bevollmächtigten an die dänischen Stände, daß er auf geeignete Weise Fürsorge treffen wolle, um auch für die Zukunft die Einheit des Reichs zu erhalten, kann zwar die Diplomatie aufmerksam machen, sie aber nicht zu einer Aeußerung veranlassen. Die Gelegenheit dazu kann nicht ausbleiben, da die dänische Regierung, von der öffentlichen Meinung in Dänemark gedrängt, Unterhandlungen einleitet und vertrauliche diplomatische Besprechungen bereits stattgefunden haben. Dagegen hat die öffentliche Meinung in Deutschland sich mit entschiedener Theilnahme für die Bestrebungen der Schleswig-Holsteiner ausgesprochen.

Der Sprachstreit in Schleswig ist im Grunde an und für sich von geringer Bedeutung und als geschlichtet zu betrachten, da die Regierung eine billige und vermittelnde Stellung eingenommen hat, so daß Niemand eine Sprache aufgenöthigt wird, die er nicht als die seinige erkennen will. Die dänisch, so wie die deutsch redenden Bevölkerungen sind in Nord-Schleswig sonderbar unter einander vermischt, und man kann keine geographische Linie ziehen, welche die Sprachgebiete trennt. Es gibt Enklaven im deutschredenden Schleswig, wo der gemeine Mann dänisch spricht und umgekehrt, dabei wurden oft ganz verkehrte Zustände hervorgebracht; in einem dänisch redenden Landestheile z. B. war ein deutscher Gutsbesitzer, der einen deutschen Patrimonialrichter bestellte und so deutsch zur Gerichtssprache machte, welche die Gutsangehörigen nicht verstanden, und Aehnliches kam auf der andern Seite vor. Wenn man den dänisch redenden Schleswigern ihre Sprache erhalten will, so ist das in der Ordnung, aber den deutschen Schleswigern die dänische Sprache aufzwingen zu wollen,

ist unthunlich, in Widerspruch mit der historischen Vergangenheit des Landes und mit der bisherigen Verwaltungsweise der dänischen Regierung selbst; denn es ist offenkundig, daß Schleswig deutsch repräsentirt wurde und wird, und daß die Landesverwaltung auch bei der Zentralregierung in Kopenhagen in deutscher Sprache geführt wird. Dieser Sprachstreit hat übrigens die natürliche Folge gehabt, daß man von beiden Seiten argwöhnisch aufmerksam geworden ist, und daß keine von beiden Sprachen einen Schritt weiter thun kann.

Dieser Streit hat indessen zu ärgerlichen Auftritten Veranlassung gegeben und es ist zu bedauern, daß bei einigen deßhalb gehaltenen Versammlungen dänische Redner sich zu maßlosen Aeußerungen haben hinreißen lassen. Man kann eine geringe Meinung haben von der deutschen Politik, man kann meinen und sagen, daß eine deutsche Politik erst noch geschaffen werden muß; daß die Deutschen, statt einiger zu werden, in religiösen- und Stammverschiedenheiten mehr und mehr zerfallen; daß das, was man in der Schweiz „Kantönligeist" nennt, dieser kleinliche Gebietsneid in vielen deutschen Gauen herrscht; daß Deutschland noch nicht seine politischen Proben bestanden hat, sondern vielleicht noch den schwersten Prüfungen entgegengeht — das Alles darf man sagen, weil es wahr ist, weil die Deutschen es sich selbst oft und viel sagen, weil sogar Heine's neueste Gedichte in Deutschland Lobredner gefunden haben. Wenn aber der dänische Priester Grundtwig in einer öffentlichen Rede auf Skamlingsbanken vor einigen tausend Zuhörern sagte, das deutsche Volk sey nur kräftig, um zu tragen und zu schleppen, was man ihm aufbürden wolle, sey aber einer geistigen Selbstführung vollkommen unfähig, so heißt das eine große Nation schmähen und unwürdig behandeln, und ist dabei eine höchst einfältige Methode, um den deutschen Schleswig-Holsteinern die dänische Herrschaft wünschenswerth zu machen. Solches Verfahren wird von verständigen Dänen keineswegs gebilligt.

Wenn man übrigens über Fremde ein strenges Gericht ergehen lassen will, so sollte man billigerweise auch sich selbst die Wahrheit nicht vorenthalten. Ich glaube, daß in Dänemark ein gesundes und richtiges Volksgefühl erwacht ist und sich ausbilden wird, aber noch sind wir bei den Anfängen, noch haben wir nichts besonderes erreicht, sondern uns nur unzufrieden gezeigt mit dem, was man uns gegeben; noch hat keine große politische That uns die Berechtigung erworben, Anderen wegen Saumseligkeit so bittere Vorwürfe zu machen. Das dänische Volk ist zu besonnen und verständig, um nicht einzusehen, daß es gerathener ist an der eigenen Wiedergeburt zu arbeiten, statt sich von fanatischen Parteiführern in eine blinde Agitation gegen die Deutschen hineinreden zu lassen. Man sollte dabei nicht übersehen, daß wir zur Erlangung dessen, was wir von Deutschland fordern, im Grunde ganz von Andern abhängen, daß wir von Fremden Hilfe

und Beistand erwarten, ohne welchen wir selbst nur wenig thun können. Da das nun leider ganz unleugbar der Fall, ist aus dem ganz natürlichen Grunde, weil ein Volk von etwa 1,400,000 Seelen — so viel Bewohner hat Dänemark ohne die Herzogthümer, die ja in diesem Falle nicht auf unserer Seite stehen — nicht mächtig genug ist, um durch sich allein einem vielseitig bestrittenen Begehren den erforderlichen Nachdruck zu geben; so werden wir auch in dem Fall eines gewünschten Erfolgs doch nur fremden Plänen dienen, und sind hoffentlich nicht solche Neulinge in der Staatskunst, daß wir wähnen, man würde uns ohne Bedingung beistehen. Worin diese Bedingung besteht, weiß man noch nicht, wird es aber erfahren, und dann erst kennen wir den Preis, um welchen wir Freunde haben werden. Bis das sich klar herausgestellt hat — denn bis jetzt ist Alles nur im Voraus angenommen, aber nicht erwiesen — halte ich für sehr gerathen, vorsichtig und gemäßigt zu verfahren, und nicht unnöthigerweise einen Nationalhaß aufzuregen. Jeder Unparteiische wird es sehr natürlich finden, daß Dänemark alle Anstrengungen macht und in jeder Weise sich bemüht, dem Unglücke vorzubeugen, daß in der Folge, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach mehreren Jahrzehnten, zwei blühende Provinzen mit nahe an 800,000 Seelen *) — vorausgesetzt nämlich, daß Dänemark auch Schleswig verlieren müßte — aus seinem Staatsverbande herausgehoben werden. Auf der andern Seite aber muß man auch billig genug seyn können, um zu begreifen, daß die Holsteiner und die deutschen Schleswiger sich zu Deutschland hingezogen fühlen, denn sie sind Deutsche; und wenn sie ihrerseits sich bemühen, es zu bleiben, so liegt darin keineswegs eine Mißachtung des dänischen Volks noch der dänischen Regierung. Von 1714 an wurden die Churfürsten von Hannover Könige von England und regierten vom St. James-Palast aus ihre deutschen Erblande, die auch verschiedenemale wegen dieser Verbindung die Ungunst der Zeit erfahren und große Anstrengungen machen mußten. Es fiel aber niemals weder den Hannoveranern noch den Engländern ein, sich gegenseitig zu verkennen, oder gar zu hassen. Als nach dem Tode Königs Wilhelm IV. die weibliche Linie den englischen Thron bestieg und der Herzog von Kumberland König von Hannover wurde, freuten sich die Hannoveraner laut über die ihnen zu Theil gewordene Selbständigkeit, und wiewohl ihnen diese Freude sehr verdorben wurde, so haben sie sich später bei der Geburt eines Erbprinzen doch wiederum laut gefreut. Es ist aber niemals den Engländern eingefallen, den Hannoveranern

*) Holstein hat 455,093 und Schleswig 348,526 Seelen, zusammen also 793,619.

diese deutsche Freude übel zu deuten, sondern man fand sie sehr natürlich und ließ geschehen, was nach den bestehenden Verhältnissen geschehen mußte.

Wenn nun auch leider Dänemark sich allerdings den Herzogthümern gegenüber in einer ganz anderen Lage befindet, so wird man doch am Ende die Entscheidung dieser Frage von beiden Seiten hinnehmen müssen, wie sie eben erhalten werden kann. Das wird von dem Gang der Unterhandlungen abhängen, von dem Einfluß der Unterstützungen, welche beide Parteien für ihre vermeintliche Ansprüche werden aufbieten können. Gewalt wird aber hier nicht entscheiden; dazu müßte sich die Zeit auf eine Weise ändern, wie es jetzt nicht abzusehen ist. Ich glaube daher, daß man auf jede Weise sich bemühen muß, von jeder Aufregung abzumahnen, wodurch nur die Gemüther erbittert und die ohnehin in der Sache liegenden Schwierigkeiten vermehrt werden. Jeder thue sein Bestes, um einen günstigen Bescheid zu bekommen, aber man enthalte sich aller Verkleinerungen, Ehrenverkümmerungen und Chikanen, damit man nach einem getroffenen Abkommen — sey es durch schiedsrichterlichen Spruch, Entschädigung oder Vertrag — sich ohne Groll die Hände reichen könne.


3 5112 102 954 916